Handbuch

der

Justiz- und politischen Gesetze

und

Verordnungen,

welche sich

auf das in den Deutschen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie geltende

allgemeine bürgerliche Gesetzbuch

beziehen.

Dritter Band,

welcher die Zusätze und Erläuterungen zu der zweyten Abtheilung des zweyten Theiles und zu dem dritten Theile des Gesetzbuches enthält.

Von

D. Joseph Winiwarter,

k. k. wirklichem Regierungsrathe und Professor des Oesterreichischen bürgerlichen Rechtes an der Universität zu Wien.

Zweyte vermehrte Auflage.

Wien 1835.

Bey J. G. Ritter v. Mösle's sel. Witwe.

Inhalt.

Zweyter Theil
des bürgerlichen Gesetzbuches.

Zweyte Abtheilung.
Von den persönlichen Sachenrechten.

Siebzehntes Hauptstück.
Von Verträgen überhaupt.

Zu dem §. 867.

Befugniß geistlicher Gemeinden und Pfründner zur Abschließung eines Bestandvertrages . . . . Seite 3

Zu dem §. 879.

Verbothene Verträge . . . . — 4

Zu dem §. 883.

Welche Verträge in Beziehung auf die Erwirkung der Execution als gerichtliche anzusehen sind . . . . — 6

Zu dem §. 889.

Fälle, in welchen außer dem b. G. B. eine gemeinschaftliche Verbindlichkeit zur ungetheilten Hand angeordnet ist . . — 8

Zu dem §. 908.

Was bey Licitationen über Lieferungen an das Aerar von dem Uebernehmer der Lieferung erlegt wird, ist als Angeld anzusehen . . . . — 8

Zu dem §. 951.
Wie die Vertretung anzusuchen und zu leisten ist . . . . . . Seite 10

Achtzehntes Hauptstück.
Von Schenkungen.

Zu dem §. 956.
Wie die Schenkung beschaffen seyn müsse, wenn sie von den Verlassenschafts-Gebühren frey seyn soll . . . . — 12

Neunzehntes Hauptstück.
Von dem Verwahrungsvertrage.

Zu dem §. 966.
Vorschrift der Gerichts-Ordnung über die Beschwörung des Schadens . . . . — 14

Zwanzigstes Hauptstück.
Von dem Leihvertrage.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.
Von dem Darleihensvertrage.

Zu dem §. 983.
Wer ein Darleihen aufzunehmen berechtiget sey . . . . — 15

Zu dem §. 986.
Darleihen in klingender Münze oder im Papiergelde . . . . . — 19

Zu den §§. 994 und 995.
Maß der Zinsen für Triest und Fiume . . . . — 21

Zu dem §. 999.
Zinsen dürfen bey Gelddarleihen nur im Gelde bedungen werden — 22

Zu dem §. 1000.
Besondere Gesetze in Ansehung des Wuchers . . . . — 23

Zu dem §. 1001.
Aeußere Form der Schuldurkunden . . . . — 39

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.
Von der Bevollmächtigung und anderen Arten der Geschäftsführung.

Zu dem §. 1006.
Erfordernisse einer Vollmacht zu gerichtlichen Geschäften . . . — 40

Zu dem §. 1044.

Vorschriften über den Ersatz des Kriegsschadens . . . . Seite 40

Drey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Tauschvertrage.

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Kaufvertrage.

Zu dem §. 1067.

In wie fern ein Einstandsrecht Statt habe . . . . — 43

Zu dem §. 1089.

Vorschriften der Gerichts-Ordnung über gerichtliche Verkäufe — 44

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von Bestand-, Erbpacht- und Erbzins-Verträgen.

Zu dem §. 1098.

Die After-Pachtungen werden in der Bucowina wieder gestattet — 45

Zu dem §. 1101.

Wie der Bestandgeber sein Recht auf die Fahrnisse des Bestandnehmers ausüben kann . . . . — 45

Zu dem §. 1116.

Besondere Vorschriften über den Bestandvertrag.

I. Auszieh-Ordnung für die Stadt Wien und derselben Vorstädte . . . . — 46

II. Mieth-Ordnung für Lemberg . . . . — 55

III. Mieth-Ordnung für Klagenfurt . . . . — 56

IV. Mieth-Ordnung für Prag . . . . — 57

V. Mieth-Ordnung für Linz . . . . — 57

VI. Bestimmungen über die Frist zu Aufkündigungen . . — 62

Zu dem §. 1130.

Abstiftung der Unterthanen . . . . — 63

Zu dem §. 1131.

Urbarial-Giebigkeiten der Unterthanen dürfen nicht in klingender Münze abgefordert werden . . . . — 65

Zu den §§. 1135 und 1136.

Wie der rückständige Zins einzutreiben ist . . . . — 66

Zu dem §. 1140.

Rechte des Ober-Eigenthümers bey Veräußerungen . . . . . — 67

Zu dem §. 1142.

I. Wer über die Verbindlichkeit, Veränderungsgebühren zu entrichten, zu entscheiden hat? . . . . Seite 71
II. Strafe gegen die Bevortheilung der grundherrlichen Laudemial-Gefälle . . . . — 71
III. Strafe gegen die Abnahme der ungebührenden Grundbuchs-Taxen . . . . — 72

Zu dem §. 1144.

Nach welchen Grundsätzen die Verbindlichkeit der Emphyteuten zu der Steuer-Entrichtung beyzutragen, zu beurtheilen sey . . . . — 73

Zu dem §. 1145.

Wie die in Nieder-Oesterreich eingeführte Strafe der Unterlassung der Gewähranschreibung gefordert werden könne — 75

Zu dem §. 1146.

Vorschriften über die Verhältnisse der Gutsbesitzer und Gutsunterthanen . . . . — 77

Zu dem §. 1149.

I. Wornach sich bey der Vererbung der emphyteutischen Besitzungen zu richten ist . . . . — 77
II. In wie fern bey unterthänigen Gütern das Heimfallsrecht Statt habe . . . . — 78

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von entgeldlichen Verträgen über Dienstleistungen.

Zu dem §. 1157.

Wer bey ärarischen Bauführungen für die Qualität der Materialien zu haften habe . . . . — 81

Zu dem §. 1171.

Beschränkungen des Nachdruckes . . . . — 82

Zu dem §. 1172.

Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Dienstherrn und des Dienstgesindes . . . . — 84

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Verträgen über eine Gemeinschaft der Güter.

Zu dem §. 1178.

Stämpel zu dem Güterverzeichnisse . . . . — 94

Zu dem §. 1179.

Bestimmungen über die Verpflichtung und die Befugniß zur Protokollirung der Gesellschafts-Verträge unter Handelsleuten . . . . Seite 95

Acht und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Ehepacten.

Zu dem §. 1227.

Nach welchen Gesetzen das in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche vor der Einführung des gegenwärtigen Gesetzbuches bestellte Heirathsgut zu beurtheilen ist . . . — 97

Zu dem §. 1245.

Durch die Eintragung in die Ehepacten-Protokolle wird keine Sicherstellung bewirkt . . . . — 97

Zu dem §. 1249.

Erfordernisse zur Gültigkeit des Erbvertrages . . . . — 97

Neun und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Glücksverträgen.

Zu dem §. 1272.

Strafgesetze gegen verbothene Spiele . . . . — 100

Zu dem §. 1274.

Lotterien . . . . — 105

Dreyßigstes Hauptstück.

Von dem Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung.

Zu dem §. 1317.

In wie fern die Postwagens-Anstalt für den Schaden hafte . . . — 106

Zu dem §. 1319.

Strafgesetz gegen das Herabwerfen oder gefährliche Ausstellen oder Aushängen . . . . — 112

Zu dem §. 1320.

Wer den durch einen wüthenden Hund verursachten Schaden zu ersetzen hat . . . . — 113

Zu dem §. 1328.

Wann die Verführung zugleich als ein Verbrechen oder eine schwere Polizey-Uebertretung bestraft werde . . . . . Seite 114

Zu dem §. 1334.

Die Verzögerungszinsen, welche an öffentliche Cassen zu entrichten waren, werden aufgehoben . . . . — 115

Zu dem §. 1336.

Entschädigungsbetrag bey dem Darleihen . . . . — 116

Zu dem §. 1337.

Wegen des von den Erben zu leistenden Ersatzes ist nach geschlossener Untersuchung auch nach dem Tode des Inquisiten ein Urtheil zu fällen und zuzustellen . . . . . — 117

Zu dem §. 1338.

I. Was bey dem durch das Militär zugefügten Schaden zu beobachten ist . . . . — 118

II. Verfahren, wenn während eines Prozesses Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung hervorkommen . . . . — 119

Zu dem §. 1339.

Welche Behörde hier unter der politischen Obrigkeit verstanden werde . . . . — 120

Zu dem §. 1340.

Dem wegen einer schweren Polizey-Uebertretung Verurtheilten steht der Rechtsweg wegen der Verurtheilung zur Entschädigung nicht zu . . . . — 121

Zu dem §. 1341.

Gegen Richter, so wie auch gegen Beamte überhaupt, hat wegen Amtshandlungen keine Klage Statt . . . . — 121

Dritter Theil des bürgerlichen Gesetzbuches.

Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

Erstes Hauptstück.
Von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Zu dem §. 1355.
Wirkung der Bürgschaft für eine Wechselschuld . . . . Seite 123
Zu den §§. 1373 u. 1374.
Wie Staats-Obligationen zur Aerarial-Sicherstellung angenommen werden . . . . — 123
Zu dem §. 1374.
Was unter dem Ausdrucke: Provinz, verstanden werde . . . — 124

Zweytes Hauptstück.
Von Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Zu dem §. 1391.
Vorschriften über die Bestellung eines Schiedsrichters . . . . — 125
Zu dem §. 1393.
Erlassene Forderungen sind kein Gegenstand der Cession . . . — 126
Zu dem §. 1410.
Vorschriften für Handelsleute in Rücksicht der Anweisungen . — 126

Drittes Hauptstück.
Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Zu dem §. 1424.
Von wem die unter öffentlicher Aufsicht einer Militär-Behörde stehenden Capitalien aufgekündet und angenommen werden können . . . . — 127
Zu dem §. 1428.
I. Amortisirung der Privat-Urkunden . . . . — 128
II. Amortisirung der öffentlichen Credits-Papiere . . . . . . — 129
Zu dem §. 1439.
In wie fern die Compensation gegen eine Concurs-Masse Statt finde . . . . — 133

Zu dem §. 1450.

Fälle der Einsetzung in den vorigen Stand nach der Gerichts-Ordnung . . . . Seite 134

Viertes Hauptstück.

Von der Verjährung und Ersitzung.

Zu dem §. 1467.

Anfang der Tabular-Ersitzung . . . . — 136

Zu dem §. 1479.

Wie die Löschung alter Schuldposten auf dem Wege der Edictal-Citation bewirkt werden kann . . . . — 136

Zu dem §. 1480.

I. Unter Zinsen sind hier auch die Capitals-Zinsen oder Interessen zu verstehen . . . . — 139

II. Verjährung bey den Interessen-Forderungen aus öffentlichen Staatspapieren . . . . — 140

III. Vorsicht zur Abwendung des aus der kürzeren Verjährungsfrist für das Aerar zu besorgenden Nachtheiles . — 141

Zu dem §. 1492.

Verjährung des Wechselrechtes . . . . — 12

Zu dem §. 1497.

Nur die wirklich angestellte Klage unterbricht die Verjährung — 143

Nachträge.

Zu dem §. 5. I. S. 27.

Gesetze wirken nicht zurück . . . . — 145

Zu dem §. 33. I. S. 105.

Freyzügigkeit gegen Frankreich . . . . — 145

Zu dem §. 263. I. S. 240.

Gebahrung mit dem Pupillar-Vermögen der Militär-Personen — 146

Zu dem §. 1264. III. S. 99.

Wirkung der Scheidung in Bezug auf die Pensions-Fähigkeit — 146

Alphabetisches Register . . . . — 148

Handbuch

der

Justiz- und politischen Gesetze

und

Verordnungen,

welche sich

auf das in den Deutschen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie geltende

allgemeine bürgerliche Gesetzbuch beziehen.

Dritter Band.

Zweyter Theil
des bürgerlichen Gesetzbuches.

Zweyte Abtheilung.
Von den persönlichen Sachenrechten.

Siebzehntes Hauptstück.
Von Verträgen überhaupt.

Zu dem §. 867.

Befugniß geistlicher Gemeinden und Pfründner zur Abschließung eines Bestandvertrages.

Um dem Bedürfnisse einer bestimmten Vorschrift über das Befugniß geistlicher Gemeinden und Pfründner, über den Ertrag des ihnen zum Genusse eingeräumten Stiftungsvermögens rechtsgültige Pacht- und Miethverträge abzuschließen, zu begegnen, haben Se. Majestät verordnet:

1) Die Vorsteher geistlicher Gemeinden sind ohne Beystimmung ihrer Gemeinden nicht befugt, gültige Pacht- und Miethverträge abzuschließen. Die Beystimmung der Gemeinde muß durch die bey ihren Beschlüssen übliche Fertigung dem Contracte beygesetzt seyn.

2) Es liegt in der Natur des Fruchtgenusses, daß geistliche Pfründner für sich selbst und ohne höhere Genehmigung, nur für die Zeit des Besitzes ihrer Pfründe über den Ertrag des Pfründenvermögens gültige Pacht- und Miethverträge abschließen können.

3) Wenn von einer geistlichen Gemeinde oder von einem geistlichen Pfründner über das Stiftungsvermögen, welches sie besitzen, Pacht- oder Miethverträge

a) auf die Lebensdauer des Pächters oder Miethmannes;

b) bey Grunderträgnissen und Gerechtsamen auf eine längere Zeit, als auf neun Jahre; bey Wohnungsmiethen auf längere Zeit als auf sechs Jahre abgeschlossen werden wollen; oder

c) wenn sich die Einhebung des Pachtschillings oder Miethzinses vorhinein auf mehrere Jahre bedungen werden will, ist zur Gültigkeit dieser Verträge die Genehmigung der Landesstelle nothwendig.

Hofkanzley = Decret vom 14. April 1821, an sämmtliche Länderstellen. Pol. Ges. 49. B. S. 113 und Hofdecret vom 26. May 1821, an sämmtliche Appellations = Gerichte. Just. Ges. S. 30. Nr. 1763.

Siehe auch die Zusätze zu dem §. 27, 1. B. S. 54.

Zu dem §. 868.

Wegen der Unfähigkeit der Verbrecher, Verträge zu schließen, siehe die Zusätze zu dem §. 574. 2. B. S. 220.

Zu dem §. 878.

Ueber die Sachen, welche dem Verkehre entzogen sind, siehe die Zusätze zu dem §. 355. 2. B. S. 39.

Zu dem §. 879.

Verbothene Verträge.

Außer den Verträgen, welche an verschiedenen Orten des Gesetzbuches verbothen, und als ungültig erklärt werden, gibt es auch viele Fälle, wo dergleichen Verbothe und Ungültigerklärungen in den politischen Gesetzen vorkommen. Beyspiele hiervon enthalten die Zusätze zu den §§. 290, 311, 843, und mehrere Fälle werden auch noch in jenen der nachfolgenden Paragraphe vorkommen. Außer dem gehören noch folgende Verordnungen hierher:

1.

Jeder Kauf, Tausch, Schenkung u. dgl., wodurch eine Civil-Person von einer Militär = Partey außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung Hafer, Korn, Weitzen, Heu, Stroh, Mehl, Kleye, Knoppern, Holz, Licht- und Zünd = Materialien, Säcke, Fässer, und dergleichen ärarische Fassungsartikel, oder Quittun-

gen und Anweisungen hierauf an sich bringt, wird als ungültig erklärt, und ist derjenige, der ein solches Gut durch Kauf, Tausch, Schenkung, oder sonst wie immer, von einer Militär-Partey an sich gebracht hat, zur Zurückstellung desselben, wenn es noch bey ihm angetroffen wird, Falls er es aber schon verzehrt, oder wieder weiter hintangegeben hätte, zum Ersatze seines wahren Werthes zu verhalten [1]).

Dieses Verboth wurde auch für die neu erworbenen Provinzen erneuert und kund gemacht [2]).

[1]) Hofkanzley-Decret vom 24. November 1808, an sämmtliche Länderstellen. Pol. Ges. 31. B. S. 113.

[2]) Decret der Central-Organisirungs-Hofcommission vom 8. August 1817, an sämmtliche Gubernien der neu erlangten Provinzen. Goutta's Gesetzs. 14. B. S. 11.

2.

Da durch den bisherigen ungehinderten Verkauf verschiedener Papiere an die Handelsleute, Krämer ꝛc. mancherley Unfüge sich ergeben haben; so wird zu deren Hintanhaltung verordnet: daß künftig Niemanden gestattet werde, von unbekannten Menschen gedruckte oder beschriebene Papiere zu kaufen, und jeder Handelsmann verpflichtet sey, bey einer Untersuchung solcher Papiere denjenigen nahmhaft zu machen, von welchem solche erkauft worden sind.

Decret der vereinten Hofkanzley vom 4. August 1803, an die Nieder-Oesterreichische Regierung. Pol. Ges. 20. Bd. S. 37.

3.

Da sich der Fall ergeben hat, daß ein Militärist mehrere ihm anvertraute Dienstschriften an Gewerbsleute veräußert hat; so erhalten in Folge Regierungs-Decretes vom 28. v. M. Z. 40591, sämmtliche Dominien den Auftrag: den Gewerbs- und Handelsleuten ihres Bezirkes den Einkauf ärarischer Dienstschriften von Soldaten auf das nachdrücklichste zu untersagen.

Circulare des k. k. Ni. Oest. Kreisamtes V. U. W. W. vom 11. August 1830. Wagner's Zeitschrift 8. Heft. Notizenblatt S. 395.

4.

Den Bekennern der israelitischen Religion wird für die Zukunft untersagt, mit Kirchengefäßen, Paramenten, Crucifixen, Bildern der Heiligen, überhaupt mit Gegenständen, welche in ihrer Form nur zum Gebrauche bey dem katholischen Gottesdienste dienen, Handel mittelst Hausirens, auf Märkten, in Trödelbuden u. dgl. zu treiben, oder in öffentlichen Versteigerungen an sich zu bringen.

Hofkanzley-Decret vom 20. März 1828, an die Länderstellen von Böhmen, Mähren, Galizien und dem Küstenlande. Pol. Ges. 56. Bd. S. 54.

5.

Die k. k. Hofkanzley hat mit Decrete vom 25. December 1830 die Strafen für die Uebertreter des Verbothes, dem gemäß die Juden in Galizien mit Bildern der Heiligen, Kirchengefäßen und dergleichen nicht handeln dürfen, in der Art zu bestimmen befunden, daß über den Zuwiderhandelnden, bey der ersten Betretung eine Geldstrafe, welche der Hälfte des Werthes des Gegenstandes gleich kommt, oder eine ihr entsprechende Arreststrafe, bey der zweyten Betretung die Confiscation des Gegenstandes, und bey den folgenden Betretungsfällen nebst der Confiscation noch eine Geld- oder Arreststrafe, nach Beschaffenheit der Umstände verhängt werde.

Zugleich hat die k. k. Hofkanzley erklärt, daß mit dem bezogenen Kreisschreiben den Juden der Handel mit Bildern der Heiligen, ohne Ausnahme verbothen sey, und der bestimmende Zwischensatz: »welche in ihrer Form nur zum Gebrauche beym christlichen Gottesdienste dienen,« sich bloß auf das zunächst stehende Hauptwort »Gegenstände« beziehe.

Kundmachung des k. k. Galizischen Guberniums vom 14. Januar 1831. Goutta's Gesetzs. 31. Bd. S. 461.

Zu dem §. 883.

Welche Verträge in Beziehung auf die Erwirkung der Execution als gerichtliche anzusehen sind.

Der §. 298 der Josephinischen, und der §. 396 der Galizischen Gerichts-Ordnung enthalten die Verfügung, daß die Execution

auch über einen gerichtlichen Vertrag ertheilt werden könne; allein nicht jeder vor Gericht geschlossene, oder demselben vorgelegte Vertrag ist hierzu hinlänglich, wie aus den nachstehenden Verordnungen erhellet:

1.

Außergerichtliche Vergleiche können so lange kein Gegenstand richterlicher Einschreitung seyn, als nicht der Richter entweder wegen eines hieraus entstehenden Rechtsstreites, oder wegen ihrer Erfüllung um Entscheidung oder Beystand angegangen wird; daher dem ganz neuerlich einzuschleichen beginnenden, dem Wucher Vorschub gebenden Unfuge, die außergerichtlichen Verträge dem Gerichte in der Absicht vorzulegen, um denselben durch die dem Gegentheile abgenöthigte gerichtliche Bestätigung die Wirkung eines gerichtlichen Vertrages zu verschaffen, nicht Statt zu geben ist.

Hofdecret vom 11. September 1801, an das Ni. Oesterr. Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 161. Nr. 537.

2.

Wenn Parteyen um die Bewilligung einschreiten, gerichtliche Verträge schließen zu dürfen, unterliegt es zwar keinem Anstande, daß über dieses Ansuchen die Verträge, welche sie unter sich schließen, zum Protokolle genommen werden: da aber der §. 26 des dritten Theiles des Galizischen bürgerlichen Gesetzbuches verordnet: daß es in Ansehung der Verbindlichkeit keinen Unterschied mache, ob ein Vertrag gerichtlich oder außergerichtlich geschlossen werde, so kann der §. 298 der bürgerlichen Gerichts-Ordnung auf die vor Gericht geschlossenen Verträge nicht ausgedehnet werden.

Hofdecret vom 2. März 1805, an das Appellations-Gericht in Lemberg. Just. Ges. S. 44. Nr. 715.

3.

Der §. 298 der allgem. Gerichts-Ordnung, welcher Streitsachen zum Gegenstande hat, ist allerdings nur von solchen Verträgen, die über gerichtlich verhandelte Streitgegenstände geschlossen werden, somit von eigentlichen gerichtlichen Vergleichen

(transactionibus, wie die Lateinische Uebersetzung lautet), zu verstehen.

Hofdecret vom 22. Junius 1805, an das Appellations-Gericht in Lemberg. Just. Ges. S. 59. Nr. 735.

Zu dem §. 889.

Fälle, in welchen außer dem b. G. B. eine gemeinschaftliche Verbindlichkeit zur ungetheilten Hand angeordnet ist.

1) Die Mitschuldigen eines gemeinschaftlichen Verbrechens haben in Hinsicht auf die Criminal-Kosten jeder für das Ganze zu haften, mit Ausnahme der Verpflegungskosten, welche für jeden Einzelnen insbesondere verwendet werden, und nach dem §. 312 durch eine mit dem Untersuchungs-Gefängnisse vereinbarliche Arbeit den mittellosen Verhafteten nach Thunlichkeit verschaffet werden [1]).

2) Wenn mehrere Personen förmliche oder trockene Wechsel, ohne den ausdrücklichen Vorbehalt, daß jeder nur für seinen Antheil die Wechselschuld übernehmen wolle, gemeinschaftlich ausstellen, giriren oder acceptiren; so haften, in so fern sie sich durch Wechsel zu verpflichten überhaupt fähig sind, Alle für Einen und Einer für Alle [2]).

[1]) Hofdecret vom 20. April 1809, an das Appellations-Gericht in Lemberg. Just. Ges. S. 192. Nr. 888.

[2]) Hofdecret vom 1. September 1821, 5. Absatz, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Just. Ges. S. 45. Nr. 1794.

Zu dem §. 908.

Was bey Licitationen über Lieferungen an das Aerar von dem Uebernehmer der Lieferung erlegt wird, ist als Angeld anzusehen.

Ueber die angefochtene Gültigkeit der Clausel in den Aerarial-Verträgen: daß die bedungene Caution wegen Nichtzuhaltung des Vertrages auch dann als verfallen anzusehen sey, wenn wirklich ein neuer Vertrag ohne Schaden des Aerars zu Stande gebracht wurde, wird bedeutet: daß der bey dem Anfange der Licitation von dem Licitanten, der nachher die Lieferung um den geringsten Preis übernommen hat, erlegte, mithin vor und bey der Abschließung des Vertrages schon zur Sicherheit für die Erfüllung des-

selben den Staats-Cassen übergebene Geldbetrag, nach dem §. 908 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches nur als ein Angeld betrachtet werden kann. Unter Privat-Personen wird zwar das Angeld gewöhnlich nur von demjenigen Theile, der eine bare Zahlung zu leisten hat, mithin dem Käufer, nicht von demjenigen, der verkauft oder liefert, gegeben. Allein auch der Vertrag, daß der Verkäufer oder Lieferant ein Angeld geben solle, muß für erlaubt und gültig angesehen werden. Das oben angeführte Gesetz gestattet Jedermann ein Angeld zu bedingen, anzunehmen, und im Falle des nicht erfüllten Vertrages einzuziehen, und läßt der schuldlosen Partey die Wahl, das empfangene Angeld zu behalten, oder Entschädigung zu verlangen.

Wählt sie das erstere, so muß ihr das Angeld ohne allen Beweis eines wirklich erlittenen Schadens, mithin auch, wenn sie wirklich durch die unterbliebene Erfüllung des Vertrages nichts verloren, und sogar noch gewonnen hätte, überlassen werden. Das Angeld ist seiner Natur nach eine vorhinein bestimmte Vergütung des obgleich noch ungewissen Nachtheiles, den eine Partey durch ein nicht erfülltes Versprechen zu leiden in Gefahr ist, es kömmt also nicht darauf an, welche Folgen aus der unterbliebenen Vollziehung des Vertrages wirklich entstanden sind. Das allen Privat-Personen zustehende Recht, sich durch ein Angeld der Erfüllung der Contracte zu versichern, kann auch den Staats-Cassen nicht bestritten werden, auch ist es sehr begreiflich, welchen Gefahren das höchste Aerarium ohne diese Vorsicht bey den Licitanten der Lieferungen ausgesetzt seyn würde. Wenn daher auch nach der Verordnung vom 20. April 1821 eine neue Licitation auf Gefahr des Licitanten vorgenommen, mithin im Falle eines dem Aerarium nachtheiligeren Erfolges der zweyten Versteigerung Entschädigung von ihm gefordert, dagegen im Falle eines für das Aerarium eingetretenen Gewinnes dem vorigen Licitanten nichts vergütet, vielmehr das Angeld eingezogen werden soll, so hat man doch keinen Grund, diese zur Sicherheit des Aerariums dienlichen, nach dem Gesetze Jedermann erlaubten, von den Parteyen freywillig eingegangenen, und einem redlichen Licitanten nicht schädlichen Bedingungen, für unbillig oder ungerecht zu erklären. Sie erscheinen in allen diesen Rücksichten selbst dann rechtsgültig,

wenn das Angeld nicht in Barschaft, sondern in Staatspapieren oder Privat-Cautions-Obligationen erlegt worden ist, weil sich dadurch die Natur des Angeldes und des darüber mittelst der Licitations-Bedingnisse geschlossenen Vertrages nicht verändert. Daß sich auf die Cautionen der Licitanten weder die Anordnungen des Wucher-Patentes und des §. 1371 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches über die beym Pfand- und Darlehens-Vertrag unzulässige Verabredung wegen Einziehung des Pfandstückes nach der Verfallszeit der Schuldforderung, noch die Vorschrift der §§. 912 und 1336 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches über Geldbeträge, die erst, wenn ein Theil den Vertrag schon gebrochen hat, als Strafe erleget werden sollen, anwenden lassen, ergibt sich aus dem klaren Inhalte der angeführten Gesetze, und dem Begriffe eines Lieferungs-Vertrages von selbst.

Hofkanzley-Decret vom 12. August 1825, an das Galizische Gubernium. Goutta's Gesetzs. 26. B. S. 46.

Zu dem §. 931.

Wie die Vertretung anzusuchen und zu leisten ist.

Josephinische Gerichts-Ordnung §. 58: Wer befugt zu seyn glaubt, von einem Dritten die Vertretung zu begehren, der soll es sogleich, und zwar der Kläger vor Einreichung seiner Klage, der Beklagte aber vor Verstreichung der Hälfte der zur Erstattung der Einrede ihm ertheilten ersten Frist anbringen, widrigens der Dritte die Vertretung zu leisten nicht mehr schuldig seyn.

§. 59. Falls der angegangene Vertreter sich zur Vertretung gutwillig einverstünde, hängt es von der Willkühr des Vertretungswerbers ab, ob er mit demselben einverständlich, und zugleich den Prozeß führen, oder aber dessen Führung dem Vertreter allein ohne seine Einschreitung überlassen wolle; jedoch soll er in diesem letzten Falle dem Vertreter gegen dessen Empfangsscheine alle Behelfe, die er hat, zu übergeben schuldig seyn.

Die entsprechenden §§. der Galizischen Gerichts-Ordnung lauten:

§. 49. Wenn jemand berechtigt zu seyn glaubt, auf den Fall, daß er sachfällig würde, eine Entschädigung von einem Dritten zu fordern, so soll jener ihm den Streit sogleich gerichtlich bekannt

machen lassen, und zwar der Kläger vor Einreichung der Klage, der Beklagte aber vor Verstreichung der Hälfte der zur Erstattung der Einrede ihm ertheilten ersten Frist. Widrigen Falls hätte er weder in der Hauptsache, noch in Betreff der Prozeßunkosten, noch sonst eine Vergütung mehr zu suchen.

§. 50. Es hängt zwar von dem Einverständnisse des Vertretungswerbers und des angegangenen Vertreters ab, welcher von ihnen den Prozeß führen soll, oder ob sie ihn einverständlich und zugleich als Streitgenossen führen wollen; wären sie aber darüber nicht einig, so hätte ihn der Vertretungswerber zu führen.

Achtzehntes Hauptstück.

Von Schenkungen.

Zu dem §. 956.

Wie die Schenkung beschaffen seyn müsse, wenn sie von den Verlassenschafts-Gebühren frey seyn soll.

1.

Zur näheren Bestimmung der Verordnung vom 25. September 1795 wird erklärt: daß bey Schankungen unter Lebenden, dafern sie nach dem Tode des Schenkers der Mortuargebühr nicht unterliegen sollen, nicht nur dem Beschenkten die Schankungsurkunde behändiget, sondern auch noch bey Lebzeiten des ersteren erweislich die vollkommene Uebergabe des Geschenkten dergestalt erfolgt seyn müsse, daß diese Uebergabe bey Schankungen eines unbeweglichen, in einem Grundbuche vorgemerkten, oder intabulirten Gutes durch die Anschreibung des Beschenkten in dem Grundbuche, oder der Landtafel geschehen, bey Schankungen eines beweglichen Gutes aber nebst der Schenkungsurkunde auch das Geschenkte selbst vor dem Ableben des Schenkers wirklich übergeben worden.

Hofdecret vom 6. März 1797. Just. Ges. S. 476. Nr. 344.

2.

Das Patent vom 15. October 1810 erklärt alle Geschenke unter Lebenden von der Erbsteuer frey, wenn der Beschenkte mit dem Eigenthume sogleich den vollen unbeschränkten Genuß erhält. Es muß daher da, wo Schenkungen unter Lebenden eintreten, und von der Erbsteuer frey erklärt werden sollen, jederzeit der Beweis geliefert werden, daß der Beschenkte noch zu Lebzeiten des Schenkers das Eigenthum und den vollen unbeschränkten Genuß erhalten habe.

Diese Beweisführung ist für das Erbsteuer-Gefäll von be-

sonderer Wichtigkeit, weil nur dadurch den vielen Unterschleifen und Gefälls-Bevortheilungen Schranken gesetzt werden können.

Da nach dem §. 431 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, zur Uebertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen das Erwerbungsgeschäft in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher eingetragen werden muß, so fließt hieraus die rechtliche Folgerung, daß als Eigenthümer unbeweglicher Sachen dort, wo Landtafeln, Stadt- oder Grundbücher, oder andere dergleichen öffentliche Register eingeführt sind, nur derjenige angesehen werden könne, der als Eigenthümer der unbeweglichen Sache in den genannten öffentlichen Büchern einverleibt ist.

Wird nun diese gesetzliche Bestimmung und Folgerung auf den §. 17 des Erbsteuer-Patentes, oder eigentlich auf die Beweisführung, daß der Beschenkte noch zu Lebzeiten des Gebers das Eigenthum und den vollen unbeschränkten Genuß der zum Geschenke erhaltenen unbeweglichen Sache überkommen hat, angewendet: so ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, daß sich der Beschenkte durch die Vorlegung des Landtafel-, Grund- oder Stadtbuchs-Auszuges über die wirklich noch zu Lebzeiten des Schenkers geschehene Einverleibung des geschenkten Gutes in die öffentlichen Bücher und den erhaltenen unbeschränkten Genuß desselben, gehörig ausweisen müsse, wenn er von der Erbsteuer-Entrichtung befreyt werden soll.

Hofkanzley-Decret vom 9. May 1818, an sämmtliche Länderstellen. Just. Ges. S. 22. Nr. 1452.

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Verwahrungsvertrage.

Zu dem §. 966.

Vorschrift der Gerichts-Ordnung über die Beschwörung des Schadens.

Josephinische Gerichts-Ordnung §. 214: Wenn Jemand a) dem Andern widerrechtlich Gewalt anthut; b) eine Sache veräußert, verderben, oder sonst Schaden nehmen läßt, da er wohl weiß, daß sie einem Dritten zugehöre, oder doch von einem Dritten werde angesprochen werden; c) jenes in der bestimmten Zeit nicht übergibt, liefert oder verrichtet, welches er zu übergeben, zu liefern, oder zu verrichten schuldig zu seyn wohl weiß; in diesen Fällen ist der Gegner zuzulassen, seinen Schaden zu beschwören.

§. 215. Dieser ist befugt, alles dasjenige einzurechnen, was ihm insbesondere daran liegt, sein Recht in der gehörigen Zeit nicht erhalten zu haben, es möge solches in einem zugegangenen Schaden, oder entgangenen Nutzen bestehen.

§. 216. Wenn er diesen seinen Schaden zu hoch schätzte, soll ihn der Richter in dem Urtheile nach Billigkeit, doch immer mit mehrerer Rücksicht auf den Beschädigten mäßigen, und den Kläger zulassen, den gemäßigten Betrag zu beschwören.

Galizische Gerichts-Ordnung §§. 288 — 290.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Leihvertrage.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Darleihensvertrage.

Zu dem §. 983.

Wer ein Darlehen aufzunehmen berechtiget sey.

1.

Es ist bereits durch mehrere höchste Verordnungen, und besonders durch das Patent vom 5. October 1782 den geistlichen Vorstehern und Gemeinden, da sie nur zeitliche Nutznießer des geistlichen und Kirchenvermögens sind, jede Veräußerung beweglicher und unbeweglicher geistlicher Güter ohne landesfürstlichem Consens untersaget worden.

Durch ältere Gesetze ist auch schon die Vorsehung getroffen worden, daß einzelne geistliche Personen, Ordensobere, und Stiftungsvorsteher ohne Einwilligung ihrer Vorgesetzten und der Communität das geistliche Vermögen mit keinen Schulden belasten können, als welches eben eine Art von Veräußerung ist. Da aber dennoch Fälle angezeiget werden, wo diesen Verordnungen entgegengehandelt, und besonders von Ordenspersonen Schulden gemacht worden sind, die nachher dem geistlichen Vermögen zu Last gerechnet werden wollen;

So wird hiermit republiciret, daß so, wie kein Kloster, Kirche oder Stiftung nach den bestehenden Gesetzen mit Rechtsbestande von ihrem Activvermögen etwas eigenmächtig veräußern, und Capitalien aufkünden kann, also auch unter der Strafe der gänzlichen Ungültigkeit der Forderung von wem immer keinem Kloster, Kirche und Stiftungsvorsteher, oder Administrator für die Rechnung des Stifts, Klosters, der Kirche, oder der Stiftung, ohne Vorwissen und Einwilligung der Landesstelle etwas dargeliehen, oder creditiret werden soll.

Hofdecret vom 1. December 1786, an alle Appellations-Gerichte. Just. Ges. S. 1. Nr. 596.

2.

Es hat bey der Vorschrift des Regulaments v. J. 1769 sein Verbleiben, wornach einem Officier nicht mehr als eine Monathsgage, und auch dieser Betrag nur mit Bewilligung des Regiments-Commando aufzunehmen erlaubt ist.

Einem Unterofficier oder gemeinen Soldaten darf bey Verlust des vorgestreckten Betrages nichts dargeliehen werden.

Auszug aus der hofkriegsräthlichen Circular-Verordnung v. 23. April 1785. Bergmayr's bürgerl. Recht der k. k. Oesterr. Armee 2. Thl. 3. Bd. S. 87.

3.

Die Hofkriegsbuchhaltung hat angezeigt, sie habe aus den ihr zugekommenen Rechnungen der Militär-Verpflegsmagazine der vergangenen Jahre wahrgenommen, daß Magazins-Rechnungsführer in öfteren Fällen, wo wegen Unzulänglichkeit des Casse-Verlages die currenten Auslagen nicht bestritten werden konnten, ohne Vorwissen und Genehmigung der betreffenden General-Commanden, Gelder von Privaten auf Rechnung des Aerariums entlehnt haben.

Da der Verboth allgemein für alle verwaltenden und verrechnenden Civil- und Militär-Behörden besteht, bey Unzulänglichkeit der Casse-Barschaft, zur Bestreitung der vorkommenden Auslagen, wenn sie auch noch so dringend wären, Darlehen von Privat-Parteyen aufzunehmen, oder aus eigenem Vermögen der ihrer Verwaltung anvertrauten Aerarial-Casse Vorschüsse zu leisten; so muß auch dieser Grundsatz bey den Militär-Verpflegs-Magazinen, so wie überhaupt bey allen Militär-Verwaltungs- und Verrechnungs-Unterbehörden, um so strenger gehandhabt werden, als eine Abweichung von dieser Vorschrift sich aus mehreren Rücksichten als bedenklich darstellet.

Bey der in ruhigen Friedenszeiten und unter gewöhnlichen Umständen bestehenden Fürsorge, daß alle Militär-Cassen für ihre zugewiesenen Bedürfnisse stets mit einem angemessenen Verlagsvorsprunge bedeckt werden, kann ohnehin eine Verlegenheit an den erforderlichen Geldmitteln nicht eintreten, selbst in dem Falle, wenn durch einen zufälligen Aufenthalt die Geld-Rimessen um Eine, höchstens zwey Wochen später einlangen (welche Fälle

überhaupt nur höchst selten vorkommen können), kann sich doch in der vorgeschriebenen monathlichen Richtigkeitspflege deßhalb keine Störung oder Hemmung ergeben, weil die von dem vorausgegangenen Monathe erübrigten Casse-Vorräthe jeden Falls zur Bestreitung der kleineren, täglich oder wochentlich vorkommenden kleinen Personal- und Arbeits-Lohnzahlungen hinreichen; die mit den Militär-Verwaltungen und Verrechnungen in vertragsmäßigem Verkehre stehenden Parteyen aber für ihre, nach der Abrechnung entfallende größere Forderungsgebühr einstweilen mit den, von den verwaltenden und verrechnenden Individuen ausgefertigten, und zur gesetzlichen Gültigkeit stets von dem Controllor dieser Verrechnung mit gefertigt seyn müssenden Schuldscheinen versichert werden können und sollen.

So wie nun unter den vorangeführten Umständen jede Entlehnung an baren Geldern von Privaten ausdrücklich und unbedingt verbothen bleibt, so erstreckt sich auch dieses Verboth auf alle Gelder-Entlehnungen von anderen ärarischen Cassen, oder Kreis-, Comitats-, Delegations- oder Herrschaftsämtern, und auf alle Entlehnung an Naturalien und Materialien bey Privaten, oder bey anderen Staatsämtern.

Nur für die Ungarischen Provinzen und für Siebenbürgen sind, im Einvernehmen mit den beyden Hofkanzleyen, ausnahmsweise für zwey Fälle folgende, vorgehendes Verboth aufrecht erhaltende Abhülfen gestattet worden: wenn nähmlich durch Brand oder Ueberschwemmungen eines Quartier-Ortes und der daselbst gesammelten Vorräthe, oder durch plötzliche Militär-Dislocations-Aenderungen ein Mangel an den ordentlichen Fürsorgen und Vorbereitungen entsteht.

Nur in diesen ausgenommenen Fällen haben die betreffenden Militär-Behörden, und darnach auch die Militär-Magazins-Verwaltungen der letzt benannten Provinzen, in einem von den Militär-Commandanten des Ortes, von dem Magazins-Controllor und Rechnungsführer gefertigten Ansuchen, von den Comitaten, oder wenn der Sitz desselben nicht im Orte, dann auch die schnelle Communication mit dieser Behörde gehindert wäre, von den nächsten Herrschaftsämtern oder auch Magistraten, die einstweilige Aushülfe an den Bedürfnissen, bis das General-Com-

mando mit der Landesstelle die neuen Einleitungen getroffen hat, eben so anzusuchen, wie für ähnliche, in Kriegszeiten eintretende plötzliche Erfordernisse die gleiche Hülfe im Wege der Requisition, gegen Vergütung der zu berechnenden Beköstigung, statuirt und vorgeschrieben ist. Auf einseitige Zuschriften des Verpflegs-Magazins-Rechnungsführers oder Controllors, und ohne ein derley Commissional-Ansuchen, werden und dürfen solche Vorschußaushülfen nicht erfolgt werden.

Es muß jedoch von einem jeden solchen Falle dem vorgesetzten General-Commando gleich an der Stelle die Anzeige erstattet werden.

Damit aber auch für die auf diesem Wege von den Landes-Autoritäten erlangten Hülfen, welche von den Militär- und Comitats-Behörden gegen beyderseitig vorgesetzte Landesstellen genau nachzuweisen sind, die gehörige Berichtigung ohne Verzug geleistet, und die vorgeschriebene Rechnungsrichtigkeit der verwaltenden Militär-Branchen hergestellt werden könne, haben letztere über die empfangenen baren Gelder jedes Mahl eine, auf die betreffende Kriegs-Casse lautende Verlags-Quittung auszustellen, gegen welche die den Vorschuß geleistete Comitats- oder sonstige Landes- oder Cameral-Casse den Rückersatz anzusprechen, und jedes Mahl gleich an der Stelle zu empfangen hat; die Aushülfen an Naturalien und Materialien aber sind den Comitaten oder herrschaftlichen Aemtern oder Magistraten auf die sonst gewöhnliche Art zu recepissiren, und unter Zulegung der einzuziehenden Gegenscheine in der Rechnung interimal zu beempfangen, bis auch dafür die von den Länderstellen auszumittelnde Vergütung in Geld geleistet, und sonach die vollständige Rechnungsrichtigkeit hergestellt werden kann.

In den Italienischen, in den Deutschen Provinzen und in Galizien hat aber selbst die vorangeführte Ausnahme von dem hiermit erneuerten Verbothe aller Anleihen nicht Statt zu finden, da durch das Circular-Rescript A. Nr. 629, vom 7. Februar 1824, im Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzley, statuirt ist, daß und wie in Fällen, wo die Pächter zur Subarrendirung nicht aufzubringen sind, und auch die Abhülfe durch den Handeinkauf nicht möglich ist, die Fürsorge mittelst der im Einvernehmen mit den

Kreisämtern oder Delegationen einzuleitenden Subministrirung für die Zwischenzeit zu treffen sey, bis die Sicherstellung der Erforderniß in der systemisirten Art erzielet werden kann. (Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche Militär-General-Commanden vom 24. September 1826).

Diese Verordnung wurde mittelst Hofkanzley-Decretes vom 23. October 1826 [1]) sämmtlichen Länderstellen mit dem Auftrage zugefertigt, dieselbe allen Unterbehörden bekannt zu machen, und auch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

[1]) Pol. Ges. 54. B. S. 110.

Zu dem §. 986.

Darleihen in klingender Münze oder im Papiergelde.

Die besonderen Vorschriften über die Frage: in wie fern ein Darleihen in klingender Münze oder im Papiergelde zurückzuzahlen sey, oder nun geschlossen werden könne, enthalten die Zusätze zu dem 9. Absatze des Kundmachungs-Patentes 1. Band, Seite 5 und folg.

Auf das Lombardisch-Venetianische Königreich hat der §. 986 keinen Bezug [1]).

Das für dieses Königreich erlassene Münz-Patent vom 1. November 1823 [2]) enthält aber folgende auch auf das Privatrecht sich beziehenden Bestimmungen:

§. 11. Die bisher aufgeführten Gold- und Silbermünzen (nähmlich: der Souverän und halbe Souverän, der Scudo, und halbe Scudo, die ganze, halbe und Viertel-Lira), dann alle Oesterreichischen Gold- und Silbermünzen, ferner die von fremden Regierungen nach dem Conventions-Fuße ausgeprägten Silbermünzen, haben von nun an in Unserem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, so wie in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie die gesetzliche Landesmünze zu bilden.

§. 12. Außer diesen Münzen gestatten Wir den in der zweyten Abtheilung des dem Patente angehängten Tariffes benannten Münzen noch ferner, nach den in diesem Tariffe ausgedrückten Werthsbestimmungen in Unserem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, den gesetzlichen Umlauf, behalten Uns jedoch vor,

in dieser Anordnung diejenigen Aenderungen vorzunehmen, welche die Umstände erheischen werden.

§. 13. Die in dem 5. Absatze benannten Kupfermünzen (der Soldo, das Dreycentesimi-Stück, und der Centesimo), und die im Jahre 1816 ausgeprägten Oesterreichischen Kupferkreuzer, sind die gesetzliche Scheidemünze des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, und unter den weiter folgenden Beschränkungen zu den erforderlichen Ausgleichungen bey den Zahlungen bestimmt.

§. 14. Alle in beyden Abtheilungen des Tariffs aufgeführten Gold- und Silbermünzen können in Unserem Lombardisch-Venetianischen Königreiche nach ihrem gesetzlichen Werthsverhältnisse zu den Zahlungen an öffentliche Cassen und an Private verwendet, und müssen eben so in allen Zahlungen, welche von öffentlichen Cassen oder Privaten geleistet werden, von Jedermann angenommen werden. Ueber die Vollwichtigkeit der Goldmünzen sind dem Tariffe die näheren Bestimmungen beygefügt, nach welchen sich sowohl die öffentlichen Cassen als Private bey der Annahme von Goldmünzen zu benehmen haben.

§. 15. Die in dem Tariffe nicht ausdrücklich genannten, ferner die durch Beschneidung, Durchlöcherung oder Unkenntlichmachung des Gepräges verunstalteten Gold- und Silbermünzen, endlich die nach den Bestimmungen des Tariffes nicht mit dem gesetzlichen Gewichte versehenen Goldmünzen, sind von dem gesetzlichen Umlaufe und von der Annahme bey den öffentlichen Cassen ausgeschlossen.

§. 16. Es bleibt dem Uebereinkommen der Privaten überlassen, auch die von dem gesetzlichen Umlaufe ausgeschlossenen Münzen zu Zahlungen zu verwenden, und besondere Bestimmungen in Ansehung des Werthes der in dem Tariffe aufgeführten Münzen zu verabreden.

§. 17. Zur Annahme der Kupfermünzen sind die öffentlichen Cassen und Private nur in so fern gehalten, als die damit geleisteten Zahlungen den Betrag von 25 Centesimi nicht übersteigen.

§. 18. Vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Patentes werden alle Staatseinnahmen und Ausgaben in Unserem Lombardisch-Venetianischen Königreiche auf die neue Währung übertragen, alle Rechnungen der öffentlichen Cassen und

Aemter nur in dieser Währung geführt, und in allen öffentlichen Bekanntmachungen wird ausschließend die neue Währung ausgedrückt werden.

§. 19. Den Privaten bleibt es unbenommen, in ihren Verträgen die neue Währung, oder eine der früher bestandenen gesetzlichen Währungen auszudrücken. Wo jedoch keine bestimmte Währung benannt ist, tritt in Ansehung der Verträge, welche von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Patentes anzufangen geschlossen werden, die gesetzliche Vermuthung für die neu eingeführte Währung ein, wenn nicht durch rechtskräftige Beweise die Absicht, sich einer anderen Währung zu bedienen, dargethan werden kann.

§. 20. Als gesetzlichen Vergleichungsmaßstab zwischen der neuen und den früher bestandenen gesetzlichen Währungen setzen Wir fest, daß ein Hundert Oesterreichische Lire 87 Italienischen Liren, oder 113 $9/_{32}$ Mailänder Liren, oder 169 $59/_{64}$ Venetianischen Liren gleich zu achten sind. Zum Behufe der leichteren Vergleichung der früheren Währung des Italienischen Königreiches und der neuen gesetzlichen, werden dem gegenwärtigen Patente Reductions-Tafeln beygefügt, welche mit der größten Genauigkeit verfertiget sind, und nach welchen sich in allen Fällen, wo öffentliche Behörden eine Reduction vorzunehmen haben, zu achten ist.

§. 21. Wenn in Verträgen zwischen Privaten eine bestimmte Münzsorte ausgedrückt ist, welche sich zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlaufe befindet, so ist sich nach dem §. 989 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches zu benehmen, wornach der Schuldner den Gläubiger mit zunächst ähnlichen Geldstücken in solcher Zahl und Art zu befriedigen verbunden ist, daß derselbe den zur Zeit des Darlehens bestandenen inneren Werth dessen, was er gegeben hat, erhalte.

1) Kundmachung des Venetianischen Guberniums vom 20. October 1819. Collezione di leggi Vol. VI. parte 2. pag. 485.

2) Pol. Ges. 51. B. S. 222.

Zu den §§. 994 und 995.

Maß der Zinsen für Triest und Fiume.

Se. Majestät haben wegen Festsetzung einer Ausnahme für

Triest und Fiume, in Betreff der Höhe erlaubter Capitals-Zinsen, zu erklären befunden: daß in Triest und Fiume nicht nur der Gläubiger bey Darleihen, selbst im Falle eines gegebenen Unterpfandes, sechs vom Hundert als jährliche Zinsen mit rechtlicher Wirkung bedingen könne, sondern daß auch die gesetzlichen Verzugszinsen an beyden Orten zu sechs vom Hundert zuzuerkennen seyen.

Hofdecret vom 21. November 1818, an das Küstenländische Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 64. Nr. 1520.

Zu dem §. 999.

Zinsen dürfen bey Gelddarleihen nur im Gelde bedungen werden.

Zur Steuerung der, vorzüglich in Ober-Kärnthen, dann auch in Steyer, Krain und Istrien herrschenden Gewohnheiten: bey Gelddarleihen statt der Zinsen den Genuß des zur Hypothek verschriebenen Grundstückes oder die jährliche Abgabe einer bestimmten Quantität von Naturalien zu bedingen, findet man zu verordnen: Aus dem ein und zwanzigsten Hauptstücke des zweyten Theiles des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, von dem Darleihensvertrage, und den §§. 1368 bis 1374 von dem Pfandvertrage, leuchtet deutlich die Absicht hervor, die Geldanleihen vor wucherlichen Bedrückungen sicher zu stellen. Obschon in dem Wucher-Patente §. 9 die Bewilligung des Fruchtgenusses von einem verpfändeten Grundstücke nur dann für einen Wucher erklärt wurde, wenn dadurch die rechtlichen Zinsen überschritten würden, so wurde doch dieser Nebenvertrag in dem §. 1372 des bürgerl. Gesetzbuches ausdrücklich für wirkungslos erklärt. Durch einen solchen Nebenvertrag, der zur Vermeidung alles Wucherverdachtes eine ordentliche genaue Berechnung voraussetzt, werden viele verwickelte Rechnungs-Prozesse, wucherliche Untersuchungen veranlaßt, und die Geldanleihen in Dunkelheit gesetzt, was sie bey der Unsicherheit der Preise der Naturalien für einen großen und drückenden Betrag an Zinsen werden zu entrichten haben. Diese Gründe treten auch in dem Falle, wenn der Fruchtgenuß eines Grundstückes ohne Verpfändung desselben, und sie treten wenigstens zum Theile auch dann ein, wenn Naturalien statt der Geld-

zinsen bedungen werden. Daher verordnet der §. 999, daß Zinsen von Gelddarleihen in der nähmlichen Währung, wie das Capital selbst, zu entrichten seyen.

Hofdecret vom 24. December 1816, an das Inner-Oesterr. Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 413. Nr. 1305.

Zu dem §. 1000.

Besondere Gesetze in Ansehung des Wuchers.

1.

Um dem durch gesetzmäßige Bestimmung der Zinsen gehemmten Privatcredit Erleichterung zu verschaffen und durch Befreyung vom Fiscalzwange den Zusammenfluß der Darleiher zu vermehren, ward beschlossen:

Erstens: Alle bisher bestandenen Wuchergesetze in sämmtlichen Erbländern aufzuheben, dergestalt jedoch, daß keine Gerichtsstelle auf andere Interessen erkenne oder Eintreibung (Execution) gebe, als auf vier vom Hundert bey Darleihen, die eine ausgewiesene Hypothek haben, oder auf fünf vom Hundert, wenn keine Hypothek bestimmet ist. Nur kann

Zweytens: auf die sogenannten Merkantilwechsel, die bloß zwischen Kaufleuten, Commerzialisten und Fabrikanten ausgestellet sind, die Eintreibung auch auf sechs vom Hundert ertheilet werden. Und obschon

Drittens: auch jene Wechsel und Schuldbriefe, in welchen höhere Zinsen bedungen werden, bey den Landtafeln und Grundbüchern zur Intabulation oder Vormerkung anzunehmen sind, so können doch die Gläubiger das Pfandrecht durch die erfolgte Intabulation oder Vormerkung auf keine höheren Zinsen als vier vom Hundert erlangen.

Viertens: hiermit werden also sämmtliche Wucherpatente außer Kraft gesetzet, auch die Interessensteuerpatente vom 1. May 1766 und 10. September 1768 für gänzlich aufgehoben erklärt.

Diese Verordnung soll jedoch keineswegs auf das Verflossene wirken, sondern erst von dem Tage der Kundmachung in ihre Kraft treten.

Patent vom 29. Januar 1787 für gesammte Länder. Just. Ges. S. 96, Nr. 625.

2.

Um den schädlichen Folgen vorzubeugen, welche daraus entstehen, daß die Wirkung des Patentes vom 29. Januar des Jahrs 1787 dahin ausgedeutet wird, als ob das Privatrecht zwischen Gläubiger und Schuldner abgeändert und der Schuldner, was bey dem Darleihen abgezogen, zurückgenommen, für den Darleiher oder den verstellten Unterhändler bedungen, oder um was der Schuldner sonst bevortheilt worden ist, von der verschriebenen Schuld abzurechnen, nicht befugt wäre, wird hiemit erkläret: daß das erwähnte Patent auf die Rechte und Verbindlichkeiten des Leihvertrages keine weitere Beziehung habe, als die in demselben ausdrücklich bestimmt ist. Daher ist der Schuldner, der mehr verschrieben, als empfangen hat, allerdings berechtiget, die Einwendungen, welche ihm von den hierin in voller Kraft verbliebenen Gesetzen eingeräumt sind, anzubringen und zu erweisen; so wie ebenfalls der Richter nicht nur gesetzmäßig darüber urtheilen, sondern auch, so weit sich Anzeigen einer Bevortheilung darstellen, auf derselben Bestrafung von Amtswegen einschreiten soll.

Da zugleich die Erfahrung zeiget, wie sehr insbesondere die Ausstellung sogenannter trockener Wechselbriefe von Personen, die zu dem ordentlichen Handelsstande nicht gehören, zu Bemäntlungen und Arglist Anlaß gibt; der Privatcredit aber, und die zur Handhabung desselben nöthige Rechtspflege wesentlich darauf beruhen, daß immer aufrichtig gehandelt und die Verschreibung so abgefaßt werde, wie das Geschäft wirklich geschlossen worden ist; so wird verordnet, daß künftig nur den Wechselbriefen, welche von privilegirten Fabrikanten, oder zu einem ordentlichen Gremium gehörigen Kaufleuten unter sich, oder an andere ausgestellet werden, das in der Wechselordnung eingeräumte Recht zustehen soll.

Andere Privatpersonen hingegen sollen sich allein der gemeinen Schuldverschreibung gebrauchen, in derselben das, was zwischen den Contrahenten behandelt, und bedungen worden ist, vollkommen und redlich ausdrücken, folglich den eigentlichen Schuldner, den wahren Darleiher, den echten Betrag des Darlehens, alle auf die Zahlung des Capitals sowohl, als der Zinsen sich beziehenden Bedingungen, auch Zeit und Ort, wann und

wo das Darlehen geschehen ist, ohne alle Bemäntlung oder Verhehlung angeben.

Würde dennoch von Jemanden, der vermöge dieses Gesetzes dazu nicht befugt ist, ein trockener Wechselbrief ausgestellet, so soll solcher, es möge eine wie immer lautende Unterwerfung beygerückt seyn, nicht nur das in der erneuerten Wechselordnung vom Jahre 1763 im Absatze 53 zugestandene und hiemit aufgehobene Recht, nicht genießen, sondern ein solcher Wechsel soll auch für sich keinen Beweis abgeben, und daher jede von dem Beklagten wider die Schuld, auch ohne allen Beweis, gemachte Einwendung, wofern der Kläger nicht andere rechtsgültige Gegenbeweise vorbringt, für wahr und geltend angenommen werden.

Patent vom 25. Februar 1791. Just. Ges. S. 19. Nr. 117.

3.

Eine vieljährige, durch häufige Beyspiele bestätigte Erfahrung hat die Erwartung, in welcher die vormahls gegen den Wucher erlassenen Gesetze durch das Patent vom 29. Januar 1787 aufgehoben wurden, nur zu sehr widerlegt. An die Stelle der durch diese Begünstigung beabsichteten freyeren Verwendung der Capitalien zur Unterstützung nützlicher Unternehmungen, trat ungemäßigte Gewinnsucht, die auf die Thorheit der Verschwendung und die Drangumstände des Bedürfnisses speculirte, Fleiß und Betriebsamkeit muthlos machte, den Privat-Credit unterdrückte, und die schädlichsten Folgen auf Sitten und Gesinnungen verbreitete. Wir sehen uns daher verpflichtet, einem Uebel von so verbreitetem Einflusse mit ernster Sorgfalt entgegen zu gehen, und den weiteren Fortschritten desselben auf gesetzlichem Wege nach Möglichkeit Einhalt zu thun.

§. 1. Zu diesem Ende setzen Wir hiermit das Patent vom 29. Januar 1787 nach seinem ganzen Inhalte außer Kraft, und verordnen, daß von nun an jeder Zinsvertrag, wodurch Geld auf Zinsen geliehen wird, um rechtlich zu seyn, und den Schutz der Gesetze zu genießen, in Ansehung des Capitals, der Zinsen, der Bedingungen nnd der Form, nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes geschlossen werden soll.

§. 2. Zur Vermeidung alles Zweifels ist nothwendig, die

Erklärung vorausgehen zu lassen, daß dieses nur gegen den so schädlichen Wucher gerichtete Gesetz nicht auf die dem gemeinschaftlichen Erwerbe beförderlichen eigentlichen Handelsgeschäfte der Handelsleute und Fabrikanten unter sich anzuwenden sey.

§. 3. An Capital soll dem Anleiher der vollständige Betrag, welchen er als Schuld an Capital zurück zu zahlen verspricht, in barem Gelde, oder in öffentlichen Obligationen gegeben werden. Dem Darleiher steht frey, die Zahlung im Baren oder in öffentlichen Obligationen sich zu bedingen; doch ist der Werth der letzteren bey dem Darleihen nach dem zur Zeit des Darleihens bestandenen, und bey der Zurückzahlung nach dem zu dieser Zeit bestehenden Börse-Curse zu berechnen.

§. 4. Als rechtliche Zinsen können bey einem gegebenen Unterpfande höchstens fünf, ohne Unterpfand höchstens sechs vom Hundert auf ein Jahr bedungen werden. Die Intabulation oder Vormerkung erhält nur bis zu dem rechtlichen Betrage volle gesetzliche Wirkung.

§. 5. Wenn die Zinsen nicht ausdrücklich bedungen, sondern aus dem Gesetze zuzuerkennen sind, bleiben dieselben noch ferner auf jährliche vier vom Hundert, in den Schwäbisch-Oesterreichischen Ländern und Galizien aber auf fünf, dann in Triest und bey Forderungen der Handelsleute unter sich, auf sechs vom Hundert bestimmt.

§. 6. Bedingungen sind bey einem verzinslichen Darleihen nur dann rechtlich, wenn durch dieselben dem Anleiher weder in Rücksicht des Capitals, noch der Zinsen eine größere Verbindlichkeit auferlegt wird, als das gegenwärtige Gesetz gestattet.

§. 7. Zur rechtlichen Form eines Zinsvertrages wird erfordert, daß er den Betrag des geliehenen Capitals, und ob solches in Geld, oder in welcher Gattung von öffentlichen Obligationen, oder in beyden zugleich, und wie viel von beyden gegeben worden, dann die bedungenen Zinsen, und die auf die Zahlung des Capitals sowohl als der Zinsen sich beziehenden Bedingungen enthalte;

§. 8. Für Wucher im Capitale erklärt demnach das Gesetz:

a) wenn dem Anleiher unter was immer für Benennung Abbruch an dem Capitale geschehen ist, oder zu Folge der Verabredung geschehen soll;

b) wenn dem Anleiher statt baren Geldes ganz oder zum Theile Privat-Forderungen, Waaren oder andere Habschaften gegeben werden;

c) wenn, um dem vorausgehenden Verbothe auszuweichen, ein wie immer verkleideter Vertrag geschlossen wird.

§. 9. Für Wucher in Zinsen erklärt das Gesetz:

a) wenn höhere Zinsen, als rechtlich erlaubt ist, bezogen;

b) wenn Zinsen von Zinsen genommen;

c) wenn durch den verwilligten Fruchtgenuß des Unterpfandes die rechtlichen Zinsen überschritten;

d) wenn die Zinsen von mehr als einem halben Jahre vorabgezogen werden.

§. 10. Für Wucher in Bedingungen erklärt das Gesetz:

a) wenn außer der ausgedrückten Frist der theilweisen oder gänzlichen Rückzahlung des Capitals und Abtragung der Zinsen, dem Schuldner unter was immer für einer Gestalt und Benennung Nebenschuldigkeiten aufgeleget, oder für sich, oder für andere Nebenvortheile bedungen werden;

b) wenn in Ansehung der öffentlichen Obligationen etwas gegen die im §. 3 über den Werth derselben gegebene Bestimmung bedungen;

c) wenn verabredet wird, daß nach der Verfallzeit der Forderung das Pfandstück dem Gläubiger heimfalle, oder, daß er es um was immer für einen oder um einen schon vorhinein bestimmten Preis veräußern könne.

§. 11. Für Mitschuldige des Wuchers sind diejenigen anzusehen, welche als Nahmensträger, Cedenten, Cessionare, als Bürgen, Verkäufer oder Käufer, oder als Unterhändler wissentlich zu einem wucherlichen Geschäfte beygetragen haben.

§. 12. Die Strafe des Wuchers im Capitale bestehet in Einziehung des vierten Theiles von dem bedungenen ganzen Capitale, welchen der Darleiher bar zu erlegen hat. Nach Maß der Bedrückung des Anleihers, seines benützten Nothstandes, der Wiederhohlung und der angewendeten Kunstgriffe und Bemäntelungen, soll die Einziehung auch auf einen größeren Theil, selbst auf die ganze Schuld an Capital und Zinsen ausgedehnet werden, und der Darleiher also alles, was er darauf empfangen hat,

zur Einziehung heraus zu zahlen verbunden, und des Rechtes auf das, was noch darauf haftet, entsetzet seyn.

§. 13. Die Strafe des Wuchers in Zinsen ist Einziehung sämmtlicher verfallener Zinsen, die der Darleiher bar zu erlegen hat. Nach Beschaffenheit der in dem vorhergehenden Paragraphe angeführten Umstände soll der Darleiher auch aller Zinsen, die noch verfallen sollten, verlustig erklärt, oder einen der Größe des Wuchers angemessenen Theil des Capitals zu entrichten angehalten werden.

§. 14. Die Strafe des Wuchers in Bedingungen ist nach dem Unterschiede, ob sich solche auf den Wucher im Capitale oder in Zinsen beziehen, eben dieselbe, welche für diese Arten von Wucher angeordnet ist.

§. 15. Wenn der Darleiher die Geldstrafe zu bezahlen nicht vermag, ist derselbe zu einer dem Betrage angemessenen Arrest-Strafe von acht Tagen bis auf sechs Monathe zu verurtheilen.

§. 16. Die Strafwürdigkeit des Wuchers kann noch durch die Umstände, unter denen er ausgeübet worden, vermehret werden, besonders:

a) wenn der Wucherer schon vormahls mit der erhöhten Geldstrafe oder mit Arreste belegt worden ist;

b) wenn der Thäter den Wucher zu einem Gewerbe gemacht hat;

c) wenn durch den Wucher der Schuldner zu Grunde gerichtet wird;

d) wenn durch Verleitung die Verstandesschwäche oder der Leichtsinn, besonders bey Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt oder unter einer Curatel stehen, gemißbraucht worden;

e) wenn die Aussicht zur Wiederbezahlung auf das Absterben der Aeltern oder solcher Personen hinausgesetzet ist, gegen welche eine rechtliche Verpflichtung der Ehrerbiethung Statt hat.

§. 17. Bey solchen erschwerenden Umständen soll der Schuldige nebst dem Geldbetrage, noch mit anderen Strafen beleget werden. Diese Strafen bestehen:

a) in Arrest von drey bis zu sechs Monathen, welcher nach

Beschaffenheit durch Fasten oder schwere Arbeit verschärft werden kann;

b) in der öffentlichen Ausstellung in einem Kreise mit der Aufschrift: Wegen Wuchers;

c) in Abschaffung des Thäters aus dem Orte seines Aufenthaltes, oder, wenn er ein Fremder ist, in Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern.

§. 18. Da aber der Wucher vielfältig durch muthwillige Anleiher Veranlassung und Nahrung erhält, so sind diejenigen, welche nach vorausgegangener Untersuchung durch öfteren Rückfall, durch Annehmung sehr verderblicher Bedingungen sich offenbar künftigem Nothstande Preis geben, oder durch üble Verwendung des Anleihens Sittenverderbniß an den Tag legen, als Verschwender zu erklären, nach Beschaffenheit der Umstände aus dem Orte, der zu der Verschwendung Gelegenheit oder Anlockung gibt, abzuschaffen, oder mit Arrest von einem bis auf sechs Monathe zu bestrafen.

§. 19. Die Strafe der Mitschuldigen des Wuchers ist, nebst Zurückstellung des bey einer solchen Gelegenheit Empfangenen, der vierfache Betrag desjenigen, was sie empfangen, oder auch nur sich bedungen haben, oder, wenn sie unentgeldlich mitgewirkt hätten, eine angemessene Geldstrafe. Sind sie unvermögend den Betrag zu bezahlen, so sollen sie nach dem §. 15 mit einer Arrest-Strafe beleget werden. Bey eintretenden besonders erschwerenden Umständen haben auch gegen die Mitschuldigen die in dem §. 17 angeführten Verschärfungen Statt.

§. 20. Fällt den bey einem wucherischen Geschäfte mitbefangenen Personen Betrug zur Schuld, so unterliegen sie, nebst der auf den Wucher bestimmten Geldstrafe, auch dem ordentlichen Criminal-Verfahren.

§. 21. Wenn ein oder mehrere Unterhändler zur Schließung eines Darleihensgeschäftes sich verwenden, darf der ganze Lohn der Unterhandlung, welchen der Anleiher zu entrichten hat, ein halbes Percent des geliehenen Capitals nicht übersteigen. Was über diese Summe unter was immer für Benennung angenommen oder bedungen worden ist, muß zur Strafe in dem doppelten Betrage erleget werden.

§. 22. Da in dem §. 233 des zur Kundmachung gebrachten neuen Strafgesetzes die wucherlichen Verträge bereits als schwere Polizey-Uebertretungen erklärt sind; so ist über wucherliche Fälle, wie über andere schwere Polizey-Uebertretungen, jeder Zeit von Amtswegen Untersuchung zu pflegen. Die Gerichtsbarkeit tragen Wir ausschließend dem Landrechte einer jeden Provinz, in welcher der wucherliche Fall entdecket worden ist, gegen Militär-Personen aber der Militär-Behörde (judicio delegato militari mixto) auf.

§. 23. Wir setzen zwar in alle wohldenkenden Bürger das billige Zutrauen, daß sie zur Entdeckung dieses gemeinschädlichen Uebels beytragen werden; insbesondere machen Wir es jedoch den Fiscalämtern zur Pflicht, über die Entdeckung der Wuchergeschäfte sorgfältig zu wachen. Auch wird allen Vormerkungs-Behörden, denen eine wucherliche Urkunde vorkommt, so wie allen Gerichten, welchen eine gegründete Anzeigung (indicium) eines wucherlichen Geschäftes auffällt, hiermit aufgetragen, dieselbe dem in dem vorstehenden Paragraphe benannten Gerichte zur Amtshandlung mitzutheilen.

§. 24. Inzwischen soll das Gericht, bey welchem der Rechtsstreit anhängig ist, mit Rücksicht auf die übrigen Einwendungen nicht nur das Urtheil fällen, sondern auch die Execution ertheilen, und nur dafür sorgen, daß der Betrag, welcher der Einziehung unterliegen könnte, bis zum Ausgange der Untersuchung gerichtlich hinterleget werde.

§. 25. Das zur Untersuchung bestimmte Gericht hat zuerst die Wahrheit der Anzeigung und der Umstände, worauf sich die Beschuldigung bezieht, zu erörtern, und wofern es die Beschuldigung für gegründet erkennet, zur weitern Untersuchung zu schreiten. Zu dem Ende soll es

a) die Urkunden, welche hierüber nähern Aufschluß geben können, von den Inhabern gegen Empfangsscheine abfordern;

b) diejenigen, welche von der Sache Wissenschaft haben könnten, zur Aussage vorrufen;

c) über die Zeugen-Aussage, in so fern es nothwendig ist, und kein rechtliches Bedenken obwaltet, die eidliche Bestätigung abfordern;

d) die Beschuldigten zum Protokolle vernehmen;

e) die Widersprüche allenfalls durch die Gegenstellung beheben; endlich

f) überhaupt alles vorkehren, was nothwendig ist, damit der Gegenstand vollständig aufgeklärt, und der rechtliche Ausgang der Untersuchung nicht vereitelt werde.

§. 26. Nach gepflogener Untersuchung ist die Stärke der Beweise, die für die Schuld oder Schuldlosigkeit der Beschuldigten streiten, zu prüfen. Der Beweis der Schuld wird durch Geständniß oder Ueberweisung hergestellet.

§. 27. Ein keinem vernünftigen Bedenken unterliegendes gerichtliches Geständniß des Beschuldigten hat gegen denselben die Kraft eines vollen Beweises.

§. 28. Die Ueberweisung geschieht:

a) aus eigenhändig von dem Beschuldigten geschriebenen und unterfertigten Urkunden, welche die Uebertretung deutlich in sich enthalten;

b) durch die beschworne Aussage zweyer unbedenklichen Zeugen, welche in den wesentlichen Umständen der von ihnen bestätigten Uebertretung vollkommen übereinstimmen;

c) aus dem Zusammentreffen mehrerer Umstände, woraus die Uebertretung deutlich am Tage liegt.

§. 29. Die Umstände, aus deren Vereinigung ein rechtlicher Beweis Statt finden kann, werden zwar überhaupt der Beurtheilung des Gerichtes überlassen, vorzüglich jedoch können folgende, wenn deren mehrere zusammen treffen, den rechtlichen Beweis gründen:

a) wenn ohne wahrscheinliche Unerfahrenheit der Parteyen die Urkunde über eine Schuldforderung so undeutlich, unvollständig oder zweydeutig abgefaßt ist, daß daraus der eigentliche Grund oder Gegenstand der Forderung, hauptsächlich die Größe oder Eigenschaft des Capitals und das Maß der Zinsen nicht bestimmt entnommen werden kann;

b) wenn die Urkunde über eine Schuld einen bereits als erdichtet erwiesenen Umstand enthält;

c) wenn bey einem beträchtlichen Anleihen die Zuzählung des Capitals, dessen vollständiger Empfang von dem Anleiher wi-

versprochen wird, ohne Beyziehung glaubwürdiger Zeugen geschehen seyn soll;

d) wenn in der Urkunde über einen vorgeblichen Kauf die Gattung, Menge oder der Preis der geborgten Waaren nicht deutlich ausgedrücket wird; oder

e) wenn der Verkäufer eine beträchtliche Quantität solcher Waaren geborget hat, die er selbst nicht führet, oder die dem Bedürfnisse oder den Verhältnissen des Käufers wenigstens in dem Maße offenbar nicht angemessen sind;

f) wenn nach den bekannten Vermögens-Umständen des ursprünglichen Darleihers, oder des Cessionars nicht wahrscheinlich ist, daß der Erstere eine so beträchtliche Summe dargeliehen, oder der Letztere sie an sich gelöset habe;

g) wenn bey abgetretenen Forderungen der Cedent eine dem Gerichte unbekannte Person ist, und nicht ausfindig gemacht werden kann;

h) wenn Jemand einer Person, die für sich allein keinen gültigen Vertrag eingehen kann, geborget hat, ohne für die etwa dringend nothwendige oder nützliche Verwendung Sorge zu tragen;

i) wenn Jemanden eine so beträchtliche Summe geborget wird, daß nach dessen bekannten Vermögens-Umständen die vollständige Rückzahlung vernünftiger Weise nicht erwartet werden konnte;

k) wenn der Beschuldigte schon vormahls wegen Wuchers untersucht und nicht schuldlos gefunden;

l) wenn die wucherliche Handlung außergerichtlich eingestanden worden;

m) wenn der Beschuldigte sich vor Gericht in seinen Aussagen widerspricht, oder offenbar erdichtete Umstände zu seiner Rechtfertigung anführet;

n) wenn ein unbedenklicher oder mehrere bedenkliche Zeugen die wucherliche Handlung auf eine glaubwürdige Weise bestätigen.

§. 30. Zum Beweise aus zusammen treffenden Umständen ist jedoch erforderlich:

a) daß wenigstens zwey eine rechtliche Beschuldigung gründende Umstände zusammen treffen;

b) daß jeder einzelne Umstand für sich dergestalt vollständig erwiesen ist, daß

c) die Beweiskraft derselben weder durch die Vertheidigung der Untersuchten, noch durch andere nähere Aufklärung über die Beschaffenheit der That und die Eigenschaften oder Verhältnisse der beschuldigten Person geschwächet werde;

d) daß nach reifer Beurtheilung aller Umstände kein gegründeter Zweifel übrig bleibe, daß der Beschuldigte sich des Wuchers schuldig gemacht hat.

§. 31. Bey vorliegendem Beweise eines unterlaufenden Wuchers hat das Gericht, welches die Untersuchung gepflogen hat, zu bestimmen: ob, und was dem Darleiher oder Anleiher rechtlich gebühre. Diese Bestimmung beschränket sich jedoch, da die übrigen in Rücksicht des Darleihers streitigen Rechte nach dem §. 24 zum ordentlichen Gerichtsstande gehören, einzig auf den Betrag der durch die Untersuchung erhobenen wucherlichen Beeinträchtigung. Im Falle also, daß der Anleiher sein Versprechen noch nicht erfüllet hat, ist der Betrag in das Klare zu setzen, welchen er mit Abrechnung der wucherlichen Abzüge und Entrichtungen, oder, wenn die Schuld ganz oder zum Theile von Waaren, Habschaften oder Privat-Forderungen herrühret, in Natur oder nach einer gerechten Beurtheilung des Werthes zu leisten hat. Hat er aber die Schuld bereits getilgt, so ist festzusetzen, was und von wem ihm solches der wucherlichen Verkürzung wegen zurück zu stellen sey.

§. 32. Nach geendigter vollständiger Untersuchung ist durch Urtheil zu erkennen, ob der Beschuldigte des Wuchers schuldig, oder schuldlos befunden worden, oder: ob die Untersuchung aus Mangel des rechtlichen Beweises aufzuheben sey? Im letztern Falle, wenn sich neue erhebliche Beweismittel darstellen, kann die Untersuchung wieder aufgenommen werden.

§. 33. Werden durch das Urtheil einer oder mehrere der Beschuldigten schuldig erkannt, so ist in dem Urtheile zugleich auszudrücken:

a) wem und von wem ihm nach dem §. 31 eine Zahlung oder Zurückstellung gebühre;

b) von wem, und welcher Betrag nach den Paragraphen 12, 13 und 19 zur Einziehung zu entrichten;

c) mit welcher Strafe der Schuldige etwa noch außer dem zu belegen sey.

§. 34. Der Inhalt des Urtheiles ist den Parteyen, in so weit ihn jede zu wissen nöthig hat, in Rücksicht des Strafbetrages aber auch dem Fiscal-Amte bekannt zu machen. Dieses hat für die Eintreibung des Strafbetrages zu sorgen, und gehört solcher zur Casse der Armen-Anstalt des Orts, in welchem das Wuchergeschäft abgeschlossen worden.

§. 35. Wird das Strafurtheil auf den Beweis durch Zusammentreffen der Umstände gegründet, so ist dasselbe vor der Bekanntmachung dem Appellations-Gerichte zur Entscheidung vorzulegen, welches das Urtheil bey eintretenden Gründen zu mildern, aber nicht zu verschärfen berechtiget ist.

§. 36. Dem, welcher sich durch das Urtheil der ersten Behörde beschweret glaubet, steht der Recurs innerhalb vierzehn Tagen vom Tage des ihm bekannt gemachten Urtheiles an das Appellations-Gericht offen. Von zwey gleichförmigen Urtheilen hat kein weiterer Rechtsweg Statt.

§. 37. Im Falle der Schuldige zu einer Arreststrafe verurtheilet wird, ist er nach der Bekanntmachung des Urtheiles zu beobachten, und zur Vollstreckung der Strafe, wofern er vom Civilstande ist, der politischen Behörde zu überliefern. Gehen aus der Untersuchung rechtliche Anzeigen eines verübten Betruges hervor, so ist der Beschuldigte zum weitern Verfahren dem Criminal-Gerichte zu übergeben.

§. 38. Die Strafe und Verantwortlichkeit für eine wucherliche Handlung erlischt:

a) wenn das wucherliche Geschäft, bevor eine Behörde Kenntniß davon erhalten hat, freywillig, unverstellt und vollkommen zurückgegangen ist; oder

b) durch Verjährung in einem Zeitraume von fünf Jahren, von dem Tage an zu rechnen, von welchem nicht nur in einem bestimmten Geschäfte von dem Thäter weiter kein wucherlicher Abzug geschehen, und sonst alle wucherliche Bedingung aufgehoben, sondern auch überhaupt von ihm kein Wucher bekannt geworden ist.

§. 39. Die bereits vor diesem Gesetze geschlossenen Geschäfte sind noch ferner nach dem Patente vom 25. Februar 1791 zu beurtheilen. Sie unterliegen jedoch der Verantwortlichkeit aus dem

gegenwärtigen Gesetze, in so fern über dieselben neue Bedingungen eingegangen würden [1]).

Dieses Patent wurde mit den hier unter Nr. 2 und 3 folgenden Verordnungen in Folge Hofkanzley-Decrets vom 12. April 1818 in Tyrol und Vorarlberg republicirt [2]).

[1]) Patent vom 2. December 1803. Pol. Ges. 20. B. S. 131, und Just. Ges. S. 525. Nr. 640.

[2]) Gubernial-Circulare vom 25. April 1818. Gesetzs. für Tyrol. 5. B. S. 369.

2.

Das Wucher-Patent hat nicht auf Cessionen, sondern nur auf den Zinsvertrag Bezug.

Hofdecret vom 18. August 1804, an das Böhmische Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 23. Nr. 679.

3.

Aus Veranlassung mehrerer, über den §. 3 des Wucher-Patentes vom 2. December 1803 vorgekommenen Anfragen: ob Darlehen, welche in öffentlichen Obligationen unter der Bedingung gegeben werden, daß dieselben wieder in eben solchen Obligationen zurückgezahlet werden sollen, als ein erlaubtes oder als ein wucherliches Geschäft zu betrachten seyen, wird hiermit folgende Abänderung dieses Paragraphes zur allgemeinen Nachachtung kund gemacht:

1) Bey Darlehen, welche in verzinslichen öffentlichen Obligationen gegeben werden, soll es dem wechselseitigen Einverständnisse der Parteyen überlassen bleiben, die Zurückzahlung entweder nach dem börsemäßigen Geldwerthe, in welchem sie am Tage des Darlehens standen, oder wieder in gleichen verzinslichen öffentlichen Obligationen zu bedingen.

2) In jenen Fällen, wo bey solchen in verzinslichen öffentlichen Obligationen geleisteten Darlehen nicht zwischen den Parteyen bestimmt ausbedungen ist, wie die Zurückzahlung zu geschehen habe, soll der Schuldner dieselbe nur in gleichen öffentlichen verzinslichen Obligationen, als er empfangen hat, zu leisten verbunden seyn.

3) Unverzinsliche öffentliche Obligationen sind von der Anwendbarkeit zu verzinslichen Darlehen gänzlich ausgeschlossen.

Hofdecret vom 20. May 1808, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Just. Ges. S. 115. Nr. 842.

4.

Die in den §§. 428, 429 und 432 des II. Theiles des Strafgesetzbuches in Ansehung der schweren Polizey-Uebertretungen überhaupt ertheilten Vorschriften über die Begnadigung, finden auch bey den durch das Patent vom 2. December 1803 festgesetzten Strafen des Wuchers ihre Anwendung. Jedoch kann Milderung oder gänzliche Nachsicht, wenn das Urtheil auf eine Geldstrafe von mehr als drey Hundert Gulden, oder in dem Falle des §. 15 des erwähnten Patentes, auf dreymonathliche oder längere Arreststrafe, oder zu Folge der §§. 16 und 17 desselben Patentes auf eine Verschärfung der Strafe ergangen ist, bey Civil-Personen nur von der obersten Justizstelle, und bey Militär-Personen nur von dem Hofkriegsrathe bewilliget werden.

In allen anderen Fällen sind die betreffenden Appellations-Gerichte die Strafe zu mildern oder ganz zu erlassen berechtiget.

Die Gnadengesuche müssen immer binnen 14 Tagen, von Zustellung des Urtheiles an gerechnet, bey der ersten Instanz überreicht, und von dieser mit ihrem Gutachten und den Acten an die höhere Behörde befördert werden.

Hofdecret vom 27. August 1817, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Just. Ges. S. 472. Nr. 1366.

5.

Wenn der des Wuchers angeklagte Gläubiger von dem gehörigen Richter losgesprochen, oder die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben worden ist, ist jeder Recurs des Schuldners oder eines Dritten gegen dieses Erkenntniß unzuläßig.

Hofdecret vom 6. Februar 1818, an das Ni. Oesterr. Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 6. Nr. 1413.

6.

Bey vorfallenden Wucher-Untersuchungen gegen das Personale einer auswärtigen Gesandtschaft ist sich lediglich nach dem Hofdecrete vom 5. Februar 1819, Nr. 1542 *) der Justiz-Gesetz-

---

*) Der Inhalt dieses Hofdecretes ist folgender: Dem Oberst-Hofmarschallamte gebühret keine eigenthümliche Criminal-Jurisdiction; es

sammlung, in so weit es von dem Verfahren gegen das auswärtige Gesandtschafts-Personale in Hinsicht der schweren Polizey-Uebertretungen handelt, zu benehmen; indem die Wucherfälle gesetzmäßig zu den Vergehen der letzteren Gattung gehören.

Hofdecret v. 16. Junius 1820, an das Ni. Oesterr. Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 211. Nr. 1666.

7.

Die Behauptung, daß zum Begriffe des Wuchers in Zinsen gehöre, daß die unerlaubten Zinsen nicht nur bedungen, sondern auch von dem Gläubiger wirklich bezogen worden sind, ist ganz irrig; denn aus allen Anordnungen des Patentes vom 2. December 1803, und insbesondere aus den §§. 4, 6, 7, 14, 22 und 23 erhellet: daß die Strafen des Wuchers nicht bloß durch die Vollziehung, sondern auch schon durch die Abschließung eines wucherlichen Vertrages verwirket werden.

Diese in allen Wuchergesetzen angenommene, und in dem berufenen Patente klar ausgedrückte Regel, wird in dem §. 4 auch auf Zinsen angewendet. Es war also nicht nothwendig, sie in den §§. 8, 9, 10, welche die verschiedenen Gattungen des Wuchers

---

schreitet nur in jenem Falle ex delegatione ein, wenn die Anordnung des §. 221, Nr. 4 des ersten Theils des Strafgesetzes eintritt, das heißt, wenn gegen Hausleute und Dienstbothen fremder Gesandten oder Souveraine, welche zugleich Unterthanen derselben auswärtigen Staaten sind, criminalgerichtliche Amtshandlungen einzutreten haben, und hat sodann den Criminal-Senat des Wiener-Magistrates zu delegiren. Dasselbe findet nach dem §. 283, II. Theiles des Strafgesetzes in Hinsicht der schweren Polizey-Uebertretungen, mit einziger Ausnahme des im §. 9 der Feuerlösch-Ordnung vom 31. December 1817 berührten Falles, Statt; nur hat die weitere Delegation an die Magistrats-Abtheilung in schweren Polizey-Uebertretungen zu geschehen. Hieraus folgt, daß die Hausleute und Dienstbothen aller jener Glieder der k. k. Familie, welchen das forum des Oberst-Hofmarschallamtes in Streitsachen und im adeligen Richteramte angewiesen ist, und welche nicht zugleich souverain sind, und diese Begünstigung genießen, nur in jenem Falle der delegirten Jurisdiction des Oberst-Hofmarschallamtes unterstehen, wenn sie zugleich Unterthanen derselben Souveraine sind.

unterscheiden, bey jedem einzelnen Satze nochmahls zu wiederhohlen. Unter dem in dem §. 9 mit den Worten: wenn höhere Zinsen, als rechtlich erlaubt ist, bezogen werden, bezeichneten Wucher in Zinsen sind, nach Verbindung dieser Stelle mit allen übrigen §§. des Patentes, auch Verträge begriffen, wodurch sich der Gläubiger unerlaubte Zinsen versprechen läßt. Hierüber sollte um so weniger ein Zweifel Statt finden, als auch in dem §. 14 festgesetzt wird, die Strafe des Wuchers in Bedingnissen sey nach dem Unterschiede, ob sich solche auf den Wucher in Capital oder in Zinsen beziehen, eben dieselbe, welche für diese Arten von Wucher angeordnet ist.

Hofdecret vom 26. März 1824, an das Appellations-Gericht in Galizien. Just. Ges. S. 199. Nr. 1997.

8.

Die hinsichtlich der Verjährung der Strafen des Wuchers angesuchte Belehrung wird dahin ertheilt: die Zeit von fünf Jahren, nach deren Ausgange die Strafe des Wuchers durch Verjährung erloschen ist, fängt nach dem §. 38 des Patentes vom 2. December 1803, Nr. 640 der Just. Ges., mit dem letzten Tage, an welchem eine wucherliche Handlung verübt, insbesondere ein wucherlicher Vertrag abgeschlossen, oder zu Folge desselben eine Zahlung angenommen worden ist, zu laufen an. Es ist also keine Rücksicht darauf zu nehmen, für welche Zeit unerlaubte Abzüge oder Zinsenzahlungen berechnet waren. Die Verjährung läuft so lange fort, bis der Thäter von der zur Untersuchung berechtigten Behörde über ein Vergehen gegen das Wucher-Patent zur Rede gestellt wird, oder die zu diesem Ende von dem Gerichte an ihn ausgefertigte Vorladung erhält, sie kann nur durch neue wucherliche Handlungen unterbrochen werden, welche nach der That in Ansehung derer die Verjährung berechnet werden soll, unternommen werden, und zur Zeit der Aburtheilung des Thäters dem hierzu berechtigten Gerichte bekannt sind.

Hofdecret vom 6. May 1825, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 299. Nr. 2093.

9

Bey Wucheruntersuchungen kömmt den nächsten Anverwand-

ten und Ehegatten des Beschuldigten, die in dem §. 377, I. Thls. des Strafgesetzes enthaltene Begünstigung, sich der Aussage entschlagen zu können, allerdings zu Statten.

Hofdecret vom 17. Junius 1825, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 309. Nr. 2108.

Zu dem §. 1001.

Aeußere Form der Schuldurkunden.

Den Schuldverschreibungen soll in Ansehung der künftigen Fälle nur dann Glauben beygemessen werden, wenn sie der Aussteller eigenhändig geschrieben und gefertigt hat, oder aber, wenn dieselben neben der Fertigung des Ausstellers auch von zwey Zeugen mitgefertiget worden sind.

Josephinische Gerichts-Ordnung §. 114. Galizische Gerichts-Ordnung §. 182.

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Bevollmächtigung und anderen Arten der Geschäftsführung.

Zu dem §. 1006.

Erfordernisse einer Vollmacht zu gerichtlichen Geschäften.

Wenn der Advocat sich entschlossen hat, die Vertretung anzunehmen, soll er sich sogleich mit einer schriftlichen Gewalt und Vollmacht versehen, welche von jeder einzelnen Partey eigenhändig zu unterfertigen ist. Diese Gewalt und Vollmacht soll der Advocat nicht annehmen, es sey dann in selber einer Seits ein Substitut ernannt, oder die Befugniß einen Andern zu substituiren ertheilet, anderer Seits diese Vollmacht auch auf die Erben des Gewaltgebers gerichtet; wenn jedoch hierinfalls etwas unterlassen würde, soll in dem ersten Falle keine Schrift, ausgenommen in wichtigeren Fällen, und wo der Verzug mit einer Gefahr verknüpft ist, angenommen, und auch dann von dem Advocaten wenigstens bis zur zweyten Schrift, eine Vollmacht nach obiger Vorschrift beygebracht werden.

Im zweyten Falle dagegen soll nach dem allfälligen Absterben des Gewaltgebers der Prozeß gleichwohl unaufgehalten fortgesetzt werden; welches auch bey jedem Gewaltgeber in Prozeßsachen zu beobachten ist.

Josephinische Gerichts = Ordnung §. 416. Galizische §. 548, eigentlich 546.

Zu dem §. 1044.

Vorschriften über den Ersatz des Kriegsschadens.

1.

Entschädigungs = Ansprüche, so aus dem Titel der auf Befehl der erloschenen Regierung vorgenommenen Befestigungs=Arbeiten oder sonstigen Kriegs = Operationen entsprungen, gehören unter die unberichtigten Passiven des erloschenen Königreichs Italien, und sind daher nach den von Mir über die Erfüllung der Verpflichtungen des Monte und die Bezahlung der Staatsschul-

den im Allgemeinen begnehmigten Grundsätzen an die aufgestellt werdende Liquidations-Commission zu verweisen; jedoch ist dafür zu sorgen, daß sie von Meinen Unterthanen sobald möglich gehörig erwiesen gestellt und liquidirt werden.

Forderungen, so aus zufälligen oder muthwilligen Verheerungen der Truppen entsprungen, müssen, wenn diese Verheerungen früher Statt hatten, als die Venetianisch-Lombardischen Provinzen als integrirende Theile des Kaiserstaates erklärt wurden, jedoch nur in so weit sie nicht mit Recht an das erloschene Königreich Italien oder Frankreich gestellt werden können, ganz zurückgewiesen werden; sonst ist auch zu deren Befriedigung das Erforderliche zu verfügen.

Entschädigungs-Ansprüche endlich, welche in die Periode des letzten Krieges fallen, oder seitdem die Venetianisch-Lombardischen Provinzen schon Bestandtheile des Kaiserstaates ausmachten, müssen, in so weit der Schade an dem Grundeigenthume auf Anordnung der Befehlshaber Meiner Truppen zur Beförderung der Kriegs-Operationen geschehen, von Meinem Aerar, und zwar nach der strengsten Gerechtigkeit vergütet werden.

In so fern in dieser Zeit-Periode Beschädigungen zufällig oder muthwillig von den Truppen geschahen, findet für Beschädigungen, so von feindlichen Truppen verübt worden, als nothwendige Uebel des Krieges, eine Entschädigung in keinem Falle Statt; für jene aber, so durch Meine Truppen verübt worden, kann eine Vergütung nur dann Platz greifen, wenn der Schade vollkommen erwiesen werden kann, wo es sodann die Sache der Behörden seyn wird, die Befehlshaber dieser Truppen, in so weit sie bekannt sind, zur Verantwortung zu ziehen, und in so fern ihnen etwas zur Last fällt, zum Ersatz des gehörig zu liquidirenden Schadens zu verhalten.

Handbillet vom 5. April 1816.

2.

Se. Majestät haben über den Antrag wegen Vergütung der in dem Königreiche Böhmen in dem letzten Kriege gegen Frankreich von dem Oesterreichischen Militär geschehenen Kriegsbeschädigungen unter dem 2. April 1821 zu beschließen befunden:

»Den Unterthanen in Böhmen, so wie auch jenen in den übrigen Provinzen, sey für die durch Excesse Oesterreichischer Truppen erlittenen Beschädigungen zwar keine Vergütung aus dem Staatsschatze zu leisten; jedoch sey es Höchstdero Wille, daß nach der höchsten Entschließung vom 5. April 1816 für den Fall, wenn diese Beschädigungen auf Befehl oder Zulassung der Befehlshaber erfolget wären, oder diese Ordnung zu machen unterlassen hätten, die Befehlshaber dieser Truppen, in so weit sie bekannt sind, zur Verantwortung gezogen, und in so fern ihnen etwas zur Last fällt, sie zum Ersatze des gehörig zu liquidirenden Schadens verhalten werden.«

Diese höchste Entschließung, welche als eine erläuternde Bestimmung der in dem höchsten Cabinetts-Schreiben vom 5. April 1816, und 23. December 1818 ausgedrückten, und mit hierortigem Decret vom 31. December 1818 bekannt gemachten höchsten Willensmeinung zur alleinigen Norm für die Behandlung der von dem Oesterreichischen Militär zugefügten Kriegsschäden zu gelten hat, wird die Landesstelle durch die Unterbehörden mit dem Beysatze allgemein kund zu machen haben, daß es jedem auf diese Art beschädigten Unterthane, der sich mit dem Beweise nach dem gegenwärtigen Ausspruche gegen die Schuldtragenden aufzukommen getrauet, freystehe, seine Entschädigungsansprüche bey den politischen Behörden gehörig anzumelden und geltend zu machen, wo es dann die Pflicht der Landesstelle seyn wird, jeden solchen Entschädigungsanspruch gehörig zu würdigen, und auf die Befriedigung des Entschädigungswerbers zu dringen, oder denselben gleich zurückzuweisen.

Entschädigungs-Ansprüche für Kriegsschäden, deren Urheber nicht bekannt sind, kommen in keine Betrachtung.

Hofkanzley-Decret vom 16. April 1821, an sämmtliche Länderstellen. Pol. Ges. 49. Bd. S. 115.

Drey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Tauschvertrage.

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Kaufvertrage.

Zu dem §. 1067.

In wie fern ein Einstandsrecht Statt habe.

Zu den Nebenverträgen des Kaufvertrages gehört auch das Einstands- oder Näherrecht. Es gab ein gesetzliches und ein vertragsmäßiges; in wie fern ein solches noch Statt habe, erhellet aus den nachstehenden Verordnungen.

1.

Zur Vermeidung alles Mißverständnisses wird erklärt, daß durch den §. 4 und 6 des zweyten Capitels des ersten Theiles des allgem. bürgerl. Gesetzbuches nicht bloß das landmännische und bürgerliche Einstandsrecht, sondern alle Gattungen des in den verschiedenen Landesgesetzen oder Gewohnheiten gegründeten Einstandsrechts allgemein und ganz, unter was für Art und Benennung dasselbe derzeit gewöhnlich und Rechtens gewesen, aufgehoben sey.

Patent vom 8. März 1787, für alle Provinzen. Just. Ges. S. 108. Nr. 649.

2.

Da durch die Gesetze nur jenes Einstandsrecht aufgehoben worden, das in den Landesgesetzen und Landesgewohnheiten gegründet war, so können diese Anordnungen die Rechte, die aus Contracten entstehen, nicht berühren.

Hofdecret vom 27. April 1787, an das Böhmische Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 120, Nr. 673.

3.

Bey demjenigen Kauf, der in einer öffentlichen Versteigerung geschieht, kann ein Einstandsrecht wider den Käufer auch aus dem Grunde nicht angebracht werden, daß mit dem vorigen Besitzer hierwegen ein Contract eingegangen worden, wenn nicht

sothaner Contract auf dem Reale bey der Landtafel oder dem Grundbuche vorgemerkt gewesen, und also als ein Real-Onus auf dem Gute haftet.

Hofdecret vom 6. May 1788, an das Böhmische Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 51. Nr. 821.

Zu dem §. 1089.

Vorschriften der Gerichts-Ordnung über gerichtliche Verkäufe.

Hierher gehören die §§. 326—336, und der §. 347 der Josephinischen Gerichts-Ordnung, welche bereits bey dem §. 461 (2. B. S. 180) angeführt worden sind, dann noch folgende:

§. 337. Bey der Versteigerung soll weder den Blutsverwandten, noch den Gläubigern des Schuldners vor einem fremden Käufer einiger Vorzug gebühren; eben also weder denselben, noch dem Schuldner selbst, nach geschlossener Versteigerung einiges Recht zustehen, Kraft dessen der Meistbiethende das erstandene Gut abzutreten schuldig wäre.

§. 338. Die bedungenen Zahlungsfristen soll der Meistbiethende genau beobachten, widrigens ist das Gut auf Anlangen des Gläubigers sowohl als des Schuldners ohne neue Schätzung, und mit Anberaumung einer einzigen Frist auch unter der Schätzung auf seine Gefahr und Unkosten feil zu biethen und zu versteigern. Wenn er jedoch vor der Stunde, welche zur Versteigerung bestimmt ist, die rückständigen Währungen und aufgelaufenen Unkosten bar erlegte, so wären solche anzunehmen, und mit der Versteigerung nicht vorzugehen.

§. 339. Das erstandene Gut ist dem Meistbiethenden in das Eigenthum nicht eher zu übergeben, als nachdem er den ganzen Kaufschilling erleget, oder für die bedungenen Zahlungsfristen hinlängliche Sicherheit gegeben, oder sich mit den Theilnehmern dieserwegen sonst verstanden hat.

Gleiche Verfügungen enthält die Galizische Gerichts-Ordnung, §§. 447—452.

In Beziehung auf andere öffentliche Versteigerungen, siehe die Zusätze zu dem §. 367 im 2. B. S. 77.

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von Bestand-, Erbpacht- und Erbzins-Verträgen.

Zu dem §. 1098.

Die After-Pachtungen werden in der Bucowina wieder gestattet.

Bey dem nunmehr in Wirksamkeit getretenen allgem. bürgerl. Gesetzbuche hat es von dem durch Hofdecret vom 20. September 1805, Gesetzs. Nr. 749, erlassenen Verbothe der After-Pachtungen in der Bucowina abzukommen.

Hofdecret vom 16. Januar 1813, an das Galizische Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 74. Nr. 1025.

Zu dem §. 1101.

Wie der Bestandgeber sein Recht auf die Fahrnisse des Bestandnehmers ausüben kann.

Ueber die gemachte Anfrage: ob die von dem Vermiether oder Verpächter nach Einklagung eines rückständigen Mieth- oder Pachtzinses sogleich geforderte Beschreibung der Fahrnisse des Miethers oder Pächters unbedingt Statt finde? wird folgende Belehrung ertheilt:

Da aus den §§. 340 bis 342 der allgemeinen und §. 453 bis 455 im Deutschen, und §. 451 bis 453 im Lateinischen Texte der Galizischen Gerichts-Ordnung (Hofkanzley-Decret vom 2. März 1821) erhellet, daß die gerichtliche Beschreibung mit der Pfändung der Fahrnisse in der nächsten Verbindung steht, und der §. 1101 des bürgerl. Gesetzbuches die darin benannten Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage in der vermietheten Wohnung oder auf dem verpachteten Grundstücke sich befinden, für Pfandstücke des Vermiethers oder Verpächters erkläret; so räumet ihm dieser §. auch das Recht ein, daß diese nach eingereichter Klage auf sein Verlangen sogleich gerichtlich beschrieben werden sollen, daher es, außer besonderen obwaltenden Bedenklichkeiten, hierzu keiner Tagsatzung bedarf.

Hofdecret vom 5. November 1819, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Just. Ges. S. 133. Nr. 1621.

Zu dem §. 1116.

Besondere Vorschriften über den Bestandvertrag.

Dergleichen besondere Vorschriften enthalten die für die Haupt- und größeren Städte bekannt gemachten sogenannten Auszieh- oder Wohnungsmieth-Ordnungen. In den allgemeinen Gesetzsammlungen kommen folgende vor: für Wien, für Lemberg, für Klagenfurt und für Prag.

I. Auszieh-Ordnung für die Stadt Wien und derselben Vorstädte.

1.

In der Stadt Wien und derselben Vorstädte ist sich in Ausziehungsgeschäften also zu achten:

1) Hat es zwar auf jenen Vorstadtgründen, wo bishero die vierteljährige Ausziehung, und damit auch verknüpfte Aufkündigung, und vierteljährige Zinsenentrichtung bestanden ist, bey dieser Beobachtung der gedachten vierteljährigen Ausziehung, und vierteljähriger Zinszahlung in Anbetracht dieser Gegenden noch fortan sein Bewenden; in der Stadt, und innerhalb dem ganzen Umfange der Linien aber, wo bisher die halbjährige Ausziehung eingeführt war, soll die vierteljährige Aufkündigung (wenn nicht durch einen Bestand-Contract ein kürzerer oder längerer Termin bedungen worden ist) jedes Mahl längstens binnen 14 Tagen geschehen, nähmlich jene von Michaeli bis Georgi binnen 14 Tagen nach Lichtmessen, das ist bis 15. Februar, und jene von Georgi bis Michaeli längstens binnen 14 Tagen nach Johanni, das ist bis 7. Julius, und daher die Aufkündigungen, die nicht binnen dieser hiermit festgesetzten Zeitfrist, etwa erst den 16. Februar oder 8. Julius geschehen, nicht mehr angenommen, und als ganz ungültig gehalten werden. Nach solcher Gestalten geschehener Aufkündung, und nach verstrichenem Georgi- oder Michaeli-Tage hat der ausziehende Bestandmann (er möge mit was immer für einem Charakter bekleidet seyn) binnen den nächsten acht Tagen mit Räumung eines Theiles seiner Wohnung den Anfang zu machen, und der einziehenden Partey zur Unterbringung einiger ihrer

Effecten einen hinlänglichen schicksamen Platz einzuräumen, und sodann soll nach ganz verflossenen 14 Tagen die Wohnung vollständig geleeret, und übergeben werden; so ferne aber binnen acht Tagen nach Georgi, das ist den 2. May, oder um die Michaelizeit am 8. October der neu einziehenden Partey zur Unterbringung ihrer Effecten kein hinlänglicher Platz von der ausziehenden Partey geräumet wäre, so wird noch am selben Tage auf Anlangen der richterliche Beystand mit Zuziehung der Wache zur Räumung eines schicksamen Platzes ertheilt werden, welches auch in jenem Falle zu verstehen ist, wenn nach den ganz verflossenen 14 Tagen, nähmlich zu Georgizeit am 7. May, und um Michaeli am 14. October die Wohnung nicht vollständig geräumet wäre; damit man aber bey Gerichte, daß die Aufkündigung wirklich geschehen sey, versichert seyn möge; so soll

2) eine jede Aufkündigung, es möge der Bestandverlasser seinem Bestandinhaber, oder dieser jenem, aufgekündet haben, entweder durch eine schriftlich ausgestellte Bescheinigung desjenigen, dem aufgekündet worden ist, oder durch einen Schein über die geschehene gerichtliche Aufkündung also gewiß dargethan werden, als im Widrigen eine andere Aufkündung, wenn sie gleich durch Zeugen, oder in anderem Wege bewiesen werden wollte, nicht für gültig angesehen, sondern verworfen werden solle. Wenn nun die Aufkündung vorerwähnter Maßen rechtsbeständig dargethan worden, so wird hiemit weiters

3) verordnet, daß im Falle jene Partey, welcher aufgekündet worden, ein Recht zu haben vermeinte, sich der ihr geschehenen Aufkündung zu widersetzen, selbe ihre Einwendung dagegen den vierten Tag (so mit Ausschließung des Tages, an welchem die Aufkündung geschehen, zu verstehen ist) also gewiß beybringen soll, als im widrigen solche Einwendung nicht mehr gehöret, sondern der Aufkündung ohne weitern Statt gegeben werden soll; wenn aber

4) eine dergleichen Einwendung binnen den bestimmten vier Tagen vorgeschriebener Maßen gehörig eingereichet worden ist, so soll hierauf eine Tagsatzung mit dem Anhange bestimmet werden, daß beyde Theile dabey sich also gewiß einfinden sollen, wie im widrigen von Amtswegen, was Rechtens ist, erkannt werden

würde, wo alsdann das dießfalls ergangene Urtheil noch den nähmlichen Tag den beyderseitigen Parteyen vom Gerichte zugestellet werden soll. Falls aber

5) ein oder der andere Theil durch solche ergangene Erkenntniß beschweret zu seyn vermeinte, soll keine Appellation hierüber gestattet seyn, jedoch demselben der Recurs an das k. k. Ni. Oest. Appellations-Gericht, und zwar ungehindert der etwa einlaufenden Ferien längstens binnen den nächsten sechs Tagen von Zeit des zugestellten Urtheils (worunter jedoch der Tag der Zustellung des Urtheiles, und der beygebrachten Beschwerde nicht gerechnet werden soll), zu nehmen, und seine Beschwerde mit Auslassung aller zur Hauptsache nicht dienlichen Einwürfe, ohne Wiederhohlung dessen, was schon bey den Nothdurftshandlungen in erster Instanz vorgekommen, nach möglichster Kürze beyzubringen, sohin seine Beschwerschrift dem Richter erster Instanz zur ungesäumten Einbegleitung der verhandelten Acten, und der Beweggründe seines Urtheils an das Appellations-Gericht einzureichen bevorstehen. Und damit die bemeldten vorgeschriebenen Termine genau beobachtet werden, so wird

6) verordnet, daß sowohl die in der ersten Instanz wider die geschehene Aufkündung einzureichenden Einwendungen, als auch die an das k. k. Appellations-Gericht zu verfassenden Beschwerschriften mit den Worten: In Ausziehungssachen, von Außen bezeichnet, und die dazu bestimmten Tage und Zeit für beständig fortlaufend gehalten, und verstanden werden sollen, dergestalt, daß im Falle der zur Einreichung der Beschwerde wider die geschehene Aufkündung vorgeschriebene Tag in die Ferien einfiele (nur allein die Sonn- und gebothenen Feyertage ausgenommen), die Parteyen dergleichen Anbringen dennoch zur weiteren Vorkehrung an die Behörde also gewiß zu überreichen haben werden, als im Widrigen ein solches Anbringen ohne alle Ausnahme für ungültig gehalten seyn solle. Wenn von dem Appellations-Gerichte das Urtheil der ersten Instanz nicht bestätiget worden, stehet dem sich durch das Urtheil des Appellations-Gerichtes beschwert achtenden Theile statt der Revision der weitere Recurs an die k. k. oberste Justizstelle bevor, wobey sich ob der Fristen und sonstigen Verfahrens durchgehends in jener Art zu benehmen ist, wie bey

dem Recurse an das Ni. Oesterr. Appellations-Gericht hier oben vorgeschrieben worden ist.

7) Sind alle hiervon erwähnten Verordnungen, welche auf den ganzen Umfang innerhalb der Linien sich erstrecken, nicht allein auf die Aufkündung der in- und vor der Stadt befindlichen Wohnungen und Zimmer, sondern auch in Absicht auf die vorgeschriebene Zeit und Art der Aufkündung, dann des bey entstehendem Streite vorgeschriebenen Verfahrens und hierbey zu beobachtenden Fristen auf die Keller, Ställe, und was immer dergleichen in Bestand verlassen werden kann, zu verstehen [1].

[1]) Patent vom 18. October 1782. Just. Ges. S. 181. Nr. 93.

2.

Da das vorzügliche Verhältniß zwischen einem Hausherrn und seinem Hausmeister, Gärtner, Portier u. dgl., ganz oder zum Theil statt des Lohnes die freye Wohnung genießenden Leuten in dem Dienst-Contract bestehet, so sind dieselben bey vorfallender Dienstesentlassung auch in Absicht auf die Aufkündigung der Wohnung und Ausziehung nach dem Dienstbothen-Patente zu behandeln, es wäre dann, daß durch besondere Contracte zwischen dem Hausherrn und derley Dienstleuten in Beziehung auf die ihnen eingeräumte Wohnung etwas anderes wäre bedungen worden.

Hofdecret vom 4. November 1784, an das Ni. Oesterr. Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 409. Nr. 360.

3.

Die Klagrechte wegen ausständigen Zinses, so weit sie inner den Gränzen der Linien der Stadt Wien ad illata et invecta geführet werden, sind bey dem Wiener'schen Stadtmagistrate als judicio universali cum derogatione omnium instantiarum anzubringen, ohne Rücksicht, unter wessen Gerichtsbarkeit die beklagte Partey oder das Haus gehört, in welchem die in die Klage gezogenen illata et invecta befindlich sind.

Hofdecret vom 18. November 1784, an das Ni. Oesterr. Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 411. Nr. 366.

4.

In den über die Aufkündung entstehenden Streitigkeiten ist sich nach dem in dem Patente vom 18. October 1782 vorgeschrie-

benen Rechtszuge nur in so weit zu benehmen, bis die dießfalls entstandene Klage entschieden ist. Wenn aber diese Entscheidung auf den ordentlichen Beweis durch Zeugen ausfällt, dann ist sich darüber nach dem gewöhnlichen Rechtszuge zu achten.

Hofdecret vom 15. Januar 1789, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 14. Nr. 953.

5.

1) Die Erbauung neuer Häuser wird in Wien Jedermann, mit Ausschluß der Juden, in so fern sie nicht possessionsfähig sind, gestattet.

2) Eigenthümer von ganz neu, auf noch unbenützten Baustellen aufgeführten Häusern haben sich einer Befreyung von allen ordentlichen und außerordentlichen Steuern, dann von der Militär-Einquartierung durch zwanzig nach einander folgende Jahre zu erfreuen *). Dagegen haben Befreyungen

a. von Beyträgen für Gemeindeauslagen;

b. von der Classensteuer, welche von dem Einkommen der Person, und nicht von der Realität entrichtet wird, niemahls Statt.

3) Das Recht zu After-Miethen, in so fern es nicht von den Hauseigenthümern durch besondere Verabredung mit dem Bestandnehmer auf eine oder die andere Art beschränkt wird, bleibt für die Zukunft ohne alle Einschränkung Jedermann, jedoch nur unter der Bedingniß gestattet, daß der After-Bestandverlasser in der Wohnung, von welcher er Theile verläßt, selbst wohne. Wo dieses Bedingniß nicht erfüllet ist, wird die Aftermiethe als eine gesetzwidrige Handlung erklärt, und derjenige, der dieser Anordnung zuwider handelt, verfällt in die bisher durch den §. 6 der Circular-Verordnung vom 12. May 1802 bestimmte Strafe des Erlages des halbjährigen Zinsbetrages der ganzen Wohnung. Uebrigens bleibt die Vorschrift §. 8 der gedachten Circular-Verordnung fortan in ihrer Kraft, daß nähmlich der Miether einer Wohnung, der wegen einer unvermutheten Abreise oder wegen

---

*) Mittelst Hofkanzley-Decretes vom 24. Februar 1835 wurde die Befreyung von der Gebäude- Zins- und Gebäude-Classensteuer auf zehn und acht Jahre beschränkt, und nähere Bestimmungen darüber erlassen. S. Circ. der k. k. Regierung des Landes unter der Enns vom 13. März 1835.

anderer Verhältnisse die Wohnung selbst zu bewohnen gehindert wird, seine Wohnung in diesem Falle für die Dauer des mit dem Hausinhaber geschlossenen Contractes, oder wenn kein Contract besteht, längstens auf ein halbes Jahr in Afterbestand verlassen darf, und daß dieses Befugniß auch dem Erben des Bestandmannes, welcher mit Tode abgegangen ist, zukomme.

Es ist aber in jedem solchen Falle der Bestandmann oder der Erbe verbunden, noch vor der Aftermiethe die Anzeige an den Stadt-Magistrat zu machen, und der diese Anzeige zu machen unterläßt, wird ebenfalls mit dem Erlage des halbjährigen Zinsbetrages bestraft.

4) Die Aufkündigungszeit wird von nun an in der Stadt und auf den bürgerlichen Gründen statt um Lichtmeß und Johanni, auf die gegenwärtigen Auszieh-Termine, nähmlich auf Georgi und Michaeli dergestalt verlegt, daß

a. die Aufkündigung von beyden Theilen immer nur 14 Tage vor und 14 Tage nach Georgi oder Michaeli gültig geschehen kann;

b. daß die Aufkündigung ihre Wirkung erst auf den darauf folgenden Auszieh- und Aufkündigungs-Termin äußere, so daß, wenn zum Beyspiele zu Georgi 1811 aufgekündiget würde, die Wirkung der Aufkündigung erst auf Michaeli 1811, und wenn zu Michaeli 1811 aufgekündiget wird, die Wirkung davon erst auf Georgi 1812 eintreten soll;

c. daß jede Steigerung ebenfalls mit dem nächsten Auszieh-Termine auf dieselbe Art, wie die Aufkündigung zu gelten habe.

Auf den nicht bürgerlichen und sonstigen Freygründen hat dieselbe Einrichtung nur mit dem Unterschiede zu bestehen, daß die Aufkündigungs-Termine nur vierteljährig anzunehmen sind.

Hofkanzley-Decret vom 28. April 1811, an die Nieder-Oesterreichische Regierung. Just. Ges. S. 273. Nr. 944.

6.

Die Aufkündigung einer Wohnung kann aus dem Grunde, weil sie früher als 14 Tage vor Georgi, oder 14 Tage vor Michaelis überreicht worden ist, keineswegs als ungültig erklärt, und weder von dem Gerichte von Amtswegen verworfen, noch von dem andern Theile zurückgelegt werden.

Hofdecret vom 7. März 1818; an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 14. Nr. 1429.

7.

Zur Bequemlichkeit des Publicums und zur Beseitigung aller Umtriebe, die sich in Ansehung der Wohnungs-Aufkündigungen ergeben könnten, hat der Magistrat für zweckmäßig erachtet, die bereits für die innere Stadt mit gutem Erfolge eingeführten gedruckten Aufkündigungen auch auf den ihm unterstehenden Vorstadtgründen, jedoch ohne Zwang für die Hauseigenthümer und Mieth-Parteyen, in Anwendung zu bringen, wornach es jenen, die davon keinen Gebrauch machen wollen, freygestellt bleibt, ihre Aufkündigungen entweder selbst zu schreiben, oder von wem immer verfassen zu lassen.

Da jedoch mit Grund zu erwarten ist, daß diese Aufkündigungen, wegen ihrer geringen Kostspieligkeit besonders der ärmeren Volksclasse willkommen seyn werden; so ist es nothwendig, daß bey dem Grundgerichte hiervon eine hinreichende Zahl in Bereitschaft gehalten werde, um sie denjenigen, die sich ihrer bedienen wollen, gegen Entrichtung der weiter unten festgesetzten Gebühren zu verabfolgen.

Um aber den Grundgerichten die Anschaffung derselben zu erleichtern, ist die Einleitung getroffen worden, daß bey dem hierortigen Taxamte hiervon immer ein verhältnißmäßiger Vorrath vorhanden seyn, und den Grundgerichten auf jedesmahliges Verlangen, gegen Entrichtung der Gebühren abgegeben werden wird.

Die Aufkündigungen hat jedes Grundgericht aus der Gemeinde-Casse in der benöthigten Quantität anzuschaffen, und den dießfälligen Betrag in der Gemeinde-Rechnung in Ausgabe zu stellen, die für die abgesetzten Exemplare eingegangenen Gelder aber wieder im Empfange zu verrechnen.

Die Form dieser Aufkündigungen ist aus den anliegenden vier Blättern A, B, C und D zu ersehen.

Das Blatt A ist eine Aufkündigung des Hauseigenthümers an seine Mieth-Partey, wozu der Aufkündigungs-Gegenschein B gehört, wenn ihn der Aufkündiger zu seiner Ueberzeugung von der geschehenen Aufkündungs-Zustellung verlangt, der aber außerdem nicht wesentlich nothwendig ist, und welcher von der Mieth-Partey, der die Wohnung aufgekündiget wird, zum Beweise der geschehenen Aufkündigung eigenhändig zu unterfertigen und dem Aufkündiger gerichtlich zuzustellen ist.

Das Blatt C enthält eine Aufkündigung der Mieth-Partey an ihren Hausinhaber, wozu der Aufkündigungs-Gegenschein D gehört, wenn die Partey einen solchen wünscht; welcher Schein dann gehörig ausgefüllet, und mit der Unterschrift des betreffenden Hausinhabers versehen, der aufkündigenden Mieth-Partey ebenfalls gerichtlich zuzumitteln seyn wird.

Die Gebühren, welche für diese gedruckten Aufkündigungen, von den Grundgerichten in dem hierortigen Taxamte, und von den Parteyen bey den Grundgerichten, ohne Erhöhung zu entrichten sind, sind folgende:

1) Für die Aufkündigung selbst, als Stämpelbetrag fünfzehn Kreuzer in Conventions-Münze, und für das gedruckte Blatt 3 Kreuzer Wiener Währung.

2) Für den Aufkündigungs-Gegenschein für den Stämpel sechs Kreuzer Conventions-Münze, und für das Blatt drey Kreuzer Wiener Währung.

Außer diesen Gebühren ist nur noch die gesetzliche Zustellungs-Taxe, und zwar auf bürgerlichen Vorstadtgründen mit sechs Kreuzern Conventions-Münze, und auf unbürgerlichen mit drey Kreuzern Conventions-Münze, sonst aber keine wie immer geartete, oder unter was immer für einem Vorwande abverlangte Gebühr zu entrichten. Daher auch die, auf einigen magistratischen Vorstadtgründen für die Zustellung der Wohnungs-Aufkündigungen von den Grundwächtern bisher angesprochenen Beträge von nun an aufgehoben und eingestellt sind, weil alle gerichtlichen Zustellungen, mithin auch jene der Wohnungs-Aufkündigungen, im strengsten Sinne zu den Dienstpflichten der Grundwächter gehören.

Es kommen sonach von den Grundgerichten auf bürgerlichen Gründen für jede Wohnungs-Aufkündigung, nebst dem Gegenscheine, wenn nähmlich ein solcher verlangt wird, mit Einschluß der Zustellungs-Taxe, sieben und zwanzig Kreuzer Conventions-Münze und sechs Kreuzer Wiener Währung, ohne Gegenschein aber ein und zwanzig Kreuzer Conventions-Münze und drey Kreuzer Wiener Währung; dann auf unbürgerlichen magistratischen Vorstadtgründen für jede Aufkündigung, nebst dem Gegenscheine, im Falle letzterer verlangt wird, mit Inbegriff der Zustellungs-Taxe, vier und zwanzig Kreuzer Conventions-Münze, und sechs

Kreuzer Wiener Währung, ohne Gegenschein aber nur achtzehn Kreuzer Conventions-Münze und drey Kreuzer Wiener Währung einzuheben.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Zustellungs-Taxen abgesondert von den übrigen Gebühren in der Gemeinde-Rechnung verrechnet werden müssen.

Damit aber der gemeinnützige Zweck der gedruckten Wohnungs-Aufkündigungen in Ansehung jener Parteyen nicht vereitelt werde, welche des Schreibens unkundig sind, und die darin zur Ausfüllung leer gelassenen Räume nicht selbst ausfüllen können, so hat jedes Grundgericht bey eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß diese Ausfüllungen auf Verlangen der Parteyen bey demselben unentgeldlich geschehen, und daß der Gerichtsschreiber, oder wem sonst die Ausfüllung von dem Grundgerichte aufgetragen wird, bey Vermeidung strenger Ahndung keine wie immer geartete Gebühr dafür zu verlangen sich beygehen lasse, indem derley Ausfüllungen ohnehin keine große Mühe fordern.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 18. April 1820, welche in Folge Regierungs-Verordnung vom 7. April erlassen wurde. Gesetzs. für Oesterreich unter der Enns, 2. B. S. 257.

Die in dieser Kundmachung erwähnten Formulare werden hier weggelassen, da sie als bekannt vorausgesetzt werden können.

8.

Zur vollständigen Räumung einer aufgekündigten Wohnung, und zwar zu Lichtmeßausziehzeit, ist der 16. Februar, zu Georgi der 7. May, zu Jakobi der 8. August, und zu Michaelis der 14. October, immer um 6 Uhr Abends bestimmt.

Rücksichtlich der mittlerweiligen Räumung eines Theils der Wohnung wird zu eben dieser Zeit der 11. Februar, 2. May, 3. August und 8. October Morgens 9 Uhr festgesetzt.

Bey dem Eintritte dieser Zeiträume ist der einziehenden Partey die erforderliche Assistenz zu ertheilen, und nur für den Fall, als die bestimmten Tage auf einen Sonntag, oder gebothenen Feyertag fielen, ist der nachfolgende Tag zu den bestimmten Stunden zu verstehen.

Belehrung des Wiener-Magistrates, vom 19. October 1824 auf eine Anfrage des Grundgerichts Lichtenthal.

II. Mieth-Ordnung für Lemberg.

1.

Die Mieth-Ordnung für die Stadt Lemberg und die Vorstädte derselben, vom 21. September 1792, enthält über den Miethvertrag selbst folgende Bestimmungen:

1) Es bleibt dem freywilligen Uebereinkommen zwischen Bestandgebern und Miethleuten überlassen, wegen Beziehung und Benutzung aller Arten von Miethwohnungen, Gewölbern ꝛc., entweder sich mündlich zu verabreden, oder einen schriftlichen Contract abzuschließen, die Verabredung oder den Contract, tag-, wochen-, oder monathweise, viertel-, halb-, oder ganzjährig einzurichten, und zugleich zu bestimmen, in welchen Fristen der Zins entrichtet werden soll. Wenn aber kein schriftlicher Contract geschlossen worden ist, hat die Mieth-Person bey jahrweisen Miethen den bestimmten Zins immer vierteljährig zum Voraus abzutragen.

2) Sollte in dem Miethvertrage keine bestimmte Frist zur Aufkündigung ausdrücklich bedungen worden seyn, so muß bey der Miethe für ein Vierteljahr, sechs Wochen vor Verlauf desselben; bey jener auf ein halbes oder ganzes Jahr, drey Monathe vor dem Ende dieser Zeit aufgekündiget werden.

Die für eine Woche oder einen Monath geschlossenen Miethverträge gehen natürlich mit demselben zu Ende; wäre aber die Miethe für mehrere Monathe, ohne ihre Zahl zu bestimmen, eingegangen, wodurch eine Aufkündigung nothwendig gemacht wird, so soll vierzehn Tage vor dem Ausgange des Monathes aufgekündiget werden.

Wenn diese Fristen, wozu der Tag, an welchem aufgekündiget wird, einzurechnen ist, wären versäumt worden, so ist nachher kein Theil verbunden, eine Aufkündigung anzunehmen, und sie ist als ganz ungültig anzusehen.

3) Miethverträge, die nicht schriftlich geschlossen werden, können nicht länger als für ein Vierteljahr gelten.

Die übrigen Verfügungen kommen mit jenen in dem Auszieh-Patente für Wien überein.

Als Beylage des nachstehenden Hofdecretes in der Sammlung der Just. Ges. vom Jahre 1813, S. 72.

2.

Ueber Anfrage: ob der §. 3 des Ausziehungs-Patentes für die Stadt Lemberg vom 21. September 1792, daß nähmlich Miethverträge, die nicht schriftlich geschlossen worden, nicht länger als für ein Vierteljahr gelten können, ungeachtet des §. 883 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches annoch zu bestehen habe, wird bedeutet: daß das allgem. bürgerl. Gesetzbuch an gedachter Particular-Verfügung des Ausziehungs-Patentes für die Stadt Lemberg nichts geändert habe, da dasjenige, was an jedem einzelnen Orte bey Vermiethung und Aufkündigung der Wohnungen zu beobachten, und wie bey vorfalleuden Streitigkeiten über eines und das andere der Beweis zu führen sey, der Natur der Sache nach, nie einen Gegenstand des allgem. bürgerl. Gesetzbuches ausmachen konnte, und der buchstäbliche Inhalt des §. 1116 klar beweiset, daß die besonderen Vorschriften, welche die Dauer des Miethvertrages bestimmen, auch fernerhin gelten, und nur in Ermangelung derselben, die allgemeinen Gesetze zur Richtschnur dienen sollen.

Hofdecret v. 16. Januar 1813. an das Galizische Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 71. Nr. 1024.

III. Mieth-Ordnung für Klagenfurt.

Für die Hauptstadt Klagenfurt und die Vorstädte derselben, wurde das für die Residenzstadt Wien geltende Auszieh-Patent anwendbar gemacht, und in Folge Hofkanzley-Decretes vom 19. October unter dem 31. October 1792 [1]) kund gemacht:

»Zur Aufkündigung der gemietheten Wohnungen werden die bisher gewöhnlichen Zeitfristen auch künftig dergestalt zu beobachten seyn, daß 14 Tage vor und nach Lichtmeße, dann 14 Tage vor und nach Johannes, die Wohnung aufgekündiget, und im ersten Falle zu Georgi, im zweyten aber zu Michaelis geräumet werden sollen, so zwar, daß nach Verlauf der vorgeschriebenen

Aufkündigungszeit eine spätere Aufkündigung nicht angenommen werden dürfte.

Doch bleibt es den Hausinhabern unbenommen, mit ihren Mieth-Parteyen besondere Verträge zu schließen, in welchem Falle beyde Contrahenten nach den daselbst eingeschalteten Bedingungen sich zu verhalten verbunden sind.«

Die übrigen Verfügungen sind wie in dem Auszieh-Patente für Wien.

1) Pol. Ges. 1. B. S. 195.

IV. Mieth = Ordnung für Prag.

Für den Burgfrieden der Hauptstadt Prag wurde durch Hofkanzley-Decret vom 9. März 1805 1) über die Aufkündigung und Räumung der Wohnungen, Keller, Ställe, und aller dergleichen Bestandtheile, eine Verordnung erlassen, in welcher (§. 1) in Ermangelung eines ausdrücklichen Uebereinkommens, eine vierteljährige Aufkündigung, und zwar längstens binnen 14 Tagen nach Lichtmeß, Georgi, Jacobi und Galli bestimmt wird.

Die übrigen Anordnungen stimmen ebenfalls im Wesentlichen mit jenen des Auszieh-Patentes für Wien überein.

1) Just. Ges. S. 47. Nr. 719.

V. Miethordnung für Linz.

Ueber die Aufkündigung und Räumung vermietheter Wohnungen und anderer Bestandtheile der Häuser in der Hauptstadt Linz, und über die Klagen wegen der dafür bedungenen Miethzinse, wird hiermit zufolge Allerhöchsten Entschließung vom 1. März 1833 nachstehende, für alle Häuser, welche zur Stadt Linz oder zum Markte Urfahr nummerirt sind, oder künftig noch nummerirt werden, gültige Vorschrift ertheilt.

§. 1. Alle gerichtlichen Verhandlungen über die Aufkündigung und Räumung der Wohnungen, und über die während der Dauer des Miethvertrages verlangte Bezahlung oder Sicherstellung der Miethzinsen gehören in erster Instanz vor das Stadt- und Landrecht zu Linz.

Diese ausschließende Gerichtsbarkeit des Stadt- und Landrechts erstreckt sich auf sämmtliche, was immer für einer Realge-

richtsbarkeit unterworfene Häuser ohne Ausnahme und auf alle Hauseigenthümer und Miethleute mit Einschluß der Militärpersonen. Nur ist gegen die letzteren die Execution durch Ersuchschreiben an die Militärbehörde zu bewirken.

§. 2. Die Aufkündigung der Miethe muß entweder durch einen gerichtlichen Zustellungs-Schein, oder durch eine schriftliche, den Tag des Empfanges bezeichnende Bescheinigung des Hauseigenthümers oder Miethsmannes, welchem aufgekündigt wird, dargethan werden. Eine außergerichtliche Aufkündigung, worüber kein solcher Empfangsschein beygebracht werden kann, ist ungültig, und jeder andere Beweis darüber unzulässig.

§. 3. Eine gerichtliche Aufkündigung kann bey dem Stadt- und Landrechte schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

§. 4. Die gerichtliche Aufkündigung muß, wenn dem Miethsmanne aufgekündiget wird, ihm selbst zugestellt, und in seine Hände übergeben werden. Ist er abwesend, oder nicht anzutreffen, so hat der zur Zustellung abgeordnete Gerichtsdiener die Aufkündigung sogleich in Gegenwart der allenfalls anwesenden Hausgenossen und zweyer Zeugen in dem Innern der Wohnung, oder wenn sie verschlossen wäre, von Außen bey dem Eingange anzuschlagen. Wird dem Eigenthümer des Hauses aufgekündigt, so ist die Aufkündigung entweder ihm selbst, oder wenn er nicht anwesend, oder in seiner Wohnung nicht zu treffen wäre, demjenigen, welcher über das Haus die Aufsicht führt, zuzustellen. Findet sich Niemand dem die gegen den Hauseigenthümer gerichtete Aufkündigung zugestellt werden könnte, so ist sie im Hause in Gegenwart zweyer Zeugen anzuschlagen. Das Anschlagen der Aufkündigung gilt in allen diesen Fällen für die Zustellung. Nach Umständen kann auch für abwesende Personen, denen aufgekündigt wird, von dem Gerichte ein Curator gestellt, und diesem die Aufkündigung übergeben werden.

§. 5. Die Aufkündigung der Wohnungen kann, insofern nicht darüber eine andere ausdrückliche Uebereinkunft getroffen ist, nur in bestimmten Fristen, und so geschehen, daß die Miethe sich mit einem der vier auf Lichtmessen, Georgi, Jakobi und Mi-

chaeli fallenden allgemeinen Termine der Wohnungs=Veränderungen endigt.

Für Lichtmessen muß die Aufkündigung längstens am 13. October des vorhergehenden Jahres,

für Georgi längstens am 16. Februar desselben Jahres;

für Jakobi längstens am 8. May desselben Jahres; und

für Michaeli längstens am 8. August desselben Jahres

erfolgen. Eine nach Verlauf dieser Tage geschehene Aufkündigung ist für den nächstfolgenden Termin der Wohnungs=Veränderungen ungültig, sie kann nur für einen später folgenden Termin gelten, wenn sich der Aufkündigende hierüber bestimmt geäußert hat. Gerichtliche Aufkündigungen müssen, um gültig zu seyn, binnen den oben bestimmten Fristen nicht nur bey Gericht überreicht, sondern auch demjenigen, gegen welchen sie gerichtet sind, zugestellt werden. Sie sind also bey dem Stadt= und Landrechte zu einer Zeit einzureichen, oder zu Protokoll zu geben, wo die regelmäßige Zustellung noch füglich vor Ablauf der Frist erfolgen kann.

§. 6. Nach gehörig geschehener Aufkündigung soll der Miethsmann binnen der auf den Lichtmeß=, Georgi=, Jakobi= oder Michaels=Tage nächstfolgenden sieben Tage mit der Räumung der Wohnung den Anfang machen, und demjenigen, welcher sie nach ihm bezieht, einen zur Verwahrung eines Theiles der Fahrnisse des Letzteren hinreichenden schicklichen Platz, wo möglich die Hälfte der Wohnung einräumen. Binnen der auf den Lichtmeß=, Georgi=, Jakobi= oder Michaelstag nächstfolgenden 14 Tage muß die Wohnung vollständig geleert und übergeben werden. Wenn nicht am 7ten Tage Mittags ein Theil der Wohnung oder am 14ten Tage Mittags die ganze Wohnung geräumt wäre, so soll diese Räumung auf schriftliches oder mündliches Ansuchen desjenigen, dem daran gelegen ist, noch an demselben Tage von dem Gerichte mit Hülfe der Wache bewirkt werden; es sey denn, daß die Nothwendigkeit einer polizeylichen Vorsorge von den dazu berufenen Behörden erkannt wird.

§. 7. Wenn derjenige, welchem aufgekündigt worden ist, dagegen aus rechtlichen Gründen Widerspruch erheben will, so soll er binnen der auf den Tag des Empfangs der Aufkündigung nächstfolgenden 4 Tage seine Erklärung hierüber bey dem Stadt= und

Landrechte überreichen, oder zu Protokoll geben, und zugleich die Gründe, aus denen er die Aufkündigung für unzuläſſig hält, anführen. Nach Verlauf dieser Frist wird er mit keinen Einwendungen mehr gehört und die Aufkündigung selbst, wenn sie zu spät geschehen wäre, für gültig angesehen.

§. 8. Wird binnen der festgesetzten Frist die Erklärung, welche den Widerspruch gegen die Aufkündigung enthält, überreicht oder zu Protokoll gegeben, so ist sie als eine Klage zu betrachten, darüber zur mündlichen Verhandlung auf möglichst kurze Zeit eine Tagsatzung mit dem Anhange anzuordnen, daß im Falle des Ausbleibens des einen oder des andern Theils ohne weitere Vorladung desselben sogleich das Erkenntniß erfolgen würde. Das Urtheil soll nach geschlossener Verhandlung unverzüglich geschöpft, und wo möglich noch an demselben Tage sammt den Entscheidungs-Gründen beyden Theilen zugestellt werden.

§. 9. Gegen das Urtheil findet keine Appellation, sondern nur ein Recurs Statt. Die Recursschrift, in welcher allenfalls zugleich die Beschwerden anzuführen sind, muß binnen der auf den Tag der Zustellung des Urtheils nächstfolgenden 3 Tage an das Stadt- und Landrecht zu Linz überreicht werden. Das Stadt- und Landrecht hat den zu gehöriger Zeit übergebenen Recurs sammt allen Acten und den Entscheidungsgründen ohne Anordnung einer Inrotulirungs-Tagsatzung sogleich an das Appellations-Gericht einzusenden, und hiervon dem Gegner des Recurrenten Nachricht zu geben, zu spät angebrachte Recurse aber selbst und von Amtswegen zu verwerfen.

§. 10. Hat das Appellations-Gericht das Urtheil der ersten Instanz abgeändert, so kann dagegen mit Beobachtung der Vorschriften des vorhandenen Paragraphs der Recurs an die oberste Justizstelle ergriffen werden.

§. 11. Wird ein Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige angebothen, so hat das Gericht, in so fern es denselben entscheidend findet, nicht durch Beyurtheil zu erkennen, sondern die Zeugen oder Kunstverständigen sogleich durch Bescheid vorzuladen, der Gerichtsordnung gemäß zu vernehmen, und nach beendigtem Zeugenverhöre oder Augenschein unverzüglich die Hauptsache zu entscheiden. Den streitenden Theilen soll die Vorladung der Zeugen oder Kunstverständigen bekannt gemacht und gestattet werden,

der Beeidigung der Zeugen oder dem Augenscheine beyzuwohnen. Besondere Fragstücke können bey der zum Zeugenverhöre angeordneten Tagsatzung übergeben werden. Beweisschriften oder Beweiseinreden sind nicht anzunehmen.

§. 12. Gegen die Vorladung der Zeugen oder Kunstverständigen findet kein Recurs Statt. Den streitenden Theilen, welche den zugelassenen Beweis überflüssig oder unerheblich finden, steht frey, sich in den Beschwerden gegen das Urtheil über die Hauptsache zugleich gegen die Folgen des Beschlusses über die Beweisführung zu vertheidigen.

§. 13. Zeugen, die nicht in den vier Kreisen der Provinz Oesterreich ob der Enns wohnen, oder wegen anderer Hindernisse nicht sogleich abgehöret werden können, werden nicht zugelassen.

§. 14. Der Beweis durch den Eid soll, wenn in letzter Instanz darauf erkannt worden ist, binnen 3 Tagen nach Zustellung des Urtheils angetreten werden.

§. 15. Alle schriftlichen Eingaben, welche sich auf die Aufkündigung einer Wohnung beziehen, sind von Außen mit den Worten: »In Ausziehsachen« zu bezeichnen.

§. 16. Die in den §. 5, 6, 7, 9, 12 und 14 dieser Verordnung festgesetzten Fristen laufen auch an Sonn- und Feyertagen und andern Ferialtagen ununterbrochen fort. Nur wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder gebothenen Feyertag fallen würde, verlängert sich dieselbe bis an das Ende, oder in dem Falle des §. 6 zum Mittage des nächstfolgenden Werktages.

§. 17. Ueber die im 1. Paragraphe dieser Verordnung bezeichneten Klagen wegen rückständigen Miethzinsen, ist nach der allgemeinen Vorschrift der Gerichts-Ordnung, jedoch mündlich zu verhandeln.

§. 18. Die für Wohnungen hier ertheilten Vorschriften gelten auch für vermiethete Keller, Ställe, Gewölber und andere Bestandtheile und Zugehörungen der Gebäude.

§. 19. In so fern dem Stadt- und Landrechte zu Linz durch den 1. Paragraph der gegenwärtigen Verordnung eine früher anderen Gerichten zugestandene Jurisdiction übertragen wird, sind für die dießfälligen Amtsverrichtungen nur jene Taxen abzunehmen, welche bey den gedachten Gerichten gesetzlich bestehen.

Kundmachung der k. k. ob der enns. Landesregierung vom 25. April 1833. Durch Justiz-Hofdecret vom 15. März 1833 wurde diese Vorschrift dem k. k. Ni. Oest. Appellations-Gerichte zur Nachachtung mitgetheilt.

VI. Bestimmungen über die Frist zu Aufkündigungen.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des hohen Hofkanzley-Decretes vom 27. v. M., aus Anlaß vorgekommener Zweifel: ob die gerichtliche Aufkündigung vermietheter Wohnungen und anderer Bestandtheile der Gebäude binnen der bestimmten Frist zugestellt werden müsse, oder ob es hinreiche, dieselbe binnen dieser Frist bey Gericht zu überreichen, oder zu Protokoll zu geben, dann ob diese Aufkündigung demjenigen, gegen welchen sie gerichtet ist, in seine eigenen Hände zugestellt werden müsse? über einen von der k. k. obersten Justizstelle erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, mit a. h. Entschließung vom 26. Januar 1833 nachfolgende Bestimmungen zu erlassen geruhet:

Erstens. Die Aufkündigung ist nicht von dem Tage, an dem sie bey Gericht überreicht oder zu Protokoll gegeben wird, sondern nur von dem Tage der wirklich erfolgten Zustellung an die Partey an, wirksam; die Zustellung muß daher vor Verlauf der in den Auszieh-Patenten, in dem bürgerlichen Gesetzbuche, oder in dem Miethvertrage zur Aufkündigung festgesetzten Frist geschehen.

Es ist die Sorge der Partey, welche gerichtlich aufkündiget, sich zu einer Zeit an das Gericht zu wenden, wo die Zustellung der Aufkündigung noch vor Ablauf der Frist füglich erfolgen kann.

Die Gerichte haben diese Zustellung so viel möglich zu beschleunigen.

Zweytens. Die gerichtliche Aufkündigung muß, wenn dem Miethmanne aufgekündiget wird, ihm selbst zugestellt, und in seine Hände übergeben werden. Ist er abwesend, oder nicht anzutreffen, so hat der zur Zustellung abgeordnete Gerichtsdiener die Aufkündigung sogleich, in Gegenwart der allenfalls anwesenden Hausgenossen und zweyer Zeugen, in dem Innern der Wohnung, oder wenn sie verschlossen wäre, von Außen bey dem Eingange anzuschlagen.

Wird dem Eigenthümer des Hauses aufgekündiget, so ist die Aufkündigung entweder ihm selbst, oder wenn er nicht anwesend,

oder in seiner Wohnung nicht zu treffen wäre, demjenigen, welcher über das Haus die Aufsicht führet, zuzustellen. Findet sich Niemand, dem die gegen den Hauseigenthümer gerichtete Aufkündigung zugestellt werden könnte, so ist sie im Hause in Gegenwart zweyer Zeugen anzuschlagen.

Das Anschlagen der Aufkündigung gilt in allen diesen Fällen für die Zustellung.

Nach Umständen kann auch für abwesende Personen, denen aufgekündiget wird, von dem Gerichte ein Curator bestellt, und diesem die Aufkündigung übergeben werden.

Circulare der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 12. März 1833. Durch Justiz-Hofdecret vom 8. Februar 1833 wurde diese a. h. Entschließung sämmtlichen Appellations-Gerichten kundgemacht.

Zu dem §. 1130.

Abstiftung der Unterthanen.

1.

Die Geschäfte der Abstiftungen der Unterthanen, die nicht durch förmliche Einklagung der Schulden, sondern von Obrigkeitswegen entweder aus Strafe, oder aus überhäufter, nähmlich zwey Drittel des Vermögens übersteigender Einschuldung vorgekehret werden, gehören ad Politicum.

Die hiebey zu beobachtende Benehmung ist dahin festgesetzt worden, daß bey antragender derley Abstiftung das Vermögen des Unterthans durch auswärtige, mithin desto mehr unparteyische ehrliche, und verständige Beamten mit Beyziehung des Unterthans selbst, oder in dessen Abwesenheit eines aufzustellenden Vertreters untersucht, und der Schuldenstand liquidiret werde: wo dann sothane Untersuchung darinnen zu bestehen habe, daß die Schätzung der Grundstücke und Fahrnisse durch verständige Schätzmänner, deßgleichen die ordentliche Aufforderung der Gläubiger geschehen müsse, wo sodann Activ- und Passivstand in ein Inventarium zusammzusetzen, solches von den dazu gewählten zween Beamten zu unterfertigen, von der Herrschaft dem Kreisamte mit dem Gesuch um Bewilligung der Abstiftung einzureichen, und von dem Kreisamte sodann sowohl die Herrschaft als der Unterthan für-

zufordern, über die Abstiftung, wie über andere Händel zwischen Herrschaften und Unterthanen zu verfahren, ob selbe statt habe, auszusprechen, dem ein so andern Theile der weitere Recurs offen zu lassen, und bis dahin mit der Abstiftung selbst nicht vorzugehen ist.

Wo dagegen in allen Fällen, wo ein Particular-Gläubiger gegen einen Unterthan im Wege der Execution auftritt; oder der Fall eines zu verhängenden Concurses sich darstellet, lediglich jenes zu beobachten ist, was dießfalls die allgemeine Gerichts- und Concursordnung vorschreibt.

Hofdecret vom 18. April 1785, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Just. Ges. 2. Bd. S. 22. Nr. 408.

2.

Wenn hinsichtlich der politischen Abstiftung eines Unterthanes, bey der in dem Hofdecrete vom 18. April 1785, Nr. 408 der Justiz-Gesetzsammlung, vorgeschriebenen Untersuchung, eine nicht bloß zwey Drittheile, sondern das Ganze des Vermögens übersteigende Schuldenlast sich offenbaret, sind sämmtliche Acten dem persönlichen Richter des verschuldeten Unterthanes zu übergeben, dem es zusteht zu erkennen, ob der Fall eines Concurses eintrete, oder nicht. Im ersteren Falle hat die Concurs-Instanz, im zweyten die politische Behörde, das Weitere zu verfügen.

Hofdecret vom 20. März 1824, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 196. Nr. 1994.

3.

Bey der Abstiftung eines Unterthanes im politischen Wege ist die Intabulation des politischen Abstiftungs-Erkenntnisses, und nach den zu Folge Hofdecretes vom 18. April 1785, Nr. 408 der Justiz-Gesetzsammlung, über den Vermögensstand des Unterthanes gehörig gepflogenen Vorerhebungen, auch eine fernere Schätzung nicht erforderlich; sondern es ist auf dem Grunde dieser Vorerhebungen und des politischen Abstiftungs-Erkenntnisses lediglich die Feilbiethung bey dem betreffenden Bezirksgerichte anzusuchen, und von diesem nach Maßgabe der Gerichtsordnung vorzunehmen. Jedoch sind in Illyrien, wo gegenwärtig keine grundherrschaftliche Patrimonial-Gerichtsbarkeit besteht, auch die

durch das erwähnte Hofdecret vom 18. April 1785 vorgeschriebenen Erhebungen im Requisitions-Wege durch das ordentliche Bezirksgericht zu pflegen; nur hat das Kreisamt in dem Falle, daß der Abzustiftende ein Grund-Unterthan der Bezirksherrschaft wäre, ein benachbartes Bezirksgericht zu diesen Vorerhebungen zu bestimmen. Die Abstiftungen wegen Steuer-Rückständen hingegen sind nach Maßgabe des Hofkanzley-Decretes vom 16. Julius 1823, Nr. 1954 der Justiz-Gesetzsammlung, durchaus von der politischen, zugleich steuereinhebenden Bezirksobrigkeit auszuführen.

Hofkanzley-Decret vom 21. April 1825, an die Gubernien in Triest und Laibach, welches durch Justiz-Hofdecret vom 20. May 1825 dem Inner-Oesterreichisch-Küstenländischen Appellationsgerichte mitgetheilt wurde. Just. Ges. S. 300. Nr. 2095.

Zu dem §. 1131.

Urbarial-Giebigkeiten der Unterthanen dürfen nicht in klingender Münze abgefordert werden.

Es ist hervorgekommen, daß von vielen Obrigkeiten nicht nur die Patrimonial-Gerichtstaxen, sondern auch die Urbarial-Giebigkeiten der Unterthanen in klingender Münze abgefordert werden.

Zu dieser letzteren Forderung sind die Obrigkeiten nicht berechtiget, und es muß dieser, das Gesetz und die Absicht der Staatsverwaltung hinsichtlich der Urbarial-Gaben auffallend verletzende Unfug auch deßhalb sogleich abgeschafft werden, weil hierdurch der Unterthan nicht nur sehr gedrückt ist, sondern auch seine Steuerfähigkeit und sein Vermögensstand sehr angegriffen wird.

Es sind daher sogleich die wirksamsten Maßregeln zur Abstellung dieses strafbaren Unfuges, wo er besteht, einzuleiten, und die Kreishauptleute unter persönlicher Verantwortung auf das Ernstlichste anzuweisen, diesem hier und da eingeschlichenen Mißbrauche mit Eifer nachzuspüren, und wo er ausgeübet wird, dessen Beseitigung mit aller Strenge sich angelegen seyn zu lassen.

Ministerial-Schreiben vom 26. März 1821, an die Länder-Chefs von Böhmen, Mähren, Galizien, Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns und Steyermark. Pol. Ges. 49. B. S. 90.

Verfahren abweichen, und diese Rückstände auf die Realitäten der Unterthanen intabuliren oder pränotiren lassen, sonach aber auf diesem Grunde das gerichtliche Verfahren gegen die Unterthanen einleiten, haben die hohe vereinigte Hofkanzley bestimmt, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle folgende, mit hohem Decrete vom 15. Februar d. J. der Ni. Oesterr. Regierung bekannt gemachte allgemeine Verfügung zu erlassen:

»Es ist den Dominien nicht gestattet, von ihren Unterthanen über Urbarial-Rückstände sich Schuldbriefe ausstellen, oder auf was immer für eine Weise solche Rückstände auf die Realitäten der Unterthanen intabuliren oder pränotiren zu lassen, indem für die Urbarialien im politischen Wege eine eigene privilegirte Executions-Ordnung besteht, nach welcher sich ausschließend benommen werden muß.«

Hofkanzley-Decret vom 15. Februar 1821, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Tyrol. Pol. Ges. 49. B. S. 22; und Hofdecret vom 6. März 1821, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme jenes in Dalmatien. Just. Ges. S. 12. Nr. 1744.

Zu dem §. 1140.

Rechte des Ober-Eigenthümers bey Veräußerungen.

1.

Da nach §. 1140 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches der Nutzeigenthümer die Pflicht hat, bey Veräußerung des Gutes seinen Nachfolger dem Ober-Eigenthümer zur Beurtheilung, ob er dem Gute vorstehen, die darauf haftenden Lasten zu entrichten fähig sey, nahmhaft zu machen, und da vorgekommen ist, daß die gesetzliche Vorschrift im Lande Tyrol und Vorarlberg von den Nutzeigenthümern (Grundholden) gegen die Ober-Eigenthümer (Grundherrn) häufig nicht befolgt werde, so ist Folgendes bis auf weitere höchste Verordnung zur allgemeinen Richtschnur festgesetzt worden:

1) Die Gerichts-Behörden haben keinen Veräußerungs-Vertrag über Realitäten von getheiltem Eigenthume (grundzinsbaren Gütern) zu protokolliren, noch einen solchen außerämtlich errichteten Vertrag zu dem Gerichts-Protokolle zu registriren, so lange ihnen das Erklären des Ober-Eigenthümers oder seines Beamten

oder Verwalters, daß er gegen die Fähigkeit des Nachfolgers dem Gute vorzustehen, und die darauf haftenden Lasten zu entrichten, nichts einzuwenden habe, nicht beygebracht wird.

2) Sollte ein Ober-Eigenthümer oder sein Beamter oder Verwalter sich weigern, dem Nutzungs-Eigenthümer auf sein Ansuchen dieses Erklären auszustellen, so steht diesem frey, den Nachfolger dem Gerichte, in dessen Bezirke das zu veräußernde Gut liegt, anzuzeigen, und zu bitten, daß er dem Ober-Eigenthümer um seine Aeußerung gerichtlich bekannt gemacht werde. Das Gericht hat dem Gesuche zu willfahren und dem Ober-Eigenthümer aufzutragen: er habe binnen dreyßig Tagen, entweder seine Erklärung, daß er gegen den Nachfolger nichts einzuwenden habe, oder seine Einwendungen gegen denselben bey eben diesem Gerichte so gewiß anzubringen, als er widrigens nicht mehr gehört, und der Veräußerungs-Vertrag auf Anlangen der Vertragschließenden ohne weiters protokollirt werden würde.

3) Sollte ein Ober-Eigenthümer gegen den ihm nahmhaft gemachten Nachfolger Einwendungen anbringen, so hat das Gericht auf eine kurze Zeit eine Tagsatzung mit Vorladung beyder Theile anzuordnen, in derselben ihre Ansprüche zu Protokoll zu nehmen, die gütliche Abthuung der Sache zu versuchen, und wenn diese nicht Statt findet, seine Erledigung durch einen Bescheid zu ertheilen, gegen welchen der sich beschwert achtenden Partey der Weg des Recurses an das Appellations-Gericht, und bey Verschiedenheit der Entscheidungen der ersten und zweyten Instanz auch an den obersten Gerichtshof binnen der gesetzlichen Frist von 14 Tagen offen steht.

Hofdecret vom 17. September 1821, an das Appellations-Gericht in Tyrol und Vorarlberg. Just. Ges. S. 46. Nr. 1797.

Diese Vorschrift wurde mit Hofdecret vom 1. März 1823 auch für den Salzburger-Kreis erlassen.

2.

Die Beylage * enthält jene Verordnung, welche die vereinigte Hofkanzley wegen der Rechte der Grund- und Urbars-Herren in dem Görzer-Kreise, hinsichtlich der Veräußerung und Theilung von Bauerngütern und Eintreibung der Gebühren, an

das Gubernium des Küstenlandes am 12. Februar 1829 erlassen hat.

Hofdecret vom 21. Februar 1829, an das Inner=Oesterreichisch=Küstenländische Appellations=Gericht. Just. Ges. S. 145. Nr. 2387.

* Beylage.

Hofkanzley=Decret vom 12. Februar 1829 an das Gubernium im Küstenlande.

Um die Anstände zu heben, welche sich im Görzer=Kreise in Ansehung der Besitzveränderungen auf unterthänigen oder urbarpflichtigen Gründen, besonders aus der Ursache von Grundzerstückungen, hinsichtlich auf die grundherrliche Einhebung der Urbarial=Zinse, und der hierzu angesprochenen politischen Execution ergeben haben, werden auf dem Grunde der bestehenden Gesetze folgende Vorschriften ertheilet:

Erstens. Jede Vererbung, Veräußerung oder Zerstückung eines mit Urbarial=Grundzinsen belegten Grundes, muß vor der gerichtlichen Besitzumschreibung dem Grund= oder Urbars=Herrn angezeigt, und es muß zum Behufe derselben die Erklärung des Grund= oder Urbars=Herrn, daß er gegen den Besitznachfolger nichts einzuwenden habe, oder im Falle einer Grundzerstückung dessen Einwilligung hierzu, und der von ihm nach der organischen Gubernial=Currende vom 17. Januar 1815 verfaßte, auch kreisämtlich bestätigte Gabenvertheilungs=Ausweis, beygebracht werden.

Zweytens. Im Falle der Grund= oder Urbars=Herr jene Erklärung oder Einwilligung und Ausfertigung des Gabenvertheilungs=Ausweises verweigern, oder über einen Zeitraum von 30 Tagen verzögern sollte, steht es dem Grundholden oder seinen berufenen Nachfolgern frey, hierüber bey dem Kreisamte nach Vorschrift des Unterthans=Patentes Abhülfe zu suchen.

Drittens. Das Gericht wird die Besitzumschreibung in der Landtafel oder in dem Grundbuche nur über solche Gesuche bewilligen, welche mit jener grundherrlichen Erklärung oder Einwilligung, und im Falle einer Zerstückung mit dem vorgeschriebenen Gabenvertheilungs=Ausweise, oder mit dem Erkenntnisse

der politischen Behörde, daß die allfällige Weigerung des Grund- oder Urbars-Herrn nicht Statt finde, belegt seyn werden.

Viertens. So lange die Besitzumschreibung nicht auf vorgedachte Weise geschehen, ist der Grund- oder Urbars-Herr berechtiget, sich wegen der Leistung der Urbarial-Grundzinse an den bey ihm vorgemerkten Besitzer und an das ganze in seinen Registern auf dessen Nahmen geschriebene Besitzthum, zu halten.

Fünftens. In Folge dessen ist dem Grund- oder Urbars-Herrn, gegen einen über die Gabenrückstände beygebrachten grundämtlichen Auszug aus dem Stift- oder Eindienungs-Register, die politische Execution ohne weiters zu bewilligen; wogegen jedoch dem Grundholden seine allfälligen Einwendungen nach Maßgabe des Unterthans-Patentes anzubringen und auszutragen unbenommen bleibt.

Sechstens. Eine solche Einwendung oder Beschwerde, wenn sie auf eine Veränderung des Besitzthumes gegründet ist, kann aber nur dann eine Hemmung der politischen Execution zur Folge haben, wenn der Grundhold über die Veränderung des Besitzthumes einen Landtafel- oder Grundbuchs-Auszug mit dem grundherrlichen Gabenvertheilungs-Ausweise, beyzubringen im Stande ist.

Siebentens. Die bisher bloß factisch bestehenden Besitzveränderungen und Grundzerstückungen sind, wenn sie gegen den Grund- oder Urbars-Herrn eine rechtliche Folge haben sollen, auf gleiche Art, wie die neuerlichen Veränderungen des unterthänigen Besitzthumes in die Ordnung zu bringen; wozu das Kreisamt, wenn sich die Gesuche häufen sollten, den Grund- oder Urbars-Herren angemessene längere Fristen zuzugestehen haben wird.

3.

Wegen der Unzulässigkeit der Ertheilung bedingter Kauf-Consense von Seite der Grundherrn an die Grundholden, hat die allgemeine Hofkammer an die vereinte Gefällen-Verwaltung in Tyrol den Auftrag erlassen: daß, da der Nutzungs-Eigenthümer zur Veräußerung seines Nutz-Eigenthumes nach dem §. 1140 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches die Einwilligung des Obereigenthümers nicht bedürfe, jedoch in Veräußerungsfällen seinen

Nachfolger dem Obereigenthümer nahmhaft machen müsse, die Rentämter anzuweisen seyen: wenn sie in solchen Fällen als Obereigenthümer um ihre Einwilligung angegangen werden, sich einzig auf die Beurtheilung zu beschränken, ob der neue Käufer fähig sey, dem Gute vorzustehen, und die darauf haftenden Lasten zu entrichten. Hiermit seyen allfällige Grundzins-Rückstände u. s. w. nicht in Verbindung zu setzen, und überhaupt bedingte Einwilligungen zur Veräußerung ganz zu beseitigen, sondern bloß nach dem §. 1140 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, und dem Hofdecrete vom 17. September 1821 vorzugehen.

Hofdecret vom 5. August 1826, an das Appellations-Gericht für Tyrol und Vorarlberg. Just. Ges. S. 40. Nr. 2211.

Zu dem §. 1142.

I. Wer über die Verbindlichkeit, Veränderungsgebühren zu entrichten, zu entscheiden hat?

Es müssen in Zukunft bey Behandlung der Streitigkeiten über Grundbuchsgewähren die zwey Fragen: a) wer an die Gewähr zu bringen, dann b) von wem und in welcher Art das Laudemium zu entrichten sey? ungeachtet sie in so naher Beziehung stehen, wohl unterschieden werden.

Die Entscheidung der ersteren Frage steht dem Richter, die der anderen der politischen Behörde zu, welche demnach nur in der letzteren Beziehung einzuschreiten hat.

Hofkanzley-Decret vom 23. December 1826, an die Nieder-Oesterreichische Landesregierung. Just. Ges. S. 60. Nr. 2243.

II. Strafe gegen die Bevortheilung der grundherrlichen Laudemial-Gefälle.

Se. Majestät haben unter dem 21. April d. J. folgende Allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

Da Fälle, wo Unterthanen durch Verschweigung des wahren Kaufschillings einer Realität, und durch Angabe eines geringeren Preises das grundherrliche Laudemial-Gefäll zu verkürzen suchen, als beabsichtigte Bevortheilungen nicht ungestraft gelassen werden können, so ist für die Zukunft jeder Unterthan, der einer solchen Bevortheilung überwiesen wird, nebst der auf die ver-

schwiegene Summe entfallenden Laudemial-Gebühr, welche ohnehin der Obrigkeit gehört, noch mit einem gleichen Betrage als Strafe für das Local-Armen-Institut zu belegen; im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber mit einem angemessenen Arreste zu bestrafen; welche Strafe, wie es sich von selbst versteht, sowohl den Käufer als den Verkäufer zu treffen hat.

Hofkanzley-Decret vom 30. April 1829. Gesetzsammlung für Oesterreich unter der Enns 11. Thl. S. 415.

III. Strafe gegen die Abnahme der ungebührenden Grundbuchs-Taxen.

1.

Von dem Tage der erfolgten Kundmachung der neuen Taxordnung für das adelige Richteramt soll außer der in dieser und der allgemeinen Gerichtsordnung ausgemessenen Taxen, sonst von den Unterthanen keine Taxen und Schreibgebühren, unter was für Namen es immer seye, bey Strafe des Vierfachen zu Handen des gekränkten Unterthans zu erlegenden Betrages abgefordert, und diese Verordnung bey den Amtskanzleyen zu jedermanns Einsicht für beständig angeschlagen werden.

Hofdecret vom 8. July 1788. Kropatschek's Handbuch der Gesetze Joseph II. 15. Bd. S. 16.

2.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Februar d. J. zu befehlen geruhet: die in Ansehung ungebührender Abnahme der Grundbuchs-Taxen für Steyermark erflossene Verordnung vom 26. August 1797, welche in der politischen Gesetzsammlung 11. Bd. S. 67 vorkömmt, und welche sich auf die allgemeine Vorschrift vom 8. Julius 1788 beziehet, die in dem Handbuche der Josephinischen XV und XVI. Bd. S. 16 und 902 enthalten ist, dahin zu modificiren, daß es zwar bey der vierfachen Strafe zu verbleiben, davon aber dem Beschädigten nur der Ersatz dessen, was von ihm zu viel gefordert wurde, zuzugehen habe, und der Rest gleich anderen Strafgeldern zu verwenden sey.

Zugleich haben Se. Majestät allergnädigst befohlen, daß in Ansehung der vor Kundmachung dieser Allerhöchsten Entschließung

sich ereigneten Fälle nach den damahls bestandenen Gesetzen und Anordnungen sich benommen werden soll.

Hofkanzley-Decret vom 2. März 1833. Circulare der k. k. Regierung des Landes unter der Enns vom 14. März 1833.

Zu dem §. 1144.

Nach welchen Grundsätzen die Verbindlichkeit der Emphyteuten zu der Steuer-Entrichtung beyzutragen, zu beurtheilen sey.

1.

Man hat wahrgenommen, daß die Kreisämter bey vorkommenden Streitigkeiten zwischen Dominien und Emphiteuten über die Frage: welcher von beyden die Steuer zu entrichten habe? in ihren Amtshandlungen nach verschiedenen, den bestehenden Steuer-Directiven oft geradezu entgegengesetzten Ansichten vorgehen.

Die in Steuer-Rücksichten darüber bestehende gesetzliche Bestimmung ist: daß der permanente Nutz-Eigenthümer, also der Emphiteut, die auf das emphiteutische Besitzthum entfallende Steuer zu entrichten hat, daß er aber dafür die Schadloshaltung an das Dominium, oder an den Dritten fordern kann, von dem sie ihm vertragsmäßig gebühret, diese Schadloshaltung aber, wenn darüber ein Streit besteht, im ordentlichen Wege Rechtens suchen muß.

Der Grund dieser Bestimmung liegt einzig und allein in dem Steuer-Verhältnisse des Contribuenten zu der Staatsverwaltung. Wer das steuerbare Object, das sind die Nutzungen von Grund und Boden bezieht, der hat gegenüber der Staatsverwaltung die Verpflichtung, die Steuer an dieselbe zu entrichten; mit anderen Worten: er ist die Person, von welcher die Staatsverwaltung die Zahlung der Steuer fordert.

Hat aber diese Person mit einem Dritten Contracte oder Rechtsverhältnisse, nach welchen dieser Dritte die Steuer, welche die Staatsverwaltung von ihr fordert, entrichten sollte, so sind sie durch das Steuer-Directiv nicht aufgehoben, sie bleiben aufrecht; nur wenn über ihren Bestand ein Streit ist, wird die Austragung derselben an den gesetzlichen Weg in Streitigkeiten gewiesen.

So fern es nun eine der wesentlichen Pflichten der Kreisämter ist, in Streitigkeiten zwischen Dominien und Unterthanen ein gütliches Uebereinkommen zu bewirken; so liegt viel daran, daß die Kreisämter in Angelegenheiten dieser Art über den Geist der Directiven aufgeklärt sind, und sich einerseits vor dem Irrthume verwahren, als constituire das Provisorium eine Steuer-Verbindlichkeit mit Aufhebung aller bestehenden Verträge; anderer Seits vor dem Irrthume, als haben sie nur auf den factischen Stand zu sehen, und denjenigen zur Zahlung der Steuer fortan zu verhalten, der bis nun de facto bezahlt hat.

Das Kreisamt, wenn es in solchen Fällen berufen wird, ein gütliches Uebereinkommen zu treffen, muß in den Stand der Sache eingehen, muß die Wahrscheinlichkeit, wie fern die eine oder die andere Behauptung der streitenden Parteyen im Rechtswege geltend werden dürfte, würdigen, und jene Partey, welche der irrigen Ansicht ist, davon zu überzeugen suchen, und in dieser Art eine Ausgleichung zu Stande zu bringen bemüht seyn. Mißlingt dieses Verfahren, dann folgt nur die Hinweisung auf den Rechtsweg, denn das Provisorium ist schon durch die Anwendung des Steuer-Directives getroffen: nach welchem jener die Steuer zu zahlen hat, welchem das Nutzeigenthum des Grundstückes bleibend zusteht.

Hofkanzley-Decret vom 11. März 1823, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium und die Provinzial-Commissionen zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums. Goutta's Gesetzs. 23. Bd. S. 193.

2.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 23. Julius 1819 zu verordnen geruhet: daß, so lange die gegenwärtige Grundsteuer-Verfassung aufrecht erhalten wird, in das rücksichtlich der Steuer-Entrichtung bestehende Rechtsverhältniß der Emphyteuten von Seite der Staatsverwaltung kein imperativer Einfluß genommen werden könne, sondern dießfalls die Austragung dem Einverständnisse der Parteyen, oder dem Ausspruche des Richters zu überlassen sey.

Zugleich haben auch Se. Majestät gestattet, daß bey dem Umstande, wo vor dem Jahre 1819 die Anforderung und Aus-

schreibung der Grundsteuer unter verschiedenen Benennungen geschah, jedoch, von dem Militär-Jahr 1819 anzufangen, eine einfachere Form der Steuer-Ausschreibung gewählt worden ist, die Gerichtsbehörden über das wahre Verhältniß der für das Jahr 1819 gewählten Form der Steuer-Anforderung und die in eine Hauptsumme zusammen gezogenen einzelnen Posten des Postulates vom Militär-Jahre 1818 im Ziffer unterrichtet werden sollen, um ihnen dadurch bey allenfalls vorkommenden Streitigkeiten über den Antheil, mit welchem die Emphiteuten zu der im Jahre 1819 und 1820 ausgeschriebenen Grundsteuer vertragsmäßig zu concurriren haben, den erforderlichen Anhaltpunct für den richterlichen Ausspruch zu verschaffen.

Hofdecret vom 7. Junius 1823, an die Appellations-Gerichte in Nieder-Oesterreich, Galizien und Inner-Oesterreich. Just. Ges. S. 150. Nr. 1946.

Die Uebersicht der zu entrichtenden Grundsteuer nach den im Militär-Jahr 1818 bestandenen Steuer-Rubriken ist für Nieder-Oesterreich, Galizien und Inner-Oesterreich diesem Hofdecrete, für Böhmen, Mähren und Schlesien aber dem Hofdecret vom 7. April 1823 (Just. Ges. S. 139, Nr. 1931) beygeschlossen.

Zu dem §. 1145.

Wie die in Nieder-Oesterreich eingeführte Strafe der Unterlassung der Gewähranschreibung gefordert werden könne.

Aus Anlaß einer Anfrage: ob der Gewährwandel für jede unterlassene Gewähranschreibung nur Ein Mahl, oder aber für jedes Jahr der unterlassenen Gewährnahme aufgerechnet werden dürfe, hat die vereinigte Hofkanzley im Einvernehmen mit dem k. k. obersten Gerichtshofe für die Grundbücher des flachen Landes, folgende Bestimmungen festzusetzen befunden, nach welchen sich in Hinkunft zu benehmen ist:

In so fern die Anordnung des Gewährwandels, die so nöthige Erhaltung der grundbücherlichen Verläßlichkeit und Ordnung zum Zwecke hat, erscheint es nur consequent, daß die jedesmahlige Unterlassung der Anmeldung der Veränderung, mit dem Wandel belegt werde, weil es dann, wenn dieser nur ein für

alle Mahl einzutreten hätte, gleichgültig seyn würde, ob die Anmeldung ein oder mehrere Jahre unterlassen wird.

Die in den §§. 19 und 26 des Tractatus de juribus incorporalibus ausgedrückte Strafe von 45 kr. W. W. ist daher so oft als verfallen anzusehen, als die Offenhaltung des Grundbuches versäumt wird, ohne die vorgeschriebene Gewähr genommen zu haben, und wenn die Grundherrn das Grundbuch jährlich ein Mahl offen halten, hat der Verfall dieser Strafe für jedes Jahr, welches der Grundbesitzer, ohne die Gewähr zu nehmen, vorübergehen läßt, zu gelten.

Den Grundherrn ist aber zur Pflicht zu machen, daß sie bey der jährlichen Kundmachung der Eröffnung des Grundbuches von nun an die Parteyen auffordern, während der Offenhaltung des Grundbuches über vorgegangene Veränderungen im Besitze der Realitäten, um so gewisser die Gewähr zu nehmen, als sonst der Strafbetrag von 45 kr. nach Maßgabe der §§. 19 und 26 des Tractatus de juribus incorporalibus verfallen seyn würde.

Diese Aufforderung hat dort, wo der Grundherrschaft die vorgefallenen Veränderungen bekannt sind, oder in Orten, wo nur wenige Unterthanen sich befinden, an die einzelnen Unterthanen durch den Ortsrichter zu geschehen.

Wenn gleich die Einhebung des Gewährwandels bey jeder künftigen Grundbuchshaltung neuerlich so lange Statt zu finden hat, bis die Grundbesitzer ihrer Pflicht nachkommen, so muß doch anderer Seits diese Einhebung auch jährlich erfolgen, widrigens der Grundherr, wenn die Einhebung des Wandels durch ein Jahr unterlassen wurde, den Rückstand nicht mehr, sondern nur den neu eingetretenen Wandel einheben darf.

Eine Rückwirkung dieser Erläuterung auf die bisher unterlassenen Gewährnahmen in der Art, daß für jedes Jahr der bisherigen Unterlassung der Wandel abgenommen werde, findet daher ebenfalls nicht Statt, und haben es sich die Grundbuchshälter selbst zuzuschreiben, wenn sie die ihnen im Gesetze nach jeder Besitzung des Grundbuches eingeräumte Einhebung des Strafbetrages nicht vorgenommen haben.

Hofkanzley-Decret vom 15. Julius 1826, an die Ni. Oest. Regierung. (Nur für Oesterreich unt. d. Enns gültig). Just. Ges. S. 32. Nr. 2201.

Zu dem §. 1146.

Vorschriften über die Verhältnisse der Gutsbesitzer und Gutsunterthanen.

Die Hauptbestimmungen über diese Verhältnisse sind in dem sogenannten Unterthans-Patente vom 1. September 1781 [1]), in welchem das in Streitigkeiten der Unterthanen zu beobachtende Verfahren festgesetzt wird, dann in dem Unterthans-Straf-Patente von eben demselben Datum [2]), welches die gegen Unterthanen erlaubten Zwangsmittel bestimmt, enthalten.

Die Darstellung der über diese Verhältnisse bestehenden Gesetze muß der politischen Gesetzkunde und der Lehre von der Verfassung einzelner Provinzen überlassen werden.

In Ansehung der von Unterthanen an ihre Grundobrigkeiten zu machenden Leistungen, siehe die Zusätze zu den §§. 1131, 1135 und 1136.

1) Just. Ges. S. 92. Nr. 23.

2) Just. Ges. S. 101. Nr. 24.

Zu dem §. 1149.

I. Wornach sich bey der Vererbung der emphyteutischen Besitzungen zu richten ist.

Ueber die Vererbung der emphyteutischen Besitzungen, ob sie nach der gesetzlichen Erbfolge, oder nach dem wegen der Erbfolge in die Bauerngüter bestehenden Gesetze Statt finde, ist folgende Richtschnur festgesetzt worden:

Wenn in dem emphyteutischen Contracte, welcher von dem Grundherrn mit dem Grundholden abgeschlossen wurde, bedungen worden ist, wie sich mit der Uebertragung des Besitzes nach dem Tode des jeweiligen Besitzers geachtet werden solle; so hat der Contract allein die Richtschnur zu geben. Wenn aber in dem Contracte darüber keine Bestimmung enthalten ist, so ist bey allen einzelnen Grundstücken, und wo nicht eigens auf den emphyteutisch überlassenen Dominical-Gründen ein neues Haus gestiftet worden, sich platterdings nach der gesetzlichen Erbfolge zu halten. Die gesetzliche Erbfolge hat zwar auch bey jenen emphyteutischen Besitzungen, wo mit den Dominical-Gründen ein neues Haus, und

eine damit verbundene Wirthschaft gestiftet ist, einzutreten; doch mit der Beschränkung, daß dabey eine Zerstückung oder Vertheilung der Wirthschaft nicht Statt finden könne.

Hofdecret vom 9. März 1798, an sämmtliche Appellations-Gerichte und Gubernien, mit Ausnahme von Inner- und Ober-Oesterreich. Just. Ges. S. 1. Nr. 405.

II. In wie fern bey unterthänigen Gütern das Heimfallsrecht Statt habe.

1.

Der Heimfall eines von den Unterthanen besessenen Gutes an die Obrigkeit könne nur damahls Platz greifen, wenn dessen lehenbare Eigenschaft standhaft erwiesen, und in dieser Rücksicht ein ordentlich ausgefertigter Lehenbrief vorhanden ist; alsdann aber habe sich der Rückfall nur auf das Lehen-Corpus selbst, nicht aber auf das Allodiale zu erstrecken.

Sollte die Lehenbarkeit von der Obrigkeit nicht standhaft erwiesen werden können, auch kein Belehnungsbrief vorhanden seyn, so sey die Vermuthung für die Freyheit des Grundes, und dann habe die allgemeine Successions-Ordnung Statt.

Ein obrigkeitliches Caducitäts-Recht aber außer dem nexu feudali könne in keinem Falle Platz greifen, sondern, da wo die Privat-Succession aufhört, trete jene des Staates ein.

Hofdecret vom 25. September 1789, an alle Appellations-Gerichte. Just. Ges. S. 76. Nr. 1052.

2.

Als ein Nachtrag des Normals vom 25. September des Jahres 1789 in Ansehung des Heimfälligkeitsrechtes wird allgemein bekannt gemacht: daß, obwohl das Heimfälligkeitsrecht (jus caducitatis) nur eine Art von Lehen ist, und obwohl das darüber bestehende Normale vom 25. September 1789 die Gültigkeit des Heimfälligkeitsrechtes nur auf die Fälle, wo ein wirkliches Lehensband dargethan werden kann, einschränkt, Se. Majestät dennoch gnädigst gestatten wollen, daß da, wo das Heimfälligkeitsrecht auch auf andere zwischen Obrigkeiten und Unterthanen zu Stande gebrachte gültige Verträge und Urkunden, die vor dem Normale vom 25. September 1789 eingegangen worden sind, gegründet

ist, solches, wenn gleich kein Lehensband eintritt, in Rücksicht auf die vergangene Zeit gültig seyn könne; künftig hingegen, und von der Zeit des gedachten Normales an, dürften da, wo kein Lehensband erweislich ist, auch keine anderweitige neue Verträge über Heimfälligkeiten, von was für einer Gattung sie seyn mögen, zwischen Obrigkeiten und Unterthanen gültig errichtet werden. Hieraus folgt, daß auch die vermöge der vor dem Normale und außer dem Lehensbande errichteten gültigen Verträge den Obrigkeiten von Zeit zu Zeit anheimfallenden Unterthansgründe, gegen die allgemeine Vorschrift, welcher zu Folge die Obrigkeiten steuerbare Gründe für sich nicht behalten dürfen, künftig nicht mehr mit dem Heimfälligkeitsrechte an Unterthanen überlassen, sondern mit Erhöhung des Kaufschillings für dieses auf immer zu reluirende Heimfälligkeitsrecht an andere Unterthanen, erbeigenthümlich verkauft werden müssen.

Hofdecret vom 24. Junius 1790, an sämmtliche Länderstellen. Pol. Ges. 1. B. S. 52.

3.

Obgleich durch die Verordnung vom 25. September des Jahres 1789, der Heimfall eines von Unterthanen besessenen Gutes an die Obrigkeit einzig auf dessen erweislich lehenbare Eigenschaft eingeschränket, und daher in jedem Falle, wo die Privaterbfolge in das nicht lehenbare Gut aufhöret, der unmittelbare Erbeintritt des landesherrlichen Fiscus zur Regel gemacht worden ist, so ist doch keineswegs die Gesinnung, das im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns der Grundherrlichkeit zukommende Recht auf den ihr dienstbaren Grund zu beeinträchtigen.

Daher wird die gedachte Verordnung vom 25. September 1789 sowohl, als die weitere den 24. Junius dieses Jahres nachgefolgte Erläuterung, vermöge welcher nur den, vor dem 25. September 1789, über Heimfälligkeitsrechte errichteten Verträgen die Gültigkeit zugestanden worden, hiermit im Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns aufgehoben und verordnet:

1) Die unterthänigen Grundgüter einer Verlassenschaft, wozu weder aus einer letztwilligen Anordnung, noch aus dem

Gesetze ein Erbe vorhanden ist, fallen ihrem Grundherrn zu. Doch ist derselbe schuldig, wieder einen unterthänigen Besitzer, der allgemeinen Landesverfassung gemäß, darauf zu stiften.

2) Das übrige, zu einer solchen erblosen Verlassenschaft eines Unterthans gehörige Vermögen unterliegt insgemein der Einziehung des landesfürstlichen Fiscus, und kann sich darauf das Heimfälligkeitsrecht der Obrigkeit nur in dem einzigen Falle erstrecken, wenn diese sich mit einer besonderen Verleihung, oder dem rechtskräftigen Besitze gegen den Fiscus auszuweisen vermögend ist [1].

Eine gleiche Verordnung wurde auch für Mähren und Schlesien erlassen [2].

1) Patent vom 20. December 1790. Just. Ges. S. 64. Nr. 97.

2) Hofkanzley-Decret vom 26. Junius 1792. Pol. Ges. 1. B. S. 110

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von entgeldlichen Verträgen über Dienstleistungen.

Zu dem §. 1157.

Wer bey ärarischen Bauführungen für die Qualität der Materialien zu haften habe.

Da bey ärarischen Baulichkeiten die Lieferung des Materiales abgesondert von der Verarbeitung desselben gepachtet werden kann, so entsteht die Frage: ob in dem Falle, wann wegen des nicht in der gehörigen Güte gelieferten Materiales ein Bau im Ganzen, oder an irgend einem Theile schadhaft würde, der das Materiale verbrauchende Arbeiter oder etwa der Lieferant dafür zu haften, und den Schaden zu ersetzen habe?

Diese Frage wurde durch die höchste Entschließung vom 17. April 1820 dahin entschieden: daß nur der Pächter der Verarbeitung des Materiales dem Aerarium für allen an dem von ihm ausgeführten Baue sowohl wegen der schlechten Arbeit, als auch der schlechten Qualität des dazu verwendeten Materiales entstehenden Schaden verantwortlich sey, da es ihm zustehe, die nicht in contractmäßiger guter Qualität gelieferten Materialien dem Lieferanten auszustoßen. Zugleich wurde jedoch angeordnet, daß die bey den Bauten zur Aufsicht bestellten Baubeamten sorgfältig darüber zu wachen haben, damit nur gute Materialien contractmäßig geliefert und angenommen werden [1].

Es wurde der Zweifel erhoben, in welchem Sinne in der vorstehenden Verordnung das Wort ärarisch zu nehmen, und ob es auf öffentliche Fondsbaulichkeiten und auf jene der landesfürstlichen Städte auszudehnen sey.

Zur Behebung dieses Zweifels wurde eröffnet: daß der Ausdruck ärarische Bauführungen in der weitesten Bedeutung, nähmlich: für alle unter dem Einflusse der Staatsverwaltung vorzunehmenden Bauführungen, zu gelten habe [2].

1) Hofkanzley-Decret vom 28. April 1820, II. Absatz, Z. 2, an sämmtliche Länderstellen. Pol. Ges. 48. B. S. 104.

2) Auszug aus dem Hofkanzley-Decret vom 6. Julius 1820, an sämmtliche Länderstellen. Ebendas. S. 158.

Zu dem §. 1171.

Beschränkungen des Nachdruckes.

1.

In Rücksicht des den inländischen Buchdruckern zu erlaubenden Büchernachdruckes wird verordnet, daß es bey der unterm 17. Februar 1775 festgesetzten höchsten Verordnung — vermöge welcher der den Wissenschaften, den Buchdruckern und dem Handel so schädliche Nachdruck der inländischen, und einem jeden rechtmäßigen Verleger zugehörigen Auflagen bey schwerer Strafe verbothen worden ist, sein gänzliches Verbleiben haben soll, dergestalt, daß nach dessen Sinne ein jeder inländische Verfasser eines Buches, oder der mit diesem wegen des Abdruckes des von ihm gemachten Werkes contrahirende inländische Verleger wider den Nachdruck auf das kräftigste geschützt, hingegen der Nachdruck fremder und erlaubter ausländischer Bücher einem jeden Buchdrucker als ein Geschäft frey gestattet werden soll, wenn gleich eben dieses Werk von einem oder mehreren inländischen Buchdruckern schon aufgelegt worden wäre.

Hofdecret vom 13. Januar 1781. Handb. der Gesetze Joseph II. I. Thl. S. 542.

2.

Da man aus einem vorgekommenen Falle sich überzeugt hat, daß die unter dem 15. Februar 1794 erlassene Normalvorschrift, in Absicht auf den Nachstich bey Kupferstichen nicht ganz vollständig die Worte der höchsten Entschließung enthält, auf welche sich dieselbe gründete, so wird diese Vorschrift hiermit auf folgende Art berichtiget:

»Keinem erbländischen Kupferstecher ist erlaubt, den Kupfer»stich eines inländischen Künstlers nach den nähmlichen Zeichnun»gen, in dem nähmlichen Formate, nachzustechen oder zu copiren.«

Da übrigens die Kupferstecherey und die Steindruckerey in so naher Kunstverwandtschaft stehen, so wird die in Betreff der

Kupferstiche bestehende Anordnung auch auf den Steinstich ausgedehnt.

Hofkanzley-Decret vom 14. August 1823, an sämmtliche Länderstellen. Pol. Ges. 51. B. S. 191.

3.

Se. Majestät haben über einen unterthänigsten Vortrag der Hofkanzley, unter dem 27. Junius 1825 zu beschließen geruhet: daß der Steindruck dem Nachdrucke mit Lettern gleich zu halten, und gleich dem verbothenen Nachdrucke zu behandeln, dann die Amtshandlung über die Beschwerden wegen des Nachdruckes der ersten politischen Instanz zuzuweisen sey; welche höchste Entschließung der Landesstelle zur Bekanntmachung und weiteren Veranlassung eröffnet wird.

Hofkanzley-Decret vom 14. Julius 1825, an sämmtliche Länderstellen. Pol. Ges. 53. B. S. 139.

4.

Nachdem die Deutsche Bundesversammlung in ihrer dießjährigen 33sten Sitzung vom 6. September 1832, nachstehenden Beschluß *) gefaßt hat; so ist derselbe sogleich zur allgemeinen Nachachtung mit dem Beysatze bekannt zu machen, daß dessen Bestimmungen vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung in Wirksamkeit treten werde.

* Beschluß.

»Um nach Artikel 18 der Deutschen Bundes-Acte die Rechte »der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nach»druck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu »stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freyen Städte »Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bey Anwendung »der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck »in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines »Bundesstaates und jenen der übrigen im Deutschen Bunde ver»einigten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bun»des in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, »Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem »anderen Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes »gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.«

Hofkanzley = Decret vom 16. November 1832, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Zara und Lemberg. Pol. Ges. 60. Bd. S. 281.

Zu dem §. 1172.

Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Dienstherrn und des Dienstgesindes.

Diese Vorschriften sind in den sogenannten Gesinde- oder Dienstbothen-Ordnungen enthalten. In den allgemeinen Gesetzsammlungen kommen deren folgende vor:

1.

Dienstbothen-Ordnung für das Landgesinde in Böhmen, Mähren und Schlesien.

Patent vom 20. September 1782. Handb. der Ges. Joseph II. 1. Bd. S. 84.

Gemäß der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Februar 1833 sind die Streitfälle der Privat-Beamten gegenüber ihrer Dienstgeber in Mähren nach dem Patente vom 13. August 1753 politisch zu behandeln.

Justiz-Hofdecret vom 1. März 1833, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, und Hofkanzley-Decret vom 20. Februar 1833 an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium.

2.

Ordnung für das Stadtgesinde in eben diesen Provinzen.

Patent vom 1. December 1782. Handbuch der Ges. Joseph II. 1. B. S. 201.

3.

Die vorstehende Ordnung wurde auch für Oesterreich vorgeschrieben [1]).

In Beziehung auf dieselbe wurde nachträglich verordnet:

Da die Anordnungen des für das Landvolk erlassenen Dienstbothen-Patentes vom Jahre 1784 bloß vom Dienstgesinde handeln, zu welcher Classe die herrschaftlichen Verwaltungs-Beamten nicht zu zählen sind, so kann auch das gedachte Gesetz nicht als Norm der Entscheidung bey Streitigkeiten zwischen Herrschafts-Besitzern und ihren Beamten dienen, sondern solche Angelegen-

heiten sind im Rechtswege, nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Dienstvertrag, zu verhandeln [2]).

[1]) Patent v. 27. März 1784. Handb. der Ges. Joseph II. 6. B. S. 136.

[2]) Hofkanzley-Decret, vom 22. October 1819, an das Kreisamt V. U. W. W. Gesetzs. für Oesterreich unter der Enns, 1. Bd. S. 796.

4.

Die Ordnung für das Landgesinde [1]) und jene für das Stadtgesinde in Inner-Oesterreich [2]).

Beyde wurden in Folge des Hofkanzley-Decretes vom 20. Julius 1819 für das Königreich Illyrien als fortan bestehend erklärt und zugleich verordnet:

1) Kein Dienstboth darf ohne Beybringung des Abschiedes oder Dienstzeugnisses seines früheren Dienstherrn aufgenommen werden, und damit sich dießfalls Niemand mit der Unkunde des Schreibens entschuldige, so werden diese Dienstbothen-Entlaßscheine auf Verlangen der Diensthälter nach gedruckten Formularien ausgestellt werden, und können durch die Gemeinderichter, welche ohnedieß öfter bey der Bezirksobrigkeit erscheinen, erhoben werden.

2) Jene, welche erst zu dienen anfangen, oder auch von einer andern Beschäftigung in die Classe des Dienstvolkes übergehen wollen, haben sich bey ihrer Bezirksobrigkeit persönlich zu stellen, und um die Ertheilung des dießfälligen Amtsscheines anzusuchen, ohne welchen sie von Niemand in den Dienst aufgenommen werden dürfen.

Für Minderjährige, die unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, müssen die Aeltern, Vormünder, oder eine von denselben zu diesem Ende beglaubigte Person, um den Amtsschein nachsuchen, auch die Kinder oder Mündel zu der Bezirksobrigkeit persönlich mitbringen.

3) Der eintretende Dienstbothe ist verbunden, dem Dienstgeber seinen Amtsschein oder Dienstabschied auszuhändigen, der solchen bis zum Austritte desselben in Verwahrung behält, und an dem Tage des Eintrittes an die Bezirksobrigkeit (in der Stadt Laibach an die k. k. Polizey-Direction) eine mündliche oder schriftliche Anzeige zu machen hat.

4) Die Unterlassung dieser Anzeige ist mit einer Geldstrafe von Einem bis Fünf Gulden zu belegen.

5) Jeder Dienstboth, welcher in einen andern Bezirk in Dienste übergehen will, muß sich überdieß noch mit einem besondern Entlaßscheine der Bezirksobrigkeit, welchen ihm dieselbe auf Anmelden von Amtswegen ausfertigen wird, versehen, und damit bey seiner neuen Bezirksobrigkeit ausweisen.

6) Hausdiebstähle und sonstige Uebertretungen oder Vergehen der Dienstbothen sind nach der Lehre des neuen Strafgesetzbuches und den einschlägigen Polizeyvorschriften zu bestrafen [3]).

1) Patent vom 29. September 1787. Handbuch der Gesetze Joseph II. 13. B. S. 114.

2) Patent vom 1. December 1787. Ebendas. S. 295.

3) Kundmachung vom 11. Januar 1821. Goutta's Gesetzs. 18. B. S. 458.

5.

Für Galizien enthält das 6. Hauptstück des in dieser Provinz unter dem 8. September 1797 bekannt gemachten bürgerlichen Gesetzbuches die Rechte und Pflichten zwischen Herrschaften und Dienstpersonen.

Die Anwendung der daselbst enthaltenen Verfügungen wurde aber durch nachstehende Verordnungen näher bestimmt:

a.

Die Angelegenheiten der Dienstbothen in Galizien sind, so wie sie vormahls daselbst entschieden worden, und in den übrigen deutschen Erbländern noch entschieden werden, auch künftig im politischen Wege, jedoch mit Beobachtung dessen, was hierüber in dem 6. Hauptstücke des I. Theiles des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschrieben ist, zu entscheiden.

Hofdecret vom 21. Februar 1800, an das Galizische Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 78. Nr. 494.

b.

§. 1. Die schon früher ergangene Vorschrift, daß die Dienstbothen-Angelegenheiten in Galizien im politischen Wege, jedoch mit Beobachtung desjenigen, was hierüber im sechsten Hauptstücke des ersten Theiles des bürgerlichen Gesetzbuches angeordnet ist, entschieden werden sollen, ist auch auf die Hausofficiere,

Wirthschaftsbeamte und Privatbeamte ohne Unterschied verbindlich, dergestalt, daß die Streitigkeiten, welche zwischen diesen und der Dienstherrschaft aus dem Dienstvertrage fließen, nach Vorschrift jener Gesetze im politischen Wege auszutragen sind.

§. 2. Dagegen sind diejenigen Streitigkeiten, welche über die Echtheit, oder Gültigkeit eines beygebrachten Dienstvertrages oder anderer Urkunden entstehen, eine weitläufigere Berechnung zwischen der Herrschaft und Dienstperson, welche nur durch einen ordentlichen Rechnungsprozeß ausgetragen werden kann, oder einen andern außer dem Dienstverhältnisse liegenden Gegenstand betreffen, an die ordentliche Rechtsbehörde zu weisen.

§. 3. In Fällen, da die Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und der Dienstperson aus mehreren Puncten bestünden, deren einige zum politischen, und einige zum richterlichen Erkenntniß gehören, kann zwar die politische Behörde über die ihr zustehenden Gegenstände vorläufig das Amt handeln, aber sie ist nicht befugt, vor der richterlichen Entscheidung, welche über die Rechtsgegenstände zu erfolgen hat, ihr Erkenntniß zu vollstrecken, in sofern dadurch eine der Parteyen in Bezug auf die richterlichen Gegenstände der Genugthuung und Ersatzleistung, oder auf eine andere Art gefährdet würde.

§. 4. Damit aber hierdurch die Vollstreckung des politischen Erkenntnisses nicht muthwillig verzögert und vereitelt werde, hat die politische Stelle in solchen Fällen eine angemessene Frist, binnen welcher der bey ihr sachfällige Theil sich über die seines Ortes gehörig betriebene Rechtssache auszuweisen hat, unter Bedrohung der sonst ohne weiters zu ertheilenden Execution ihres Erkenntnisses festzusetzen, auch solche Vorkehrungen zu treffen, wodurch die Wirkung ihres Erkenntnisses bis zum Ausgange des Rechtsverfahrens gesichert wird.

Patent vom 26. August 1806. Just. Ges. S. 79. Nr. 780.

6.

Mittelst Patentes vom 1. May 1810 wurde für die Stadt Wien und deren Umgebungen innerhalb den Linien eine neue Gesindeordnung erlassen, deren Umfang aus den nachstehenden Verfügungen derselben erhellet:

§. 2. Die Benennung Gesindehälter, Dienstgeber, Dienstherrn (worunter auch Dienstfrauen verstanden sind), auf welche sich die Verbindlichkeit der Gesindeordnung erstrecket, begreift sämmtliche innerhalb den Linien in Wien ansäßige Familienhäupter, männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche Dienstvolk halten, mit Inbegriff der Militär-Parteyen in Ansehung ihres nicht zu einem Militärkörper gehörigen, mithin durch Dienstvertrag angenommenen Dienstvolkes, diejenigen Fälle und Gegenstände ausgenommen, für welche in Ansehung der unter der Militär-Behörde stehenden Diensthälter im Verfolge dieser Verordnung die Ausnahmen ausdrücklich bestimmt werden. Unter der Benennung Diensthälter sind ferner auch Fremde begriffen, wenn sie während ihres hiesigen Aufenthaltes Dienstbothen aufnehmen, oder verabschieden.

§. 4. Die Benennung: Dienstboth, Dienstvolk, Dienstgesind, welche unter der Verbindlichkeit dieser Gesindeordnung stehen, begreift einzeln, oder zusammen genommen diejenigen Personen, die sich gegen bestimmten Lohn, ohne oder mit noch andern Nebenbedingungen, als für Kost, Kleidung und dgl. auf längere Zeit, bey Privaten zu Dienst verdingen, mit Ausnahme der Haushofmeister, des Kanzley-Personales, der Wirthschafts- und Casse-Beamten, auch überhaupt aller Bedienungen, zu deren Bekleidung eine wissenschaftliche Vorbereitung erfordert wird. Darunter sind ferner nicht begriffen, Handlungsdiener, Arbeiter bey Kunstgewerben und Fabriken, noch Handwerksgesellen, als welche sich nach den besonderen Satzungen und Vorschriften der Innungen und Zünfte zu richten haben.

§. 141. Die Behörden in Dienstbothen-Angelegenheiten sind die Polizey-Ober-Direction und die Polizey-Bezirks-Directionen nach ihren Eintheilungen.

Die allgemeine Leitung und Oberaufsicht führet die Polizey-Ober-Direction; ihr liegt es ob, sich, so weit es nöthig ist, in der beständigen Kenntniß und der Uebersicht des Ganzen zu erhalten, in der Geschäftsführung Ordnung und Gleichförmigkeit handzuhaben, und überhaupt als ihre besondere Pflicht zu betrachten, daß die Vorschriften dieser Gesindeordnung genau befolgt werden.

Jede Bezirks-Direction ist nach Verhältniß ihres Bezirkes mit eben derselben Pflicht und Aufsicht beauftraget, und in sämmtlichen, in dem Bezirke vorfallenden Dienstbothen-Angelegenheiten die Behörde, an welche Diensthälter und Dienstbothen sich zu wenden haben, die Fälle ausgenommen, für welche etwas anders verordnet wird.

Bey Militär-Parteyen bleibt in Dienstbothen-Angelegenheiten sowohl die Aufsicht führende als entscheidende, überhaupt also die Gerichtsbarkeit ausübende Behörde, das Militär, auch in Ansehung des zu dem Stande eines Militär-Körpers nicht gehörigen Dienstgesindes, wobey dasselbe jedoch in der allgemeinen Leitung sowohl, als in besonderen Vorfällen und Entscheidungen gegenwärtige Gesindeordnung zur Vorschrift und Richtschnur zu nehmen, auch sich zu dem Ende mit der Polizey-Behörde stets in dem nothwendigen Einvernehmen zu erhalten angewiesen ist.

§. 146. Insgemein ist die Bezirks-Direction in ihrem Bezirke die Behörde bey Beschwerden, die sowohl von Gesindhältern gegen Dienstbothen, als von diesen gegen Diensthälter geführt werden, in so fern solche Beschwerden nähmlich aus dem Dienstverhältnisse entstehen, und die wechselseitigen Bedingungen und Pflichten desselben zum Gegenstande haben. Doch finden aus der Eigenschaft der Personen folgende Ausnahmen Statt.

§. 147. Wenn der Diensthälter, gegen welchen Beschwerde geführt wird: a) zu einer Gesandtschaft gehörig, b) vom Militär, c) vom Adel, d) graduirt, e) vom geistlichen Stande ist, oder f) in landesfürstlichen Diensten steht.

Diensthälter von Gesandtschaften müssen bey dem Hofmarschallamte, die vom Militär bey den Militär-Behörden, die übrigen bey der Polizey-Ober-Direction belangt werden.

[1]) Pol. Ges. 34. B. S. 1.

Ueber die Anwendung dieser Ordnung sind noch nachstehende Verordnungen zu merken:

a.

Da sich bey den politischen und Justiz-Behörden des Bezirkes, für welchen die Gesinde-Ordnung vom 1. May 1810 besteht, eine Verschiedenheit der Ansichten über die Gränzen ihrer gegen-

seitigen Einwirkungen gezeigt hat, die eine schädliche Vervielfältigung und Verzögerung der Geschäfte veranlassen könnte: so findet man zur Belehrung der betreffenden politischen und Justiz-Behörden zu erklären:

Alle Privat-Rechtsverhältnisse aus Dienstverträgen sind in der Regel von dem Civil-Richter nach Maßgabe des 26. Hauptstückes des bürgerl. Gesetzbuches zu entscheiden.

Sowohl die Dienstgesinde-Ordnung vom 1. May 1810, als auch die für Innungen und Zünfte bestehenden besonderen Vorschriften, bilden daher nur eine Ausnahme, die nie weiter als bis zu dem Zwecke ausgedehnt werden darf, welcher durch die politischen Gesetze erreicht werden will.

So wie daher die Gesinde-Ordnung vom 1. May 1810 auf darin nicht bezeichnete Personen nicht angewendet werden kann, und der in dem §. 4 vorkommende Ausdruck: »wissenschaftliche Vorbereitung,« insbesondere nicht in subjectiver Beziehung auf das dienstverpflichtete Individuum, sondern auf das Object oder den Gegenstand selbst der Dienstleistung anzuwenden ist, eben so muß sich auch gegenwärtig gehalten werden, daß diese Vorschrift nur den polizeylichen Zweck verfolgt, das Dienstverhältniß zwischen den darin genannten Personen keiner nachtheiligen Unterbrechung auszusetzen, denselben einen schnelleren Schutz zu verleihen, und beyden Theilen auf dem kürzesten Wege ohne nachtheilige Kosten die Erlangung jener Rechte, welche ihnen gedachte Gesinde-Ordnung einräumt, zu verschaffen.

Von gleicher Art sind nicht minder die für Innungen und Zünfte bestehenden besonderen Vorschriften, welche nur den Zweck einer Zunft-Polizey, nähmlich die Aufsicht auf genaue Handhabung der Vorschriften und der inneren Ordnung verfolgen, unter welchen diese Gesellschaften geduldet und geschützt werden. Die politischen Behörden, welchen diese Leitung aufgetragen ist, haben daher diese Vorschriften nur auf jene Individuen, welche sich in einem solchen Rechts- und Dienstverhältnisse unter sich befinden, für welches sie gegeben sind, und nur in jenen Fällen in Anwendung zu bringen, in welchen es sich um die Handhabung einer in diesen Vorschriften ausdrücklich enthaltenen nähern Rechts- und Pflichtbestimmung handeln wird.

So oft es daher Personen oder Geschäfte betreffen wird, welche von der Gesinde-Ordnung oder den Innungs- oder Zunftvorschriften nicht ausdrücklich berücksichtiget wurden, und somit die Entscheidung des streitigen Rechtsanspruches nicht aus den ausdrücklichen näheren Bestimmungen des angeführten Ausnahmsgesetzes herzuhohlen seyn wird, hat es bey den Bestimmungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches zu verbleiben, worüber dann nur der Civil-Richter einzuschreiten hat.

Hofdecret vom 11. May 1821, an das Ni. Oesterr. Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 19. Nr. 1759.

b.

Da die Verhandlungen über die Frage: ob und in wie weit die für die Stadt Wien am 1. May 1810 erlassene Dienstbothen-Ordnung auch auf die übrigen Provinzen anwendbar sey, noch nicht geschlossen sind, so können einzelne Bestimmungen dieser Dienstbothen-Ordnung in andern Provinzen keine Anwendung finden, daher auch die den Dienstbothen zufallenden Legate in Steyermark, da ihnen bis nun eine Befreyung von dem Mortuar gesetzlich nicht zukam, vor der Hand davon, noch weniger aber von der Erbsteuer befreyet werden.

Hofkanzley-Decret vom 20. Januar 1824, an das Steyermärkisch-Kärnthnerische Gubernium. Goutta's Gesetzs. 24. B. S. 32.

7.

Auf die Anfrage des vereinigten Banal-Warasdiner-Carlstädter General-Commando, ob die Klagen der Dienstbothen gegen ihre Dienstgeber um Erfolglassung des rückständigen Liedlohns nach dem Hofdecrete vom 27. Januar 1794 bey dem politischen oder aber bey dem Justiz-Departement zu verhandeln seyen, wurde verordnet:

Das vom General-Commando bezogene Hofdecret, wonach die Streitigkeiten der Dienstbothen gegen ihre Dienstgeber der politischen Behandlung zugewiesen sind, findet beym Militär, mit dessen Verfassung es sich nicht vereinbaren läßt, keine Anwendung; darum sind Klaggegenstände dieser Art, wie es immer geschehen, fortan gerichtlich zu behandeln, nur muß das Gericht beflissen seyn, nach Anhörung des Falles, und wo das Recht oder Unrecht nicht

unzweifelhaft vorliegt, mithin die Sache nicht auf der Stelle entschieden werden kann, durch angemessene Vorstellungen zwischen den Parteyen im gütlichen Wege eine Ausgleichung zu bewirken.

Verordnung des Hofkriegsraths vom 21. März 1826, an das vereinigte Banal-Warasdiner-Carlstädter General-Commando. Milit. Ges. 9. Jahrg. S. 90.

8.

In Gemäßheit hohen Hofkanzley-Decretes vom 30. Junius vorigen Jahres, findet sich die Landesstelle veranlaßt, die im Jahre 1788 erlassenen allgemeinen Dienstbothen-Ordnungen, sowohl für die Hauptstadt Innsbruck, die Städte und Märkte, als auch für das offene Land in Tyrol und Vorarlberg, hiermit zur genauen Nachachtung mit dem Beysatze zu republiciren, daß statt der in jenen Ordnungen angeführten Behörden, als Conscriptions-Commissariate, Ortsobrigkeiten u. dgl., durchaus die Landgerichte, in den Städten Trient, Botzen, Roveredo die organisirten politisch-ökonomischen Magistrate, in der Hauptstadt Innsbruck aber die Polizey-Direction auf die vorgezeichnete Art, so wie überhaupt als erste Instanzen einzuschreiten haben, von welchen der Recurs an die Kreisämter, und von diesen, in Innsbruck aber unmittelbar von der Polizey-Direction, an die Landesstelle zu gehen hat.

Uebrigens wird auf das seitdem erschienene Strafgesetzbuch ersten und zweyten Theiles rücksichtlich der dahin einschlagenden Vergehen hingewiesen, und bemerkt, daß sich wegen der Aufkündzeit nach den in den Dienstbothen-Ordnungen darüber enthaltenen Bestimmungen, in so fern nicht durch besondere Verträge, oder durch die ortsübliche Gewohnheit etwas anderes festgesetzt ist, zu benehmen sey.

Circulare des k. k. Tyrol- und Vorarlbergischen Guberniums vom 18. May 1827. Wagner's Zeitschrift 12. H. S. 493.

9.

Se. Majestät haben wegen Behandlung der Dienstlohns-Streitigkeiten, nach aufgehobenem Dienstverhältnisse, mit Allerhöchster Entschließung vom 22. März dieses Jahres, anzuordnen geruhet: daß Streitigkeiten zwischen Dienstbothen und Dienstge-

bern, welche aus dem Dienstvertrage hergeleitet werden, und während des Bestandes des Dienstverhältnisses, oder wenigstens vor Verlauf von dreyßig Tagen, vom Tage, als das Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht werden, vor den politischen Behörden zu verhandeln sind; daß aber jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf dieser Frist erhoben werden, zur ordentlichen Amtshandlung der Gerichtsbehörden gehören, und daß hiernach die dieser Allerhöchsten Entschließung widersprechenden früheren Anordnungen aufgehoben sind.

Hofdecret vom 18. April 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme des Dalmatinischen und jener des Lombardisch-Venetianischen Königreichs. Just. Ges. S. 119. Nr. 2340.

10.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley hat auf die Frage: Ob die Gemeindehirten nach der Dienstbothen-Ordnung für das flache Land zu behandeln sind, mit Verordnung vom 18. d. M. erwiedert: daß Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Viehhirten nicht nach der Dienstbothen-Ordnung vom Jahre 1784, welche nur solche Dienstleute im Auge hat, die mit dem Dienstgeber und seiner Familie zusammenwohnen, und Hausgenossen desselben bilden, sondern so, wie es bisher geschehen, und überhaupt bey Gemeinde-Angelegenheiten üblich ist, im politischen Wege zu verhandeln und auszutragen sind.

Circulare des k. k. Kreisamtes V. U. W. W. vom 9. August 1834. Zeitschrift für Oesterreichische Rechtsgelehrsamkeit, J. 1834. 8. H. Notizenblatt S. 296.

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Verträgen über eine Gemeinschaft der Güter.

Zu dem §. 1178.

Stämpel zu dem Güterverzeichnisse.

Aus Anlaß, daß man die Güterverzeichnisse, welche zum Behufe einer Gütergemeinschaft aufgenommen werden, rücksichtlich des Stämpels sehr verschieden behandelt, so, daß sie einige Gerichtsbehörden dem 6 kr., andere dem 15 kr. Stämpel, und einige, wenn darin der Schätzungswerth der Güter ausgedrückt ist, dem Werthsstämpel zuweisen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer, um eine Gleichförmigkeit der Behandlung in diesem Gegenstande festzusetzen, folgende Belehrung an die Cameral-Gefällen-Verwaltungen im Wege der Tabak- und Stämpel-Gefällen-Direction erlassen:

Ein Vertrag über eine Gemeinschaft der Güter ist nach dem §. 1178 des a. b. G. B. ungültig, wenn das von dem einen und dem andern Theile eingebrachte Gut nicht ordentlich beschrieben und bezeichnet worden ist. Die Verzeichnisse der Frage sind also wesentliche Bestandtheile solcher Verträge, und können von diesen nicht getrennt werden. Besteht der Vertrag nebst dem Güterverzeichnisse aus einem Bogen, so unterliegt derselbe nur einmahl dem classenmäßigen Stämpel; besteht aber der Vertrag nebst dem Güterverzeichnisse aus mehreren Bogen, so findet für diese (mit Ausschließung des ersten) nach den §§. 7 und 15 des höchsten Stämpelpatents ein Stämpel der niederen Classe in den angedeuteten Abstufungen Statt. Wenn aber dem Güterverzeichnisse selbst durch die Beyrückung einer Verbindlichkeits-Erklärung die Eigenschaft eines Vertrags gegeben würde, so müßte dasselbe, wie es sich von selbst versteht, in Beziehung auf die Stämpelpflichtigkeit, auch als Vertrag behandelt werden.

Justiz-Hofdecret vom 22. Januar 1833, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Wagner's Zeitschrift 2. Heft. Notizenblatt. S. 74.

Zu dem §. 1179.

Bestimmungen über die Verpflichtung und die Befugniß zur Protokollirung der Gesellschafts-Verträge unter Handelsleuten.

1.

Die Verpflichtung zur Protokollirung der Firmen- und Societäts-Contracte, so wie die Fonds-Ausweisung, ist von dem Befugnisse zur Protokollirung und Fonds-Ausweisung wesentlich zu unterscheiden.

Verpflichtet sind hierzu nur diejenigen Handels- und Gewerbsleute, in Ansehung welcher bestimmte Verordnungen bestehen, welche die Protokollirung bey ihnen ausdrücklich vorschreiben, und für welche eine Fonds-Summe nach verschiedenen Classen gesetzlich festgesetzt ist. Bey diesen ist auch die Protokollirung und Fonds-Ausweisung eine Grundbedingung der Ausübung ihres Rechtes.

Befugt zur Protokollirung und Fonds-Ausweisung sind aber alle jene Handelsleute, Professionisten und Fabrikanten, welche zwar nicht in die vorige Categorie gehören, welchen aber nach dem Hofdecrete vom 24. Februar 1792 auch das Recht zusteht, trockene Wechsel auszustellen. Diesen steht, in so lange sie keine Wechsel ausstellen, frey, ihre Firmen und Societäts-Contracte vormerken zu lassen, oder nicht. Eben so hängt die Ausweisung eines Fondes, welche mit der Protokollirung der Firma in keinem nothwendigen Zusammenhange steht, bloß von ihrer Willkühr ab, und solche kann ihnen auf ihr Ansuchen nicht verweigert werden. Jedoch sind auch diese Handels- und Gewerbsleute zur Protokollirung ihrer Firmen verpflichtet, sobald sie von dem Rechte, Wechsel auszustellen, Gebrauch machen; weil es zur Erhaltung des Credits im Allgemeinen wesentlich nöthig ist, daß sich von der Echtheit jeder Firma überzeugt werden könne.

Endlich muß in allen Fällen ohne Ausnahme, wo eine protokollirte Firma durch den Ausdruck: et Compagnie, auf einen Gesellschafter deutet, und wo Wechsel mit diesem Beysatze ausgestellt werden wollen, auch der Gesellschafts-Contract protokollirt werden.

Hofkammer-Decret vom 29. September 1812, an die Nieder-Oesterreichische Regierung. Just. Ges. S. 31. Nr. 1007.

2.

Die Protokollirung der Handlungs=Firmen Türkischer Unterthanen hat nicht bey dem Wechselgerichte, sondern bey dem Landrechte zu geschehen.

Hofdecret vom 25. August 1820, an das Mährisch=Schlesische Appellations=Gericht. Just. Ges. S. 234. Nr. 1692.

3.

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Protokollirung der Firmen, ist zur Ertheilung der dießfälligen Bewilligung, eine vorläufige Prüfung über die Eigenschaft der Person und der Unternehmung, erforderlich.

Da sich hingegen bey Ertheilung ausschließender Privilegien auf Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen im Fache der Industrie, nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 8. December 1820, Nr. 1722 der J. G. S., in der Regel in keine vorläufige Prüfung der persönlichen Eigenschaften, der Neuheit oder Nützlichkeit der Unternehmung eingelassen werden darf; da vielmehr dergleichen Privilegien auf Gefahr und Verantwortung des Privilegium=Werbers ertheilt, in der Folge aber theils wegen Mangels der erforderlichen Eigenschaften und gesetzlichen Bedingungen, theils wegen Ablauf der Privilegien=Zeit, wieder annullirt werden können, und da folglich diese ausschließenden Privilegien nicht in die Reihe jener Befugnisse gehören, welche die Gesetze zur Protokollirung der Firmen erheischen: so kann auch bloß aus dem Besitze eines ausschließenden Privilegiums noch keineswegs das Recht oder die Verpflichtung zur Protokollirung der Firma gefolgert werden.

So lange daher noch die gegenwärtige Gesetzgebung über die Protokollirung der Firma besteht, kann auch die Bewilligung hierzu nur solchen Privilegien=Inhabern ertheilt werden, welche sich über alle jene Eigenschaften und Erfordernisse gehörig ausweisen, die das Gesetz vorschreibt.

Hofkammer=Decret vom 29. September 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme der Dalmatinischen, welches durch Justiz=Hofdecret vom 23. October 1829 auch sämmtlichen Appellations=Gerichten, mit Ausnahme des Dalmatinischen, mitgetheilt wurde. Just. Ges. S. 176. Nr. 2436.

Acht und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Ehepacten.

Zu dem §. 1227.

Nach welchen Gesetzen das in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche vor der Einführung des gegenwärtigen Gesetzbuches bestellte Heirathsgut zu beurtheilen ist.

Es ist der Zweifel entstanden, ob die Beschränkungen, welche das aufgehobene Gesetzbuch in Ansehung der Veräußerung der Heirathsgüter enthielt, noch anzuwenden seyen, wenn das Heirathsgut noch unter den vorigen Gesetzen bestellt war.

Hierüber hat die oberste Justizstelle im Einverständnisse mit der k. k. Gesetzgebungs-Hofcommission in Justizsachen bestimmt: daß nun das neue bürgerl. Gesetzbuch in Anwendung komme, ohne Unterschied der Zeit, wann das Heirathsgut bestellt worden ist.

Hofdecret vom 4ten, Kundmachung des Venetianischen Guberniums vom 19. Februar 1816. Collez. di leggi. Vol. 5. parte 1. pag. 171.

Zu dem §. 1245.

Durch die Eintragung in die Ehepacten-Protokolle wird keine Sicherstellung bewirkt.

Da noch immer einzelne Fälle vorkommen, woraus erhellet, daß einige Ortsgerichte die sogenannten Ehepacten-Protokolle nicht als ein zu dem Grundbuche gehöriges Urkundenbuch, sondern bloß zu dem Zwecke fortführen, um den Inhalt der Ehepacte, für den Fall des Verlustes der Urschrift derselben, im Gedächtnisse zu erhalten, dadurch aber die von diesem wichtigen Unterschiede nicht belehrten Parteyen getäuscht werden, indem dieselben, wenn sie ihre, der Obrigkeit zur Eintragung in die öffentlichen Bücher übergebenen Ehepacte mit der ämtlichen Genehmigung und mit der Bestätigung zurück erhalten, daß sie in das Ehepacten-Protokoll eingetragen worden, ihre auf unbewegliche Güter Beziehung habenden Rechte gegen jeden Dritten gesichert glau-

ben, und erst dann, wenn ein Dritter durch wirkliche Einverleibung seiner Forderung in das Grundbuch, ihnen bereits zuvorgekommen ist, das Gegentheil erfahren; so wird verordnet: daß diejenigen Ortsgerichte, bey welchen noch eigene, von dem Grundbuche abgesonderte Ehepacten-Protokolle bestehen, diesen Unterschied ihren Untergebenen, unter strengster Verantwortung, sogleich bekannt zu machen haben, damit die Parteyen, deren Ehepacte bisher nur in das Ehepacten-Protokoll eingetragen sind, nicht länger aus Irrthum unterlassen, für die Sicherstellung ihrer Rechte durch das Grundbuch zu sorgen, und daß jedes derselben, das von Kundmachung dieser Verordnung an, einen ihm zur Eintragung in die öffentlichen Bücher übergebenen Heirathsvertrag, worin über unbewegliche Güter verfügt wird, dennoch nur in das von dem Grundbuche verschiedene Ehepacten-Protokoll eintragen würde, ohne auf eine vollen Glauben verdienende Art beweisen zu können, daß die Parteyen, ungeachtet sie belehrt wurden, daß dingliche Rechte auf unbewegliche Sachen nur durch die Einverleibung in das Grundbuch erworben werden, ausdrücklich bloß die Einschaltung in das Ehepacten-Protokoll verlangt haben, allen, den Parteyen daraus zugehenden Nachtheil, unnachsichtlich zu ersetzen hätte.

Hofdecret vom 19. September 1818, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 52. Nr. 1498.

Zu dem §. 1249.

Erfordernisse zur Gültigkeit des Erbvertrages.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß bey mehreren, vorzüglich auf dem flachen Lande errichteten Ehepacten oder sogenannten Heiraths-Contracten, worin die Braut-Personen oder die wirklichen Ehegatten, nebst anderen Verfügungen, wie über das Heirathsgut, die Widerlage, die Güter-Gemeinschaft u. s. w., sich zugleich die Erbfolge versichern, folglich einen Erbvertrag eingehen; dennoch nur die Erfordernisse eines Vertrages überhaupt, nicht aber die Erfordernisse eines schriftlichen Testamentes beobachtet, und daß insbesondere nicht drey, sondern höchstens zwey Zeugen beygezogen werden, wie auch daß die Vertrag schließenden Theile in der Meinung stehen, daß durch den Erbvertrag

dem überlebenden Ehegatten ohne alle nachfolgende Erklärung des letzten Willens, die ganze Verlaſſenſchaft des andern Theiles zufalle.

Um nun dieſem Irrthume und der daraus entſtehenden Entkräftung der getroffenen Anordnungen wirkſamer vorzubeugen, werden folgende, in dem allgem. bürgerl. Geſetzbuche enthaltene Vorſchriften, zur Belehrung insbeſondere kund gemacht:

1) Ein Erbvertrag, wodurch der künftige Nachlaß oder ein Theil desſelben verſprochen, und das Verſprechen angenommen wird, kann zwiſchen Eheleuten (§. 602) geſchloſſen werden (§. 1249), folglich auch zwiſchen Braut-Perſonen, dafern die Abſchließung der Ehe zwiſchen ihnen erfolgt.

2) Zur Gültigkeit eines ſolchen Vertrages iſt jedoch nothwendig, daß er ſchriftlich (entweder abgeſondert oder neben andern Puncten eines Heiraths-Contractes) mit allen Erforderniſſen eines ſchriftlichen Teſtamentes errichtet werde (§. 1249).

3) Durch den Erbvertrag kann ein Ehegatte auf das Recht zu teſtiren nicht gänzlich Verzicht thun. Ein reiner Viertheil, worauf weder der Jemanden gebührende Pflichttheil, noch eine andere Schuld haften darf, bleibt Kraft des Geſetzes zur freyen letzten Anordnung immer vorbehalten. Hat der Erblaſſer darüber nicht verfügt, ſo fällt er doch nicht dem Vertragserben, wenn auch die ganze Verlaſſenſchaft verſprochen worden wäre, ſondern dem geſetzlichen Erben zu (§. 1253).

Ueber die übrigen, auf die Erbverträge ſich beziehenden Vorſchriften, ſo wie über die Erforderniſſe eines ſchriftlichen Teſtamentes, müſſen die Braut-Perſonen oder Ehegatten, welche einen Erbvertrag ſchließen, ſich aus dem bürgerlichen Geſetzbuche unmittelbar ſelbſt belehren, oder allenfalls von ihrer Obrigkeit oder andern ſachverſtändigen Männern belehren laſſen.

Hofdecret vom 25. Junius 1817, an ſämmtliche Appellations-Gerichte. Juſt. Geſ. S. 442. Nr. 1340.

Neun und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Glücksverträgen.

Zu dem §. 1272.

Strafgesetze gegen verbothene Spiele.

1.

Das Spielen eines verbothenen Spieles unterwirft sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall der Strafe von neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt; und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bey denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stande sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von einem bis zu drey Monathen umzuändern. Ausländer, welche über verbothenen Spielen betreten werden, sind aus den Erbländern abzuschaffen.

Strafgesetzbuch II. Theil. §. 266.

2.

Unter die allgemein verbothenen Spiele gehören alle Glücks- und Hazardspiele, nähmlich jene, bey welchen Gewinn und Verlust nicht von der Geschicklichkeit des Spielers, sondern ganz oder größten Theils vom Zufalle abhängt. Die bekanntesten dieser Spiele sind in dem Circulare zusammengefaßt, welches in Folge des Erlasses der Central-Organisirungs-Hofcommission vom 6. November 1815, in Tyrol und Vorarlberg von dem dortigen Landes-Gubernium unter dem 30. November 1815 erlassen wurde, und es heißt in demselben: Verbothen sind alle heimlichen und öffentlichen Glücks- oder Hazardspiele, als Banco, Pharao, Bassete, Würfel, Passadieci, Primiera, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Strassack sincere, Brenten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf, Mezzo duodeci, Vingt un, Wirbisch, Drehbret, Häufelspiel oder Häufeln, Trischaken, Trandel, Labeet, Zwicken, und insbesondere alle andere

derley Spiele, welche unter was immer für einem Nahmen die Spielsucht zur Vereitlung des Gesetzes bereits erfunden hat, oder noch erfinden mag.

3.

Das Lotto-Patent vom 13. März 1813 enthält folgende, hierher gehörige Verfügungen:

§. 24. Alle Einsätze in ausländische, wie immer geartete, große Lotterien, sie mögen für eigene oder fremde Rechnung geschehen, sind unter der bisher bestimmt gewesenen Strafe von fünfzig Ducaten, zu vier Gulden 30 Kreuzer, oder zwey Hundert fünf und zwanzig Gulden Wiener Währung, für jedes einzelne ganze oder Classen-Los, wozu sowohl der Käufer, als der Verkäufer oder Commissionär, und zwar jeder insbesondere zu verhalten seyn wird, verbothen. Für Viertel- oder halbe Lose, welche jedoch nur dann als solche zu betrachten sind, wenn diese Eigenschaft auf dem Lose selbst ausgedrückt ist, bleibt der für ganze oder Classen-Lose festgesetzte Strafbetrag nach dem Verhältnisse dieser Theil-Lose zu dem Ganzen, und zwar für jedes Viertel-Los mit zwölf einem halben Ducaten, zu vier Gulden dreyßig Kreuzer, oder sechs und fünfzig Gulden fünfzehn Kreuzer, und für jedes halbe Los mit fünf und zwanzig Ducaten, oder ein Hundert zwölf Gulden dreyßig Kreuzer Wiener Währung bestimmt.

§. 25. Die Einsätze in ausländische öffentliche Zahlen-Lotterien, dann in ausländische Privatzahlen-Lotterie-Collecturen oder Banken, diese mögen nun auf aus- oder inländische Ziehungen Spiele sammeln, sind bey Strafe von einem Ducaten, oder vier Gulden dreyßig Kreuzer Wiener Währung, für jeden dahin eingelegten Kreuzer, untersagt.

§. 26. Den in dem 24. und 25. §. festgesetzten Strafen unterliegen auch jene Ausländer, welche mit dem Absatze oder der Verbreitung solcher Lose an Inländer in Unseren Staaten betreten werden, und ist sich derselben, wenn sie bey der Betretung die patentmäßige Geldstrafe nicht erlegen können, mit der in dem 31. §. angeordneten Verhaftung sogleich zu versichern.

§. 27. Das Ausspielen von Waaren, Pretiosen und Effec-

ten aller Art ist nur dann erlaubt, wenn hierzu entweder von Unserer in Wien aufgestellten Lotto-Gefälls-Direction, oder von Unseren Lotto-Gefälls-Administrationen in den Provinzen die ämtliche Bewilligung gegen den Erlag einer Taxe zu Zehn vom Hundert, von dem ganzen durch das Ausspielen einzubringenden Betrage erwirkt worden ist. Diese zehnpercentige Taxe muß gleich bey Ertheilung der ämtlichen Bewilligung bar erlegt, und darf deren Zurückzahlung in keinem Falle, die Ausspielung mag nun wirklich erfolgt oder unterlassen worden seyn, weder von den Parteyen, unter was immer für einem Vorwande angesprochen, noch von den Lotto-Aemtern geleistet werden. Wenn eine Ausspielung ohne diese ämtliche Bewilligung unternommen, oder auch nur der Versuch hierzu erweislich eingeleitet worden wäre, so wird nicht nur die auszuspielende oder ausgespielte Sache confiscirt, sondern der Uebertreter noch außer dem ohne Rücksicht, ob die Lose ganz, oder nur zum Theile abgesetzt wurden, mit dem Erlage des ganzen Geldbetrages, welcher durch den Absatz aller Lose hätte eingehen sollen, bestraft, und für den Fall, daß die ausgespielte Sache nicht mehr vorhanden wäre, folglich nicht in Beschlag genommen werden könnte, zu dem doppelten Erlage der angeordneten besonderen Geldstrafe verhalten.

§. 28. Das Ausspielen von Realitäten ohne Unterschied, so wie überhaupt alles Ausspielen, welches mit Geldgewinnsten verbunden ist, dann jenes, das entweder auf eigene oder auf Ziehungen großer Staats-Lotterien unternommen werden sollte, bleibt durchaus verbothen. Wer in einer solchen Ausspielung betreten würde, unterliegt der nähmlichen Strafe, welche in dem vorhergehenden §. für das unbefugte Ausspielen von Pretiosen oder Effecten auf die Zahlen-Lotterie festgesetzt worden ist.

§. 29. Die sogenannten Glückshäfen, und alle ähnliche Unternehmungen, wo die Gewinnste in Galanterie-Waaren, in Gold- und Silbergeräthen, in Pretiosen oder Effecten u. s. w. bestehen, und bloß durch die von den Spielern selbst aus dem Glückstopfe gehobenen Loszettel bestimmt werden, sind bey Strafe der Confiscation des ganzen zu Gewinnsten bestimmten Vorrathes, und überdieß noch des Erlages des Geldwerthes der confiscirten

Sachen untersagt, wenn nicht zu einer solchen Unternehmung Unsere ausdrückliche Bewilligung ertheilt worden ist.

§. 30. Das Zahlen-Lottospiel in allen öffentlichen Oertern, auch unter Privaten, wenn dasselbe zum Vortheil eines Bankhalters betrieben wird, dann die unter dem Nahmen: Tombola und Biribis bekannten, und alle andere dem Lotto ähnlichen Spiele, womit unbestimmte, bloß von der willkührlichen Einlage der Spieler abhängende Geldgewinnste verbunden sind, unterliegen einer Geldstrafe von fünfzig Ducaten, zu vier Gulden dreyßig Kreuzern, oder zweyhundert fünf und zwanzig Gulden Wiener Währung, welche die Bankhalter in jedem Betretungsfalle zu entrichten haben. Für den Fall jedoch, daß die Tombola in Schauspielhäusern oder auf Sälen, entweder für sich allein, oder mit Schauspielen und anderen Vorstellungen verbunden, gehalten werden sollte, werden dreyhundert Ducaten, oder ein tausend dreyhundert fünfzig Gulden Wiener Währung, und zwar für jede einzelne Unternehmung zur Strafe bestimmt.

Pol. Ges. 40. B. S. 41.

4.

Das Verboth des Spieles Biribis wurde neuerdings wieder durch Hofdecret vom 9. August 1826 eingeschärft.

Pol. Ges. 54. B. S. 79.

5.

Es sind zwar bereits in dem zur Beschränkung der Spielsucht erlassenen vielfältigen höchsten Verordnungen alle Winkelspiele untersagt worden; aber dieses Verbothes ungeachtet, haben seit einiger Zeit, besonders unter dem Dienstgesinde und den Handwerksgesellen, hohe, zu Grunde richtende Spiele eingerissen, deren traurige Folgen nicht nur den dadurch in hülflose Umstände gestürzten Weibern und Kindern der Spieler empfindlich sind, sondern sich auch auf die Zucht und Ordnung ausbreiten, und dahin verleiten, den erlittenen Verlust durch Veruntreuungen und andere unerlaubte strafbare Mittel zu ersetzen.

Um nun diesem Uebel Einhalt zu thun, wird auf ausdrücklichen höchsten Befehl erklärt, daß nach der Absicht der schon bestehenden Gesetze alle Geldspiele und Gewette des Dienstgesindes

und der Handwerksgesellen, mit Ausnahme des alleinigen Kegelspieles in den Gärten, als Winkel- und hohe Spiele angesehen, und daher aller Orten, hauptsächlich aber in den Schänkhäusern, untersagt, den Dienstleuten und Handwerksgesellen jedoch die Erlaubniß, zu ihrer Ergötzung allenfalls um einen Trunk oder die sogenannte Zeche zu spielen, unbenommen seyn soll.

Diejenigen, welche diesem Verboth entgegen zu handeln, und künftighin um Geld zu spielen, sich erkühnen werden, sollen ohne Ausnahme, das erste Mahl mit einem dreytägigen Polizey-Arreste, bey öfterer Betretung mit einer den Umständen angemessenen scharfen körperlichen Züchtigung, und bey einer sich zeigenden Unverbesserlichkeit, auch mit dem Zuchthause bestrafet werden.

Die Wirthe hingegen, welche dergleichen, von nun an verbothene Spiele, in ihren Schänkhäusern dulden, oder wohl gar denselben mit Ziehung eines Vortheils, sträflichen Unterschleif geben, werden, wenn sie bemittelt sind, das erste Mahl mit sechs, das zweyte Mahl mit zwölf Gulden, die Unbemittelten aber, das erste Mahl mit einem sechstägigen, das zweyte Mahl mit einem zwölftägigen Arreste, beyde aber bey der dritten Betretung, mit Einstellung des Gewerbes bestraft werden.

Da die gegenwärtige Verordnung den Gesindhältern und Meistern selbst zum Nutzen gereichet, so ist mit Grund zu erwarten, daß jeder in seinem Hause die Beobachtung derselben handzuhaben bedacht seyn wird. Es wird jedoch ausdrücklich befohlen, daß dieselbe in allen Schänkhäusern zu Jedermanns Einsicht aufgehängt werde, die Wirthe das Dienstgesinde und die Handwerksgesellen, welche spielen wollen, darauf weisen, und diejenigen, welche die Abmahnung verachteten, der Polizey, oder der politischen Behörde, bey Strafe, als Hehler angesehen zu werden, nahmhaft machen sollen.

Selbst in Ansehung des zwar erlaubten Kegelspiels, werden die Wirthe und Gartenhälter, wenn sie ein übermaßig hohes Spiel bey Leuten geringerer Classe wahrnehmen, dieselben davon abzumahnen, allenfalls auch höheren Ortes anzuzeigen haben.

Uebrigens wird hiermit den Grundobrigkeiten, Polizey-Aufsehern und Polizeywachen, der ernstliche Auftrag gemacht, auf

die Vollstreckung dieser Verordnung ein wachsames Auge zu haben, und die Uebertreter jedes Mahl der politischen Behörde zur Bestrafung bekannt zu machen.

Hofkanzley-Decret vom 2. Julius 1792, an sämmtliche Länderstellen. Pol. Ges. 1. Bd. S. 123.

Zu dem §. 1274.

Lotterien.

1.

Die bey der kleinen Zahlen-Lotterie zu beobachtenden Grundsätze enthält das Patent vom 13. März 1813 [1]).

1) Pol. Ges. 40. B. S. 41.

2.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 14. August 1833 wurde das sogenannte Promessen-Geschäft mit den Losen der Staats-Anleihen als ein, auf die Ziehungen der Staats-Lotterien unternommenes Ausspielen von Geldgewinnsten, im Sinne der §§. 27 und 28 des Lotto-Patentes vom 13. März 1813, verbothen und angeordnet, das es hiernach zu behandeln sey.

Hofkammer-Decret vom 19. August 1833.

Dreyßigstes Hauptstück.

Von dem Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung.

Zu dem §. 1317.

In wie fern die Postwagens-Anstalt für den Schaden hafte.

Das Hofkammer-Decret vom 10. December 1817 [1]), durch welches der Tariff der in Conventions-Münze zu entrichtenden Postwagens-Gebühren bekannt gemacht wurde, enthält folgende Bestimmungen:

1) Die k. k. Postwagens-Anstalt hat auf denjenigen Straßen, welche der Postwagen befahrt, das ausschließende Recht:

a) alles gemünzte Geld und

b) Banknoten, Einlösungs- und Anticipations-Scheine; endlich

c) alle Frachtstücke unter zehn Pfund im Gewichte, welche zur Versendung bestimmt sind, und von dem Eigenthümer nicht selbst verführt, oder vermittelst einer eigenen Gelegenheit abgesendet werden, zu verführen.

2) Würde jemand eine solche Versendung einem Dritten übertragen wollen, so liegt demselben ob, bey dem nächsten Postamte das zur Sendung bestimmte Paket, Kiste, Fäßchen rc. rc. vorzuweisen, und einen Erlaubniß-Schein anzusuchen, welcher demselben, nach ämtlicher Siegelung des Pakets, der Kiste, des Fäßchens rc. rc., gegen Entrichtung der Hälfte der in den Tariffen bestimmten Postwagens-Gebühren erfolgt werden wird.

3) Die Post- und Zollbeamten sind berechtiget und verpflichtet, ein jedes Paket, Kiste, Fäßchen rc. rc., welches nach dieser Vorschrift zur Versendung mit dem Postwagen gehöret, und nicht mit dem Erlaubniß-Schein begleitet und postämtlich gesiegelt ist, anzuhalten, und dasselbe nicht eher auszufolgen, als bis die Partey den vierfachen Betrag der vorgeschriebenen Postwagens-Gebühr entrichtet.

4) Ueber eine solche Anhaltung muß jedes Mahl eine genaue Thatbeschreibung, in Gegenwart zweyer Zeugen, aufgenommen, in Duplo ausgefertigt, und von den Anwesenden, wie auch von der Partey unterschrieben werden. Ein Exemplar bleibt in den Händen des Amtes, wo die Anhaltung geschah, das zweyte muß sogleich an die k. k. Postwagens-Direction in Wien gesendet werden.

5) Wenn binnen sechs Wochen, nach Erlag der vierfachen Gebühr, die Partey keine Beschwerde anbringt, ist diese Gebühr verfallen, und muß die Hälfte davon an die Postwagens-Anstalt abgeführt, und die andere Hälfte an den Anzeiger und Ergreifer, zu gleichen Theilen, und wenn kein Anzeiger vorhanden wäre, an den Ergreifer erfolgt werden.

6) Die Postwagens-Anstalt haftet für die richtige Beförderung und Bestellung der aufgegebenen Frachtstücke, und leistet den vollen Ersatz des angegebenen Werthes:

a) wenn durch die Schuld eines Postdieners ein Frachtstück in Verlust geräth, und wenn sich deßhalb, vom Tage der Aufgabe gerechnet, binnen drey Monathen, hinsichtlich der inner der Monarchie abzugebenden, und binnen sechs Monathen, hinsichtlich der in einen fremden Staat bestimmten Frachtstücke gemeldet wird;

b) wenn durch die Schuld der Postwagens-Anstalt ein Frachtstück durch eine, am Postwagen geschehene Verletzung von Außen beschädigt wird, und der Empfänger sogleich im Amte, bey Uebernahme des Frachtstückes, die Anzeige davon macht, und den Beweis liefert.

7) Dem Aufgeber liegt jedoch ob, ein jedes Frachtstück nach Verschiedenheit des Inhaltes, so wohl gepackt aufzugeben, daß dessen Inhalt vor Reibung und Nässe vollkommen gesichert ist; wie auch

8) jedes Frachtstück mit einer vollständigen Adresse zu versehen, dessen Werth darauf zu setzen, und von dessen Inhalte eine genaue Anzeige zu machen; gleichwie dann in dem Falle, wenn dessen Inhalt von einer anderen, und zwar solcher Art wäre, daß er einem höheren Frachtpreise unterliegt, der vorgeschriebene Frachtpreis in doppeltem Betrage entrichtet werden müßte.

9) Dem Aufgeber liegt ferner ob, für ein jedes größere Frachtstück einen Frachtbrief einzulegen, endlich

10) bey der Aufgabe seinen Nahmen einschreiben zu lassen, und denjenigen, an welchen ein Frachtstück gesendet wird, vermittelst der Briefpost davon vorläufig in die Kenntniß zu setzen.

11) Bleibt ein Frachtstück zwey Monathe nach der Ankunft und Zustellung des Meldzettels unbehoben liegen, oder kann die Zustellung nicht bewirket werden, so muß dasselbe an den Aufgabsort zurück gesendet werden.

12) In diesem Falle wird der Aufgeber hiervon verständigt, und das Frachtstück an denselben, gegen Zurückstellung des Aufgab-Scheines, erfolgt.

13) Wird das an den Aufgabsort zurückgesendete Frachtstück binnen drey Monathen, vom Tage der Einlangung, nicht erhoben, so muß dasselbe an die k. k. Postwagens-Direction in Wien eingesendet werden, welche nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren hat.

14) Von den Bestimmungen der §§. 11, 12, 13 unterliegen jene Frachtstücke einer Ausnahme, welche Eßwaaren enthalten, die dem Verderben ausgesetzt sind. Diese müssen von demjenigen Postamte, bey welchem sie unerhoben liegen blieben, mit Zuziehung einer obrigkeitlichen oder Gerichtsperson eröffnet; die dem Verderben ausgesetzte Waare muß an den Bestbiether verkauft, und das gelöste Geld sammt dem Verkaufs-Protokolle an die k. k. Postwagens-Direction in Wien gesendet werden.

15) In so weit Frachtstücke einer zollämtlichen Behandlung unterliegen, oder zu deren Absendung Päße oder die münzämtliche Sieglung erfordert wird, müssen sie derselben unterzogen werden.

16) Goldmünzen, welche nicht münzämtlich gesiegelt sind, haben die Postbeamten bey der Aufgabe zu zählen.

17) In Ansehung des Silbergeldes ist zu beobachten:

a) Dasselbe wird bis zu dem Betrage von zwanzig Gulden gezählt, und die Postwagens-Anstalt haftet dafür, nach Bestimmung des §. 6.

b) Beträge von mehr als zwanzig Gulden, bis einschließig tausend Gulden, können in Rollen, mit Wachsleinwand überzogen, aufgegeben werden.

c) Beträge von mehr als tausend Gulden müssen aber in Kisten oder Fäßchen, welche mit Stroh umwunden, und in grobe Leinwand eingenäht sind, gepackt seyn.

Die Rollen, Kisten oder Fäßchen hat der Aufgeber wohl zu siegeln, und den Postbeamten liegt ob, diese zu wägen, und im Aufgabs-Scheine das Gewicht anzusetzen, den Geldbetrag aber mit den Worten: Nach Angabe, beyzurücken.

Die Postwagens-Anstalt haftet sonach, hinsichtlich der sub b) und c) bemerkten Frachtstücke, bloß für die Uebergabe nach Gewicht und unter Siegel des Aufgebers.

18) Banknoten, Einlösungs- und Anticipations-Scheine, so wie Obligationen und Wechsel, müssen, nach Verschiedenheit ihrer Beträge, auf der Adresse ausgewiesen seyn, und bey der Aufgabe von den Postbeamten gezählet werden.

19) In Frachtstücke anderer Art nimmt die Postwagens-Anstalt keine Einsicht, und sie müssen vom Aufgeber versiegelt seyn. Schwere Frachtstücke, von mehr als achtzig Pfund im Gewichte, werden auch nur unter der Bedingung angenommen, wenn sie geladen werden können.

20) Schießpulver, Vitriolöhl und andere Gegenstände, welche durch Reibung und Luftzudrang sich entzünden könnten, werden am Postwagen nicht aufgenommen. Diejenigen, welche es wagen würden, eine solche Waare ohne Anzeige aufzugeben, werden zum vierfachen Erlage des Frachtpreises verhalten werden, und haben überdieß für jeden Schaden zu haften, welcher da durch entstehen würde.

21) Die Gebühren sind in Conventions-Münze (das ist: im 20 fl. Fuße) bemessen. Für Entfernungen von mehr als 100 Meilen werden sie in fortschreitendem gleichen Verhältniß zugerechnet. Bruchtheile der Kreuzer müssen als ein Kreuzer angesetzt werden.

Der Gewichtsfuß ist nach Wiener Pfund.

22) Dem Aufgeber steht frey, die Frachtgebühr sogleich zu entrichten, oder sie an den Abnehmer zur Zahlung anzuweisen. Sie muß jedoch von dem Aufgeber entrichtet werden:

a) wenn das Frachtstück nicht den fünffachen Werth der Fracht-Gebühr hat, und

b) wenn dasselbe in einen fremden Staat bestimmt ist.

Im letzten Falle muß die Gebühr nach der Entfernung bis an die Gränze bezahlt werden.

23) Außer der Frachtgebühr sind für ein jedes einzelne Paket, Rolle, Kiste rc. rc. zu entrichten:

a) Recepisse-Gebühr bey der Auf- und Abgabe in Wien 4 kr. C. M. Bey den übrigen Postämtern 3 kr.

b) Dem Briefträger, welcher einen beschwerten Brief oder den Meldzettel zur Erhebung einer Fracht zustellt 2 kr.

24) Wenn bey Ausmaß und Zahlung der Gebühr eine Irrung Statt fände, steht der verkürzten Partey bevor, von dem Postamte den Ersatz zu fordern. Eben so ist den Beamten vorbehalten, den etwa zu wenig eingehobenen Betrag vom Abnehmer des Frachtstückes, vor dessen Erfolgung, zu verlangen, oder den Aufgeber zum Nachtrage zu verhalten.

Die Ausgleichung deßhalb unter beyden letzten ist denselben überlassen. Zur Ersatzforderung gilt nur eine einjährige Frist, vom Tage der Aufgabe gerechnet.

25) Eben dasselbe gilt auf den Fall, daß nach §. 8 eine höhere Gebühr eingefordert werden müßte.

26) Würde ein Frachtstück nicht zugestellt werden können, und dem Aufgeber zurückgegeben werden müssen, wie davon im §. 13 die Rede war; so liegt dem Aufgeber ob, die Frachtgebühr zu zahlen, wenn er sie nicht sogleich bey der Aufgabe erlegt, sondern an den Abnehmer zur Zahlung angewiesen hätte.

27) Zur Reise mit dem Postwagen muß sich einige Tage vor dessen Abfahrt gemeldet werden, und jeder Reisende hat sich, in so fern es nothwendig ist, mit einem Reisepasse zu versehen.

28) Die Gebühr wird nach dem jeweiligen Postrittgelde für eine einfache Post und ein Pferd, und nach Maß der Entfernung von dem Postamte, wo abgereiset, und bis zu welchem Orte gereiset wird, bemessen.

29) Bey Bestellung des Platzes muß die Hälfte der Gebühr, und vor der Abfahrt des Postwagens, die andere Hälfte erlegt werden.

30) Dem Reisenden liegt ob, sich im Posthause, aus welchem der Wagen abfährt, vor der zur Abfahrt bestimmten Zeit einzufinden. Durch Versäumniß der Abfahrt verliert derselbe den

bestellten Platz, und hat keinen Anspruch auf Zurückzahlung des erlegten Geldes.

31) Den Reisenden ist gestattet, an Gepäck zahlungsfrey mitzunehmen, und zwar:

a) demjenigen, welcher einen Platz im Innern des Wagens nimmt, von 50 Pfund

b) demjenigen, welcher einen Platz am vorderen Theil des Wagens nimmt, von 35 Pfund

c) für ein Kind im Schoße 10 Pfund

d) für ein Kind, welches zwischen zwey Personen Raum zum Sitzen findet 15 Pfund.

Für das Mehrgewicht des Gepäckes muß die Gebühr nach der Satzung für gemeine Frachtstücke entrichtet werden.

32) Unter dem Gepäcke dürfen sich keine Gegenstände befinden, wovon §. 20 die Rede war, und dießfalls gilt auch dasjenige, was dort vorgeschrieben ist. Uebrigens nimmt die Postwagens=Anstalt keine Kenntniß von dem Inhalte und Werthe des Gepäckes, und da jeder Reisende sich von der guten Packung desselben im Postwagen selbst überzeugen, und auch unter Weges darauf wachen kann, so liegt ihr keine Haftung dafür ob.

33) Große Hunde in den Postwagen zu nehmen, und im Postwagen Tabak zu rauchen, ist verbothen.

34) Auf der Reise hat jeder einzelne Reisende den fahrenden Postillonen für jede einfache Meile drey Kreuzer in Conventions=Münze, und in Ländern, in welchen das Rittgeld in Einlösungsscheinen bezahlt wird, sechs Kreuzer in dieser Währung als Trinkgeld abzureichen.

35) Den im Postwagen sitzenden Personen wird empfohlen, von einer Post=Station zur anderen die Sitze zu wechseln.

Auch ist jeder Reisende verbunden, dem Ansuchen zu entsprechen, welches der Postwagens=Conducteur an ihn zu stellen in der Nothwendigkeit seyn dürfte, um die Dienstordnung und diese Vorschriften zu beobachten.

36) Die Postbeamten sind verpflichtet, den Postwagen in all jenen Stationen, wo eine Umpackung, zollämtliche Behandlung, bedeutende Zu= oder Abladung geschieht, nie länger aufzuhalten, als es die unumgängliche Nothwendigkeit erheischt, und

in allen anderen Stationen denselben spätestens binnen einer Viertelstunde, nach dessen Ankunft, weiter zu befördern. Den Conducteurs und Postknechten ist streng gebothen, den Reisenden mit zuvorkommender Höflichkeit zu begegnen, und ist ihnen untersagt, unter Weges ohne Nothwendigkeit anzuhalten, oder uneingeschriebene Frachtstücke oder Personen aufzunehmen. Jeder Reisende ist berechtigt, den letztern das Einsteigen zu verweigern, und im nächsten Postamte die Anzeige davon zu machen.

37) Jede Beschwerde in Betreff der Auf- oder Abgabe, oder Verlust der Frachtstücke; der Gebührbemessung; über Aufenthalt des Postwagens; gegen Conducteurs oder Postknechte rc. rc., kann die Partey bey dem betreffenden, oder bey dem nächsten Postamte melden, oder nach Umständen bey der k. k. Postwagens-Direction in Wien anbringen.

38) Den Postbeamten liegt ob, den Beschwerdeführern die nöthigen Aufklärungen zu geben, und in so weit die Beschwerden gerecht sind, nach den bestehenden Vorschriften, für Abhülfe zu sorgen, oder wenn dieses nicht in ihrer Macht stünde, die unverzügliche Anzeige an die k. k. Postwagens-Direction in Wien zu machen.

39) Stellt sich die Partey mit den Entscheidungen der Direction nicht zufrieden, so stehet es ihr frey, binnen vier Wochen, vom Tage gerechnet, an welchem ihr die Entscheidung der Direction zugekommen ist, im Wege des Recurses sich an die k. k. allgemeine Hofkammer zu wenden, oder in so fern sich der Gegenstand zum gerichtlichen Verfahren eignet, und die Partey den Rechtsweg einzuschlagen vorzieht, gegen die Postwagens-Direction die Klage bey dem k. k. Nieder-Oesterreichischen Landrechte in Wien anzubringen.

40) In zweifelhaften Fällen, wo es sich darum handeln würde, wie diese Vorschriften auszulegen sind, steht die Erläuterung der k. k. allgemeinen Hofkammer zu, und hiernach muß auch jener Fall entschieden werden, welcher die Anfrage veranlaßte.

Zu dem §. 1319.

Strafgesetz gegen das Herabwerfen oder gefährliche Ausstellen oder Aushängen.

Wer an Straßen, vor Fenstern, Erkern oder sonst in seiner

Wohnung etwas stellet oder hänget, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben, oder wer aus dem Fenster, von Erkern oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können, soll um fünf bis fünf und zwanzig Gulden, oder Arrest von drey Tagen, bis zu einer Woche bestraft werden. Bey einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, und der Arrest durch Fasten oder Züchtigung zu verschärfen. Ist die Verwundung schwer, oder sogar Jemand getödtet worden, so ist nach Maßgabe der Umstände auf diejenige Strafe zu erkennen, welche für einen solchen Fall §. 135 bestimmet ist.

Strafgesetzbuch II. Theil. §. 178.

Zu dem §. 1320.

Wer den durch einen wüthenden Hund verursachten Schaden zu ersetzen hat.

Ueber Anfrage: wer die Heilungskosten für arme, von wüthenden Hunden beschädigte Personen zu tragen habe, geruheten Se. Majestät zu beschließen:

In der Regel ist der vermögliche Eigenthümer eines tollgewordenen Hundes zum Ersatze sämmtlicher Cur-Kosten der von diesem gebissenen Personen zu verhalten. Sonst aber hat die Ortsgemeinde sammt der Grundobrigkeit gemeinschaftlich ein Drittel, die andern beyden Drittel aber der Staatsschatz auf sich zu nehmen.

Welches mit dem Beysatze bekannt gemacht wird: daß die Liquidationen über die Kosten solcher Curen, so wie es bey Epidemien und Viehseuchen längst angeordnet ist, jedes Mahl gleich nach vollendeter Cur und längstens binnen sechs Monathen beygebracht werden müssen, widrigens die Vergütung derselben von dem Aerarium nicht mehr Statt findet.

Hofkanzley-Decret vom 11. Januar 1816, an sämmtliche Länderstellen. Pol. Ges. 44. B. S. 2.

Die nähmliche Verordnung wurde in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 3. Januar 1816 auch für das Lombardisch-Venetianische Königreich mit der Abänderung erlassen, daß in derselben von der Grundobrigkeit keine Erwähnung geschieht, sondern

der Ersatz eines Drittels der Kosten der Gemeinde auferlegt wird.

Circulare des Venetianischen Guberniums vom 30. Junius 1824. Collezione di leggi. Vol. 13. parte I. pag. 290.

Wenn der Eigenthümer des wüthenden Hundes vermöglich ist, hat derselbe auch noch die Entschädigung für das von dem tollen Hunde gebissene und daher vertilgte Nutzvieh zu leisten, welcher Schade jedoch, wenn der Eigenthümer des wüthenden Hundes selbst dürftig wäre, oder gar nicht ausfindig gemacht werden könnte, als bloßer Zufall zu betrachten, und so auch von den Nutzeigenthümern selbst zu tragen kommt.

Was endlich die Vergütung der bey einer solchen Gelegenheit entstehenden Untersuchungskosten, d. i. der Diäten und Reisekosten für das öffentliche Sanitäts-Personale anbelangt, so trifft diese durch eine zur Aufrechthaltung der allgemeinen Gesundheits- und Sicherheits-Polizey nothwendige Maßregel veranlaßte Auslage in jedem Falle den Staatsschatz, und ist daher auch in jedem Falle aus dem k. k. Cameral-Fonde zu bestreiten.

Hofkanzley-Decret vom 17. May 1821, an das königl. Böhmische Gubernium. Goutta's Gesetzs. 20. B. S. 313.

Zu dem §. 1328.

Wann die Verführung zugleich als ein Verbrechen oder eine schwere Polizey-Uebertretung bestraft werde.

Die an einer Person, welche noch nicht vierzehn Jahre alt ist, unternommene Schändung wird als Nothzucht angesehen und bestraft [1].

Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestrafet:

I. Unzucht gegen die Natur.

II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird [2].

III. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Erziehung oder Aufsicht anvertraute Person zur Unzucht verleitet [3].

Als schwere Polizey-Uebertretungen werden folgende Fälle der Verführung bestraft:

Ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter, oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehret, soll, nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie, mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen bestraft werden [4]).

Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Weibsperson, die einen minderjährigen Sohn, oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet. Die Untersuchung und Bestrafung dieser beyden Uebertretungsfälle findet aber nur auf Verlangen der Aeltern, Anverwandten oder der Vormundschaft Statt [5]).

Die Verführung und Entehrung einer Person, unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe, soll nebst dem der Entehrten auf Entschädigung vorbehaltenen Rechte, mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen bestrafet werden [6]).

1) Strafgesetzbuch I. Theil, §. 112.
2) Ebend. §. 113.
3) Ebend. §. 115.
4) Ebend. II. Theil, §. 249.
5) Ebend. §. 250.
6) Ebend. §. 251.

Zu dem §. 1334.

Die Verzögerungszinsen, welche an öffentliche Cassen zu entrichten waren, werden aufgehoben.

Durch das Hofkammer-Decret vom 25. Junius 1819 (Pol. Ges. 47. B. S. 241) und das Justiz-Hofdecret vom 5. November 1819 (Just. Ges. S. 134, Nr. 1623) wurde bestimmt, in wie fern die gegen das Aerarium in Verrechnung stehenden, bey Berichtigung des Ersatzes saumseligen Parteyen Verzugszinsen zu entrichten haben, dann wie diese Zinsen einzuheben und zu verrechnen seyen.

Diese Verordnung wurde mittelst Hofkanzley-Decretes vom 15. November 1821 (Pol. Ges. 49. B. S. 337) auch auf die politischen Fonde und Anstalten, dann die ständischen und städtischen Cassen ausgedehnt.

Mittelst Hofkammer-Decretes vom 27. Junius 1834 wurde aber an sämmtliche Länderstellen Folgendes erlassen:

»Se. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Junius 1834 die Aufhebung der in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 9. Junius 1819 erlassenen Vorschrift vom 25. Junius 1819 über die Abnahme der Verzugszinsen zu genehmigen und zu gestatten geruhet, daß es von der daselbst vorgeschriebenen Einhebungs- und Verrechnungsart der Verzugszinsen abkomme.«

Diese Verordnung wurde durch Justiz-Hofdecret vom 18. Julius 1834 sämmtlichen Appellations-Gerichten, und durch Circulare des Kreisamtes V. U. W. W. vom 4. August 1834 bekannt gemacht.

Ein weiteres Circulare desselben Kreisamtes vom 29. Januar 1835 enthält Folgendes:

Die hohe Hofkanzley hat es mit Erlaß vom 4. December 1834 in jeder Beziehung in Gemäßheit der früher schon gepflogenen Verhandlungen angemessen befunden, die der hohen Landesstelle von Seite der k. k. allgem. Hofkammer unter dem 27. Junius v. J. eröffnete Aufhebung der Vorschrift vom J. 1819 in Betreff der Verzugszinsen, auch auf die politischen Fonde und Anstalten, dann auf die ständischen und städtischen Cassen auszudehnen, und es sonach von der hohen Hofkanzley-Verordnung vom 15. November 1821 abkommen zu lassen.

Zeitschrift für Oesterreichische Rechtsgelehrsamkeit, J. 1835, 2. H. Notizenblatt S. 51.

Zu dem §. 1335.

Siehe die Zusätze zu dem §. 1480.

Zu dem §. 1336.

Entschädigungsbetrag bey dem Darleihen.

Ueber die Anfrage: ob nach dem §. 1336 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches bey dem Darleihen, nebst den vertragsmäßigen oder Zögerungszinsen, auch noch ein vertragsmäßiger Entschädigungsbetrag für die verzögerte Zahlung Statt finde? wird die angesuchte Belehrung mit Hinweisung auf die §§. 1333 und 1336 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches dahin ertheilet:

Der Entschädigungsbetrag, worauf nach dem §. 1336 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches der Richter bey Darleihen erkennet, dürfe bey gegebenem Unterpfande fünf, ohne Unterpfand sechs von Hundert auf Ein Jahr, mit Inbegriff der gesetzlichen oder bedungenen Zinsen nicht übersteigen.

Hofdecret vom 13. Junius 1828, an das Galizische Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 122. Nr. 2347.

Zu dem §. 1337.

Wegen des von den Erben zu leistenden Ersatzes ist nach geschlossener Untersuchung auch nach dem Tode des Inquisiten ein Urtheil zu fällen und zuzustellen.

1.

Wenn ein Inquisit nach der mit ihm vorgenommenen und in Folge des §. 372, I. Theils des Strafgesetzes geschlossenen Untersuchung, jedoch vor geschöpftem Urtheile stirbt, soll im Falle, wenn er unschuldig befunden worden ist, das Lossprechungs-Urtheil erfolgen; im Falle er aber des ihm angeschuldeten Verbrechens gesetzmäßig überwiesen ist, soll das Urtheil gleichfalls geschöpft werden, jedoch dasselbe mit Uebergehung der Strafe bloß den Umstand, daß der Untersuchte schuldig befunden worden, und den Ausspruch der zu leistenden Entschädigung, nach Weisung des §. 522, I. Theiles des Strafgesetzes, und der Criminal-Kosten enthalten. In beyden Fällen sind bey den der Beurtheilung der höheren und höchsten Behörde vorbehaltenen Verbrechen, die Acten derjenigen Behörde vorzulegen, welcher nach dem Gesetze der Ausspruch der Strafe zugestanden wäre.

Hofdecret vom 1. März 1822, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Just. Ges. S. 86. Nr. 1848.

2.

Wenn ein Inquisit nach geschlossener Untersuchung, jedoch vor Schöpfung des Urtheiles stirbt, ist mit der in dem Hofdecrete vom 1. März 1822, Nr. 1848 der Justiz-Gesetzsammlung, in Ansehung des Kostenersatzes und der Entschädigung angeordneten Urtheilsfällung auch dann vorzugehen, wenn die Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben wird.

Hofdecret vom 31. August 1822, an das Böhmische Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 116. Nr. 1890.

3.

Ueber die Anfrage: wie die Zustellung oder Kundmachung des wider einen bereits Verstorbenen gefällten Criminal-Urtheiles, rücksichtlich der darin ausgesprochenen Entschädigungs-Ansprüche, wegen des den Erben dagegen von dem Gesetze gestatteten Recurses vorzunehmen sey? wird bedeutet: daß in dergleichen Fällen von dem Recht sprechenden Criminal-Gerichte das Straf-Urtheil sammt den Beweggründen der Civil-Instanz, das ist, der Abhandlungsbehörde zu dem Ende mitzutheilen sey, damit es von dieser dem bereits aufgestellten Curator, oder den bekannten Erben, oder dem für diesen Act aufzustellenden Curator, mit dem Bedeuten intimirt werden solle, sich binnen 24 Stunden zu erklären: ob dagegen ein Recurs ergriffen werden wolle; welcher dann in der von der Criminal-Gerichtsordnung bestimmten Frist auszuführen, und dem erwähnten Civil-Richter zur Einsendung an das Criminal-Gericht zu übergeben seyn wird.

Hofdecret vom 6. Junius 1823, an das Ni. Oesterr. Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 149. Nr. 1945.

Zu dem §. 1338.

I. Was bey dem durch das Militär zugefügten Schaden zu beobachten ist.

Laut hoher Regierungs-Eröffnung vom 31. v. M. Z. 69419, hat das k. k. General-Militär-Commando unterm 24. v. M. festgesetzt, daß es in Zukunft die Entschädigungs-Ansprüche, sey es von einzelnen Individuen oder ganzen Gemeinden für einen durch das k. k. Militär zugefügten Schaden nur dann berücksichtigen könne, wenn letzterer mit Beyziehung eines vom k. k. General-Commando bestimmten Individuums commissionell erhoben, und der Local-Augenschein während der Zeit vorgenommen wurde, wo die Beschädigung noch sichtbar war; daher ein jeder derley Fall ohne Verzug bey dem General-Commando zur Sprache gebracht werden muß.

Circulare des k. k. Nieder-Oesterr. Kreisamtes V. U. W. W. vom

17. Januar 1832. Wagner's Zeitschrift 1832. 1. Heft. Notizenblatt S. 40.

II. Verfahren, wenn während eines Prozesses Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung hervorkommen.

Se. Majestät haben über die vorgekommene Anfrage: wie sich der Civil-Richter zu benehmen habe, wenn im Laufe eines Prozesses Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung sich ergeben, und ob er bis zur Beendigung der Untersuchung das rechtliche Verfahren einzustellen, oder wenigstens die Entscheidung des Civil-Prozesses bis dahin zu verschieben habe? über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag durch höchste Entschließung anzuordnen geruhet: Es ergebe sich schon aus den durch das allgemeine Strafgesetzbuch, im ersten Theile §§. 522 — 525, und im zweyten Theile §. 398, dann aus den durch das allgem. bürgerl. Gesetzbuch §§. 1338, 1339 und 1340 ertheilten Vorschriften: daß Rechtsangelegenheiten, deren Entscheidung von dem Beweise und der Zurechnung eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung abhängt, vor erfolgtem Urtheile des Criminal-Richters oder der politischen Behörde, bey den Civil-Gerichten nicht angebracht werden können.

Wird erst im Laufe des Prozesses eine bestimmte Person eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung auf solche Art angeklagt, daß die Beschuldigung für eine zur Einleitung der Untersuchung hinreichende rechtliche Anzeige zu halten ist; so muß, in so fern der Erfolg dieser Untersuchung auf die Entscheidung der Streitsache wesentlich Einfluß haben könnte, bey dem Civil-Gerichte das rechtliche Verfahren eingestellet, und das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet werden.

Ist der Ausgang der Untersuchung für die Entscheidung des Prozesses gleichgültig, so hat zwar der Civil-Richter das Verfahren ununterbrochen fortzusetzen, und nach geschlossenen Acten zu erkennen, immer aber die vorgekommenen rechtlichen Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung dem Strafgerichte, der Vorschrift gemäß, von Amtswegen sogleich mitzutheilen.

Hofdecret vom 6. März 1821, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Just. Ges. S. 11. Nr. 1743.

Zu dem §. 1339.

Welche Behörde hier unter der politischen Obrigkeit verstanden werde.

Der 1339ste §. des neuen bürgerl. Gesetzbuches bestimmt, daß die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freyheit und die Ehrenbeleidigungen, wenn sie nicht in die Classe der Verbrechen oder schweren Polizey-Uebertretungen gehören, als Vergehungen von der politischen Obrigkeit untersucht und bestraft werden sollen. Es ist nun die Frage entstanden, welche Behörde eigentlich unter politischer Obrigkeit, besonders in Fällen, wo adelige Personen eintreten, verstanden werde.

Hierüber findet man der Landesstelle Folgendes zu bemerken: Vor allen ist zwischen den Städten, wo sich Polizey-Directionen befinden, und dem flachen Lande, dann jenen Städten, wo keine Polizey-Directionen sind, zu unterscheiden.

In den Städten, wo Polizey-Directionen ihren Sitz haben, wird die Untersuchung und Bestrafung jener körperlichen Verletzungen, widerrechtlichen Kränkungen der Freyheit oder Ehrenbeleidigungen, welche der 1339ste §. des bürgerl. Gesetzbuches der Amtshandlung der politischen Obrigkeit vorbehält, den Polizey-Directionen, und zwar ohne Rücksicht, ob der Beklagte ein Adeliger oder nicht adelig sey, nach der Analogie der höchsten Entschließung vom 30. September 1806 zugewiesen.

Auf dem flachen Lande und in jenen Städten, wo keine Polizey-Directionen sich befinden, ist wieder zwischen den Fällen zu unterscheiden, ob der Beklagte adelig oder nicht adelig ist. Wenn das Vergehen einem Unadeligen zur Last geht, so hat die Ortsobrigkeit, nähmlich entweder das Dominium oder der Magistrat einzutreten, wenn es aber Adelige betrifft, so wird das nächste Kreisamt in der Betrachtung berufen, daß die Kreisämter auch bey schweren Polizey-Uebertretungen in einem solchen Falle einzutreten haben. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Polizey-Directionen in den Hauptstädten nur im Nahmen der Landesstelle das ihnen hier zugedachte politische Richteramt ausüben können, und daß von ihren Aussprüchen die Berufungen an die Landesstelle Statt zu finden haben.

Hofkanzley-Decret vom 14. März 1812, an sämmtliche Länderstellen. Pol. Ges. 38. B. S. 160.

Zu dem §. 1340.

Dem wegen einer schweren Polizey-Uebertretung Verurtheilten steht der Rechtsweg wegen der Verurtheilung zur Entschädigung nicht zu.

Se. Majestät haben den §. 398 des II. Theiles des Strafgesetzbuches und den §. 1340 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches dahin abzuändern befunden; daß, wie bisher schon in Criminalfällen, so künftig auch bey schweren Polizey-Uebertretungen, gegen die in dem politischen Strafurtheile erfolgte Bestimmung des Ersatzes oder der Entschädigung der Rechtsweg nur dem Beschädigten, nicht aber auch dem verurtheilten Beschädiger vorbehalten seyn soll.

Hofkanzley-Decret vom 7. April 1821, an sämmtliche Länderstellen. Pol. Ges. 49. Bd. S. 104.

Zu dem §. 1341.

Gegen Richter, so wie auch gegen Beamte überhaupt, hat wegen Amtshandlungen keine Klage Statt.

1.

Die Syndicats-Klagen, so gegen Richter eingereichet werden, sind gänzlich aufzuheben, und sollen daher jene Verhandlungen, die in dem Zuge ordentlichen Verfahrens zwischen einer Partey und einem Richter eingeleitet worden, künftig nicht mehr Statt haben, sondern von jeder Partey, die von einem unteren Richter wegen übel verwalteter Justiz eine Entschädigung fordern zu können vermeinte, dieselbe nicht in der Form einer Klage, sondern in der Art einer Beschwerführung bey dem oberen Richter angesuchet, hierüber der untere Richter von Amtswegen vernommen, von Amtswegen die genaueste Untersuchung gepflogen, und nach Beschaffenheit der Umstände dem unteren Richter der Ersatz erweislich verursachter Schäden und Unköften aufgetragen werden.

Resolution vom 11. September 1784, a, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Just. Ges. S. 393. Nr. 335.

2.

Wann ein Magistrat, oder Gerichtsverwalter wegen übel verwalteter Justiz in den Ersatz der Schäden und Unkosten verfället wird, dann hat die betreffende Ortsgemeinde oder Herrschaft, der nähmlich die Gerichtsbarkeit zusteht, der Partey den

Ersatz zu leisten, und findet wider sie und derselben Vermögen die Execution allerdings Statt, mit Vorbehalt des Regresses wider jene Magistratsglieder oder Rechtsverwalter, die an der üblen Justizverwaltung Schuld, oder Antheil genommen haben.

Sollte dieser Fall eine landesfürstliche Ortschaft betreffen, wo das aerarium civicum der Oberaufsicht und Leitung der politischen Stelle unterliegt; so soll zur Vermeidung unnöthiger Executionskosten von der betreffenden Gerichtsbehörde die Anzeige der Landesstelle geschehen, damit die ungesäumte Befriedigung aus den Gemeingütern, oder Einkünften verschafft, und der wirksamste Beystand hierunter geleistet werde.

Hofdecret vom 4. Januar 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Just. Ges. S. 7. Nr. 609.

3.

Für jeden richterlichen Schritt, aus welchem einer Partey ein Nachtheil zugegangen, und daher derselben von dem oberen Richter die Entschädigung zuerkannt wird, haben alle jene Räthe mit dem Präsidium zu haften, und den erweislichen Schaden gemeinschaftlich zu vergüten, welche durch ihre Stimmen diesen richterlichen Schritt veranlasset haben; und kann kein Unterschied gemacht werden, ob diese stimmenden Räthe bloß zum Justizfache gewidmet, oder bey dem Politicum angestellet; ob sie im Rechtsfache geprüfte oder ungeprüfte Männer sind.

Hofdecret vom 5. Junius 1789, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 59. Nr. 1017.

4.

Es ist in den Gesetzen gegründet:

1) daß Staatsbeamte ihrer Amtshandlungen wegen bey dem Civil-Gerichte niemahls belangt werden können, und

2) daß daher der Civil-Richter sich die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit von Amtswegen gegenwärtig halten, sohin solche Klagen, welche gegen Staatsbeamte ihrer Amtshandlungen wegen eingebracht werden, sogleich zurückweisen müsse.

Hofdecret vom 14. März 1806, an die Appellations-Gerichte in Lemberg und Krakau. Just. Ges. S. 67. Nr. 758.

Dritter Theil

des bürgerlichen Gesetzbuches.

Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

Erstes Hauptstück.

Von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Zu dem §. 1355.

Wirkung der Bürgschaft für eine Wechselschuld.

Für förmliche oder trockene Wechsel von wem immer geleistete Bürgschaften sind nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen. Die Klage gegen den Bürgen gehört vor eben das Gericht, bey welchem derselbe wegen einer anderen Bürgschaft belangt werden könnte.

Hofdecret vom 1. September 1821, 4. Absatz, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Just. Ges. S. 45. Nr. 1794.

Zu den §§. 1373 u. 1374.

Wie Staats-Obligationen zur Aerarial-Sicherstellung angenommen werden.

In der Regel ist den Pachtunternehmern von Lieferungen, Bauführungen ꝛc. in Folge der früheren Directiven freygestellt, die zur Sicherheit des Aerariums vorgeschriebenen Cautionen entweder im Baren, oder nach Umständen, durch Zurücklassung mehrerer ins Verdienen gebrachten Raten, durch Einlegung verzinslicher Staatspapiere, durch Vormerkung auf Häuser oder liegende Gründe, oder durch gehörig zu intabulirende und Pragmatikal-Sicherheit gewährende Bürgschafts-Instrumente zu leisten.

Aus diesem Anlasse hat sich die Frage ergeben: wie sich in jenen Fällen zu benehmen sey, wenn statt der baren Cautionsleistung für Lieferungen, Bauführungen ꝛc., Staats-Obligationen von den Parteyen zur Aerarial-Sicherstellung angebothen werden?

In Erwägung, daß der bare Erlag des Cautions-Betrages für manche Parteyen aus dem Grunde lästig seyn dürfte, weil sie dadurch die Zinsen des bar erlegten Capitales entbehren müßten, hat die allgemeine Hofkammer, ohne übrigens die Vorschriften wegen des Erlages der Cautionen, im mindesten abändern zu wollen, lediglich in Rücksicht der Geldverwerthung der Staats-Obligationen zu bestimmen befunden: daß künftig in solchen Fällen, wo die Verpflichtung zum Erlage einer baren Caution besteht, und dafür Staats-Obligationen als Caution erlegt würden, dieselben nach ihrem jeweiligen Wiener Börse-Curse, welcher nach dem Tage der Einlage zu bestimmen ist, angenommen werden dürfen. Nur müssen in allen diesen Fällen die zur Caution eingelegten Staats-Obligationen auf den Zweck ihrer Widmung vinculiret werden.

Uebrigens aber ist hierbey noch zu bemerken, daß, wenn durch die Curs-Verhältnisse ein Steigen oder Fallen dieser Cautions-Obligationen veranlaßt, und dadurch der Werthsbetrag derselben verändert würde, in keinem Falle weder eine verhältnißmäßige Hinausgabe der eingelegten Cautions-Obligationen an die Parteyen gestattet, noch eine Daraufzahlung derselben gefordert werden darf.

Hofdecret vom 16. März 1821, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Just. Ges. S. 13. Nr. 1747.

Zu dem §. 1374.

Was unter dem Ausdrucke: Provinz, verstanden werde.

Unter der Benennung: Provinz, wie dieselbe in dem allgem. bürgerl. Gesetzbuche gebraucht wird, ist in Beziehung auf Dalmatien das ganze, dem Gubernium von Zara unterstehende Gebieth begriffen.

§. 29 der durch das Patent vom 10. September 1827 für Dalmatien bekannt gemachten Jurisdictionsnorm. Just. Ges. S. 91. Nr. 2303.

Zweytes Hauptstück.

Von Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Zu dem §. 1391.

Vorschriften über die Bestellung eines Schiedsrichters.

§. 270. Den streitenden Parteyen steht frey, sich auf einen Schiedsrichter zu vergleichen, doch soll ein solcher Vergleich nicht gültig seyn, er sey dann schriftlich errichtet worden, sodann aber kann kein Theil ohne Einwilligung des andern davon zurücktreten.

§. 271. Niemand ist schuldig, das Amt eines Schiedsrichters über sich zu nehmen, wer es aber angenommen hat, ist schuldig, die Streitsache zu entscheiden.

§. 272. Der Schiedsrichter soll die Ordnung, über welche die Parteyen einig geworden sind, beobachten; wenn sie ihm aber keine vorgeschrieben hätten, wäre er an diese Gerichtsordnung gebunden.

§. 273. Wenn die Parteyen ausdrücklich es bey dem Ausspruche des Schiedsrichters bewenden zu lassen bedungen, und sich aller Beschwerführung begeben haben, sind sie schuldig, dessen Ausspruch zu vollziehen, und soll kein Theil, außer dem Falle eines offenbaren Betruges, dawider gehört werden.

§. 274. Hätten sie sich aber der Beschwerführungen ausdrücklich nicht begeben, so stünde jedem Theile frey, nach dem ergangenen Ausspruche die Streitsache bey dem ordentlichen Richter anhängig zu machen, und ohne Rückficht auf den Ausspruch des Schiedsrichters abzuführen. Doch soll er es binnen 14 Tagen nach dem zugestellten Ausspruche anbringen, widrigens nicht mehr gehört werden [1]).

[1]) Josephinische Gerichtsordnung §§. 270—274.

Die Galizische Gerichtsordnung handelt von Schiedsrichtern in den §§. 359—365.

Zu dem §. 1393.

Erlassene Forderungen sind kein Gegenstand der Cession.

Eine dem Schuldner von dem Gläubiger erlassene Forderung kann, wenn auch die Verzichtleistung in Form einer Schenkungs-Urkunde geschehen ist, kein Gegenstand einer Cession seyn; mithin die Intabulation einer solchen Cession nicht Statt finden.

Hofdecret vom 22. April 1825, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 299. Nr. 2090.

Zu dem §. 1410.

Vorschriften für Handelsleute in Rücksicht der Anweisungen.

Art. 40. Assignationen anstatt barer Bezahlung für verfallene Wechselbriefe anzunehmen, kann Niemand wider Willen zugemuthet werden; da aber der Acceptant in loco solutionis bey einem Dritten parates Geld zu empfangen hätte, und den Inhaber des Wechselbriefes zu Erhebung desselben in Wechselzahlung dahin verwiese, soll der Inhaber, wenn er ein Handelsmann ist, zur Beförderung des Commerces, und Ersparung doppelter Ueberzählung sich nicht weigern, das Geld daselbst abzuhohlen, auch dergleichen Anweisungen auf den andern und dritten Ort anzunehmen haben; dafern er aber das Geld auf solche Anweisung innerhalb vier und zwanzig Stunden, oder rechter Zeit nach verflossenen drey Respecttagen nicht erhalten könnte, ist der Acceptant schuldig, solche Anweisungen zurückzunehmen, und die Zahlung in seinem Hause zu thun.

Art. 41. Obwohl bloße Anweisungen für wirkliche Zahlung nicht zu achten sind, und die Anweisung auf die Gefahr des Assignanten geschieht, so sollen doch allhier, um vielerley Disput unter den Kaufleuten zu vermeiden, die bey noch laufenden Respecttagen gegebene Assignationen, wenn der Assignatarius oder Inhaber der Anweisung solche absolute annimmt, oder auch den Assignationszettel in Wechselsachen ohne gewisse Bedingung über vier und zwanzig Stunden bey sich behaltet, für kräftig und gültig gehalten werden: jedoch nur unter Handelsleuten, und daß solche Anweisung auch nicht weiter, dann in die dritte Hand geschehe.

Wechsel-Patent vom 1. October 1763.

Drittes Hauptstück.

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Zu dem §. 1424.

Von wem die unter öffentlicher Aufsicht einer Militär=Behörde stehenden Capitalien aufgekündet und angenommen werden können.

Seine Majestät haben über einen, von dem k. k. Hofkriegsrathe erstatteten unterthänigsten Vortrag zu befehlen geruhet, daß zur Vermeidung jedes Nachtheiles, der durch die unvorsichtige Zurückzahlung der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Capitalien, an hierzu nicht ermächtigte Unterbeamte für die Schuldner entstehen kann, und zur Hintanhaltung einer möglichen Veruntreuung solcher Gelder durch Unterbeamte, die entsprechenden Verfügungen getroffen werden sollen, damit die Schuldner von Kirchen= und anderen unter der Verwaltung des Staates stehenden Capitalien in die Kenntniß gelangen, wem das Recht, solche Capitalien aufzukünden und die Zahlung gültig anzunehmen, zustehe. Im Geiste dieser höchsten Entschließung hat der k. k. Hofkriegsrath als Norm für die Zukunft festzusetzen befunden: daß das Recht, die unter öffentlicher Aufsicht einer Militär=Behörde stehenden Capitalien aufzukündigen, und die Zahlung gültig anzunehmen, nur dem jeweiligen Vorsteher der betreffenden Militär=Behörde oder Abtheilung, welche mit der Verwaltung oder Verrechnung des Capitals beauftragt ist, in so fern nicht hierzu nach der Widmung des Capitals, wie z. B. bey Heiraths=Cautionen, die Bewilligung des Hofkriegsrathes selbst erforderlich ist, zustehe.

Diese Anordnung wird mit dem Beysatze kund gemacht, daß in Folge dessen, jeder Schuldner eines solchen, unter der Aufsicht einer Militär=Behörde stehenden Capitals, welcher die Rückzahlung desselben an einen hierzu nicht ermächtigten Unterbeamten, ohne Einschreiten bey der zum Empfange berechtigten Behörde, und ohne derselben ausdrückliche Anordnung leistet, es sich selbst

zuzuschreiben hätte, wenn er zu dessen Berichtigung noch einmahl verhalten würde.

Hofkanzley = Decret vom 17. May 1822, an sämmtliche Länderstellen. Pol. Ges. 50. B. S. 273. Just. Ges. S. 96. Nr. 1870.

Zu dem §. 1428.

I. Amortisirung der Privat = Urkunden.

1.

§. 201. Hat Jemand eine Urkunde verloren, so ist er berechtiget, mit genauer Beschreibung derselben, vor Gericht zu verlangen, daß dem Inhaber dieser Urkunde aufgetragen werde, solche so gewiß anzuzeigen, sonst würde diese Urkunde als unwirksam erkläret werden.

§. 202. Ueber dieses Gesuch hat der Richter denjenigen, der für die Verbindlichkeit der Urkunde zu haften hat, zu vernehmen, und wenn er dawider keine gegründete Bedenken anzugeben vermag, so hat der Richter diejenigen, welche diese Urkunde in Händen haben dürften, auf eine Frist von Einem Jahre vorzuladen, und ihnen aufzutragen, daß sie solche binnen dieser Frist so gewiß vorbringen sollen, sonst soll sie für nichtig gehalten, und der Aussteller darauf ihnen Rede und Antwort zu geben nicht mehr verbunden seyn.

§. 203. Diese Vorladung ist, wie jede andere öffentliche Vorladung, kund zu machen, und nach fruchtlos verstrichener Frist ist die Urkunde für nichtig zu erklären.

Galizische Gerichts-Ordnung, §§. 201—203. Siehe auch das Hofdecret vom 15. März 1784, bey dem §. 1479.

2.

Das Gesuch um die Ausfertigung des Amortisations=Edictes über eine Privat=Urkunde hat der Bittsteller, ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand desjenigen, gegen den diese Urkunde zum Beweise dienen soll, bey seinem eigenen ordentlichen Richter anzubringen.

Hofdecret vom 20. November 1818, an das Nieder = Oesterreichische Appellations = Gericht. Just. Ges. S 63. Nr. 1518.

II. Amortisirung der öffentlichen Credits-Papiere.

1.

Um die Anstände zu heben, welche sich wegen Amortisirung solcher Staatspapiere ergeben können, die auf den Ueberbringer lauten, wollen Wir zur Richtschnur der Gerichts-Behörden, und Nachachtung der Parteyen folgende Vorschriften festsetzen:

1) Ueber alle inländische Staatspapiere, welche nicht auf einen bestimmten Nahmen ausgestellet sind, sondern nur auf den Ueberbringer mit einer bestimmten Zahlungsfrist lauten (worunter vorzüglich die Lose der Bergwerks-Producten-Verschleiß-Directions-Lotterie, und ein großer Theil der Obligationen der Wiener Stadt-Banco-Lotterie, nebst den dießfälligen Interessen-Coupons gehören), sollen bey den öffentlichen Staats-Cassen keine die Zahlung zur Verfallzeit hemmende Amortisationen, oder gerichtliche Verbothe Wirkung haben, weil es die Eigenschaft dieser Staatspapiere mit sich bringt, daß jeder Ueberbringer derselben, als der wahre Eigenthümer angesehen werde.

2) Damit jedoch in Fällen, wo ein solches Staatspapier durch irgend einen Zufall bey der Verfallzeit nicht dargebracht werden könnte, dem Eigenthümer ein Mittel verbleibe, zu der ihm gebührenden Zahlung zu gelangen, so erlauben Wir in dieser Hinsicht: daß über solche, auf den Ueberbringer lautende öffentliche Staatspapiere noch ferner Amortisations-Edicte, jedoch nur dergestalt ausgefertiget werden, daß die gesetzliche Amortisation erst nach Einem Jahre, sechs Wochen, drey Tagen, von dem wirklichen Zahlungstage der Obligation, des Loses, oder des Coupons an, oder wenn diese Edicts-Ausfertigung erst nach solchem Zahlungstage angesuchet worden wäre, von dem Tage dieser Ausfertigung an gerechnet, ihre Wirkung haben könne. Wo hingegen

3) nach dem in dem ersten Absatze enthaltenen Grundsatze des ausgefertigten Amortisations-Edictes ungeachtet, solche für verloren geachtete Staatspapiere, wenn dieselben vor Ausgang der im zweyten Absatze bestimmten Frist beygebracht werden sollten, bey den Cassen an den Ueberbringer unaufgehalten werden ausgezahlt werden.

4) Die Ausfertigung eines solchen Amortisations-Edictes ist

von nun an bey keiner anderen Gerichtsbehörde als den Nieder-Oesterreichischen Landrechten anzusuchen, welchen allein die dießfällige Ausfertigung, und nach Verlauf der gesetzlichen Frist das Amortisations-Erkenntniß eingeräumt wird. Und sollen die bereits kund gemachten, von anderen Gerichtsbehörden ausgefertigten Amortisations-Edicte, oder die schon ergangenen Amortisations-Erkenntnisse nur in so fern Kraft haben, daß die darin angekündete Amortisations-Frist erst nach dem in dem gegenwärtigen Patente bestimmten Zeitraume von Einem Jahre, sechs Wochen, drey Tagen, nach dem eingetretenen Zahlungstage der Urkunde ihre Wirkung erreichen könne.

Patent vom 28 März 1803. Just. Ges. S. 302. Nr. 599.

2.

Um in Ansehung jener auf Ueberbringer lautenden Staats-Obligationen, welche entweder keine Termine der Capitals-Rückzahlung haben, oder deren Zahlungs-Termine auf unbestimmte Zeit verschoben worden sind (welcher letztere Fall insbesondere auch bey den im Auslande unter Vermittlung dortiger Wechselhäuser aufgenommenen k. k. Anlehen eingetreten ist), diejenigen Anstände so viel als möglich zu heben, welche sich gegen die Wirksamkeit der in Gemäßheit Unserer Patente vom 28. März und 26. April 1803 ausgefertigten Amortisations-Edicte ergeben, verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Die gesetzliche Wirkung der Amortisations-Edicte tritt in den erwähnten Fällen erst nach drey Jahren von dem Tage ein, an welchem der letzte der auf die Obligation hinausgegebenen Interessen-Coupons zur Zahlung fällig wird und somit die Hinausgabe neuer Coupons Statt zu finden hat, oder wenn die Edicts-Ausfertigung erst nach diesem Verfallstage angesucht, und die Obligation zur Erhebung neuer Coupons noch nicht zur Casse gebracht worden wäre, nach drey Jahren vom Tage dieser Ausfertigung an.

§. 2. Erst nach Verlauf dieser Frist und hiernach erfolgtem Amortisations-Erkenntnisse, hat die Ausfertigung einer neuen Obligation sammt den Interessen-Coupons, welche sich an die zuletzt verfallenen reihen, Platz zu greifen.

Vor Ausgang des im ersten Absatze bestimmten Zeitraumes, ist jeder Ueberbringer der Obligation, als der Eigenthümer anzusehen und zu behandeln.

§. 3. Die Ausfertigung der Amortisations-Edicte über Obligationen des mit Patent vom 29. März 1815 eröffneten Anlehens zu fünfzig Millionen Gulden, und über die mit den Patenten vom 1. Junius und 29. October 1816 neu creirten Staats-Obligations-Categorien, auch das dießfällige Amortisations-Erkenntniß nach Verlauf der gesetzlichen Frist, wird ausschließend den Nieder-Oesterreichischen Landrechten eingeräumt.

§. 4. In Betreff der über Einlagen zu Staatsanlehen ausgefertigten, auf Ueberbringer lautenden Interims-Scheine, gestatten Wir gleichfalls die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, und zwar in der Art, daß die gesetzliche Amortisation erst nach Einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, von dem Tage an, wo der bestimmte Zeitpunct zur Umwechslung der Interimsscheine gegen Obligationen anfängt, oder, wenn dieser schon vorüber ist, vom Tage der Ausfertigung des Edictes an gerechnet, ihre Wirkung haben könne.

Doch hat, des ausgefertigten Amortisations-Edictes ungeachtet, wenn der für verloren geachtete Interimsschein vor Ausgang der Amortisations-Frist beygebracht werden sollte, bey den Cassen die Verabfolgung der Obligation an den Ueberbringer gegen Zurückstellung des Interimsscheines unaufgehalten zu geschehen.

§. 5. In Ansehung der Amortisirung der Interessen-Coupons, so wie in allen übrigen hier nicht ausgedrückten Fällen, hat es bey den Patenten vom 28. März und 26. April 1803 sein unabänderliches Verbleiben.

Patent vom 15. August 1817. Just. Ges. S. 467. Nr. 1361.

3.

Durch Unsere Patente vom 28. März und 26. April 1803, dann vom 16. August 1817, haben Wir die Bestimmungen vorgezeichnet, welche bey Amortisirung solcher Staats-Obligationen, die auf Ueberbringer lauten, oder der dazu gehörigen Interessen-Coupons, zu beobachten sind. Um nunmehr auch in Ansehung aller derjenigen Gattungen von öffentlichen Credits-Papieren, die auf

bestimmte Nahmen lauten, ein gleichartiges, dem Interesse des Staats-Credits und der Parteyen entsprechendes Verfahren festzusetzen, verordnen Wir:

1) Die Amortisations-Erkenntnisse über die von den Ständen der Provinzen und von Provinzial-Behörden ausgefertigten, auf besonderen Provinzen oder Provinzial-Theilen haftenden Obligationen, wenn solche auf bestimmte Nahmen lauten, stehen, ohne Unterschied ihrer Eigenschaft als Aerarial- oder Domestical-Obligationen, dem Landrechte jener Provinz zu, wo solche Obligationen ausgefertiget wurden und verzinset werden, oder in dessen Ermangelung dem in dem Hauptorte der Provinz befindlichen landesfürstlichen Gerichte erster Instanz.

2) In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung sind insbesondere die Amortisations-Verhandlungen über die Oberkammeramts-Obligationen der Stadt Wien bey dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte zu pflegen.

3) In Ansehung aller übrigen, auf bestimmte Nahmen lautenden Gattungen von Staats-Obligationen, als: der Banco-, Hofkammer-, auswärtigen Anlehens-Obligationen u. s. w., sind die Amortisirungs-Bewerbungen ausschließend bey dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte zu verhandeln.

Patent vom 23. Julius 1819. Just. Ges. S. 98. Nr. 1582.

4.

In Ansehung der Amortisation der Zinsen-Talons, oder Anweisungen auf neu auszustellende Zinsen-Coupons, ist im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen festgesetzt worden, daß die Amortisation ausschließend nur bey dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte angesucht werden kann. Die Amortisations-Frist wird für den Fall, daß der Amortisations-Werber die Original-Obligation selbst besitzt, und dem Gerichte vorzeigt, oder die Einwilligung des Besitzers derselben in die Amortisation des Talons gehörig nachweiset, auf Ein Jahr, sechs Wochen und drey Tage, außer diesem Falle aber auf drey Jahre bestimmt; beydes von dem Verfallstage des letzten, mit dem in Verlust gerathenen Talon zugleich ausgegebenen, Coupon gerechnet.

Sollte jedoch die Amortisation erst nach dem Verfallstage des letzten Coupons angesucht werden, und der Talon zur Erlangung neuer Coupons noch nicht zur Casse gebracht worden seyn; so läuft die Amortisations-Frist, nach den eben erwähnten Unterscheidungen, von dem Tage der Edicts-Ausfertigung gerechnet.

In allen übrigen Puncten sind auch bey der Amortisirung der Talons die Vorschriften der höchsten Patente vom 28. März 1803, Nr. 599, und 15. August 1817, Nr. 1361 der Justiz-Gesetzsammlung, zu befolgen.

Hofkammerdecret vom 7. Januar 1824 (Pol. Ges. 52. Bd. S. 4), welches durch Justiz-Hofdecret vom 31. Januar 1824 (Just. Ges. S. 169, Nr. 1984) sämmtlichen Appellations-Gerichten mitgetheilt wurde.

5.

Laut der Kundmachung des k. k. Guberniums zu Mailand vom 12. Julius 1831 ist die Behandlung der Amortisations-Gesuche in Betreff der von der Präfectur des Monte Lombardo-Veneto ausgefertigten neuen 4% Staats-Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Coupons und Talons ausschließend dem Civil-Tribunale erster Instanz zu Mailand zugewiesen worden.

Justiz-Hofdecret vom 24. September 1831, an das Ni. Oest. Appellations-Gericht. Wagner's Zeitschrift 10. H. Notizenblatt S. 437.

Zu dem §. 1439.

In wie fern die Compensation gegen eine Concurs-Masse Statt finde.

§. 83 der Josephinischen Gerichts-Ordnung, §. 29 der Concurs-Ordnung. Jene, welche bis an den in dem Edict bestimmten Tag ihre Forderung nicht angemeldet haben, sind nicht mehr anzuhören, wenn ihnen auch ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auch auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, folglich, wenn sie in die Masse schuldig wären, müßten sie ungeachtet des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, so ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, ihre Schuld abtragen; daher ist in der Classification zu erklären, daß alle ohne Ausnahme, welche sich nicht angemeldet haben, abgewiesen seyen.

Das nähmliche enthält der §. 116 der Galizischen Gerichts-Ordnung.

2.

Jenes, was von der Anmeldung bey Verluste des Compensationsrechtes in dem §. 83 der Gerichts-Ordnung einkömmt, ist auf jene Gläubiger nicht zu verstehen, welche mit dem Schuldner in Handlungsverkehr und Correspondenz gestanden, sonach gegen einander ordentliche Bücher geführt haben, maßen derley Gläubiger nur dann, wenn sie an die Concurs-Masse ihres haftenden Schuldrestes halber eine Forderung zu stellen gedenken, und zwar bey Verluste desselben sich anzumelden haben, wo dagegen, so weit ihre Handlungsbücher, und der hieraus formirte Conto oder Bilanz eine Ausgleichung zwischen Forderung und Schuld ausweiset, sie zur Anmeldung nicht behalten, wohl aber dem Vertreter der Concurs-Masse, wenn er sie ob der Richtigkeit der Bilanz, des Conto, oder ob der ihrer Seits haftenden Schuld anzugehen gedenkete, dießfalls Rede und Antwort zu geben schuldig seyn sollen.

Patent vom 5. April 1782, 1. Absatz. Just. Ges. S. 142. Nr. 40.

Eben dieß enthält der §. 117 der Galizischen Gerichts-Ordnung.

Zu dem §. 1450.

Fälle der Einsetzung in den vorigen Stand nach der Gerichts-Ordnung.

1.

Allgemeine Gerichts-Ordnung, §. 372.

Das Recht der Wiedereinsetzung gebührt dem Verkürzten in folgenden zweyen Fällen: a) wenn eine Fallfrist (terminus peremtorius) ohne dessen Verschulden verstrichen ist; b) wenn wider ihn ein Spruch ergangen ist, und er nach solchem erhebliche Beweismittel gefunden hat, die er vorhin nicht wissen oder nicht finden konnte.

Das Nähmliche enthält der §. 489 (eigentlich 487) der Galizischen Gerichts-Ordnung.

2.

Die unterm 6. October 1785 in Absicht auf die Beurtheilung: ob ein durch das Benehmen ihres Rechtsfreundes verkürzte

Partey in den vorigen Stand einzusetzen sey? ergangene Verordnung, und die darin gegen den Rechtsfreund vorgeschriebene Ausschließung von dem Befugnisse zur Rechtsvertretung wird hiemit dergestalt aufgehoben, daß der Richter den Grund oder Ungrund der begehrten Einsetzung zu beurtheilen, freye Macht habe, und verpflichtet sey, den schuldtragenden Rechtsfreund zu dem Ersatze der beiderseitigen Gerichtskosten zu verhalten, und nach Beschaffenheit der erhobenen Umstände auch noch besonders zu bestrafen.

Patent vom 1. Julius 1790, 2. Absatz. Just. Ges. S. 22. Nr. 31.

3.

In Hinsicht der Frist aber, binnen welcher diese Wiedereinsetzung anzusuchen ist, erhalten zwar die angeführten Verordnungen eben so wenig als der §. 491 der West-Galizischen Gerichts-Ordnung darüber eine ausdrückliche Vorschrift; da aber sehr daran gelegen ist, daß die Beschwerden über die schlechten Vertretungen der Advocaten nicht zur neuen Anfechtung rechtskräftiger Urtheile und Aufwärmung entschiedener Prozesse nach bereits lang verstrichenem Zeitlaufe mißbrauchet werden, und auch die Analogie des vorhergehenden §. 490 der West-Galizischen Gerichts-Ordnung dießfalls die zweckmäßige Anwendung dessen anbiethet, was daselbst vom Termine zur Ansuchung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Fallfristen angeordnet ist; so ist auch zur Ansuchung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand über das Benehmen des Rechtsfreundes die Frist von vierzehn Tagen anzunehmen, und zwar von jenem Tage an zu rechnen, an welchem der verkürzten Partey die Verordnung oder das Urtheil kundgemacht worden ist.

Hofdecret vom 19. December 1801, an das West-Galizische Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 234. Nr. 545.

Viertes Hauptstück.

Von der Verjährung und Ersitzung.

Zu dem §. 1467.

Anfang der Tabular-Ersitzung.

Wegen Berechnung der Verjährung bey Tabular-Posten, und wegen Anmerkung des Tages der erfolgten Einverleibung in die Landtafel wird erkläret: daß die Verjährung bey landtäflich oder grundbücherlich einverleibten Rechten, dem Hofdecrete vom 29. August 1818, Nr. 1488 der Justiz-Gesetzsammlung, und den §§. 441 und 1467 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches gemäß, von dem Tage, an welchem die Urkunde in die öffentlichen Bücher eingetragen worden ist, zu berechnen, und unter den öffentlichen Büchern das Hauptbuch zu verstehen sey. Daher ist die Veranstaltung zu treffen, daß in der Landtafel zu Lemberg, so wie es in Böhmen und Mähren, der Instruction vom 22. April 1794, §. 27, Nr. 171 der Justiz-Gesetzsammlung gemäß geschieht, bey jeder Tabular-Post in dem Hauptbuche (libro Dominii vel hereditatum) der Tag, an welchem sie in dieses Buch eingetragen wird, nicht aber jener, an welchem man mit der Eintragung der Urkunden in die Instrumenten-Bücher fertig geworden ist, angemerkt werde.

Hofdecret vom 4. Junius 1819, an das Galizische Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 91. Nr. 1567.

Siehe auch das Hofdecret vom 29. August 1818, bey dem §. 433, 2. B. S. 139.

Zu dem §. 1479.

Wie die Löschung alter Schuldposten auf dem Wege der Edictal-Citation bewirkt werden kann.

1.

Wenn von Löschung einer bey der Landtafel, einem Stadt- oder Grundbuch indebite haften sollenden alten Schuldpost, die

nicht über fünfzig Jahre, ohne daß sich Jemand des Capitals, oder der Interessen halber meldete, haftet, oder aber, die zwar länger haftet, jedoch auf den Nahmen eines wissentlich lebenden Gläubigers, oder eines corporis, das nicht abstirbt, lautet, oder wo des Gläubigers Erben bekannt sind, in allen diesen Fällen könne dem sich anmeldenden Schuldner oder Besitzer derjenigen landtäflichen, grund- oder stadtbücherlichen Realität, auf welcher die Forderung haftet, eine Edictal-Citation sub clausula praeclusi niemahls bewilliget werden, sondern demjenigen, der die Löschung einer so gearteten Post zu erwirken gedenket, liegt ob, gegen denjenigen, auf dessen Nahmen die Vormerkung lautet, oder gegen dessen bekannte Erben, die ansinnende Löschung in Gestalt ordentlicher Klage anzufordern, und hierüber hat das Landrecht, das Stadt- oder Grundbuch, sowohl in der Zustellung, als in der hierüber einzuleitenden Verhandlung, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung, wie über jede andere Klage vorzugehen; wenn es dagegen auf die Löschung einer solchen alten landtäflichen Stadt- oder grundbücherlichen Vormerkung ankommt, die über 50 Jahre, ohne daß sich Jemand des Capitals oder der Interessen halber gemeldet hatte, haftet, und die zugleich weder auf Nahmen eines corporis, das nicht abstirbt, noch auf den Nahmen eines wissentlich lebenden Gläubigers, oder eines Gläubigers, dessen Erben bekannt sind, haftet: dann mag zwar auf Anlangen desjenigen, der die Löschung derley Post angefordert, die Edictal-Citation sub clausula perpetui silentii et praeclusi Statt finden, jedoch mit folgenden Rücksichten, daß

a) die Nahmen derjenigen, auf welche die Vormerkung oder die hierauf Beziehung nehmende Cessionen lauten, genau ausgedrückt;

b) die Frist, bis an welchem Tage die Anmeldung über die Citation zu geschehen habe, deutlich bestimmet, und diese auf Ein Jahr, sechs Wochen und drey Tage, das ist auf die gewöhnliche Amortisations-Frist, ausgesetzet; endlich c) das dießfalls expedirte Edict nicht nur allein an den gewöhnlichen, den öffentlichen Kundmachungen bestimmten Stadtplätzen angeschlagen, sondern auch alle Vierteljahr wenigstens jedes Mahl drey Mahl den öffentlichen Zeitungsblättern eingedrückt, und überdieß

in allen Kreisen, durch das Landes-Gubernium kund gemacht werden solle.

Hofdecret vom 15. März 1784, an das Böhmische Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 326. Nr. 262.

2.

Das über die Amortisirung alter Satzposten, deren Besitzer unbekannt sind, am 15. März 1784 zwar nur an das Böhmische Appellations-Gericht erlassene Hofdecret Nr. 262 der Justiz-Gesetzsammlung, ist dadurch, daß es in der Folge in die Justiz-Gesetzsammlung eingeschaltet wurde, vermöge Hofdecretes vom 29. December 1785, Nr. 509 der Justiz-Gesetzsammlung allerdings auch für andere Provinzen als Norm aufgestellt, und durch den §. 1479 des dermahligen bürgerl. Gesetzbuches nicht aufgehoben worden; indem der §. 1479 bloß bestimmt, daß alle Rechte gegen einen Dritten ohne Unterschied, ob sie verbüchert sind oder nicht, in der Regel durch dreyßigjährigen Nichtgebrauch, oder durch dreyßigjähriges Stillschweigen erlöschen, und daher, wenn auf dem ordentlichen Rechtswege die Frage zu entscheiden ist, welcher Zeitraum der Regel nach zur Verjährung erforderlich sey, die Entscheidung nach den Bestimmungen des genannten Paragraphes des bürgerl. Gesetzbuches, mit Rücksicht auf die in dem Kundmachungs-Patente des bürgerl. Gesetzbuches enthaltenen Beschränkungen zu geben seyn wird; das Hofdecret vom 15. März 1784 hingegen nicht die mindeste Bestimmung über die Verjährungszeit selbst gibt, sondern bloß von der Frage handelt, in welchen Fällen die Löschung einer verjährten Schuldpost auf dem Wege einer Edictal-Citation des Gläubigers, und mit der Ersparung des ordentlichen Rechtsweges, erwirket werden könne; folglich in dem Falle, wo eine Edictal-Citation zum Behufe der Amortisirung der Schuld, und der dann zu erwirkenden Löschung derselben im Grundbuche oder der Landtafel, nachgesucht wird, der Richter nach dem Hofdecrete vom 15. März 1784 zu beurtheilen haben wird, ob dem Gesuche Statt gegeben, oder nicht Statt gegeben werden könne.

Hofdecret vom 20. November 1818, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 63. Nr. 1519.

Zu dem §. 1480.

I. Unter Zinsen sind hier auch die Capitals-Zinsen oder Interessen zu verstehen.

Aus Anlaß einer der höchsten Entscheidung vorgelegten Anfrage: ob in dem §. 1480 des bürgerl. Gesetzbuches unter dem Worte: Zinsen, auch die Capitals-Zinsen oder Interessen zu verstehen seyen, und wie sich dann dieser §. mit dem §. 1335 des bürgerl. Gesetzbuches vereinigen lasse? wird folgende Erklärung ertheilt:

In dem §. 1480 seyen unter dem allgemeinen Ausdrucke: Zinsen, allerdings auch die Capitals-Zinsen zu verstehen; daher werde die Forderung von rückständigen Capitals-Zinsen in der Regel binnen drey Jahren verjährt, und davon seyen durch ein späteres Hofkammer-Decret vom 25. März 1812, aus besonderer Rücksicht nur die Interessen von öffentlichen Obligationen ausgenommen worden.

Obschon aber die Forderungen von rückständigen Capitals-Zinsen in der Regel nach dem §. 1480 binnen drey Jahren verjährt werden; so kann doch eine Forderung von rückständigen Capitals-Zinsen bis zur Capitals-Summe, wovon der §. 1335 handelt, nicht nur in den Fällen, wo nach den §§. 1494 und 1496 die Verjährung überhaupt gehemmt wird, sondern auch in dem Falle sich vermehren, wenn der Gläubiger die Zinsen wenigstens von drey zu drey Jahren außergerichtlich eingemahnt, und der Schuldner durch Entschuldigung, durch Bitten um Zuwartung oder Verlängerung seiner Schuld und dgl., das Recht des Gläubigers, die Zinsen zu fordern, ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hat, indem auf solche Art nach dem §. 1497 die Verjährung der rückständigen Zinsen unterbrochen wird, folglich die rückständigen Zinsen bis zum Capitals-Betrage fortlaufen können.

Hofdecret vom 21. November 1812, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Just. Ges. S. 63. Nr. 1016.

II. Verjährung bey den Interessen-Forderungen aus öffentlichen Staatspapieren.

1.

In Betreff der Verjährung der Interessen von den öffentlichen Fonds-Obligationen haben Se. Majestät anzuordnen geruhet: Um allem Mißverstande über die durch Verordnung vom 25. März 1812, Nr. 982 *) kund gemachte höchste Entschließung zu begegnen, und die Inhaber öffentlicher Staatspapiere nicht zu gefährden, wird mit Aufhebung des dießfalls am 23. April 1812 erlassenen Circulares hiermit erkläret: daß nur in Hinsicht der einzelnen verfallenen Interessen-Raten zu Gunsten der Staats-Gläubiger die in dem §. 1480 des bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzte dreyjährige Verjährungsfrist auf den Zeitraum von dreyßig Jahren, seit der Wirksamkeit des neuen Gesetzbuches gerechnet, erweitert worden, daß aber alle übrigen Rechtsverhältnisse der Staatsgläubiger nach den bestehenden Gesetzen zu beurtheilen seyen.

Hofkanzley-Decret vom 30. April 1815, an sämmtliche Länderstellen. Just. Ges. S. 269. Nr. 1149.

2.

Bey der ferner zu beobachtenden höchsten Entschließung vom 5. April 1815, Nr. 1149, nach welcher bey den Staatsschulden, so lange deren Zurückzahlung sistirt ist, weder in Ansehung des Capitals selbst, noch des Rechtes, laufende Zinsen zu fordern, eine Verjährung durch den dreyßigjährigen Zeitverlauf Platz greifen kann, wird für die Fälle, in welchen es sich um die Anwendbarkeit des Verjährungsrechtes auf Zinsrückstände aus dem Titel des verstrichenen dreyßigjährigen Zeitverlaufes oder eines unbehobenen Zinsenanwachses, welcher dem Capitale selbst gleichkommt,

---

*) Das Hofkammer-Decret vom 25. März 1812, Just. Ges. S. 11, enthält: daß in Hinsicht der Interessen von verzinslichen Staatspapieren, so wie in Hinsicht des Stamm-Capitales selbst, erst nach Verstreichung eines Zeitraumes von dreyßig Jahren die Verjährung einzutreten habe.

fragen sollte, festgesetzt: daß nur die einzelnen verfallenen Interessen-Raten, jede für sich berechnet, in dreyßig Jahren verjährt werden können, woraus dann folgt, daß das Recht, neue Zinsen zu verlangen, immer offen bleibe, auch dann, wenn die Rückstände nach dem §. 1335 des bürgerl. Gesetzbuches, der allerdings in Hinsicht des Total-Betrages rückständiger Zinsen auch bey Staats-Gläubigern anwendbar ist, die Höhe des Capitals bereits erreicht hätten.

Wenn es demnach darauf ankommt, den gleichen Belauf unerhobener, in Papiergeld zahlbarer Zinsrückstände mit dem Capitale selbst auszumitteln; so ist zur Richtschnur zu nehmen, daß die Zinsen mit Rücksicht auf die Vorschriften des höchsten Finanz-Patentes vom 20. Februar 1811 dem Capitals-Belaufe in der vollen Wiener-Währungs-Valuta gleichkommen müssen, so zwar, daß die Verfalls-Raten vor dem 15. März 1811, in dem auf ein Fünftheil reducirten Betrage des Bancozettel-Nominal-Werthes, und nach dem 16. März 1811 in dem patentmäßigen Zinsfuße mit der Halbscheid des ursprünglichen Interesse in Wiener-Währung veranschlagt werden müssen.

Hofdecret vom 20. August 1817, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Just. Ges. S. 469. Nr. 1364.

III. Vorsicht zur Abwendung des aus der kürzeren Verjährungsfrist für das Aerar zu besorgenden Nachtheiles.

Um die aus der Kürze der gesetzmäßigen Verjährungsfrist für das höchste Aerarium zu besorgenden Nachtheile, insbesondere bey jährlichen Abgaben, Renten oder Zinsen, welche nach dem §. 1480 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches nach dem Verlaufe von drey Jahren verjährt sind, möglichst zu beseitigen, hat die Landesstelle die unterstehenden Cassen und Aemter zu verpflichten, die dahin abzuführenden jährlichen Geldausgaben oder Leistungen in gehöriger Evidenz zu halten, und nach fruchtloser Verstreichung der zu ihrer Abtragung bestimmten Frist, innerhalb eines kurzen Termines die Anzeige der betreffenden Ausstände an die Landesstelle zu erstatten, damit durch das Fiscalamt die weitere Amtshandlung wider den saumseligen Schuldner eingeleitet, und ent-

weder eine ordentliche Klage wider denselben gestellet, oder die ausdrückliche Anerkennung seiner Schuld im außergerichtlichen Wege zur Unterbrechung der Verjährung bewirkt werde.

Für den Fall einer anders gearteten Beschädigung des höchsten Aerariums ist dafür Sorge zu tragen, daß durch die möglichste Beschleunigung der Verhandlung die im §. 1489 bestimmte dreyjährige Frist nicht verabsäumt werde *).

Hofkammer-Decret vom 21. September 1826, an sämmtliche Länderstellen, Directionen und Administrationen. Pol. Gesetze 54. B. S. 100.

Zu dem §. 1492.

Verjährung des Wechselrechtes.

1.

Wenn Jemand einen Wechselbrief auf sich selbst ausstellet, und nach der Verfallszeit in Jahr und Tag sich Niemand deßwegen angibt, soll der Wechselbrief alsdann kein Wechselrecht mehr behalten, sondern nur für einen gemeinen Schuldschein gelten; dafern aber Jemand dergleichen Wechselbriefe gar veralten ließe, soll es wegen der Gültigkeit und Wirkung derselben, gleichwie mit anderen Personal-Obligationen und Chirographis, nach Ausweisung der gemeinen Rechte und Landesgewohnheit gehalten werden.

Wechselordnung vom 1. October 1763, Art. 30.

2.

Jeder Anspruch, der sich auf trassirte, oder trockene, von Kaufleuten, Krämern oder Wechslern, oder überhaupt in Han-

---

*) Diese Verordnung wurde mit Hofkanzley-Decret vom 28. October 1826 auch auf die politischen Fonde und die städtische Verwaltung ausgedehnt, und beygefügt: daß jeder einzelne Fall, wo wegen Eintritt der Verjährung den politischen Fonden oder den städtischen Renten ein Nachtheil erwachsen sollte, zur Kenntniß der Hofkanzley mit dem Gutachten zu bringen sey: ob einem und welchem Beamten die Ursache eines solchen Nachtheiles zugerechnet und der Schadenersatz von demselben hereingebracht werden könne.

delsgeschäften ausgestellte Wechselbriefe bezieht, verjährt in fünf Jahren von dem Tage des aufgenommenen Protestes, oder des letzten gerichtlichen Anbringens an gerechnet, wenn keine Verurtheilung erfolget, oder die Schuld (außer dem Wechsel) nicht in einer besonderen Urkunde anerkannt ist. Wenn aber der Schuldner dennoch wegen eines solchen Anspruches belangt wird, so ist er auf Verlangen eidlich zu bestätigen verbunden, daß er nichts mehr schuldig sey; auch die Witwen uud Erben solcher Schuldner, oder wer sonst in ihre Rechte eingetreten ist, müssen in diesem Falle schwören, daß sie aufrichtig glauben, und dafür halten, die Schuld seye berichtiget.

Codice di commercio. L. I. tit. VIII. Art. 189.

3.

Da weder die alte Wechselordnung vom Jahre 1763, noch die Westgalizische Wechselordnung vom Jahre 1797 in Galizien kund gemacht worden ist; so hat es bey der im §. 30 der daselbst im Jahre 1775 eingeführten Wechselordnung bestimmten Verjährungsfrist des Wechselrechtes von Einem Jahre in so lang sein Bewenden, bis durch die Kundmachung der neuen allgemeinen Wechselordnung, die Gleichförmigkeit in allen Provinzen hergestellt seyn wird.

Da ferner der oben angeführte Paragraph, so wie alle Wechselordnungen, festsetzt, daß die Verjährungsfrist von der Verfallszeit (post tempus praefixum) zu rechnen sey, so kann dieselbe auch vom Ausstellungstage an nicht schon zu laufen anfangen.

Hofdecret vom 27. Junius 1817, an das Galizische Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 443. Nr. 1341.

Zu dem §. 1497.

Nur die wirklich angestellte Klage unterbricht die Verjährung.

Ueber die Anfrage: ob Gesuche um Erweiterung der Frist zum Widerspruche der Testamente und verbücherten Urkunden zu gestatten seyen? haben Se. Majestät zu beschließen geruhet: daß in Verjährungsfällen die Verjährung nur durch die wirklich an-

gebrachte Klage unterbrochen werde; daher ein bloßes Fristgesuch zur Einbringung einer solchen Klage, welche nur den Willen zu klagen andeutet, diese Wirkung niemahls haben kann, somit auch keine Fristerweiterung zu diesem Zwecke von dem Richter zu ertheilen ist.

Hofdecret vom 30. Januar 1819, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Just. Ges. S. 74. Nr. 1540.

Nachträge.

1.

Zu dem §. 5. I. S. 27.

Gesetze wirken nicht zurück.

Die nach Maßgabe der, vor Einführung des Oesterr. bürgerl. Gesetzbuches, bestandenen Gesetze erreichte Großjährigkeit konnte durch die Einführung dieses neuen Gesetzes nicht wieder aufgehoben werden.

Hofdecret vom 3. Januar 1818, an das Küstenländische Appellations-Gericht. Just. Ges. S. 1. Nr. 1403.

2.

Zu dem §. 33. I. S. 105.

Freyzügigkeit gegen Frankreich.

Die k. k. Hofkanzley hat zufolge einer von der k. Französischen Bothschaft erhobenen Beschwerde gegen die Anforderung des 10 percentigen Abfahrtsgeldes von Erbschaften, welche aus den k. k. Staaten nach Frankreich gehen, der k. k. Landes-Regierung, im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer unter dem 18. December 1834 bedeutet: daß vermöge eines in der Ausübung bestehenden Französischen Gesetzes vom 14. Julius 1819, Fremde, denen in Frankreich eine Erbschaft zufällt, dieselbe ohne Entrichtung irgend einer Exportations-Gebühr zu beziehen haben, und das demnach in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Abfahrtsgeld-Patentes vom 14. März 1785, von den aus dem Oesterreichischen Staate nach Frankreich abziehenden Erbschaften, in so lange über diesen Gegenstand in der Französischen Gesetzgebung keine Aenderung getroffen wird, weder

ein landesfürstliches, noch ein grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtsgeld anzusprechen ist.

Circulare des k. k. Kreisamtes V. U. W. W. vom 22. Januar 1835. Oesterreichische juridische Zeitschrift 1. H. Notizenblatt S. 22.

3.

Zu dem §. 263. I. S. 240.

Gebahrung mit dem Pupillar-Vermögen der Militär-Personen.

Von Seite des k. k. Hofkriegsrathes ist dem obersten Gerichtshofe zur Kenntniß gebracht worden, daß mehrere Civil-Unterbehörden das bey ihnen erliegende Vermögen von Militär-Individuen vom Wachtmeister und Feldwebel abwärts denselben nach erreichter Großjährigkeit zu übergeben beabsichtigen, und wegen Bewerkstelligung dieser Uebernahme die einschlägigen Militär-Gerichte angehen. Da sonach die allgemeine Vorschrift des Hofdecretes vom 25. Junius 1795, Nr. 237 der Just. Ges. S. den ersten Instanzen theils nicht bekannt zu seyn, theils von ihnen nicht beobachtet zu werden scheint, so werden die Dominien, als Civil-Gerichte erster Instanz, in Folge Verordnung des k. k. obersten Gerichtshofes zur genauen Beobachtung des angeführten Hofdecretes mit dem weiteren Anhange verhalten, daß das Vermögen großjährig Gewordener, die bey dem Militär vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts dienen, in so fern es nicht den Eigenthümern ausgefolgt werden kann, fortan von der Civil-Behörde auf eben solche Art verwahrt und verwaltet werden soll, wie es bis zur Erreichung der Großjährigkeit verwahrt und verwaltet worden ist.

Circulare des k. k. Kreisamtes V. U. W. W. vom 14. Februar 1835. Oesterreichische juridische Zeitschrift 2. H. Notizenblatt S. 53.

4.

Zu dem §. 1264. III. S. 99.

Wirkung der Scheidung in Bezug auf die Pensions-Fähigkeit.

Ueber einen in Bezug auf die Pensions-Fähigkeit der von ihrem Gatten geschieden gewesenen Witwen der Staatsdiener erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, ist die Allerhöchste Ent-

schließung vom 25. Junius 1830 herab gelangt: daß es in dieser Sache bey den bestehenden Vorschriften zu bewenden habe.

Da nun wahrgenommen worden, daß sich hierinfalls nicht nach gleichen Grundsätzen benommen werde, nach der bisherigen Vorschrift aber nur diejenigen von ihren Gatten zur Zeit seines Todes geschieden gewesenen Witwen (die Scheidung mag gerichtlich oder außergerichtlich geschehen seyn), für pensions- oder provisionsfähig erkannt werden, welche den legalen Beweis herzustellen im Stande sind, daß sie an der erfolgten Scheidung von ihrem Gatten keine Schuld haben: so wird diese Vorschrift zur Wissenschaft nnd Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Hofkammer-Decret vom 5. October 1830, an sämmtliche politische, Cameral-, Gefälls- und montanistische Behörden. Just. Ges. S. 209. Nr. 2485.

Alphabetisches Register.

(Die römische Zahl bedeutet den Band, die darnach stehende arabische die Seitenzahl).

A.

Abfahrtsgeld, in Ansehung welcher Staaten dasselbe aufgehoben ist, s. Freyzügigkeit.
— — wie es zu entrichten ist. §. 818. II. 285.
— — welchen Behörden die Bestimmung desselben zukommt. Ebd. Nr. 2. S. 287.
Abgaben (Grundherrliche), Vorrecht derselben in Executions- und Concursfällen. §. 450. Nr. 2 und 4. II. 152 und 154.
Abschlägige Gesuche in Landtafelsachen, was in Ansehung derselben zu beobachten ist. §. 440. C. II. 142.
Abstiftung der Unterthanen, was dabey zu beobachten ist. §. 1130. Nr. 1 u. 3. III. 63 u. 64.
— — wann bey Gelegenheit derselben der Concurs zu eröffnen ist. Ebd. Nr. 2. S. 64.
Adel wird durch die unbefugte Auswanderung verloren. §. 32. Nr. 4. I. 91.
Adoption, Verboth, sein eigenes uneheliches Kind zu adoptiren. §. 179. I. 191.
— — sie kann auch nur von einem Theile der Ehegatten geschehen, und findet ungeachtet der Wahrscheinlichkeit, eigene Kinder zu bekommen, Statt. Ebd.
— — s-Gesuche, Behandlung derselben. §. 181. I. 192.
— — Taxe für die Bestätigung derselben. Ebd. S. 194.
— — Wirkung derselben. §. 183. I. 195.
Adoptiv-Kinder haben ein Recht auf den Pflichttheil. §. 763. Nr. 2. II. 281.
After-Miethen, in wie fern dieselben bey den Wohnungen in Wien Statt haben. §. 1116. Nr. 5. III. 50.
After-Pachtungen werden in der Bucowina wieder gestattet. §. 1098. III. 45.
Agio, der bey dem Ankaufe der öffentlichen Obligationen dadurch erhaltene Gewinn ist den Pupillen zu verrechnen. §. 230. Nr. 5. I. 214.
Akatholiken, Bestimmung der bürgerlichen Rechte derselben. §. 39. I. 112.

Akatholiken, wie die Trauung derselben von dem katholischen Seelsorger vorzunehmen ist. §. 75. I. 139.
— — wann ein solcher sein uneheliches Kind in seiner Religion erziehen könne. §. 140. Nr. 2 — 4. I. 178.
— — denselben soll die Erziehung katholischer Kinder nicht überlassen werden. Ebd. Nr. 9 u. 10. S. 180.
— — der von denselben geltende §. 115 ist auch auf die nicht unirten Griechen anwendbar. §. 115. I. 162.
— — Beschränkung der Wiederverehelichung getrennter akatholischer Eheleute. §. 119. Ebd.
Albinagii jus wird in den Antheilen des ehemahligen Königreichs Italien aufgehoben. §. 33. Nr. 2. I. 108.
Aeltern, in wie fern der ihnen nach dem französischen Rechte gebührende Fruchtgenuß in dem Vermögen der Kinder noch Statt finde. §. 150. I. 183.
Alterthümer, welche für das k. k. Antiken-Cabinett einzusenden sind. §. 399. Nr. 1. II. 107.
— — (gefundene), wie mit solchen vorzugehen ist. Ebd. Nr. 2. S. 108.
Amortisations-Gesetze, §. 539. A. II. 193.
— — Ausnahmen von denselben. §. 539. B. II. 200.
— — besondere Bekanntmachung hierüber in dem Küstenlande und in Tyrol. Ebd. Nr. 12 und 13. S. 204 und 205.
— — die für einige Ordens-Institute gemachten Ausnahmen sind nur für dieselben, nicht aber für die einzelnen Mitglieder derselben zu verstehen. Ebd. Nr. 20. S. 207.
Amortisirung der Privat-Urkunden. §. 1428. III. 128.
— — wo das Gesuch um die Ausfertigung des Amortisations-Edictes anzubringen ist. Ebd. Nr. 2.
— — der öffentlichen Credits-Papiere. Ebd. S. 129.
— — alter Satzposten, wie dieselbe auf dem Wege der Edictal-Citation bewirkt werden kann. §. 1479. III. 136.
Amtshandlung, wegen solcher findet gegen Beamte keine Klage Statt. §. 1341. III. 121.
Angeld, als solches ist anzusehen, was bey Licitationen über Lieferungen an das Aerar von dem Uebernehmer der Lieferung erlegt wird. §. 908. III. 8.
Anlegung der Waisengelder, s. Waisengelder.
— — der Stiftungsgelder, s. Stiftungen.
Anticipations-Scheine werden in Umlauf gesetzt. Kundm. Pat. 9. Absatz. Nr. 6. I. 13.
Anweisungen. Vorschriften für Handelsleute in Rücksicht derselben. §. 1410. III. 126.
Anzeigen, was zu beobachten ist, wenn während eines Prozesses solche von einem Verbrechen oder einer schweren Polizey-Uebertretung hervorkommen. §. 1338. III. 119.

Apotheker-Gewerbe in Böhmen, in wie fern dieselben als verkäuflich anzusehen sind. §. 298. Nr. 2. II. 12.
Aerarial-Sicherstellung, wie Obligationen bey derselben angenommen werden. §. 1373. III. 123.
Aerarium, welche Vorsicht bey den dasselbe betreffenden Contracten zu beobachten ist. §. 290. Nr. 1. II. 3. S. auch Licitation.
— — Verhüthung des aus den kürzeren Verjährungsfristen für dasselbe zu besorgenden Nachtheils. §. 1480. III. 139.
Aerarische Bauführungen, wer bey denselben für die Qualität der Materialien zu haften habe. §. 1157. III. 81.
— — Dienstschriften von Soldaten zu kaufen, ist verbothen. §. 879. Nr. 3. III. 5.
— — Fassungsgegenstände oder Quittungen und Anweisungen darauf sind kein Gegenstand eines Privat-Vertrages. §. 879. Nr. 1. III. 4.
— — Montursstücke sind kein Gegenstand des Privat-Verkehres. §. 355. Nr. 1. II. 39.
Arme, wie die denselben überhaupt bestimmten Vermächtnisse zu vertheilen sind. §. 651. Nr. 1—3. II. 244.
— — Beyträge zur Unterstützung derselben aus Verlassenschaften. §. 694. II. 247.
— — von diesen Beyträgen sind die Militär-Verlassenschaften frey. Ebd. Nr. 2. S. 251.
— — aber nicht die Fideicommiß-Verlassenschaften. Ebd. Nr. 3.
Armenfond (Haupt-) in Grätz, Beytrag, welcher zu demselben zu entrichten ist. §. 694. B. II. 249.
Aerzte, welche bey Ehestreitigkeiten beyzuziehen seyen. §. 100. I. 159.
Assignationen, s. Anweisungen.
Aufenthalt, theils in Ungarn, theils in einer Deutschen Provinz, ist zur Erlangung der Staatsbürgerschaft nicht hinreichend. §. 29. Nr. 2. I. 67.
— — in wie fern durch den zehnjährigen Aufenthalt in Ungarn das dortige Eingeburtsrecht erlangt werde. Ebd. S. 69.
Aufgeboth, Beybringung der Religions-Zeugnisse vor demselben. §. 70. I. 137.
— — ungemischter akatholischer Ehen in Galizien. §. 71. I. 138.
— — Wirkung der unterlassenen Eidesablegung bey der gänzlichen Nachsicht des Aufgebothes. §. 86. I. 152.
— — Dispensation von demselben, wenn zwey Personen für schon verehelicht gehalten werden. §. 87. I. 153.
Aufkündigung, wann dieselbe bey Wohnungen in Wien geschehen müsse. §. 1116. Nr. 5. III. 50.
— — kann nicht zurückgelegt werden, wenn sie früher geschieht. Ebd. Nr. 6. S. 51.

Aufkündigung, Anstalten zur Erleichterung derselben. Ebd. Nr. 7. S. 52.
— — von welcher Zeit an sie wirksam ist, und wie sie zugestellt werden müsse. Ebd. S. 62.
Aushängen oder Ausstellen (gefährliches). Strafgesetz gegen dasselbe. §. 1319. III. 112.
Ausländer, s. Fremde.
Auswanderung, Vorschriften über dieselbe. §. 32. I. 79.
— — durch die unbefugte wird auch der Adel verloren. §. 32. Nr. 4. I. 91.
— — Erläuterung über die Kundmachung der Einberufungs-Edicte. Ebd. Nr. 5.
Ausweise über den Zustand und das Vermögen des Pupillen sind nicht immer jährlich vorzulegen. §. 238. Nr. 3. I. 221.
Auszieh-Ordnung für die Stadt Wien und derselben Vorstädte. §. 1116. III. 46.
— — die Wohnungsstreitigkeiten zwischen dem Hausherrn und seinen Dienstleuten sind in der Regel nach dem Diensthothen-Patente zu behandeln. Ebd. Nr. 2. S. 49.
— — die Klagerechte wegen ausständigen Zinses gehören in Wien zu dem Magistrate. Ebd. Nr. 3.
— — bey dem Zeugenbeweise ist sich auch in Ausziehstreitigkeiten nach dem gewöhnlichen Rechtszuge zu benehmen. Ebd. Nr. 4.
— — was in Ansehung der After-Miethen zu beobachten ist. Abänderung der Aufkündigungszeit. Ebd. Nr. 5. S. 50.
— — zu welchen Stunden die Räumung der Wohnungen geschehen seyn müsse. Ebd. Nr. 8. S. 54.
— — für Lemberg. Ebd. S. 55.
— — dieselbe gilt auch nach der Kundmachung des Gesetzbuches. Ebd. Nr. 2. S. 56.
— — für Klagenfurt. Ebd.
— — für Prag. Ebd. S. 57.
— — für Linz. Ebd.; s. auch Aufkündigung.

B.

Baaden, Freyzügigkeit zwischen Oesterreich und dem Großherzogthume. §. 33. Nr. 2. I. 94.
Banco-Zettel werden auf den fünften Theil ihres Nennwerthes herabgesetzt. Kundm. Pat. 9. Absatz. Nr. 1. I. 5.
— — Erläuterungen des dießfälligen Patentes. Ebd. Nr. 2. S. 10.
Barmherzige Brüder, der Orden derselben ist erbfähig. §. 539. Nr. 4. II. 202.
Barmherzige Schwestern sind von den Amortisationsgesetzen ausgenommen. Ebd. Nr. 17 u. 18. S. 207.

Bauerngut, was zu verfügen ist, wenn ein solches einem Minderjährigen zufällt. §. 284. Nr. 1 und 2. I. 243.
— — (Pupillar-), zur Veräußerung eines solchen ist die Bewilligung des Kreisamtes nicht nöthig. Ebd. Nr. 2. S. 244.
— — Fremde sind, mit Ausnahme der Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten, unfähig, ein solches zu besitzen. §. 355. Nr. 1. II. 71.
— — Erbfolge in denselben in den Deutschen Provinzen überhaupt. §. 761. Nr. 1. II. 268.
— — insbesondere in Böhmen. Ebd. Nr. 2. S. 270.
— — in Tyrol und Vorarlberg. Ebd. Nr. 3. S. 271.
— — im Salzburgischen. Ebd. Nr. 4. S. 273.
— — Verboth der Zerstückung der Bauerngüter. §. 843. II. 297.
Bauernstand, Ausnahmen bey demselben in Ansehung der Vormundschaften und Curatelen. §. 284. I. 242.
Bauführungen, was bey einem zu unternehmenden Baue zu beobachten ist. §. 340. Nr. 1. II. 20.
— — diese Vorschriften gelten auch für das Militär. Ebd. Nr. 2. S. 21.
— — wo die Bewilligung zur Unternehmung eines Baues anzusuchen ist. Ebd. Nr. 3. S. 23.
— — Bauordnung für Wien. Ebd. Nr. 4. S. 24.
— — die bey Bauführungen zu beobachtenden Vorschriften finden bey Einfriedungs-Mauern keine Anwendung. Ebd. Nr. 5. S. 27.
— — was bey Bauführungen an Straßen zu beobachten ist. Ebd. Nr. 6. S. 28.
— — wer bey ärarischen für die Qualität der Materialien zu haften habe. §. 1157. III. 81.
Bau-Reverse und andere dergleichen Verpflichtungen sind in die öffentlichen Bücher einzutragen. §. 443. Nr. 2. II. 147.
Bayerische Unterthanen, die Zusicherung über die Aufnahme derselben in die Oesterr. Staatsbürgerschaft ist von dem competenten Kreisamte zu ertheilen. §. 30. Nr. 6. I. 74.
— — Verordnung, welche hierüber in Bayern erlassen wurde. §. 30. Nr. 7. I. 75.
— — können im Auslande keine gültige Ehe eingehen. §. 51. Nr. 3. I. 121.
Bayern, Freyzügigkeit zwischen Oesterreich und dem Königreiche. §. 33. Nr. 3. I. 94.
Beamte (bey den Militär-Verwaltungszweigen angestellte), was in Ansehung ihrer Verehelichung zu beobachten ist. §. 54. Nr. 7. I. 135.
— — sind, einige Categorien ausgenommen, nicht schuldig ihre Verehelichung zu melden. §. 78. Nr. 13. I. 149.

Beamte, gegen solche findet wegen Amtshandlungen keine Klage Statt. §. 1341. III. 121.
Benedictinerinnen, die Klöster derselben zu Triest, Fiume, Veglia und Ossero sind von den Amortisationsgesetzen ausgenommen. §. 539. Nr. 12. II. 204.
Bergbau, wem das Recht zu demselben zusteht. §. 382. Nr. 1. II. 88. und §. 385. Nr. 1. II. 100.
Bergwerks-Entität, was zu beobachten ist, wenn eine solche unter dem Pupillar-Vermögen begriffen ist. §. 239. Nr. 1. I. 221.
Besitz, Verboth des Besitzes auswärtiger Lotterielose. §. 311. II. 16.
— — Verboth des Besitzes der Feuergewehre in den Bezirken, wo das Waffentragen verbothen ist. Ebd. Nr. 2. S. 17.
— — Angabe des Titels bey Sachen, deren Verkehr verbothen ist, und in Straffällen. §. 325. II. 19.
— — Mittel gegen die Störung desselben. §. 339. II. 20.
— — Rechtsmittel zur Erhaltung desselben. §. 344. II. 29.
— — wie die Hülfe des Richters in Fällen des gestörten Besitzes erlangt werden kann. §. 346. Nr. 1. II. 30.
— — in Besitzstreitigkeiten der Unterthanen mit ihren Herrschaften gehört die Voruntersuchung zu den politischen Behörden. Ebd. Nr. 2. S. 32.
— — Besitzstreitigkeiten des Fiscus können in Galizien vor jedem Landrechte verhandelt werden. Ebd. Nr. 3. S. 33.
— — in summarischen Besitzstreitigkeiten sind die Zeugen nicht zu beeidigen. Ebd. Nr. 4.
— — wann bey der Entscheidung der Besitzstreitigkeiten ein Cameral-Repräsentant beyzuziehen ist. Ebd. Nr. 5. S. 33.
— — wann den Gränzkämmerern bedingte Befehle zur Entscheidung ertheilt werden können. Ebd. Nr. 6. S. 34.
— — wie die Besitzstreitigkeiten in Dalmatien zu verhandeln sind. Ebd. Nr. 7. S. 34.
Bestandvertrag, in wie fern geistliche Gemeinden und Pfründner zur Abschließung desselben befugt sind. §. 867. III. 3.
— — wie der Bestandgeber sein Recht auf die Fahrnisse des Bestandnehmers ausüben kann. §. 1101. III. 45.
— — besondere Vorschriften über denselben. §. 1116. III. 46.
Beute, Bestimmungen der Kriegsgesetze über dieselbe. §. 402. II. 112.
Beyträge (gesetzliche) aus Verlassenschaften: zur Unterstützung der Armen. §. 694. II. 247.
— — (gesetzliche) für die Krankenhäuser. Ebd. S. 250.
— — zu dem Schulfonde. Ebd. S. 253.
— — zu dem Seminariumsfonde. Ebd. S. 259.

Beyträge zu öffentlichen Anstalten, wie sie zu entrichten sind. §. 694. II. 259.
Bienen, auch wenn sie Raubbienen wären, zu tödten, ist nicht erlaubt. §. 383. II. 99.
Böhmen, Unfähigkeit der Juden zum Erwerbe unbeweglicher Güter in dieser Provinz. §. 355. II. 42.
— — Beschränkungen in Ansehung des Besitzes landtäflicher Güter. Ebd. S. 50.
Brandschadens-Vergütungen dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden. §. 467. II. 183.
Bücher (öffentliche), die gegen das Finanz-Patent vom Jahre 1811 geschlossenen Contracte können in dieselben eingetragen werden. Kundmachungs-Patent 9. Absatz. Nr. 12. I. 17.
— — was bey der Eintragung in dieselben in Ansehung der Staatsgüter zu beobachten ist. §. 290. Nr. 5. II. 8.
— — zur Eintragung dinglicher Rechte. §. 431. II. 117.
— — insbesondere in Illyrien. Ebd. Nr. 4. S. 120.
— — Ausnahmen in Ansehung derselben in Tyrol und Vorarlberg. Ebd. Nr. 5. S. 120.
— — Landtafel-Patent für Böhmen und Mähren. Ebd. Nr. 6. S. 122.
— — Erwerbung des Pfandrechtes durch die Eintragung in dieselben. §. 451. II. 161.
— — Regulirung des Hypothekenwesens in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche. Ebd. S. 163. S. auch Intabulation und Pränotation.
Bürgerlade, Beytrag, welcher aus Verlassenschaften zu derselben zu entrichten ist. §. 694. Nr. 1. II. 247.
Bürgerliche Realitäten, wer zum Besitze derselben fähig ist. S. Fähigkeit und Unterthanen.
Bürgschaften für Wechsel sind nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen. §. 1355. III. 123.

C.

Cadetten, denselben darf keine Bewilligung zur Ehe ertheilt werden. §. 54. Nr. 5. I. 135.
Caducitätsrecht, s. Heimfallsrecht.
Cameral-Repräsentant, s. Repräsentant.
Capitalien, die Aufnahme derselben gegen 5% wird bey allen öffentlichen Cassen eingestellt. §. 230. Nr. 4. I. 213.
— — (kleine) der Pupillen, wie sie angelegt werden können. Ebd. Nr. 9. I. 218.
Capuciner-Klöster, in wie fern dieselben von den Amortisations-Gesetzen ausgenommen sind. §. 539. Nr. 10. II. 203.

Cession, erlassene Forderungen sind kein Gegenstand derselben. §. 1393. III. 126.
Clarisserinnen in Sandec, denselben ist die höhere Mitgift und die Erbfähigkeit bewilliget. §. 539. Nr. 7. II. 203.
Compensation, in wie fern dieselbe gegen eine Concurs-Masse Statt finde. §. 1439. III. 133.
Compromisse sind in Angelegenheiten der Pflegebefohlenen zuläßig. §. 233. Nr. 4. I. 219.
Concurs-Prozeß, Reciprocität gegen die Fremden in demselben. §. 33. A. I. 92.
— — Vorzugsrechte der Gläubiger im Falle eines Concurses. §. 470. II. 185.
Consuln unterstehen der Regel nach den gewöhnlichen Gesetzen und Gerichten. §. 38. Nr. 3. I. 110.
Contumaz, Begünstigung der in derselben gemachten letztwilligen Anordnungen. §. 597. II. 222.
Conventions-Münze, auf conventionsmäßige Gold- und Silbermünzen schriftliche Verträge zu schließen wird gestattet. Kundm. Pat. 9. Absatz. Nr. 13. I. 18.
— — dergleichen Verträge müssen in gesetzmäßig umlaufenden Gold- und Silbermünzen erfüllt werden, wenn auch die Münz-Species nicht ausgedrückt war. Ebd. Nr. 14. I. 19.
— — die Bewilligung, Verträge auf solche zu schließen, wird auch auf mündliche Verabredungen ausgedehnt. Ebd. Nr. 15. I. 19.
— — die in ämtlichen Entscheidungen vorkommenden Geldsummen sind gleich ursprünglich in derselben anzusetzen. Ebd. Nr. 18. I. 21.
— — eben so die Geldsummen in Abhandlungs- und Vormundschaftsgeschäften. Ebd. Nr. 19. S. 22.
Correalität, Fälle derselben. §. 889. III. 8.
Credits-Cassen, wie die Anlegung der Gelder bey denselben Statt habe. §. 230. Nr. 4. I. 213.
Criminal-Gericht, in wie fern dasselbe eine Ehe ungültig erklären könne. §. 122. I. 163.
— — -Strafe, Unfähigkeit zu testiren wegen derselben. §. 574. II. 220.
Curatelen, Verleihung derselben an die Advocaten. §. 281. Nr. 1. I. 242.
— — über Gemüthskranke sind öffentlichen Sanitäts-Beamten nicht zu übertragen. Ebd. Nr. 2.
Curator, die Bestellung eines solchen für Minderjährige wegen einer beschwerenden Verordnung des Obergerichtes ist nicht nothwendig. §. 271. I. 240.
— — für Irrsinnige. §. 273. I. 241.

Curator für Sträflinge, demselben ist mit dem Sträfling die Unterredung zu gestatten. §. 279. I. 241.

D.

Dalmatien, in dieser Provinz haben bey dem Bauernstande keine Ausnahmen bey der Vormundschaft Statt. §. 284. Nr. 1. I. 270.
— — Vorschrift über die Behandlung der Besitzstreitigkeiten daselbst. §. 346. Nr. 7. II. 34.
Dänemark, freyer Abzug des Vermögens dahin und in die Herzogthümer Schleswig, Hollstein und Lauenburg. §. 33. Nr. 16. I. 104.
Darleihen, welche in W. W. gegeben werden, können auch in bestimmten Münzsorten nach dem Curse bedungen werden. Kundm. Pat. 9. Absatz. Nr. 10. I. 15.
— — dürfen von Stiften, Klöstern und Kirchenvorstehern ohne Bewilligung der Landesstelle nicht aufgenommen werden. §. 983. Nr. 1. III. 15.
— — in wie fern von Militär-Personen. Ebd. Nr. 2. S. 16.
— — der Regel nach auch nicht von verwaltenden oder verrechnenden Civil- und Militär-Behörden. Ebd. Nr. 3.
— — wie dieselben in öffentlichen Obligationen gegeben werden können. §. 1000. Nr. 3. III. 35.
— — Entschädigungsbetrag bey demselben. §. 1336. III. 116.
Demolitions-Reverse sind in die öffentlichen Bücher einzutragen. §. 443. Nr. 1. II. 146.
Deserteure, Strafe der Desertion und daraus entstehende Unfähigkeit zu erben. §. 544. Nr. 1—5. II. 209.
— — wann die Confiscationsstrafe gegen dieselben nicht Statt findet. Ebd. Nr. 6—10. S. 211.
Deutsche Bundesstaaten, Freyzügigkeit zwischen denselben. §. 33. Nr. 7. I. 98.
Deutscher Orden, die Mitglieder desselben sind erbfähig. §. 539. Nr. 1. II. 200.
Dienstbarkeiten, gesetzliche, §. 480. II. 188.
— — sind zur Classificirung im Concurse nicht geeignet, und machen kein eigenes corpus tabulare aus. §. 481. Ebd.
Dienstbothen-Ordnungen. §. 1172. III. 84.
— — dieselben sind auf herrschaftliche Beamte nicht anzuwenden. Ebd. Nr. 1 und 3.
— — Zusätze zu der in Illyrien kundgemachten. Ebd. Nr. 4. S. 85.
— — welche Vorschriften für Galizien die Rechte und Pflichten zwischen Herrschaften und Dienstpersonen bestimmen. Ebd. Nr. 5. S. 86.

Dienstbothen-Ordnungen, die für die Stadt Wien und deren Umgebungen kundgemachte. Ebd. Nr. 6. S. 87.
— — nähere Bestimmungen über die Anwendung derselben. Ebd. a und b. S. 89.
— — bey dem Militär sind die Streitigkeiten der Dienstbothen gerichtlich zu verhandeln. Ebd. Nr. 7. S. 91.
— — nach welchen Vorschriften die Rechte und Pflichten der Dienstherrn und Dienstbothen in Tyrol zu beurtheilen sind. Ebd. Nr. 8. S. 92.
— — in wie fern die Streitigkeiten zwischen den Dienstgebern und Dienstbothen vor die politischen Behörden gehören. Ebd. Nr. 9.
— — Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Viehhirten sind nach derselben zu behandeln. Ebd. Nr. 10. S. 95.
Diplomatische Anstellungen von Seite einer fremden Regierung dürfen von Oesterreichischen Unterthanen nicht angenommen werden. §. 38. Nr. 4. I. 110.
— — in wie fern dieselben die Gerichtsbarkeit des Hofmarschallamtes nach sich ziehen. Ebd. Nr. 5. S. 111.
Dispensation von Beybringung des Taufscheines bey Trauungen. §. 78. Nr. 2 und 3. I. 141 und 142.
— — von Ehehindernissen, wie die Gesuche um dieselbe einzurichten sind. §. 83. Nr. 1. I. 151.
— — was bey der Ertheilung derselben zu beobachten ist. Ebd. Nr. 2. S. 152.
— — vom Aufgebothe und in Fällen geheimer Ehehindernisse, wenn zwey Personen für schon verehelicht gehalten werden. §. 87. I. 153.
Droit d'aubaine wird in den Antheilen des ehemahligen Königreichs Italien aufgehoben. §. 33. Nr. 2. I. 108.

E.

Edictal-Citation, Löschung alter Schuldposten im Wege derselben. §. 1479. III. 136.
Edicte im Falle der Todeserklärung, wie durch ausländische Zeitungen kund zu machen. §. 113. I. 160.
Ehe, wer zur Ehe der minderjährigen oder unfähigen großjährigen Personen einwilligen muß. §. 49. I. 114.
— — Vorsicht, um sich von dieser Einwilligung Gewißheit zu verschaffen. §. 50. I. 116.
— — Fähigkeit der Fremden, eine Ehe einzugehen. §. 51. I. 118.
— — Fähigkeit der Ungarn zur Eingehung einer Ehe. Ebd. S. 122.

Ehe, Vorschriften über die den Militär-Personen nöthige Erlaubniß ihrer Vorgesetzten zur Eingehung der Ehe. §. 54. I. 123.
— — Strafe der Aeltern, welche ihre Kinder zu einer Ehe zwingen. §. 55. I. 136.
— — Vorsicht, damit sie nicht mittelst falscher Todtenscheine eingegangen werde. §. 62. Ebd.
— — welche Classen der Bewohner Wien's eine Bewilligung der politischen Obrigkeit zu ihrer Verehelichung bedürfen. §. 78. Nr. 7. I. 144.
— — Vorschriften gegen Ehen erwerbloser Personen in Tyrol. Ebd. Nr. 11. S. 147.
— — in wie fern dieselbe wegen Mangels der vormundschaftlichen Einwilligung bestritten werden könne. §. 96. I. 156.
— — zu welchem Gerichte die Verhandlung über die Ungültigkeit derselben gehöre. §. 97. I. 157.
— — Strafgesetz gegen die Schließung einer Ehe mit einem bekannten Ehehindernisse. §. 102. I. 160.
— — wann das Criminal-Gericht sie für ungültig erklären könne. §. 122. I. 163.
— — Verfahren in Fällen der Ungültigkeitserklärung, Scheidung und Trennung derselben. §. 93. I. 165.
— — Erläuterung über den §. 12 dieser Vorschrift. Ebd. Nr. 2. S. 172.
— — Erforderniß des religiös-moralischen Unterrichts zur Erhaltung der Heirathsbewilligung bey Juden. §. 124. I. 173.
Ehegatten, Strafgesetze gegen die Uebertretung der gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten derselben. §. 90. I. 154.
Ehehindernisse, was in Ansehung der Nachsicht von denselben überhaupt zu beobachten ist. §. 83. I. 151.
— — wie in Fällen geheimer Ehehindernisse dispensirt werden könne, wenn zwey Personen für schon verehelicht gehalten werden. §. 87. I. 153.
— — Strafgesetz gegen die Schließung einer Ehe, wenn ein solches bekannt ist. §. 102. I. 160.
Ehepacten-Protokolle, durch die Eintragung in dieselben wird keine Sicherstellung bewirkt. §. 1245. III. 97.
Eherecht, Vorschriften über dasselbe in den neu erlangten Provinzen. §. 47. I. 113.
Ehestreitigkeiten, zu welchem Gerichtsstande sie gehören. §. 97. I. 157.
— — welche Aerzte bey denselben als Kunstverständige beyzuziehen sind. §. 100. I. 159.
— — Verfahren in denselben. §. 93. I. 165.
Ehestreitigkeiten, in Ansehung der Juden, bey denselben fin-

det die fiscalämtliche Vertretung nicht Statt. §. 193. I. 177.
Eheverlobniß, Strafe gegen den Mißbrauch desselben zur Verführung. §. 45. I. 113.
Eid, s. Haupteid.
Eidesformel des von Fremden wegen Aufnahme in die Staatsbürgerschaft abzulegenden Eides. §. 30. 2. Beylage, I. 72.
— — für die Herrschaftsbesitzer und Beamten, welche das Waisenamt verwalten. §. 284. Nr. 4. I. 249.
Eigenthum, Beschränkungen in der Erwerbung desselben. §. 355. II. 39.
— — Beschränkungen desselben zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles. §. 364. II. 74.
— — wie sich bey der Ablösung der Gründe zum Straßenbaue zu benehmen ist. §. 364. II. 76.
— — wie die Schadloshaltung bey der Abtretung des Privat-Eigenthums zu Staats-Bedürfnissen zu bestimmen ist. §. 364. II. 76.
— — Befugniß, freystehende Sachen zu erwerben. §. 382. II. 88.
— — welche Nutzungen des Bodens dem Grundeigenthümer zustehen. Ebd. Nr. 3—5. S. 89.
— — welche Erzeugnisse dem Staate vorbehalten sind. §. 385. II. 100.
— — der richterliche Ausspruch als Titel zur Erwerbung desselben. §. 424. II. 116.
Einlösungs-Scheine, s. Wiener-Währung.
Einschreibbüchel werden, mit Ausnahme von Inner-Oesterreich, zur Verrechnung des Waisenvermögens eingeführt. §. 241. Nr. 5 und 6. I. 228.
Einsetzung in den vorigen Stand, in wie fern dieselbe nach der Gerichts-Ordnung Statt finde. §. 1450. III. 134.
Einstandsrecht, in wie fern ein solches Statt habe. §. 1067. III. 43.
Einverleibung, s. Intabulation.
Einwilligung zur Ehe wird auch von Seite des jüdischen Vaters erfordert. §. 49. Nr. 1. I. 114.
— — welche Behörde sie bey Ehen der Minderjährigen auf dem Lande zu geben hat. Ebd. Nr. 2. S. 115.
— — die grundherrliche Ehe-Licenz kann die obervormundschaftliche Bewilligung nicht ersetzen. Ebd. Nr. 4. S. 116.
— — Vorsicht, um sich von der des Vaters oder Vertreters Gewißheit zu verschaffen. §. 50. I. 116.
Einzäunung, Streitigkeiten über dieselbe gehören auf den Rechtsweg. §. 858. II. 299.

Elisabethinnerinen sind von den Amortisations-Gesetzen ausgenommen. §. 539. Nr. 5. II. 202.
Emigranten, s. Auswanderung.
Emphyteutische Besitzer sind durch die politischen Stellen zur Zahlung ihrer Giebigkeiten zu verhalten. §. 1135. Nr. 2. III. 66.
— —, das rücksichtlich der Steuerentrichtung bestehende Rechtsverhältniß derselben wird dem Privat-Uebereinkommen überlassen. §. 1144. III. 73.
Emphyteutische Besitzungen, wornach sich bey der Vererbung derselben zu richten ist. §. 1149. III. 77.
Englische Fräulein und deren Institute sind von den Amortisations-Gesetzen ausgenommen. §. 539. Nr. 2. II. 201.
Erben, in wie fern Geldstrafen auf dieselben übergehen. §. 548. II. 214.
— — eines Inquisiten, denselben ist das gegen ihn gefällte Urtheil zuzustellen. §. 1337. Nr. 3. III. 118.
Erbfähigkeit, in wie fern sie den Türkischen Unterthanen zusteht. §. 538. II. 192.
— — der säcularisirten Ordensgeistlichen. Ebd.
— — in wie fern sie geistlichen Gemeinden und deren Gliedern zukomme. §. 539. II. 193.
— — Ursachen der Unfähigkeit zu erben. §. 540 und folgende. II. 208.
Erbfolge in Bauerngütern, s. Bauerngüter.
— — in Verlassenschaften geistlicher Personen, s. Geistliche.
Erbländisch, Erbstaaten ꝛc., diese Ausdrücke sind nicht mehr anzuwenden. Kundm. Pat. 3. Absatz. I. 4.
Erbsteuer, wie sie zu entrichten ist. §. 818. II. 285.
— — Wirkung der Verzichtleistung in Beziehung auf dieselbe. §. 551. II. 215.
Erbsteuer-Rückstände, wie sie zu classificiren sind. §. 450. Nr. 1. II. 152.
Erbvertrag, Erfordernisse zur Gültigkeit desselben. §. 1249. III. 98.
Ersitzung, Anfang der Tabular-Ersitzung. §. 1467. III. 136.
Erziehung, Strafgesetze gegen die Vernachlässigung derselben. §. 177. I. 189.
Execution, wie dieselbe bey dem Zugehör der Grundstücke Statt haben kann. §. 294. II. 8.
Exreligiosen, in wie fern die aus dem Ungarischen Studien- oder Religions-Fonde pensionirten testiren können. §. 573. Nr. 5. II. 218.

F.

Fähigkeit zum Besitze landtäflicher Güter und bürgerlicher Realitäten. A. in Böhmen. §. 355. II. 50.
— — wie gegen unfähige Besitzer vorzugehen ist. Ebd. Nr. 4. S. 57.
— — in wie fern die Landtafelfähigkeit den Gattinnen zukomme. Ebd. Nr. 5.
— — von wann an die Frist zum Ausweise derselben laufe. Ebd. Nr. 6. S. 58.
— — zum Besitze landtäflicher Güter und bürgerlicher Realitäten. B. in Mähren und Schlesien. Ebd.
— — C. in Galizien. Ebd. S. 62.
— — die Descendenten unhabilitirter Besitzer werden in Galizien in dem Besitze landtäflicher Güter gelassen. Ebd. Nr. 2. S. 69.
— — unhabilitirte Besitzer können auch andere Antheile desselben Gutes erwerben. Ebd. Nr. 3.
— — zum Besitze landtäflicher Güter, in wie fern sie in Galizien den Juden zustehe. §. 355. Nr. 4. II. 69.
— — wird den Käufern der Staats- und Fondsgüter ertheilt. Ebd. D. S. 70.
— — zum Besitze der städtischen und Bauerngüter. Ebd. S. 71.
Falcidischer Viertheil hat bey früheren letztwilligen Verordnungen noch Statt. §. 5. I. 27.
Feldärzte, welche sich auf dem Lehrcurse zu Wien befinden, dürfen sich nicht verehelichen. §. 54. Nr. 6. I. 135.
Feldcapläne, in wie fern die, welche aus geistlichen Orden sind, testiren können. §. 573. Nr. 4. II. 217.
— — wem die Intestat-Verlassenschaft derselben zufalle. §. 761. Nr. 3. II. 276.
Feuergewehre, verbothener Besitz derselben in jenen Bezirken, wo das Waffentragen verbothen ist. §. 211. Nr. 2. II. 17.
Feuerlöschkosten (die) genießen das Vorrecht vor allen übrigen auf dem Hause haftenden Schulden. §. 450. Nr. 12 u. 13. II. 159.
Feuerordnung, Beschränkungen des Eigenthums durch dieselbe. §. 364. Nr. 2. II. 75.
Fideicommisse, Wirkung der Aufhebung derselben in den von Oesterreich getrennten Provinzen auf die in Oesterreich befindlichen Zugehörungen. §. 627. II. 227.
— — in wie fern die Wiederherstellung der in den wieder erworbenen Provinzen aufgehobenen Statt habe. Ebd. S. 228.
— — wie für die Sicherheit derselben zu sorgen ist. Ebd. S. 229.

Fideicommisse, Vinculirung der zu solchen gehörenden Obligationen. §. 630. II. 231.
— — den Gläubigern der Anwärter kann auf die künftigen Früchte keine Eintragung bewilliget werden. §. 632. II. 232.
— — die Darlehen können auf dieselben auch in C. M. aufgenommen werden. Ebd. §. 635.
Finanz-Patent vom 20. Februar 1811, Bestimmungen desselben über die auf Geldzahlungen sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten. Kundm. Pat. 9. Absatz. Nr. 1. I. 5.
— — Belehrungen über dasselbe. Ebd. Nr. 2. S. 10.
— — die gegen dasselbe geschlossenen Verträge können einverleibt oder pränotirt werden. Ebd. Nr. 12. S. 17.
— — vom 1. Junius 1816, Bestimmungen desselben in Ansehung des neuen Geld-Circulations-Systems. Ebd. Nr. 13. S. 18.
— — vom Jahre 1811 (das), hat für die vergangenen Fälle noch immer zur Richtschnur zu dienen. Ebd. Nr. 17. S. 21.
Findel-Anstalten, s. Waisen-Anstalten.
Finden, was in Ansehung des Findens öffentlicher Obligationen gelte. §. 389. II. 105.
Finden, Strafe gegen die betrügerische Verhehlung gefundener Sachen. §. 393. II. 106.
— — wie mit gefundenen alten Münzen und Alterthümern vorzugehen ist. §. 399. II. 107.
Firma, in wie fern die Protokollirung derselben Statt finde. §. 1179. III. 95.
— — die der Türkischen Unterthanen ist bey dem Landrechte zu protokolliren. Ebd. Nr. 2. S. 96.
— — der Privilegien-Inhaber als solcher ist zur Protokollirung nicht geeignet. Ebd. Nr. 3.
Fischfang, wem das Recht zu fischen zusteht. §. 383. Nr. 1. II. 92.
Fiscus, die Vertretung desselben findet bey Juden-Ehen nicht Statt. §. 133. I. 177.
— — Besitzstreitigkeiten desselben können in Galizien vor jedem Landrechte verhandelt werden. §. 346. Nr. 3. II. 33.
Fondsgüter, s. Staatsgüter.
Fortificatorisches Terrain, Bestimmung des Eigenthums und der Gränzen desselben. §. 364. Nr. 4. II. 75.
Frankreich, Aufhebung der Reversalien de observando reciproco § 33. I. 105.
— — freyer Abzug des Vermögens dahin. Nachtr. 2. III. 145.
Fremde, in wie fern sie die Oesterreichische Staatsbürgerschaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst erlangen. §. 29. I. 65.

Fremde, in wie fern durch Antretung eines Gewerbes, oder durch einen zehnjährigen Wohnsitz. Ebd. S. 67.
— — Frauenspersonen erwerben die Oesterreichische Staatsbürgerschaft durch Verehelichung mit einem Oesterreicher. Ebd. S. 68.
— — welche Behörde ihnen die Staatsbürgerschaft verleihen könne. §. 30. Nr. 1. I. 70.
— — wie bey dieser Verleihung vorzugehen ist. Ebd. Nr. 2.
— — was sie, um die Staatsbürgerschaft zu erlangen, beyzubringen haben, wenn Cartelle bestehen. §. 30. Nr. 8. I. 77.
— — großjährige Kinder derselben erlangen die Oesterreichische Staatsbürgerschaft nicht schon durch die Aufnahme ihrer Aeltern. §. 30. Nr. 9. I. 78.
— — Rechte derselben überhaupt. Reciprocität: in dem Concurs-Prozesse. §. 33. A. I. 92.
— — in Ansehung der Execution der auswärtigen Urtheile. Ebd. B. S. 93.
— — in Ansehung der Verabfolgung des Vermögens. Ebd. C.
— — müssen sich über ihre Fähigkeit, einen Ehevertrag einzugehen, ausweisen. §. 51. Nr. 1. I. 118.
— — Erläuterungen hierüber. Ebd. Nr. 2. S. 119.
— — in Ungültigerklärung oder Trennung ihrer Ehen sollen sich die hierländigen Gerichte nicht einlassen. §. 97. Nr. 2. I. 159.
— — sind, mit Ausnahme der Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten, zum Besitze von Bauerngütern und einzelnen Grundstücken unfähig. §. 355. Nr. 1. II. 71.
Freyzügigkeit (unbedingte) zwischen Oesterreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. §. 33. C. Nr. 1. I. 93.
— — dem Großherzogthume Baaden. Ebd. Nr. 2. S. 94.
— — dem Königreiche Bayern. Ebd. Nr. 3.
— — Parma. Ebd. Nr. 4.
— — Schweden und Norwegen. Ebd. Nr. 5. I. 97.
— — für die Türkischen Unterthanen in der Moldau. Ebd. Nr. 6. S. 98.
— — zwischen den Deutschen Bundesstaaten. Ebd. Nr. 7.
— — Toscana und Modena. Ebd. Nr. 8. S. 101.
— — Hamburg. Ebd. Nr. 9.
— — Rußland. Ebd. Nr. 10.
— — Sardinien. Ebd. Nr. 11. S. 102.
— — Pohlen. Ebd. Nr. 12.
— — den Jonischen Inseln. Ebd. Nr. 13. S. 103.
— — Krakau. Ebd. Nr. 14.
— — zwischen dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche und Preußen. Ebd. Nr. 15. S. 104.
— — mit Dänemark. Ebd. Nr. 16.

Freyzügigkeit (unbedingte) mit Frankreich. Nachtr. 2. III. 145.
— — gegen Ausstellung der Reverse gegenseitiger Willfährigkeit in Ansehung der Niederlande. §. 33. Nr. 1. I. 106.
— — gegen andere Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeitsverträge bestehen. Ebd. Nr. 2. S. 108.
— — in Ansehung der päpstlichen Staaten. Ebd. Nr. 3.
Fruchtnießung, in wie fern die nach dem Französischen Rechte in dem Vermögen der Kinder den Aeltern gebührende noch Statt habe. §. 150. I. 183.
Fuhrwesens-Mannschaft (die) bedarf der Bewilligung des Fuhrwesens-Corps-Commando zur Eingehung einer gültigen Ehe. §. 54. Nr. 2. I. 134.

G.

Galizien, in den mit dieser Provinz wieder vereinigten Bezirken werden die Oesterreichischen Finanz-Gesetze eingeführt. Kundm. Pat. 9. Absatz. Nr. 8 u. 9. I. 14.
— — die Unterthanen Galiziens bedürfen keiner grundobrigkeitlichen Bewilligung zu ihrer Verehelichung. §. 78. Nr. 5. I. 143
— — Unfähigkeit der Juden zur Erwerbung unbeweglicher Güter. §. 355. II. 43.
— — Vorschriften über die Fähigkeit zum Tabular-Besitze in dieser Provinz. Ebd. C. S. 62.
Gebäude (baufällige), wie mit denen, deren Herstellung unterlassen wird, vorzugehen ist. §. 387. II. 105.
Geburtsbücher, gehörige Führung derselben. §. 164. I. 185.
Geburtstag ist in den Taufbüchern anzumerken und in den Taufscheinen auszudrücken. §. 164. Nr. 1. I. 185.
Geistliche, Erbfolge in den Verlassenschaften derselben. §. 761. II. 274.
— — wann ihre Verwandten auf das Armendrittel Anspruch haben. Ebd. Nr. 5. S. 277.
— — wem ihre Verlassenschaft einzuantworten ist. Ebd. Nr. 6. S. 277.
— — bey dem verheiratheten griechisch-unirten Clerus hat die allgemeine Erbfolge Statt. Ebd. Nr. 7. S. 278.
— — wie die Verlassenschaft der aus dem Ungerischen Studienfonde besoldeten und pensionirten Geistlichen vertheilt wird. Ebd. Nr. 8.
— — den Ordinarien ist von dem Nachlasse derselben Kenntniß zu geben. Ebd. Nr. 10. S. 279.
— — welche Vorsicht vor der Einantwortung der Verlassenschaften geistlicher Pfründner zu beobachten ist. §. 818. II. 291.

Geistliche Gemeinden, Vorschriften über die Erhaltung und Verwaltung des Vermögens derselben. §. 27. I. 53.
— — die denselben zur Zeit der feindlichen Invasion ertheilten Bewilligungen zur Aufnahme von Capitalien sind ferner nicht mehr zu gebrauchen. Ebd. Nr. 2. S. 56.
— — zur Löschung der Forderungen derselben wird die Genehmigung der politischen Landesstelle erfordert. Ebd. Nr. 3. S. 57.
— — in wie fern sie zur Abschließung eines Bestandvertrages berechtiget sind. §. 876. III. 3.
Geistlichkeit, wie die derselben unbestimmt hinterlassenen Vermächtnisse zu entrichten sind. §. 651. Nr. 5. II. 246.
Geldstrafen, in wie fern dieselben auf die Erben übergehen. §. 548. II. 214.
Geldzahlungen, besondere Gesetze, welche die sich auf dieselben beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten bestimmen. Kundm. Pat. 9. Absatz. I. 5.
Gemeinden, Vorsorge der öffentlichen Verwaltung für dieselben. §. 27. I. 52.
— — Vertretung derselben in Rechtsstreitigkeiten in Galizien. Ebd. S. 53.
— — Vorschriften über die Verwaltung und Erhaltung des Vermögens der Geistlichen- u. Kloster-Gemeinden. Ebd.
— — Beschränkung der städtischen in Ansehung der Verwendung ihres Vermögens. Ebd. S. 57.
— — wie über die Verwaltung des Vermögens unterthäniger Gemeinden Rechnung zu legen ist. Ebd. S. 58.
— — in wie fern sie Klagen anzustellen berechtiget sind. Ebd.
— — denen in Tyrol gebührt die fiscalämtliche Vertretung nicht. Ebd. S. 59.
— — in wie fern die für dieselben zu schließenden Vergleiche der k. k. Hofkanzley vorzulegen sind. Ebd. S. 61.
— — Vorsorge in Ansehung der Erhaltung der denselben gehörigen Obligationen. Ebd. S. 61.
General-Hypotheken, s. Hypotheken.
Gerichte, gegen solche findet wegen Amtshandlungen keine Klage, sondern nur eine Beschwerdeführung Statt. §. 1341. III. 121.
Gerichtliches Pfandrecht, s. Pfandrecht.
Gerichtsstand zur Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe. §. 97. I. 157.
— — zur Todeserklärung zum Zwecke einer neuen Ehe bey Militär-Personen. §. 112. I. 160.
— — der Pupillen überhaupt. §. 189. I. 200.
— — der Unterthans-Waisen insbesondere. §. 284. I. 268.
— — zur Einklagung der Forderungen unterthäniger Pupillen. §. 284. I. 268.

Gerichtsstand zur Verhandlung der Besitzstreitigkeiten. §. 346. II. 30.
— — wo die Klage wegen einer intabulirten oder pränotirten Forderung angebracht werden kann. §. 451. II. 178.
— — in Ausziehsachen, s. die Zusätze zu dem §. 1116. III. 46.
— — in Dienstbothen-Angelegenheiten, s. die Zusätze zu dem §. 1172. III. 84.
— — bey Amortisirung der Privat-Urkunden. §. 1428. Nr. 2. III. 128.
— — bey Amortisirung öffentlicher Credits-Papiere. Ebd. Nr. 3 — 5. S. 131.
Gesandte, Befreyungen derselben. §. 38. Nr. 1. I. 109.
— — auf welche Hausleute und Dienstbothen derselben sich diese Befreyungen erstrecken. Ebd. Nr. 2. S. 110.
Gesellschaften (unerlaubte), welche als solche anzusehen sind. §. 26. I. 52.
Gesellschafts-Verträge der Handelsleute, Bestimmungen über die Verpflichtung und die Befugniß zur Protokollirung derselben. §. 1179. III. 95.
Gesetzbuch (allgem. bürgerliches), Einführung desselben in den neu erworbenen Provinzen. Kundm. Pat. 3. Absatz. I. 3.
— — Kundmachung desselben für den Militärstand und die Militär-Gränz-Provinzen. Ebd. 7. Absatz. S. 5.
— — welche Italienische Uebersetzung desselben die echte sey. Ebd. 10. Absatz. S. 22.
Gesetze, wie die Kundmachung derselben durch die Kreisämter geschehen soll. §. 2. Nr. 1 und 2. I. 23.
— — wie in Haupt- und größeren Städten. Ebd. Nr. 3. S. 24.
— — wie durch die Hauseigenthümer an die Parteyen. Ebd. Nr. 4. S. 25.
— — wirken nicht zurück. §. 5. I. 27. und Nachtrag 1. III. 145.
Gesetzliches Pfandrecht, s. Pfandrecht.
Gesinde-Ordnung, s. Dienstbothen-Ordnung.
Gewähranschreibung, in wie fern die des Schuldners auf Ansuchen des Gläubigers geschehen könne. §. 432. II. 136.
— — wie die Strafe der Unterlassung derselben gefordert werden könne. §. 1145. III. 75.
Gewerbe, in wie fern durch Antretung eines solchen die Staatsbürgerschaft erlangt werde. §. 29. Nr. 1. I. 67.
— — Vorsicht bey der Verleihung einer Gewerbs- oder Handelsbefugniß an Minderjährige. §. 252. Nr. 1. I. 236.
— — in wie fern eine Vormerkung auf dieselben Statt hat. §. 298. II. 9.

Görzer-Kreis, in wie fern Juden dort unbewegliche Güter zu besitzen fähig sind. §. 355. II. 46.
Gränzwache, in wie fern die Mannschaft derselben zur Verehelichung einer besonderen Bewilligung bedarf. §. 78. I. 150.
Graphit (der), gehört zu dem Berg-Regale. §. 385. Nr. 3. II. 102.
Griechen (nicht unirte), auf die Ehen derselben ist der §. 115 anwendbar. §. 115. I. 162.
Großjährige sollen ihr Vermögen aus den Waisencassen erheben. §. 263. Nr. 1. I. 237.
Großjährigkeit, die nach den früheren Gesetzen erreichte wird durch die neuen Gesetze nicht aufgehoben. Nachtrag 1. III. 145.
Grundbücher, wo sie eingeführt sind. §. 431. Nr. 2. II. 119.
Grundbuchs-Taxen, Strafe gegen die ungebührliche Abnahme derselben. §. 1142. III. 72.
Grundherrliche Abgaben, s. Abgaben.
Gütergemeinschaft, welcher Stämpel zu dem Vermögens-Verzeichnisse erfordert werde. §. 1178. III. 94.

H.

Habilitirung zu dem Besitze landtäflicher Güter, s. Fähigkeit.
Hamburg, freyer Abzug des Vermögens dahin. §. 33. Nr. 9. I. 101.
Handel, in wie fern die Fortführung einer Handlung für Pupillen zu gestatten ist. §. 233. I. 219.
— — die zu denselben berechtigten Parteyen haben sich über den Bezug ihrer Waaren auszuweisen. §. 325. II. 19. s. auch: Gewerbe.
Haupteid (der) kann von einem Vormunde und Curator, welcher die Bewilligung zum Vergleiche nicht hat, nicht aufgetragen werden. §. 233. Nr. 1 und 2. I. 218.
— — in wie fern er von einem Mündel abgelegt werden könne. Ebd. Nr. 3.
Heimfallsrecht, in wie fern dasselbe dem Wiener Magistrate zustehe. §. 760. Nr. 1. II. 264.
— — war in einiger Hinsicht den Kranken-Anstalten bewilliget. Ebd. Nr. 2. S. 265.
— — Aufhebung desselben rücksichtlich der Wiener Krankenanstalt. Ebd. Nr. 3. S. 266.
— — wie bey der Ausübung desselben in Ansehung der gerichtlichen Depositen vorzugehen ist. Ebd. S. 267.
— — in wie fern dasselbe bey unterthänigen Gütern Statt habe. §. 1149. III. 78.

Heirathsgut, nach welchen Gesetzen das vor der Einführung des gegenwärtigen Gesetzbuches bestellte zu beurtheilen ist. §. 1227. III. 97.
Heiraths-Normale für die Militär-Personen. §. 54. Nr. 1. I. 123.
Herabwerfen, Strafgesetz gegen dasselbe. §. 1319. III. 112.
Hypotheken (General-), Wirkung derselben in Tyrol. §. 162. Nr. 3. II. 163.
— — die Bestellung derselben wird für Dalmatien untersagt. §. 453. II. 173.
Hypothekenbücher, die Erneuerung der Inscriptionen in denselben ist in Tyrol nicht mehr nothwendig. §. 453. Nr. 6. II. 178.
Hypothekenwesen, Regulirung desselben in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche. §. 451. II. 163.

J.

Jagdrecht, Vorschrift über die Ausübung desselben. §. 383. Nr. 2. II. 93.
— — kann in Tyrol auch von dem Bürger- und Bauernstande ausgeübt werden. Ebd. Nr. 3. S. 99.
Jesuiten-Ordens-Provinz in Galizien ist von den Amortisations-Gesetzen ausgenommen. §. 539. Nr. 14. II. 206.
Illyrien, wie die Forderungen Alt-Oesterreichischer Unterthanen an die Bewohner der Illyrischen Provinzen zu berichtigen sind. Kundm. Pat. 9. Abs. Nr. 11. I. 15.
Intabulation zu Folge eines rechtskräftigen Urtheils oder gerichtlichen Vergleiches. §. 436. II. 136.
— — Mittel, sich gegen unrechtmäßige Einverleibungen zu schützen. §. 433. II. 138.
— — Bestimmung der Priorität, im Falle des Zusammentreffens mehrerer Gesuche in Ansehung der nähmlichen Realität. §. 440. A. II. 141.
— — im Falle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Ebd. B. S. 142.
— — im Falle des abgeschlagenen Gesuches. Ebd. C.
— — wo die Klage wegen einer intabulatirten oder pränotirten Forderung angebracht werden kann. §. 451. II. 178.
Interessen, s. Zinsen.
Intromissionen, in wie fern sie noch Statt finden. §. 320. II. 17.
Inventur, Errichtung derselben. §. 222. I. 209.
— — des außer dem Gerichtsbezirke befindlichen beweglichen Vermögens. §. 227. Ebd.
Jonische Inseln, freyer Abzug des Vermögens dahin. §. 33. Nr. 13. I. 103.

Juden, Erforderniß des religiös-moralischen Unterrichts zur Erhaltung der Heirathsbewilligung. §. 124. I. 173.
— — wie bey ihnen, im Falle einer ohne kreisämtliche Bewilligung geschlossenen Ehe vorzugehen ist. Ebd. S. 174.
— — wie der Scheidebrief bey denselben zu übergeben ist. §. 134. I. 175.
— — Verfahren bey der Trennung oder Scheidung der Ehe, wenn ein oder beyde Theile zur christlichen Religion übergetreten sind. §. 133. I. 176.
— — in Ansehung der Ehen derselben findet die fiscalämtliche Vertretung nicht Statt. §. 133. I. 177.
— — welche Kinder der Religion des Vaters zu folgen haben, wenn er zur christlichen Religion übertritt. §. 140. Nr. 11 und 12. I. 181.
— — erhalten durch die Adoption nicht das Recht der Erstgeburt. §. 183. I. 195.
— — in wie fern sie zum Besitze unbeweglicher Güter unfähig sind, und zwar:
a) in Nieder-Oesterreich. §. 355. II. 40.
b) in Böhmen. Ebd. S. 42.
c) in Galizien. Ebd. S. 43.
d) in Görz. Ebd. S. 46.
e) in Tyrol und Vorarlberg. Ebd. S. 47.
f) in Mähren und Schlesien. Ebd.
— — in wie fern sie in Galizien insbesondere zum Besitze landtäflicher Güter fähig sind. Ebd. Nr. 4. S. 69.
— — dürfen nicht mit Gegenständen, welche zum katholischen Gottesdienste dienen, Handel treiben. §. 879. Nr. 4 und 5. III. 6.
Jüdische Soldaten, was in Ansehung der Heirathsbewilligung bey denselben zu beobachten ist. §. 54. Nr. 4. I. 134.
Jüdische Sprache, in derselben ausgestellte Urkunden sind ungültig. Anmerk. I. 109.
— — jedoch nicht dann, wenn sie von einem Ausländer bloß zu Gunsten eines Anderen ausgestellt sind. §. 35. Ebd.
Jus albinagii, s. Heimfallsrecht.
Justizsachen, wie die Verordnungen in denselben kund zu machen sind. §. 2. Nr. 5 und 6. I. 26.
— — sind durch die ordentlichen Gerichtsbehörden zu erledigen. §. 19. Nr. 1. I. 47.

K.

Kalkzehentgefäll, wie es in Nieder-Oesterreich Statt findet. §. 382. Nr. 2. II. 89.

Klage, in wie fern eine solche von Gemeinden angestellt werden könne. §. 27. I. 58.
— — nur die wirklich angestellte unterbricht die Verjährung. §. 1497. III. 143.
Kloster- und Kirchen-Vorsteher dürfen ohne Bewilligung der Landesstelle kein Darleihen aufnehmen. §. 983. Nr. 1. III. 15.
Krakau, freyer Abzug des Vermögens dahin. §. 33. Nr. 14. I. 103.
Krankenhaus (allgem. in Wien), welche Beyträge aus Verlassenschaften für dasselbe zu entrichten sind. §. 694. A. II. 250.
— — dieß bezieht sich jedoch nicht auf die Verlassenschaften der Militär-Personen. Ebd. Nr. 2. S. 251.
— — wohl aber auf die Fideicommiß-Verlassenschaften. Ebd. Nr. 3.
— — in Lemberg, für dasselbe wurden so, wie für jenes in Wien, gesetzliche Beyträge aus Verlassenschaften eingeführt. §. 694. B. II. 252.
— — von welchen Verlassenschaften, und wie dieselben zu entrichten sind. Ebd. Nr. 2.
— — dem zu Wien und Lemberg ward eine Art Heimfälligligkeitsrechtes auf die Fahrnisse der in denselben verstorbenen Kranken eingeräumt. §. 760. Nr. 2. II. 265.
Kreisämter, wie durch dieselben die Verordnungen kund zu machen sind. §. 2. Nr. 1 und 2. I. 23.
— — denselben wird aufgetragen, über die Sicherheit des Waisen- und Depositen-Vermögens zu wachen. §. 263. Nr. 1. I. 237.
— — was in dieser Rücksicht besonders bey herrschaftlichen Gerichten zu beobachten ist. §. 284. Nr. 1—3. I. 266.
— — Wirkungskreis derselben in Besitzstörungsfällen. §. 344. II. 29.
Kreuz-Partikeln sind kein Gegenstand der Schätzung und Veräußerung. §. 355. Nr. 2. II. 39.
Kriegsschade, Vorschriften über den Ersatz desselben. §. 1044. III. 40.
Kundmachung der Gesetze, wie sie zu geschehen hat, s. die Zusätze zu dem §. 2. I. 23.
Kupfermünzen, Regulirung derselben nach dem Finanz-Patente vom Jahre 1811, und Bestimmung in wie fern Zahlungen in denselben geschehen können. Kundm. Pat. 9. Absatz. Nr. 4. I. 12.
— — zur Ausgleichung der Zahlungen in Conventions-Münze werden in Umlauf gesetzt. Ebd. Nr. 16. S. 20.

Kupferstiche, verbothener Nachstich derselben. §. 1172. Nr. 2. III. 82.

L.

Landtafeln (bestehende). §. 431. II. 117.
Landtafel-Patent für Böhmen und Mähren. Ebd. Nr. 6. S. 122.
— — was in Ansehung der abschlägigen Gesuche in Landtafelsachen zu beobachten ist. §. 440. C. II. 142.
Landtäfliche Güter, Beschränkung in Ansehung des Besitzes derselben. A. in Böhmen. §. 355. II. 50.
B. in Mähren und Schlesien. Ebd. S. 58.
C. in Galizien. Ebd. S. 62.
— — in wie fern bey solchen in Galizien eine Theilung Statt haben könne. Ebd. Nr. 5. S. 70.
— — in wie fern die Bewilligung zum Besitze derselben von der Landesstelle ertheilt werden könne. Ebd. E.
— — was bey der Veräußerung einzelner Bestandtheile derselben zu beobachten ist. §. 843. Nr. 1. II. 292.
— — Strafe der Uebertretung des Verbothes der Veräußerung. Ebd. Nr. 2 und 3. S. 294.
— — die mit Zerstückung verbundene emphyteutische Verpachtung oder Veräußerung derselben ist der Regel nach nicht zu gestatten. Ebd. Nr. 4. S. 295.
Landwehrmannschaft, welche Behörde derselben die Bewilligung zu heirathen, ertheilen kann. §. 54. Nr. 3. I. 134.
Laudemial-Gefälle, s. Veränderungs-Gebühren.
Legitimations-Gesuche, Behandlung derselben. §. 181. I. 192.
Legitimirte Kinder durch nachfolgende Ehe, wie die Taufscheine für sie auszustellen sind. §. 161. I. 184.
Leibeigenschaft, Aufhebung derselben. §. 16. I. 43.
Letztwillige Anordnungen, welche vor dem neuen Gesetzbuche gemacht wurden, sind ihrer Form und ihrem Inhalte nach, nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen. §. 5. I. 27.
— — was bey denen, welche aus mehreren Bogen bestehen, zu beobachten ist. §. 578. II. 221.
— — Weltgeistliche sind zur Verfertigung derselben nicht zuzulassen. §. 591. Ebd.
— — Begünstigung der in der Contumaz gemachten. §. 597. II. 222.
— — Begünstigungen der Militär-Testamente. §. 600. II. 223.
— — wem die Befugniß, solche zu bestreiten, zustehe. §. 601. II. 225.

Letztwillige Anordnungen, welche nichts Gesetzwidriges enthalten, sind genau zu erfüllen. §. 699. II. 263.
Licitation, jede Contrahirung im Nahmen des Staates, der Stände, Städte oder der Gemeinden ist im Wege der öffentlichen Versteigerung einzugehen. §. 290. Nr. 2. II. 4.
— — welche Clausel dem Licitations- oder Verhandlungs-Protokolle einzuschalten ist. Ebd. Nr. 3. S. 5.
— — welcher Preis den wegen Wortbrüchigkeit eines Contrahenten zu veranlassenden Relicitationen zum Grunde zu legen ist. Ebd. Nr. 4. S. 6.
— — Vorschriften über öffentliche Versteigerungen. §. 367. II. 77.
— — Bestimmung der Taxe für den Ausrufer. Ebd. Nr. 2. S. 81.
— — ohne obrigkeitliche Bewilligung ist keine abzuhalten. Ebd. Nr. 3. S. 82.
— — die Vorschrift für solche ist in dem Gebiethe des Küstenländischen Guberniums kund zu machen. Ebd. Nr. 4.
— — Ein Percent des eingegangenen Kaufschillings ist dem Armenfonde zuzuweisen. Ebd. Nr. 5. S. 83.
— — Wer in Wien die Bewilligung zu einer freywilligen öffentlichen Versteigerung zu ertheilen hat. Ebd. Nr. 6 und 7. S. 84.
— — eine freywillige unbeweglicher Güter kann auch von politischen Behörden bewilligt und vorgenommen werden. Ebd. Nr. 8. S. 86.
— — die Abnahme Eines Percents für den Armenfond wird auch in Ober-Oesterreich vorgeschrieben. Ebd. Nr. 9.
— — von dieser Abnahme sind jedoch die Militär-Verlassenschaften frey. Ebd. Nr. 10.
— — wie das anzusehen ist, was bey Licitationen über Lieferungen an das Aerar von dem Uebernehmer der Lieferung erlegt wird. §. 908. III. 8.
— — Vorschriften der Gerichts-Ordnung über dieselbe. §. 1089. III. 44.
Liquidirung des Waisenvermögens nach dem Finanz-Patente vom Jahre 1811, Unterricht zu derselben. §. 284. I. 252.
— — Erläuterungen über diesen Unterricht. Ebd. Nr. 2—5. S. 257 und folgende.
Lombardisch-Venetianisches Königreich, in demselben haben keine Ausnahmen bey dem Bauernstande in Ansehung der Vormundschaften Statt. §. 284. Nr. 2. I. 270.
— — Regulirung des Hypothekenwesens in demselben. §. 451. II. 163.

Lombardisch-Venetianisches Königreich, privatrechtliche Bestimmungen aus dem für dasselbe erlassenen Münz-Patente. §. 986. III. 19.
Löschung alter Schuldposten, wie dieselbe auf dem Wege der Edictal-Citation bewirkt werden kann. §. 1479. III. 136.
Löschungsgesuche (abgeschlagene) sind in den öffentlichen Büchern anzumerken. §. 144. II. 148.
Lose auswärtiger Lotterien, Verboth des Besitzes derselben. §. 311. II. 16.
Lotterien, in wie fern das Spielen in solche verbothen ist. §. 1272. Nr. 3. III. 100.

M.

Mähren und Schlesien, in wie fern die Juden dort unbewegliche Güter an sich zu bringen fähig sind. §. 355. II. 47.
— — Fähigkeit zum Besitze landtäflicher Güter daselbst. Ebend. S. 58.
Maltheser-Orden, Testirungsfähigkeit der Glieder des priesterlichen Ordens-Convents zu Prag und der Ritter dieses Ordens. §. 573. Nr. 6. II. 219.
Mappe, wie bey der Aufnahme einer solchen im Falle einer Gränzstreitigkeit vorzugehen ist. §. 852. II. 298.
Mechitaristen-Ordensgemeinde in Wien ist von den Amortisations-Gesetzen ausgenommen. §. 539. Nr. 9. II. 203.
Meldbriefe (die) sind abzustellen. §. 432. II. 135.
Meldzettel zur Verehelichung unterliegen dem Stämpel nicht. §. 78. Nr. 12. I. 148.
Mieth-Ordnung in den Hauptstädten, s. Auszieh-Ordnung.
Militär-Beamte haben die Bewilligung ihrer Behörden zu ihrer Verehelichung nöthig. §. 54. Nr. 7. I. 135.
Militär-Behörden (verwaltende und verrechnende) dürfen kein Anlehen am Gelde oder an Naturalien aufnehmen. §. 867. Nr. 3. III. 16.
— — von wem die unter der Aufsicht derselben stehenden Capitalien aufgekündet und angenommen werden können. §. 1424. III. 127.
Militärdienste, durch dieselben wird ein Fremder nicht immer nationalisirt. §. 29. Nr. 2 u. 3. I. 65 u. 66.
Militär-Personen, Vorschriften über die denselben nöthige Erlaubniß ihrer Vorgesetzten zur Eingehung der Ehe. §. 54. I. 123.
— — diese Vorschriften beziehen sich nicht auf bloße Hausgenossen der Militäristen. Ebd. S. 133.

Militär-Personen, wohl aber auf die beurlaubte Fuhrwesens-Mannschaft. Ebd. S. 134.
— — Gerichtsstand zur Verhandlung der Ungültigkeit oder Trennung ihrer Ehen. §. 97. I. 158.
— — Gerichtsstand zu Todeserklärungen zum Zwecke einer neuen Ehe bey denselben. §. 112. I. 160.
— — Vorsicht, welche bey der Verabfolgung des Pupillar-Vermögens an die Militär-Mannschaft zu beobachten ist. §. 263. Nr. 2. I. 239.
— — die dieselben betreffenden Todeserklärungen gehören zu den Militär-Gerichten. §. 280. I. 241.
— — in wie fern sie Darleihen aufzunehmen befugt sind. §. 983. Nr. 2. III. 16.
— — Gebahrung mit dem Pupillar-Vermögen derselben. Nachtrag 3. III. 146.
Militär-Testamente, Begünstigungen derselben. §. 600. II. 223.
Minderjährige, wem die Bewilligung zur Ehe derselben auf dem Lande zustehe. §. 49. Nr. 2. I. 115.
— — wem die gegen sie gefällten Notionen zuzustellen sind. §. 243. Nr. 3 u. 4. I. 232.
— — die bey dem Eintritte in den Militärstand von denselben gemachten Schulden müssen bezahlt werden. §. 244. Nr. 1. I. 233.
— — Vorsicht bey der Verleihung einer Handlung oder eines Gewerbes an dieselben. §. 252. I. 236.
— — werden durch Gestattung des Wirthschaftsbetriebes nicht großjährig. §. 252. Nr. 2. I. 236.
— — können freye Beschäftigungen ohne Bewilligung der Vormundschaft treiben. Ebd. Nr. 3.
Modena, freyer Abzug des Vermögens dahin. §. 33. Nr. 8. I. 101.
Moldau, den Türkischen Unterthanen daselbst ist der freye Abzug des Vermögens zu gestatten. §. 33. Nr. 6. I. 98.
— — die Moldauischen Unterthanen sind erbfähig. §. 538. Nr. 2. II. 192.
Monte Lombardo-Veneto, welchem Gerichte die Amortisation der Credits-Papiere desselben zustehe. §. 1428. Nr. 5. III. 133.
Montursstücke (ärarische) sind kein Gegenstand des Privat-Verkehres. §. 355. Nr. 1. II. 39.
— — jeder Privat-Vertrag über solche ist ungültig. §. 879. Nr. 1. III. 4.
Mortuar, wie es zu entrichten ist. §. 818. II. 284.
Münze (klingende), die Verpflichtung auf Gold- und Silbermünze ist jener auf klingende Münze gleich zu halten. Kundm. Pat. 9. Absatz. Nr. 2. I. 10.

Münze, eben so eine auf Ducaten und Thaler überhaupt lautende Verpflichtung. Ebd. Nr. 5. S. 13.
— — welche im Lombardisch-Venetianischen Königreiche die gesetzliche ist. §. 986. III. 19.
Münzen und Alterthümer (gefundene), wie mit denselben vorzugehen ist. §. 399. II. 107.
— — der Finder ist nicht berechtiget, seinen Theil an den gefundenen Münzen in Natur zu verlangen. Ebd. Nr. 3. S. 111.

N.

Nachdruck, Beschränkungen desselben. §. 1171. III. 82.
Nachsicht an Jahren, Aufhebung der ehemahls für dieselbe zu entrichtenden Taxe. §. 252. I. 235.
Nahme, in wie fern eine Veränderung des Geschlechtsnahmens Statt finde. §. 165. I. 188.
Nationalbank, Errichtung derselben. Kundm. Pat. 9. Absatz. Nr. 13. I. 18.
— — Pupillar-Capitalien können zur Anlegung in dieselbe bewilliget werden. §. 230. Nr. 7. I. 216.
Nationalisirung der Einwohner der Deutschen Provinzen in Ungarn und der Ungern in den Deutschen Provinzen. §. 29. I. 69.
Niederlande, dahin werden die Verlassenschaften gegen Reversalien verabfolgt. §. 33. Nr. 1. I. 106.
Nieder-Oesterreich, Unfähigkeit der Juden zur Erwerbung unbeweglicher Güter in dieser Provinz. §. 355. II. 40.
Notariats-Urkunden, in wie fern sie in Tyrol in die Verfachbücher eingetragen werden können. §. 451. Nr. 3. II. 162.
Notionen gegen minderjährige Gefälls-Uebertreter, wem sie zuzustellen sind. §. 243. Nr. 3 u. 4. I. 232.
Nothwehre, Gränzen derselben. §. 19. I. 49.
Nutznießung, s. Fruchtnießung.

O.

Obligationen (öffentliche), ein in denselben gegebenes Darleihen kann auch in solchen zurückgezahlt werden. Kundm. Pat. 9. Absatz. Nr. 7. I. 13.
— — welche von den, den Gemeinden gehörigen unveräußerlich sind. §. 27. Nr. 1 u. 4. I. 61 u. 63.
— — welche den Gemeinden gehören, sind auf ihre Nahmen umzuschreiben. Ebd. Nr. 2. S. 62.
— — Vorsicht bey den Umschreibungen der auf den Nahmen der unter der Aufsicht des Staates stehenden moralischen Personen lautenden. Ebd. Nr. 3.

Obligationen, welche Vorsicht bey den bey Gericht deponirten zu beobachten ist. §. 229. I. 211.
— — können für die Pupillen eingekauft werden. §. 230. Nr. 5. I. 214.
— — die in den Waisen-Cassen befindlichen, zur Serial-Verlosung berufenen, dürfen nicht veräußert werden. Ebd. Nr. 6. S. 215.
— — in wie fern die Grundsätze vom Finden bey denselben anzuwenden sind. §. 389. II. 105.
— — wie die zu Fideicommissen, Cautionen ꝛc. bestimmten zu vinculiren sind. §. 630. II. 231.
— — wie sie zu Darleihen gegeben werden können. §. 1000. Nr. 3. III. 35.
— — wie sie zur Aerarial-Sicherstellung angenommen werden. §. 1373. III. 123.
— — wie die auf den Ueberbringer lautenden amortisirt werden können. §. 1428. Nr. 1 u. 2. III. 129.
— — wie jene, die auf bestimmte Nahmen lauten. Ebd. Nr. 3. S. 131.
Ober-Eigenthümer, Rechte desselben bey Veräußerungen. §. 1140. III. 67.
Obrigkeit (politische), welcher die Untersuchung der im §. 1339 erwähnten Vergehungen zustehe. §. 1339. III. 120.
Octava wird zur Sicherheit der Unterthans-Forderungen eingeführt. §. 450. Nr. 7. II. 156.
— — haftet in dem Lande unter der Enns auch für Pupillengelder und Depositen. Ebd. Nr. 8. S. 157.
— — wie sie vorzumerken ist. Ebd. Nr. 9.
— — auf dieselbe haben Unterthanen in Executionsfällen nur nach dem Meistbothe Anspruch. Ebd. Nr. 10. S. 158.
— — wie es bey Gutstheilungen mit derselben zu halten ist. Ebd. Nr. 11.
Oede Gründe, Vorschrift über den Wiederanbau derselben. §. 387. II. 103.
Oeffentliche Bücher, s. Bücher.
Officier, der Character eines solchen verbindet Fremde nicht zu den Pflichten eines Oesterreichischen Staatsbürgers überhaupt. §. 29. Nr. 2. I. 65.
Officiere (minderjährige) dürfen nicht eigenmächtig quittiren. §. 244. Nr. 2. I. 234.
Ordenspersonen, Erbfähigkeit der säcularisirten. §. 538. II. 192.
— — in wie fern sie zu testiren fähig sind. §. 573. II. 216.
— — wem die Verlassenschaft der säcularisirten zufällt, wenn sie ohne letztwillige Anordnung sterben. §. 761. Nr. 4. II. 276.

Ordenspersonen, Recht der säcularisirten auf den Pflichttheil. §. 763. Nr. 1. II. 280.
Ordinariate, welche Mittheilungen denselben in Ansehung der Verlassenschaften ihrer Diöcesan-Geistlichen zu machen sind. §. 761. Nr. 10. II. 279.

P.

Papiere (gedruckte oder beschriebene) von Unbekannten zu kaufen, ist verbothen. §. 879. Nr. 2. III. 5.
Päpstliche Staaten, dahin werden die Verlassenschaften gegen Reversalien verabfolgt. §. 33. Nr. 3. I. 108.
Parma, freyer Abzug des Vermögens dahin. §. 33. Nr. 4. I. 96.
Pastoren helvetischer Confession, was in Ansehung ihrer Intestat-Verlassenschaft zu beobachten ist. §. 761. Nr. 11. II. 279.
Pfand, wie bey der Feilbiethung desselben vorzugehen ist, und zwar: A. Bey unbeweglichen Gütern. §. 461. II. 180. B. Bey beweglichen Sachen. Ebd. S. 182.
Pfandgläubiger, Recht desselben, auf andere Güter seines Schuldners zu greifen. §. 465. II. 183.
Pfandrecht, Fälle, in welchen das Gesetz ein solches einräumt. §. 450. II. 149.
— — in wie fern das Gericht. §. 450. II. 160.
— — Erwerbung desselben durch Eintragung in die öffentlichen Bücher. §. 451. II. 161.
— — insbesondere durch Vormerkung. §. 453. II. 174.
Pfandsachen, Folgen der Verzehrung und Veräußerung derselben durch den Schuldner. §. 422. II. 173.
Pflichttheil ist bey den früheren letztwilligen Anordnungen nach den früheren Gesetzen zu bestimmen. §. 5. I. 27.
— — wegen desselben kann bey Lebzeiten des Erblassers keine Sicherstellung verlangt werden. §. 762. II. 280.
— — Recht der säcularisirten Ordenspersonen auf denselben. §. 763. Ebd. Nr. 1.
— — Recht der Adoptiv-Kinder auf denselben. Ebd. Nr. 2. S. 281.
Piaristen-Orden ist von den Amortisations-Gesetzen ausgenommen. §. 539. Nr. 8. II. 203.
— — nahmentlich das Collegium desselben zu Capo d'Istria. Ebd. Nr. 12. S. 204.
Podgorze (Bezirk von), Einführung der Oesterreichischen Finanz-Gesetze in demselben. Kundm. Patent 9. Absatz. Nr. 8. I. 14.
Pohlen, freyer Abzug des Vermögens dahin. §. 33. Nr. 13. I. 102.
Politische Obrigkeit, welche im Falle des §. 1339 unter derselben verstanden werde. §. 1339. III. 120.
Polizey-Uebertretung (schwere), was zu beobachten ist, wenn während eines Prozesses Anzeigen einer solchen vorkommen. § 1338. III. 119.

Polizey-Uebertretung (schwere), dem wegen einer solchen Verurtheilten steht der Rechtsweg wegen der Verurtheilung zur Entschädigung nicht zu. §. 1340. III. 121.
Postwagens-Anstalt, in wie fern dieselbe für den an Frachtstücken geschehenen Schaden hafte. §. 1317. III. 106.
Pränotation, wie sie den unhabilitirten Erwerbern landtäflicher Güter zugestanden werden kann. §. 355. Nr. 2 und 3. II. 55.
— — nach den älteren Landtafel-Systemen. §. 453. Nr. 1. II. 174.
— — Einführung derselben nach dem gegenwärtig bestehenden Systeme. Ebd. Nr. 2. S. 175.
— — mittelst welcher Urkunden sie bewirkt werden kann. Ebd. Nr. 3. S. 176.
— — wo die gegen einen Ausländer bewirkte gerechtfertiget werden kann. Ebd. Nr. 4. S. 177.
— — die wegen nicht überreichter Rechtsfertigungsklage gelöschte kann neuerdings angesucht werden. Ebd. Nr. 5.
Preußen, Freyzügigkeit zwischen dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche und Preußen. §. 33. Nr. 15. I. 104.
Privilegien, die Verleihung derselben ist der k. k. Hofkammer überlassen. §. 13. Nr. 1. I. 28.
— — der Geschäftsgang und die Detailausführung sind durch das neue Patent nicht abgeändert. Ebd.
— — Vorschriften über die Verleihung derselben auf Erfindungen und Verbesserungen im Gebiethe der Industrie. Ebd.
— — die Expeditionsgebühr für dieselben ist nur mit 3 Gulden zu entrichten. Ebd. S. 40.
— — das Verboth, auf Gegenstände der Verzehrung solche zu ertheilen, ist auf die Bereitung und Raffinirung des Zuckers nicht anzuwenden. Ebd.
— — Bestätigung jener, welche nicht im Gebiethe der Industrie verliehen worden sind. Ebd. S. 41.
Promessen-Geschäft (das) mit den Losen der Staatsanleihen, ist verbothen. §. 1274. Nr. 2. III. 105.
Provinz, was unter dieser Benennung verstanden werde. §. 1374. III. 124.
Provinzial-Rechten wird neben dem allgem. bürgerl. Gesetzbuche nicht Statt gegeben. §. 11. I. 28.
Pupillar-Tabellen (die) sind von den Dominien an die Kreisämter einzusenden. §. 284. I. 266.
— — in Nieder-Oesterreich hat es in Ansehung derselben bey der alten Verfassung zu bleiben. Ebd. Nr. 2. S. 267.
Pupillar-Vermögen, s. Waisengelder.
Pupillen aus den Deutschen Provinzen müssen eine legalisirte

Bewilligung beybringen, wenn sie in Ungarn die Ehe schließen wollen. §. 49. Nr. 3. I. 116.

Pupillen zu welcher Gerichtsbarkeit sie gehören. §. 189. I. 200.

— — wie die Capitalien derselben anzulegen sind. §. 230. I. 212.

— — in wie fern über den Zustand derselben Bericht zu erstatten ist. §. 238. I. 220.

— — Wirksamkeit der von denselben eigenmächtig übernommenen Verbindlichkeiten. §. 244. I. 233.

— — des Bauernstandes, die Obrigkeiten haben über dieselben die Oberaufsicht zu führen. §. 284. I. 242.

— — wo die Forderungen der unterthänigen Pupillen einzuklagen sind. Ebd. S. 268.

R.

Rajas, Vorsicht, wenn ihnen die Staatsbürgerschaft verliehen werden soll. §. 30. Nr. 3. I. 73.

Realitäten, s. Unbewegliche Güter. Landtäfliche Güter.

Rechnungslegung, in wie fern ein Vormund von derselben befreyt werden könne. §. 238. I. 220.

— — wie sie zu geschehen hat, wenn unter dem Pupillar-Vermögen eine Bergwerks-Entität begriffen ist. §. 239. Nr. 1. I. 221.

— — wie, wenn ein Pupill in Galizien unter mehreren Landrechten Güter hat. Ebd. Nr. 2. S. 222.

— — Zwangsmittel gegen die säumigen Rechnungsleger. Ebd.

— — wenn ein Landmann in verschiedenen Provinzen begütert war. §. 240. I. 245.

— — wie mit den Vormundschafts-Rechnungen vorzugehen ist. §. 241. I. 223.

Rechte, gesetzmäßige Verfolgung derselben. §. 19. I. 47.

Rechtsweg, wie vorzugehen ist, wenn ein irriges Benehmen in einem zum Rechtszuge geeigneten Geschäfte vorkäme. §. 19. Nr. 2. I. 47.

— — Urtheile über Gegenstände, welche nicht dahin gehören, können nicht in Rechtskraft erwachsen. §. 19. Nr. 3. I. 48.

— — wie die Aufhebung eines von einem Unterrichter gegen politische Vorschriften gefällten Spruches zu bewirken ist. Ebd. Nr. 4.

— — Die Bedingung der Verzichtleistung auf denselben ist in den Verträgen zwischen Behörden und Privaten untersagt. Ebd. Nr. 3. S. 49.

Rechtsweg, welche Clausel statt der Verzichtleistung auf denselben den Aerarial-Contracten einzuschalten ist. Ebd. Nr. 4.
Reciprocität gegen Fremde im Concurs-Prozesse. §. 33. A. I. 92.
— — in Ansehung der Execution der auswärtigen Urtheile. Ebd. B. S. 93.
— — in Ansehung der Verabfolgung des Vermögens. Ebd. C.
Recurse in Landtafelsachen sind bey der ersten Instanz zu überreichen. §. 440. Nr. 2. II. 145.
Redemptoristinnen in Wien unterstehen nicht den Amortisationsgesetzen. §. 539. Nr. 15 und 16. II. 206.
Regimentscapläne, s. Feldcapläne.
Religion, Einfluß derselben auf Privatrechte. §. 39. I. 111.
— — Reverse zur Verhüthung des Abfalles von der katholischen Religion sind bey der Trauung nicht erforderlich. §. 78. Nr. 9. I. 147.
— — in welcher Kinder zu erziehen sind, und in welchem Alter der Uebertritt von einer Religion zur andern gestattet sey. §. 140. Nr. 1 — 7. I. 178.
— — wie die Erklärung eines akatholischen Vaters, daß sein Kind katholisch erzogen werden soll, zu beurkunden ist. Ebd. Nr. 8. S. 180.
— — die Erziehung eines Katholiken soll keinem Akatholiken überlassen werden. Ebd. Nr. 9 und 10.
— — welche Kinder der Religion ihres Vaters zu folgen haben, wenn ein Jude zur christlichen Religion übertritt. Ebd. Nr. 11 und 12. S. 181.
Religions-Zeugnisse, Beybringung derselben vor dem Aufgebothe. §. 70. I. 137.
Reliquien sind kein Gegenstand der Schätzung und Veräußerung. §. 355. Nr. 2. II. 39.
Repräsentant (Politischer- oder Kammer-), die Beyziehung eines solchen ist bey den Ehestreitigkeiten der Juden nicht nothwendig. §. 133. I. 177.
— — wann solcher zur Verhandlung der Besitzstreitigkeiten beyzuziehen ist. §. 346. Nr. 5. II. 33.
Reversalien de observando reciproco werden gegen Frankreich aufgehoben. §. 33. I. 105.
— — gegen solche können die Verlassenschaften nach den Niederlanden verabfolgt werden. Ebd. Nr. 1. S. 106.
— — wie sie auszustellen sind. Ebd.
— — vor der Ausstellung derselben hat sich das Appellations-Gericht mit der politischen Landesstelle in das Einvernehmen zu setzen. Ebd. S. 107.
— — aus den neu erworbenen Provinzen dürfen die Verlassenschaften nur gegen solche verabfolgt werden, so lange

die Freyzügigkeits-Verträge nicht auf dieselben ausgedehnt sind. Ebd. Nr. 2. S. 108.
Reversalien werden auch bey Verabfolgungen in die päpstlichen Staaten gefordert. Ebd. Nr. 3.
Reverse über Verpflichtungen in Ansehung der Gebäude sind in die öffentlichen Bücher einzutragen. §. 443. Nr. 2. II. 147.
Rußland, freyer Abzug des Vermögens dahin. §. 33. Nr. 10. I. 101.

S.

Salesianerinnen, das Kloster derselben in Wien ist von den Amortisations-Gesetzen ausgenommen. §. 539. Nr. 6. II. 202.
— — eben so die Klostergemeinde derselben zu Como. Ebd. Nr. 11. S. 204.
Salniter ist ein ausschließendes landesfürstliches Eigenthum. §. 385. Nr. 4. II. 103.
Salz, die Erzeugung desselben ist dem Staate vorbehalten. §. 385. Nr. 1. II. 101.
Sardinien, freyer Abzug des Vermögens dahin. §. 33. Nr. 11. I. 102.
Scala über den Curs der Banco-Zettel nach dem Finanz-Patent vom Jahre 1811. Kundm. Pat. 9. Abs. I. 9.
Schade, Vorschrift über die Beschwörung desselben. §. 966. III. 14.
— — in wie fern die Postwagens-Anstalt für den an Frachtstücken geschehenen Schaden hafte. §. 1317. III. 106.
— — wer den durch einen wüthenden Hund verursachten Schaden zu ersetzen hat. §. 1320. III. 113.
— — Entschädigungsbetrag bey dem Darleihen. §. 1336. III. 116.
— — Ersatz durch die Erben eines Inquisiten. §. 1337. III. 117.
— — wer für den durch einen Richter verursachten zu haften habe. §. 1341. Nr. 2 und 3. III. 121.
— — was bey den durch das Militär verursachten zu beobachten ist. §. 1338. III. 116.
Schatz, die Verheimlichung eines solchen ist nicht als Verbrechen zu bestrafen. §. 400. II. 111.
Schätzleute, sorgfältige Auswahl derselben. §. 304. Nr. 2. II. 14.
— — Bestimmung der denselben zu entrichtenden Gebühren. Ebd. Nr. 3. S. 15.
Schätzung, wie die des außer dem Gerichtsbezirke befindlichen beweglichen Vermögens vorzunehmen ist. §. 227. I. 210.

Schätzung, wie sie vorzunehmen ist, wenn ein Besitzer einer unterthänigen Realität Waisengelder aufzunehmen sucht. §. 284. Nr. 3. I. 245.
— — (gerichtliche), in wie fern dieselbe auf Begehren des Eigenthümers bewilliget werden könne. §. 304. II. 14.
Scheidebrief, wie er bey den Juden zu übergeben ist. §. 134. Nr. 1. I. 175.
— — insbesondere in dem Falle, wenn ein Theil zur christlichen Religion übergetreten ist. Ebd. Nr. 2.
Scheidung der Ehe, Verfahren bey derselben. §. 93. I. 166.
— — insbesondere, wenn ein jüdischer Ehegatte zur christlichen Religion übergetreten ist. §. 133. I. 176.
— — Wirkung derselben in Bezug auf die Pensionsfähigkeit. Nachtrag Nr. 4. III. 146.
Schenkung eines unbeweglichen Gutes, wann dieselbe als Vertrag von Verlassenschafts-Gebühren frey ist. §. 956. III. 12.
Schiedsrichter, Vorschriften über die Bestellung eines solchen. §. 1391. III. 125.
Schiffmühlen, in wie fern eine Einverleibung oder Vormerkung auf dieselben Statt habe. §. 298. Nr. 4 u. 5. II. 13.
— — was in Ansehung der Anheftung derselben zu beobachten ist. §. 413. II. 113.
Schlußrechnung des Vormundes, in wie fern wegen früherer Rechnungen Mängel gegen dieselbe gestellt werden können. §. 262. I. 237.
Schulfond, Beyträge zu demselben aus Verlassenschaften werden eingeführt. §. 694. Nr. 1 u. 2. II. 253.
— — diese Beyträge sind auch von Militär-Verlassenschaften zu entrichten. Ebd. Nr. 3. S. 255.
— — und zwar auch dann, wann ein Erblasser einem besonderen Schulfonde etwas vermacht hat. Ebd. Nr. 4.
— — Einführung dieser Beyträge in Galizien und Tyrol. Ebd. Nr. 5 u. 6. S. 256.
— — wie diese Beyträge in Mähren und Schlesien zu entrichten sind. Ebd. Nr. 7. S. 258.
— — die Beyträge zu denselben sind in C. M. zu entrichten. Ebd. Nr. 3. S. 261.
Schuldurkunden, äußere Form derselben. §. 1001. III. 39.
Schweden und Norwegen, freyer Abzug des Vermögens dahin. §. 33. Nr. 5. I. 97.
Schweizerische Eidgenossenschaft, Freyzügigkeit zwischen Oesterreich und den zu derselben gehörigen Cantonen. §. 33. Nr. 1. I. 93.
Sclaverey, Verboth derselben. §. 16. I. 44.
Seminariumsfond, Beytrag zu demselben in Mähren, Schlesien und Böhmen. §. 694. II. 259.

Sequestration, die Rechte der früheren Gläubiger dürfen bey derselben durch die späteren nicht beeinträchtiget werden. §. 457. II. 179.
— — die wegen Steuer-Rückständen verhängte politische erstreckt sich nicht auf die früher gerichtlich gepfändeten Fahrnisse. Ebd. Nr. 3. S. 180.
Siebenbürgische Unterthanen, in wie fern den Pupillen derselben in den Deutschen Provinzen Vormünder zu bestellen sind. §. 190. Nr. 1. I. 201.
Soldaten, Vorsicht in Ansehung der Verabfolgung des Vermögens an dieselben. §. 263. Nr. 2. I. 239, und Nachtrag 3. III. 146.
Sorelle della sacra famiglia zu Verona sind von den Amortisationsgesetzen ausgenommen. §. 539. Nr. 19. II. 207.
Spar-Casse, die Anlegung der Waisengelder in dieselbe ist ordnungswidrig. §. 230. Nr. 7. I. 217.
Sperre, Anlegung derselben. §. 222. I. 207.
Spiele (verbothene), Strafgesetze gegen dieselben. §. 1272. Nr. 1 u. 2. III. 100.
— — dießfällige Verordnungen des Lotto-Patentes. Ebd. Nr. 3. S. 101.
— — insbesondere in Ansehung der Dienstpersonen und der Handwerksgesellen. Ebd. Nr. 5. S. 103.
Staatsbürgerschaft, Erlangung derselben durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst. §. 29. A. I. 65.
— — Erlangung derselben durch Antretung eines Gewerbes, oder durch einen zehnjährigen Wohnsitz. §. 29. B. I. 67.
— — Erlangung derselbeu durch Verehelichung mit einem Oesterreichischen Staatsbürger. §. 29. C. I. 68.
— — wie sie in den Freyhäfen erlangt werde. Ebd. Nr. 1. I. 67.
— — ausdrückliche Verleihung derselben an Fremde. §. 30. I. 70.
— — kann den Fremden von der Landesstelle verliehen werden. §. 30. Nr. 1. I. 70.
— — was bey dieser Verleihung zu beobachten ist. Ebd. Nr. 2.
— — der Betrieb einer freyen Beschäftigung ist zur Erlangung derselben nicht hinlänglich. §. 31. Nr. 1. I. 78.
— — auch nicht die Erlangung der geheimen Raths- oder Kämmerers-Würde. §. 31. Nr. 2. I. 79.
— — Verlust derselben durch Auswanderung und Verehelichung einer Oesterreicherinn mit einem Ausländer. §. 32. I. 79.
Staatsdienste, Fremde sind der Regel nach in dieselben nicht aufzunehmen. §. 29. Nr. 1. I. 65.
— — durch welche man die Staatsbürgerschaft erlangt. §. 29. Nr. 4. I. 66.

Staatsgüter, was bey der Verbücherung auf dieselben zu beobachten ist. §. 290. Nr. 5. II. 8.
Staats- und Fondsgüter, die Käufer derselben sind in Ansehung der Landtafelfähigkeit dispensirt. §. 355. D. II. 70.
Stadt- und Grundbücher, wo dergleichen eingeführt wurden. §. 431. Nr. 2. II. 119.
Statuten und Provinzialrechten wird neben dem allgem. bürgerl. Gesetzbuche nicht Statt gegeben. §. 11. I. 28.
Steindruck ist in Ansehung des Nachdruckes dem Drucke mit Lettern gleich zu halten. §. 1172. Nr. 3. III. 83.
Sterbregister sind jährlich von den Seelsorgern zur Controlle der Verlassenschaftsabhandlungen vorzulegen. §. 207. Nr. 2. I. 205.
Steuern (Landesfürstliche), Vorrecht derselben in Executionsfällen. §. 450. Nr. 1—5. II. 152.
Stiftbriefe, wie sie auszustellen sind. §. 646. Nr. 1. II. 232.
Stiftungen, Sorge für die genaue Erfüllung und Erhaltung derselben. §. 646. II. 232.
— — wie fern sie vom Fiscalamte zu vertreten sind. Ebd. Nr. 4. S. 234.
— — worauf zur Erhaltung derselben zu sehen ist. Ebd. Nr. 5. S. 235.
— — wie bey Anlegung der, Stiftungen oder öffentlichen Instituten gehörigen, Capitale vorzugehen ist. Ebd. S. 23.
Stiftungsfond (politischer) in Prag, Beytrag, welcher aus Verlassenschaften zu demselben zu entrichten ist. §. 694. C. II. 250.
Sujets mixtes, in wie fern es solche gebe. §. 28. I. 64.
Syndicats-Klagen (die) sind aufgehoben. §. 1341. Nr. 1. III. 121.

T.

Tarnopoler Landschaft, Einführung der Oesterreichischen Finanz-Gesetze in derselben. Kundm. Pat. 9. Absatz. Nr. 9. I. 14.
Taufbücher, gehörige Führung derselben. §. 164. I. 185.
Taufschein, in wie fern eine Dispens von Beybringung desselben bey Trauungen Statt finde. §. 78. Nr. 2. I. 141.
— — was bey dem Ansuchen um dieselbe zu beobachten ist. Ebd. Nr. 3. S. 142.
— — wie er für die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder auszustellen ist. §. 161. I. 184.
Teschner Bürger, in wie fern denselben die Landtäfelfähigkeit zusteht. §. 355. Nr. 2. II. 62.
Testamente, s. letztwillige Anordnungen.
Theilung, in wie fern eine solche bey landtäflichen und Bauerngütern Statt findet. §. 843. II. 292 u. 297.

Titel zur Erwerbung des Eigenthums, der richterliche Ausspruch als solcher. §. 424. II. 116.
Tod, Beweis desselben durch Zeugen. §. 24. I. 49.
Todeserklärungen, Gerichtsstand zu denselben bey Militär-Personen zum Zwecke einer neuen Ehe. §. 112. I. 160.
— — Kundmachung der Edicte durch ausländische Zeitungen im Falle derselben. §. 113. I. 160.
— — zum Zwecke einer neuen Ehe können von der obersten Justizstelle bestätiget werden. §. 114. I. 161.
— — welche Vorsicht bey den, katholische Ehen betreffenden zu beobachten ist. Ebd.
— — der Militär-Personen müssen bey Militär-Gerichten angesucht werden. §. 280. I. 241.
Todesfälle sind wegen Bestellung der Vormundschaft schleunig anzuzeigen. §. 189. I. 196, und zwar:
in Böhmen in Ansehung der Adeligen unmittelbar dem Landrechte. Ebd. Nr. 1.
in dem Küstenlande durch die Orts- oder Gemeinde-Vorsteher den Abhandlungs-Behörden. Ebd. Nr. 2.
in Nieder-Oesterreich in Ansehung fremder Unterthanen durch die Ortsrichter an die Grundherrschaften. Ebd. Nr. 3.
wie insbesondere in Wien diese Anzeige zu machen sey. Ebd. Nr. 4. S. 197.
Pflicht der Seelsorger in dieser Hinsicht. Ebd. Nr. 5. I. 198.
bey Adeligen in Galizien. Ebd. Nr. 6. S. 199.
Todtenscheine, Verhüthung der Beybringung falscher zur Eingehung der Ehe. §. 62. I. 136.
Toscana, freyer Abzug des Vermögens dahin. §. 33. Nr. 8. I. 101.
Trauung der griechisch-katholischen Ehen in Wien und außer den Linien Wiens. §. 75. I. 139.
— — wie die, akatholischer Eheleute von dem katholischen Seelsorger geschehen kann. Ebd.
— — welche Urkunden vor derselben beyzubringen sind. §. 78. I. 140.
Trennung der Ehe, Verfahren bey derselben. §. 93. I. 170.
— — insbesondere, wenn ein jüdischer Ehegatte zur christlichen Religion übergetreten ist. §. 133. I. 176.
Türkische Unterthanen, die Aufnahme derselben zu Oesterreichischen Unterthanen steht den politischen Behörden zu. §. 30. Nr. 4. I. 73.
— — das Verzeichniß derselben ist in jeder Provinz dem Landrechte mitzutheilen. §. 30. Nr. 5. I. 74.
— — in der Moldau, denselben ist der freye Abzug des Vermögens zugestanden. §. 33. Nr. 6. I. 98.

Türkische Unterthanen, den Pupillen derselben sind Vormünder zu bestellen. §. 190. Nr. 3. I. 201.
— — sind so, wie ihre Gattinnen, zum Besitze von Realitäten nicht geeignet. §. 355. II. 49.
— — sind, mit Ausnahme der Moldauischen Unterthanen, von allen Erbschaften und Vermächtnissen der Oesterreichischen Unterthanen ausgeschlossen. §. 538. Nr. 1 u. 2. II. 192.
— — die Handlungs-Firmen derselben sind bey dem Landrechte zu protokolliren. §. 1179. Nr. 2. III. 96.
Tyrol und Vorarlberg, welche Rechte den Juden daselbst zustehen. §. 355. II. 47.
— — dort bestehende Ausnahmen in Ansehung der Ausübung des Jagdrechtes. §. 383. Nr. 3. II. 99.
— — wie dort die Anordnungen anzuwenden sind, welche die Grundbuchs- und Landtafel-Verfassung voraussetzen. §. 431. Nr. 5. II. 120.
— — welche Vorschriften in Ansehung der Erbfolge in den Bauerngütern und in dem Nachlasse der Geistlichen dort gelten. §. 761. Nr. 9. II. 279.

U.

Uebertritt zu einer andern Religion, wie die Kinder zu erziehen sind, wenn die Aeltern übertreten. §. 140. Nr. 5 und 11. I. 179 u. 181.
Unbewegliche Güter, Beschränkung der Erwerbung derselben. A. in Ansehung der Juden. §. 355. II. 40. B. in Ansehung der Türkischen Unterthanen. Ebd. S. 49.
Uneheliche Kinder, in welcher Religion dieselben zu erziehen sind. §. 140. Nr. 2, 3 u. 4. I. 178.
— — Vorsicht, daß dieselben nicht als eheliche in die Geburtsbücher eingetragen werden. §. 164. Nr. 2. I. 186.
— — über den wahren Nahmen der Mutter derselben ist keine Erhebung zu pflegen. Ebd. Nr. 3. I. 187.
— — der Vater eines solchen kann demselben zum Vormunde bestellt werden. §. 166. I. 188.
— — können von ihren Aeltern nicht adoptirt werden. §. 179. I. 191.
Ungarn, der Aufenthalt in den Ungerischen Ländern wird bey der Erlangung des Bürgerrechtes in den Deutschen Provinzen nicht berücksichtiget. §. 29. Nr. 2. I. 67.
— — wie die Einwohner Deutscher Provinzen dort nationalisirt werden. Ebd. S. 69.
Ungern, wie sie in den Deutschen Provinzen nationalisirt werden. §. 29. I. 69.
— — in wie fern sie in der Fähigkeit, eine Ehe einzugehen, beschränkt sind. §. 51. I. 122.

Ungern bedürfen keiner Entlassung oder Einwilligung einer Obrigkeit oder Behörde zur Ehe. §. 78. Nr. 6. I. 144.
— — auch nicht einer Erlaubniß ihres Pfarrers, um in den Deutschen Provinzen getraut zu werden. Ebd. Nr. 10. S. 147.
— — in wie fern den von ihnen hinterlassenen Pupillen in den Deutschen Provinzen Vormünder zu bestellen sind. §. 190. Nr. 1. I. 201.
— — wem die gegen minderjährige gefällten Notionen zuzustellen sind. §. 243. Nr. 4. I. 232.
Ungültigkeit der Ehe, zu welchen Gerichten die Verhandlung über dieselbe gehöre. §. 97. I. 157.
— — wann das Criminal-Gericht dieselbe erklären könne. §. 122. I. 163.
— — Verfahren bey der Erklärung derselben. §. 93. I. 170.
— — Verfahren im Falle einer ohne kreisämtliche Bewilligung geschlossenen Judenehe. §. 124. I. 174.
Unterscheidungsjahr zum Uebertritte einer akatholischen Religion. §. 140. Nr. 6 u. 7. I. 179.
— — zum Uebertritte von der jüdischen zur christlichen Religion für die Kinder, wenn sich der Vater taufen läßt. Ebd. Nr. 12. S. 181.
Unterthanen bedürfen einer obrigkeitlichen Heiraths-Licenz. §. 78. Nr. 4. I. 143.
— — jedoch nicht jene, welche in Galizien gebürtig sind. Ebd.
— — auch nicht geborne Ungern. Ebd. Nr. 6. S. 144.
— — durch die Bewilligung zur Verehelichung in Wien kommt der fremde Unterthan unter die Jurisdiction der Wiener-Behörden. Ebd. Nr. 8. S. 145.
— — Ausnahmen bey den Vormundschaften unterthäniger Waisen. §. 284. I. 242.
— — in Besitzstreitigkeiten derselben mit ihren Herrschaften gehört die Voruntersuchung zu den politischen Behörden. §. 346. Nr. 2. II. 32.
— — können, so lange sie sich in dem Unterthansbande befinden, bürgerliche Realitäten nicht erwerben. §. 355. Nr. 2 u. 3. II. 72; s. auch Fähigkeit.
— — denselben ist der Bergbau zu gestatten. §. 382. Nr. 1. II. 88.
— — welche Nutzungen des Bodens denselben als Grundeigenthümern zustehen. Ebd. Nr. 3. S. 89.
— — sind nicht berechtiget, sich Granaten zuzueignen. Ebd. II. 92.
— — von wem sie die aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringenden Entschädigungen fordern können. §. 450 Nr. 6. II. 155.

Unterthanen, wie die Forderungen derselben im Falle des Concurses zu classificiren sind. Einführung der Octava zur Sicherheit derselben. Ebd. Nr. 7. S. 156.
— — an mehrere zusammen dürfen landtäfliche Realitäten nicht veräußert werden. §. 843. Nr. 4. II. 295.
— — Urbarial-Giebigkeiten derselben dürfen nicht in klingender Münze gefordert werden. §. 1131. III. 65.
— — Vorschriften über die Verhältnisse zwischen denselben und den Gutsbesitzern. §. 1146. III. 77.
Unterthans-Verhältniß (das) wird statt der Leibeigenschaft eingeführt. §. 16. I. 43.
Urbarial-Giebigkeiten der Unterthanen dürfen nicht in klingender Münze gefordert werden. §. 1131. III. 65.
— — zu welcher Behörde Streitigkeiten über dieselben gehören. §. 1135. Nr. 2 u. 3. III. 66.
— — wegen rückständiger ist es nicht erlaubt, sich von den Unterthanen Schuldbriefe ausstellen zu lassen. Ebd.
Urkunden, welche vor der Trauung beyzubringen sind. §. 78. I. 140.
— — der Pupillen, welche zu dem Verfach-Protokolle gehören, sind bey Gericht zu deponiren. §. 229. I. 211.
— — in den öffentlichen Büchern schon eingetragene beyzubringen, ist bey Cessionen und Löschungen nicht nothwendig. §. 469. II. 185.
— — Amortisirung derselben. §. 1428. III. 128.
Ursuliner-Klöster sind von den Amortisations-Gesetzen ausgenommen. §. 539. Nr. 3. II. 201.
— — insbesondere auch das zu Görz. Ebd. Nr. 12. S. 204.
Urtheile, Wirkung derselben in Ansehung der nach dem Finanz-Patente schuldigen Zahlungen. Kundm. Pat. 9. Absatz, Nr. 2. I. 10.
— — Reciprocität in Ansehung der Execution der im Auslande gefällten. §. 33. C. I. 93.
— — ein nicht in Rechtskräfte erwachsenes kann nur pränotirt werden. §. 436. Nr. 1. II. 136.
— — wie nachzuweisen ist, daß es in Rechtskräfte erwachsen sey. Ebd. Nr. 2.
— — ist auch nach dem Tode des Inquisiten wegen der zu leistenden Entschädigung zu fällen. §. 1337. III. 117.

V.

Väterliche Gewalt, Strafgesetze gegen den Mißbrauch derselben. §. 178. I. 190.
Venia aetatis, s. Nachsicht an Jahren.
Veränderungsgebühren, wer über die Frage, wann sie zu entrichten sind, zu entscheiden habe. §. 1142. III. 71.

Veränderungsgebühren, Strafe gegen die Bevortheilung der grundherrlichen Laudemial-Gefälle. Ebd.
— — Strafe gegen die Abnahme der ungebührenden Grundbuchs-Taxen. Ebd. S. 72.
Verbindlichkeit zur ungetheilten Hand, wann eine solche Statt finde. §. 880. III. 8.
Verbrechen, was zu beobachten ist, wenn während eines Prozesses Anzeigen eines solchen hervorkommen. §. 1338. III. 119.
Verehelichung mit einem Oesterreicher, durch dieselbe wird die Staatsbürgerschaft erlangt. §. 29. C. I. 68.
— — welche Staatsbürger einer besonderen Bewilligung zu derselben bedürfen. §. 78. Nr. 4 — 8. I. 143 — 146.
— — in wie fern die Mannschaft der Gränzwache. §. 78. I. 150.
Verführung, wann dieselbe als ein Verbrechen oder eine schwere Polizey-Uebertretung bestraft werde. §. 1328. III. 114.
Vergleiche, Wirkung derselben in Ansehung der nach dem Finanz-Patente schuldigen Zahlungen. Kundm. Pat. 9. Absatz. Nr. 2. I. 11.
— — von wem die für die Gemeinden zu schließenden zu bestätigen sind. §. 27. I. 61.
— — eine allgemeine Bewilligung, solche abzuschließen, ist Vormündern und Curatoren nicht zu ertheilen. §. 233. Nr. 2. I. 218.
— — gerichtliche, wie die Eintragung derselben in die öffentlichen Bücher zu bewerkstelligen ist. §. 436. Nr. 3. II. 137.
— — über Forderungen können nicht unbedingt einverleibt werden. §. 451. Nr. 2. II. 162.
Verjährung, Anfang der Tabular-Ersitzung. §. 1467. III. 136.
— — Löschung alter Satzposten ohne eigentliche Verjährung. §. 1479. III. 136.
— — der Capitals-Zinsen oder Interessen. §. 1480. III. 139.
— — der Interessen-Forderungen aus öffentlichen Staatspapieren. Ebd. S. 140.
— — Vorsicht zur Abwendung des aus der kürzeren Verjährungsfrist für das Staats-Aerar, die politischen Fonds- oder städtischen Cassen zu besorgenden Nachtheiles. Ebd. S. 141.
— — des Wechselrechtes. §. 1492. III. 142.
— — nur die wirklich angestellte Klage unterbricht dieselbe. §. 1497. III. 143.
Verlassenschaft, wann dieselbe anhängig werde. §. 545. II. 212.

Verlassenschaft, gegen wen eine gegen dieselbe anzustellende Klage zu richten ist. §. 547. II. 213.
— — ist vor der Richtigstellung der in den Testamenten enthaltenen frommen Stiftungen nicht einzuantworten. §. 646. Nr. 2 und 6. II. 233 und 237.
— — Verwendung derselben, wenn der Erblasser seine Seele zur Erbinn eingesetzt hat. §. 651. Nr. 6. II. 247.
— — wie die Percentual-Gebühren aus solchen zu entrichten sind. §. 694. Nr. 4. II. 261.
— — besondere Abgaben, welche von Verlassenschaften zu entrichten sind. §. 818. II. 284.
— — die Abhandlungs-Behörden haben über die richtige Abführung dieser Abgaben zu wachen. §. 818. II. 287.
Verlassenschafts-Abhandlung, Vorschriften über das Benehmen in Abhandlungsgeschäften. §. 798. II. 282.
— — was zu beobachten ist, wenn der Erblasser gegen das Staats-Aerar in Verrechnung stand. §. 818. II. 288.
Vermächtnisse, wie sie nach dem Finanz-Patent zu entrichten sind. Kundm. Pat. 9. Abs. Nr. 2. I. 10.
— — wie unbestimmt hinterlassene fromme zu vertheilen sind. §. 651. II. 244.
— — (gesetzliche), s. Beyträge.
Verordnungen, wie dieselben in den Druck zu legen sind. §. 2. Nr. 5 und 6. I. 26.
Verpflegung der Kinder, Strafgesetze gegen die Vernachlässigung derselben. §. 177. I. 189.
Verrechnung, was bey der Abhandlung der Verlassenschaften jener zu beobachten ist, welche gegen das Staats-Aerar in Verrechnung standen. §. 818. II. 288.
Versteigerung, s. Licitation.
Verträge, welche verbothen sind. §. 879. III. 4.
— — welche in Beziehung auf die Erwirkung der Execution als gerichtliche anzusehen sind. §. 883. III. 6.
Vertretung (gerichtliche) jener, welchen die Verwaltung ihres Vermögens nicht anvertraut ist. §. 243. Nr. 1 und 2. I. 231.
— — wie sie nach der Gerichts-Ordnung anzusuchen und zu leisten ist. §. 931. III. 10.
Verzehrungssteuer, wie die Rückstände der Abfindungsbeträge zu classificiren sind. §. 450. Nr. 3. II. 154.
Verzichtleistung, Wirkung derselben in Beziehung auf die Erbsteuer. §. 551. II. 215.
— — eine durch dieselbe erloschene Schuld ist kein Gegenstand der Cession. §. 1393. II. 126.
Verzögerungszinsen an öffentliche Cassen werden aufgehoben. §. 1334. III. 115.

Volljährigkeit, durch welche Zeugnisse sie bey der Eingehung der Ehe zu beweisen ist. §. 78. I. 140.
— — was bey dem Eintritte derselben zu beobachten ist. §. 251. I. 234.
Volljährigkeitserklärung, beschränkte Wirkung derselben in Ansehung der Wechselfähigkeit. §. 252. I. 237.
Vollmacht, Erfordernisse einer solchen zu gerichtlichen Geschäften. §. 1006. III. 40.
Vormerkung, s. Pränotation.
Vormund, als solcher kann einem unehelichen Kinde der Vater desselben bestellt werden. §. 166. I. 188.
— — Bestellung desselben für die Kinder der Ungerischen, Siebenbürgischen und Türkischen Unterthanen, dann für die in Findel- und Waisen-Anstalten befindlichen Kinder. §. 190. I. 201.
— — sorgfältige Auswahl desselben. §. 202. I. 204.
— — Strafgesetze gegen die Mißhandlung desselben. §. 217. I. 206.
— — von welchem Vermögen ihm die Belohnung gebühret. §. 266. I. 240.
Vormundschaft, in wie fern die Ehe ohne Einwilligung derselben bestritten werden könne. §. 96. Nr. 1. I. 156.
— — was dieser Ausdruck im §. 96 bedeute. Ebd. Nr. 2. S. 157.
— — Untauglichkeit zu derselben. §. 191. I. 203.
— — Vorsichtsmaßregeln bey Führung derselben. §. 207. I. 204.
— — Berechtigung derselben hinsichtlich des Eides und des Compromisses. §. 233. I. 218.
Vormundschafts-Rechnungen, wie mit denselben vorzugehen ist. §. 241. Nr. 1. I. 223.
— — insbesondere bey den Landgerichten in Tyrol und Vorarlberg, und den Küstenländischen Bezirksgerichten. Ebd. Nr. 2. S. 226. S. auch Rechnungslegung.

W.

Waisen, s. Pupillen.
Waisen-Anstalten, in wie fern den in denselben befindlichen Kindern ein Vormund zu bestellen ist. §. 190. Nr. 3. I. 201.
Waisenbuch, wie solches zu führen ist. §. 207. I. 204.
Waisen-Casse, Großjährige sind anzuhalten, ihr Vermögen aus derselben zu nehmen. §. 263. I. 237.
— — Gutsbesitzer und Beamte, welche dieselbe verwalten, sind eigens dazu zu beeiden. §. 284. Nr. 4. I. 249.

Waisengelder, Anlegung derselben. §. 230. I. 212.
— — in wie fern die bey der Anlegung derselben vorgeschriebenen Grundsätze bey den Pupillen des Bauernstandes eine Ausnahme leiden. §. 284. Nr. 1 und 2. I. 245.
— — wie vorzugehen ist, wenn ein Besitzer einer unterthänigen Realität ein Darleihen aus den Waisengeldern nehmen will. §. 284. Nr. 3. I. 245.
— — in Wiener Währung können bey der Anlegung auf Conv. Münze reducirt werden. Ebd. Nr. 4. S. 246.
— — was zu beobachten ist, wenn die Herrschaften selbst Waisengelder der Unterthanen aufnehmen wollen. §. 284. I. 246.
— — Die Anlegung eines Waisen-Capitals bey der eigenen Herrschaft kann nur mit kreisämtlicher und landrechtlicher Bewilligung und gegen fünfpercentige Verzinsung geschehen. Ebd. Nr. 2 — 5. S. 247 — 251.
— — das Gesuch des Herrschafts-Besitzers ist in solchen Fällen bey dem Kreisamte zu überreichen. Ebd. Nr. 6. S. 251.
— — Strafe der unredlichen Verwaltung derselben in dem Villacher Kreise, in Krain und dem Küstenlande. Ebd. Nr. 7. S. 251.
— — sollen von den Besitzern pfarrherrlicher Grundbücher nicht an sich gezogen werden. Ebd. Nr. 8. S. 252.
— — Liquidirung des Waisenvermögens in Folge des Finanz-Patentes vom Jahre 1811. §. 284. Nr. 1 — 5. I. 252.
— — sind auf den eigenen Nahmen der Pupillen anzulegen. Ebd. Nr. 1. S. 265.
— — wie die gemeinschaftlich angelegten hinauszuzahlen sind. Ebd. Nr. 2 und 3.
— — wie mit den der Militär-Mannschaft gehörigen vorzugehen ist. Nachtrag 3. III. 146.
Waldordnung, Beschränkung des Eigenthums durch dieselbe. §. 364. Nr. 1. II. 74.
Wasserbauten und Wasserwerke, was in Ansehung derselben zu beobachten ist. §. 413. II. 113.
Wasserleitungen, Bestätigung der Gesetze der ehemahligen Italienischen Republik in Ansehung derselben. §. 480. Nr. 2. II. 188.
Wechsel, für solche geleistete Bürgschaften sind nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen. §. 1355. III. 123.
— — Verlust des Wechselrechtes durch Verjährung. §. 1492. III. 142.
Wechselfähigkeit, beschränkte Wirkung der Volljährigkeits-Erklärung in Ansehung derselben. §. 252. I. 237.
Weiderecht steht den Unterthanen und Obrigkeiten auf den Stoppel- und Brachäckern zu. §. 480. Nr. 1. II. 188.

Weiderecht, Beschränkung desselben. §. 499. II. 189.
— — das Abweiden durch fremdes Vieh ist der Regel nach nicht zu gestatten. §. 501. II. 190.
Weltgeistliche sind von der Verfertigung letztwilliger Anordnungen ausgeschlossen. §. 591. II. 221.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Wirkung derselben in Landtafelsachen. §. 440. B. II. 142.
— — Fälle derselben nach der Gerichts-Ordnung. §. 1450. III. 134.
Wiederverehelichung getrennter akatholischer Eheleute, Beschränkung derselben. §. 119. I. 162.
Wien, welche Bewohner dieser Stadt zu ihrer Verehelichung einer besonderen Bewilligung bedürfen. §. 78. Nr. 7. I. 144.
— — durch die Bewilligung zur Verehelichung kommt der fremde Unterthan unter die Jurisdiction der Wiener-Behörden. Ebd. Nr. 8.
Wiener-Währung wird eingeführt. Kundm. Pat. 9. Abs. I. 5.
— — ein in derselben gegebenes Darlehen kann auch in bestimmten Münzsorten nach dem Curse bedungen werden. Ebd. Nr. 10. I. 15.
— — für dieselbe ist die Vermuthung, wenn in einem Vertrage die Valuta nicht bestimmt ist. Ebd. Nr. 15. S. 19.
Wilddiebe, Strafe gegen dieselben. §. 383. II. 100.
Wohlthätigkeitsfond, Beytrag, welcher in Wien zu demselben zu entrichten ist. §. 694. Nr. 2 und 3. II. 243.
Wohnsitz, in wie fern durch denselben die Staatsbürgerschaft erlangt werde. §. 29. Nr. 2 und 3. I. 67 und 68.
Wohnungen, Räumung derselben und Behandlung der darüber entstehenden Streitigkeiten, s. Auszieh-Ordnung.
Wucher, besondere Gesetze in Ansehung desselben. §. 1000. III. 23.
— — das Wucher-Patent hat auf Cessionen keinen Bezug. Ebd. Nr. 2. S. 35.
— — in wie fern bey den durch dasselbe festgesetzten Strafen eine Begnadigung Staat finde. Ebd. Nr. 4. S. 36.
— — in wie fern der Recurs des Schuldners nicht zuläßig ist. Ebd. Nr. 5.
— — wie bey Untersuchungen gegen das Personale einer auswärtigen Gesandtschaft vorzugehen ist. Ebd. Nr. 6.
— — wird schon durch die Abschließung des wucherlichen Vertrages begangen. Ebd. Nr. 7. S. 37.
— — wie die Verjährung der Wucherstrafe Statt findet. Ebd. Nr. 8. S. 38.
— — die nächsten Angehörigen des Beschuldigten können sich der Aussage entschlagen. Ebd. Nr. 9. S. 38.

Z.

Zahlungen (von Zeit zu Zeit wiederkehrende), wie sie nach dem Finanz-Patente zu entrichten sind. Kundm. Pat. 9. Absatz. Nr. 2. I. 10.

— — von wem die Zahlung der unter der Aufsicht der Militär-Behörden stehenden Capitalien gültig angenommen werden könne. §. 1424. III. 127.

Zahlungsfrist, die Verlängerung derselben ändert die ursprünglichen Rechte nicht. Kundm. Pat. 9. Abs. Nr. 2. I. 10.

Zeitraum zwischen der Beywohnung und der Geburt, Berichtigung des §. 163 in Ansehung desselben. §. 163. I. 185.

Zerstückung, in wie fern eine solche bey den Bauerngütern Statt findet. §. 843. II. 297.

Zeugnisse, welche in Ansehung des Alters vor der Trauung beyzubringen sind. §. 78. Nr. 1. I. 140.

Zink, gehört zu dem Berg-Regale. §. 385. Nr. 2. II. 101.

Zins, wie Gemeinden ihre Grund- und Pachtzinse einzutreiben haben. §. 1135. Nr. 1. III. 66.

— — zu welcher Behörde Streitigkeiten über Zinse und Dienste gehören. Ebd. Nr. 2 und 3.

Zinsen sind in der nähmlichen Geldsorte, wie die Hauptschuld zu entrichten. Kundm. Pat. 9. Abs. Nr. 3. I. 11.

— — unerhobene der Pupillen sind, wenn sie 20 fl. erreichen, verzinslich anzulegen. §. 230. Nr. 8. I. 217.

— — Maß derselben für Triest und Fiume. §. 994. III. 21.

— — dürfen bey Gelddarleihen nur im Gelde bedungen werden. §. 999. III. 22.

— — unter diesem Ausdrucke sind in dem §. 1480 auch die Capitalszinsen oder Interessen zu verstehen. §. 1480. III. 139.

— — von öffentlichen Obligationen, die Forderungen auf einzelne Raten derselben verjähren in 30 Jahren. Ebd. Nr. 1. S. 140.

— — wie die Rückstände zu berechnen sind. Ebd. Nr. 2.

Zinsen-Talons, Amortisation derselben. §. 1428. Nr. 4. III. 132.

Zueignung, Befugniß zu derselben. §. 382. II. 88.

— — Vorrecht bey derselben. Ebd. S. 92.

Zugehör der Grundstücke, wie die Execution auf dasselbe geführt werden kann. §. 294. II. 8.

Zwangs-Arbeitshaus, wann die Polizey-Ober-Direction mit Hintansetzung der Aeltern und Vormünder entscheiden könne, daß ein Minderjähriger dahin abzugeben sey. §. 217. I. 207.

Bayerische Staatsbibliothek München

de la Haye.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Winiwarter, Joseph <<von>>,

Handbuch der Justiz- und politischen Gesetze und Verordnungen welche sich auf das in den deutschen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie geltende allgemeine bürgerliche Gesetzbuch beziehen
Bd.: 3

Wien 1835

J.austr. 61 n-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543425-5